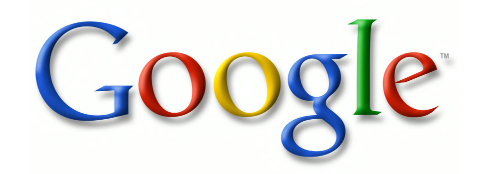
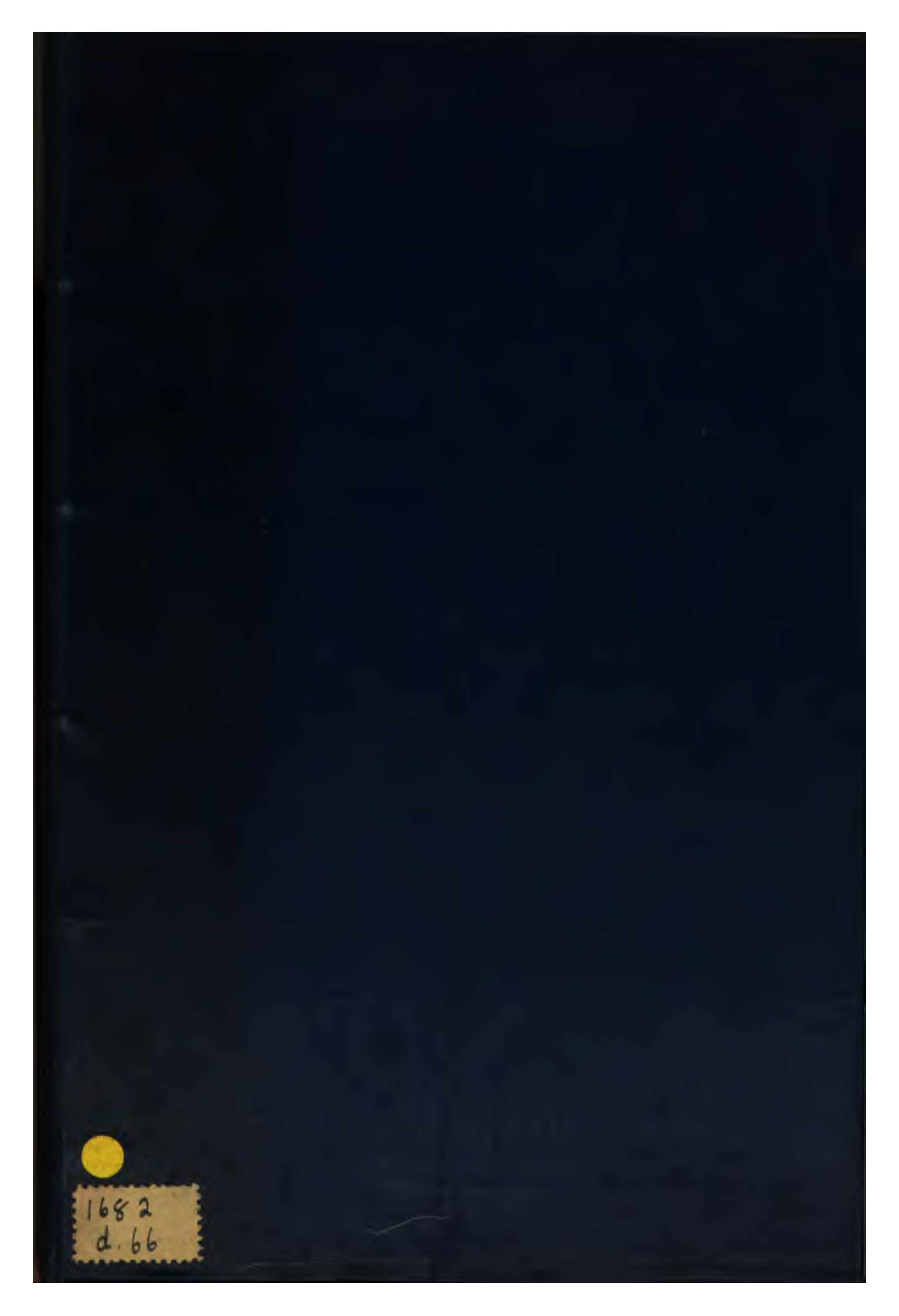





1682
d. 66



Bestand und Einrichtungen

der

UNTERSUCHUNGSÄMTER

für

Nahrungs- und Genussmittel

in Deutschland und ausserdeutschen Staaten.

Nebst Vorschlägen zur einheitlichen Organisation.

Von

PROF. DR. J. KÖNIG,

Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation zu Münster i. W.



BERLIN 1882.

Verlag von Julius Springer

Monbijou-Platz 3.

VORWORT.

Die nächste Veranlassung zur vorliegenden Schrift, welche ich gleichzeitig als Denkschrift für die unter **dem Allerhöchsten Protectorat Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin Augusta** stattfindende „Allgemeine Deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiëne und des Rettungswesens in Berlin 1882" hiermit der Oeffentlichkeit überliefere, gab eine Aufforderung seitens des Rheinisch-Westfälischen Provinzial-Comité's (vertreten durch die Herren Sanitätsrath Dr. Lent-Cöln und Dr. Heusner-Barmen) an den Verfasser, sich durch Veranschaulichung von Laboratoriums- und Control-Einrichtungen für Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln an der „Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiëne und des Rettungswesens" zu betheiligen. Verfasser glaubte diese ehrende Aufforderung um so weniger ablehnen zu dürfen, als es sich um Neueinrichtungen handelt, die kennen zu lernen nicht nur für Fachmänner, sondern auch vorwiegend für Verwaltungsbeamte ein Interesse hat. Da es jedoch nicht zweckdienlich erschien, vereinzelte Laboratoriums- und Control-Einrichtungen zur Kenntnissnahme zu bringen, so ersuchte derselbe das Rheinisch-Westfälische Provinzial-Comité, neben einem complet ausgestatteten Laboratorium eine Revue über den Bestand und die Einrichtungen von Untersuchungsämtern in ganz Deutschland zu geben, einmal um zu zeigen, was seit der Publikation des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, in dieser Richtung geschehen ist, andererseits

um Material zu sammeln, welches bei etwaigen weiteren Einrichtungen dieser Art als Grundlage und Muster dienen kann. Das Rheinisch-Westfälische Provinzial-Comité acceptirte diesen Vorschlag gern und gab die Einwilligung zur Versendung eines in seinem Auftrage vollzogenen Circulairs, welches an die Untersuchungsämter Deutschlands gerichtet neben Ueberlassung von Reglements und Tarifen Auskunft über folgende Fragen erbat: 1. Jahr der Gründung, 2. Begründer, 3. Etwaige Beziehungen zu anderen Anstalten, 4. Verwaltung (Kuratorium), 5. Subventionen, 6. Wissenschaftlicher Vorsteher, 7. Mitarbeiter.

Das Circulair wurde an circa 130 Stadt- resp. Bezirksverwaltungen Deutschlands versandt und war eine grosse Anzahl derselben in der Lage, das gewünschte Material übersenden zu können. Nur diese Städte resp. Bezirke sind in nachstehender Zusammenstellung namhaft aufgeführt, während diejenigen, von denen die Antwort zurückgelangte, dass daselbst kein Untersuchungsamt noch sonstige Einrichtungen für Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln bestehen, nicht erwähnt sind.

Ich glaubte mich aber nicht allein mit einer Statistik der Einrichtungen in Deutschland begnügen zu dürfen, sondern wandte mich gleichzeitig an bekannte Fachgenossen in ausserdeutschen Staaten mit der Bitte, mir Mittheilungen über die dortigen Einrichtungen für die Untersuchung resp. Controle von Nahrungs- und Genussmitteln zukommen zu lassen.

Auch hier hatte ich die Freude, in zuvorkommendster Weise unterstützt zu werden; so enthält die Denkschrift eine mehr oder weniger gedrängte Darlegung der bis jetzt getroffenen Einrichtungen für die Lebensmittel-Controle in Oesterreich, der Schweiz, Italien, Frankreich, Holland, England, Schweden und Norwegen, Russland und Amerika.*)

Es ist möglich, dass die Statistik nicht ganz vollständig ist, sondern hier und da Lücken enthält; wesentlich aber werden diese Lücken nicht sein; jedenfalls sind sie nicht durch eine mangelhafte Umschau von mir verschuldet; denn von einigen

*) Diejenigen Fachgenossen in ausserdeutschen Staaten, welche mir in freundlichster Weise Berichte oder diesbezügliches Material zukommen liessen, habe ich in den betreffenden Kapiteln namhaft gemacht. Nur über Belgien habe ich trotz vielseitiger Bemühung und wiederholter Anfrage nichts in Erfahrung bringen können.

Seiten konnte ich trotz wiederholten Gesuches keine Antwort erzielen.

Nichtsdestoweniger ist das gesammelte Material so vielseitig, dass daraus, wie ich glaube, sowohl Staats- und Communal-Behörden wie auch Fachgenossen für bereits bestehende oder neu einzurichtende Untersuchungsämter Belehrung schöpfen können. Diesem Zwecke zu dienen, dazu ist vorwiegend die Denkschrift bestimmt.

Aus dem Grunde auch habe ich mir erlaubt, am Schlusse Vorschläge zu einer besseren Einrichtung der Untersuchungsämter, zu einer einheitlichen Regelung der Lebensmittelcontrole zu machen. Wenn ich mich dabei über das bisherige Verfahren im allgemeinen abfällig äussern musste, so bitte ich diese Auslassungen als rein sachlich aufzufassen; ich glaubte dieselben im Interesse der Sache selbst nicht unterdrücken zu dürfen. Denn ich bin der Ansicht, dass die Untersuchungsämter für Nahrungs- und Genussmittel seitens der Behörden wie des Publikums viel mehr Beachtung verdienen, als dieses bis jetzt der Fall ist, dass sie aber auch andererseits einer Verbesserung und einer mehr oder weniger einheitlichen Reorganisation bedürfen, wenn sie ihrer wichtigen und hohen Aufgabe gerecht werden sollen.

Möge dieses recht bald den Behörden wie dem Publikum zum Bewusstsein kommen. Allen aber, welche mich durch Berichte und Uebersendung von Material bei der vorliegenden Denkschrift unterstützt haben, spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.

Münster, im April 1882.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNISS.

DEUTSCHLAND.

GESETZ,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maassgabe dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 11, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revision vorzunehmen.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

1*

§ 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in den §§ 2 und 3 bezeichneten Maassnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7.

Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8.

Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10.

Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11.

Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12.

Mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsmässige oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13.

War in den Fällen des § 12 der Genuss oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14.

Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15.

In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr

gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich etc.

Gegeben den 14. Mai 1879.

KÖNIGREICH PREUSSEN.

I. PROVINZ BRANDENBURG.

1. STADT BERLIN.

Ueber die Art und Weise, wie in der Reichshauptstadt der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln überwacht und controlirt wird, liefert das Königliche Polizei-Präsidium folgenden ausführlichen Bericht:

„Vor Erlass des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchs-Gegenständen, vom 14. Mai 1879, fand eine andauernde Ueberwachung dieses Verkehrs nur statt in Beziehung auf das Fleisch und die Milch, im Uebrigen beschränkte sich das Polizei-Präsidium auf eine strenge Beaufsichtigung des Verkehrs auf den öffentlichen Märkten und auf genauere Feststellung aller Fälle, in denen über die angebliche Verfälschung oder gesundheitswidrige Beschaffenheit von Nahrungs- und Genussmitteln Beschwerden angebracht wurden. Alsdann nach Erlass des Gesetzes sind von dem Polizei-Präsidium die erforderlichen Massnahmen zu der Durchführung desselben in Berlin getroffen worden.

Der vereidigte Chemiker Dr. Bischoff, welcher schon seit einigen Jahren die chemischen Arbeiten für das Polizei-Präsidium ausgeführt hatte, erweiterte sein Laboratorium, nahm einen Assistenten an und richtete sich auf eine umfassendere Thätigkeit ein. Dem Leiter der Markt-Polizei, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg wurde die Entnahme der Nahrungsmittelproben und deren Uebermittelung an den vereidigten Chemiker, sowie der ganze von der Executiv-Polizei sonst zu besorgende Theil der Controle des Nahrungsmittel-Verkehrs übertragen. Unter seiner Leitung steht eine aus einem Wachtmeister und einem Schutzmann bestehende Commission, welche an 2 Tagen jeder Woche den ihnen jedesmal zugewiesenen Stadttheil begehen und aus den daselbst belegenen Verkaufs-Geschäften und auch auf Wochenmärkten Proben derjenigen Nahrungs- und Genussmittel entnehmen, welche ihnen jedesmal bezeichnet werden. Bei der Probeentnahme werden den Händlern Empfangsbescheinigungen ausgehändigt, welche nach günstigem Ausfall der chemischen Untersuchung durch baare Bezahlung ausgelöst werden. Ueber letztere quittirt der Empfänger auf schon vorher ausgefülltem Formular. Für die Aufnahme der Proben und deren Transport sind verschiedenartige geeignete Behälter angeschafft (Pappschachteln, Porzellan-Kruken, Gläser), die sofort an Ort und Stelle gehörig verschlossen und signirt werden, so dass Verwechselungen nicht vorkommen können.

Sämmtliche entnommenen Proben werden sodann in ein Journal eingetragen und mit Abschrift der Eintragung an den Chemiker abgeliefert.

Ergiebt die chemische Untersuchung, dass Lebensmittel verfälscht oder verdorben sind, so wird von dem Chemiker über jeden Fall sofort Separat-Bericht an

die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums erstattet. Hier wird geprüft, ob nach dem Ergebniss der chemischen Untersuchung eine Verletzung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vorliegt und die Sache sofort, unter Beifügung der Ankaufsanzeige und des Corpus delicti, welches bei der chemischen Untersuchung nie ganz verbraucht, sondern mit dem Berichte zurückgereicht werden muss, der Königlichen Staatsanwaltschaft zur gefälligen weiteren Veranlassung mit Beziehung auf den betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zugestellt. Wo erforderlich, wird zugleich die Sicherstellung des verfälschten Nahrungsmittels (des noch vorhandenen Vorraths) verfügt, welcher, nachdem das richterliche Erkenntniss erfolgt ist, event. auf Grund des § 15 desselben Gesetzes die Einziehung des betreffenden Gegenstandes oder seine Freigabe folgt.

Was die Art der zur Untersuchung gelangenden Gegenstände betrifft, so hat das Polizei-Präsidium vorläufig geglaubt eine gewisse Beschränkung obwalten lassen zu müssen.

Es schien einstweilen nicht zweckmässig, die Controle auf solche Gegenstände auszudehnen, betreffs derer zu befürchten stand, dass der Begriff der Verfälschung bei der gerichtlichen Verhandlung streitig werden könnte, weil es sonst leicht geschehen könnte, dass viele Arbeit und beträchtliche Kosten ohne allen Erfolg aufgewendet würden. Diesseitigem Erachten nach werden erst die in § 5 des mehrerwähnten Gesetzes in Aussicht gestellten Kaiserlichen Verordnungen, namentlich die sich aus Nr. 1 und 2 der Paragraphen etwa ergebenden, dem Gesetze die Möglichkeit voller Wirksamkeit verleihen, weil erst dann in vielen Fällen, in welchen darüber Zweifel bestehen können, ob ein Nahrungsmittel verfälscht oder verdorben ist, auf Grund der speciellen Bestimmungen der betreffenden Verordnung erfolgreich wird vorgegangen werden können.

Am Schlusse jeden Monats reicht der Leiter der Marktpolizei ein Verzeichniss der entnommenen Proben und demnächst der mehrerwähnte Chemiker einen ausführlichen Bericht über die von ihm angestellten Untersuchungen und deren Ergebniss ein.

In welchem Umfange die Nahrungsmittel-Controle bisher ausgeübt worden ist, ergiebt die nachstehende Uebersicht, welche zugleich für 1880 angiebt, in wie viel Fällen Strafanträge gestellt sind. Im letzten Quartal 1877 sind untersucht worden:

	October.	November.	December.	Summa.
Mehl	72	70	67	209
Brod	25	24	24	73
Butter	64	48	47	159
Zucker	30	58	6	94
Kaffee (gemahlen)	—	—	13	13
Zimmt	—	—	22	22
Pfeffer	—	—	21	21

Es erwuchsen aus den Untersuchungen an Kosten:

1. für Behälter	20,50 M.
2. für den Ankauf und für Fuhrkosten der Beamten	45,66 „
3. für die chemische Untersuchung	1612,50 „
Sa.:	1678,66 M.

Art und Zahl der im Jahre 1880 untersuchten Lebensmittelproben sind folgende:

Art und Zahl der im Jahre 1880 untersuchten Lebensmittelproben:

Bezeichnung.	Januar.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	October	Novbr.	Decbr.	Zusammen	An die Staatsanwaltschaft abgegebene Fälle	
1. Mehl	53	39	34	29	26	35	38	34	31	21	19	19	378	2	
2. Brod	27	24	27	28	27	24	27	26	27	24	24	21	306	.	
3. Gries	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	
4. Butter	52	48	54	67	89	80	81	52	42	44	47	42	698	6	(1 Kunstbutter.
5. Kaffee	19	6	6	8	15	30	9	.	1	.	.	.	94	2	
6. Cichorien u. Kaffeesurrogate	.	.	.	.	.	2	18	33	39	29	31	20	172	.	
7. Thee	.	.	.	.	10	29	17	18	21	20	18	17	150	2	
8. Selterwasser	.	.	.	.	4	38	30	90	54	45	48	27	336	.	
9. Himbeersaft	.	.	.	.	4	37	30	90	60	51	48	47	367	21	
10. Pflaumenmus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	.	
11. Mostrich	.	.	.	.	.	.	24	40	27	17	17	13	138	.	
12. Pfeffer	24	28	42	34	18	.	.	.	9	16	16	9	196	4	
13. Cassia	41	45	38	37	17	.	6	15	18	18	15	16	266	16	
14. Maisblüthe	9	7	20	28	13	.	4	9	11	8	13	14	136	12	
15. Piment	.	3	4	19	10	.	.	.	.	.	.	.	36	1	
16. Gewürznelken	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	
17. Citronenöl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	1	
Zusammen:	225	200	225	250	233	275	285	408	340	297	296	251	3285	67	

In Folge von Privat-Denunciationen:

Weine	2
Tabak	1
Nudeln mit Maden . .	1
	4 = 71 Anträge.

Die Kosten betrugen:

1. für Behälter . . . . 69,34 *M.*
2. für den Ankauf und für Fuhrkosten der Beamten 369,00 „
3. für die chemische Untersuchung . . . . . . 8180,00 „

Sa: 8618,34 *M.*

Nach der mit dem Chemiker getroffenen Vereinbarung erhält derselbe an Gebühren für Untersuchung einer Probe von:

Butter	6,00 *M.*	Selterwasser	1,00 *M.*
Mehl	2,00 „	Fruchtsaft	1,00 „
Brod	2,00 „	Mostrich	2,00 „
Gries	2,00 „	Zucker	0,50 „
Kaffee	1,00 „	Pflaumenmuss	2,00 „
Cichorien	2,00 „	Gewürzen	1,50 „
Thee	3,00 „	Käse	1,00 „
Chocolade	2,00 „	Tabak	2,00 „

Ausserdem sind noch im Anfang des Winters beider Jahre zahlreiche Untersuchungen von Confecten gemacht worden, jedoch bezog sich bei denselben die Untersuchung vorzüglich auf die Anwendung giftiger Farben zum Bemalen des Figuren-Confectes und auf die gefärbten Papier-Umhüllungen.

2. STADT POTSDAM.

In Potsdam ist bis jetzt die Errichtung eines Untersuchungsamtes für Nahrungs- und Genussmittel an dem Mangel an Mitteln gescheitert, jedoch ist das Polizei-Präsidium auf's lebhafteste bemüht, den Zweck auch ohne grosse Unkosten zu erreichen.

3. STADT FRANKFURT a. O.

In Frankfurt a. O. wurde 1875 (23. Juni) ein Fleischschau-Amt errichtet, woselbst auch Untersuchungen von Milch und Butter vorgenommen werden.

Wissenschaftlicher Vorsteher:

a) Für die Fleischschau: Departements-Thierarzt Zimmermann;

b) Für die chemischen Untersuchungen: Apotheker Heller.

Curatorium: Polizei-Verwaltung.

Unterhaltung: Die Polizeiverwaltung besoldet 2 Beamte für die Fleischschau und bezahlt die Kosten der chemischen Untersuchungen, welche jedesmal auf besonderen polizeilichen Antrag ausgeführt werden.

II. PROVINZ SCHLESWIG-HOLSTEIN.

1. STADT KIEL.

Die städtische Control- und Auskunfts-Station für Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände aller Art ist eine selbstständige Anstalt.

Zeit der Gründung: März 1880; Stadtrath Lorenzen u. Chr. Jensen gaben die Anregung zur Gründung.

Unterhaltung: Die Stadt Kiel zahlt jährlich 1000 Mk.; die sonstigen Unterhaltungskosten werden aus den Honoraranalysen gedeckt.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. Schnutz.

Assistenten: Hans Schreib (I), Dr. Sapper (II).

Curatorium: Siehe § 2 des Statuts.

1. STATUT.

§ 1. Die Station hat zunächst die Aufgabe, im Auftrage von Behörden und Privaten, sowie nach eigenem Ermessen Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände aller Art entsprechend dem betr. Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 auf ihre Güte, auf Fälschungen, sowie insbesondere auch auf Beimengung gesundheitsschädlicher Substanzen zu untersuchen, sodann aber auch den Fabrikanten und Geschäftsleuten auf deren Wunsch Auskunft zu ertheilen.

Die Control- und Auskunfts-Station nimmt Aufträge zunächst aus der ganzen Provinz und, soweit es ohne Schädigung dieses nächsten Zweckes geschehen kann, auch aus weiteren Kreisen entgegen.

§ 2. Die Station, welche in Verbindung mit dem Königl. landwirthsch. Institut zu Kiel steht, wird von einem Curatorium beaufsichtigt. Dasselbe besteht:

1) aus einem Magistratsmitgliede, z. Z. Stadtrath Lorenzen,
2) aus einem Mitgliede des Stadtverordneten-Collegiums, z. Z. Rentier Pauls,
3) dem Kreisphysikus, z. Z. San.-Rath Dr. Jvens,
4) dem Director des landwirthschaftlichen Instituts, z. Z. Prof. Dr. Backhaus,
5) dem Director des physiologischen Instituts, z. Z. Prof. Dr. Hensen,
6) aus einem Mitgliede der Geschäftsgruppen hiesiger Colonialwaarenhändler und Droguisten,
7) einem Mitgliede der hiesigen Weinhändler, Bierbrauer, Destillateure und Mineralwasserfabrikanten,
8) einem Mitgliede der hiesigen Mehlhändler, Bäcker und Conditoren,
9) einem Mitgliede der hiesigen Fettwaaren- und Delicatessenhändler, Schlachter und Wurstfabrikanten,

(zu 6–9:) z. Z. Fabrikant F. Lehmert, Hodorff, P. Heyk und J. Vollertsen.

10) dem Vorsteher der Station, z. Z. Dr. Schnutz

Die Stellung des Curatoriums zur Station wird durch die in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen geregelt.

§ 3. Die Sitzungen des Curatoriums werden in der Regel monatlich abgehalten.

§ 4. Die geschäftliche Leitung der Station wird von dem Vorstand wahrgenommen, derselbe (resp. sein Buchhalter) führt die erforderlichen Geschäftsbücher, Untersuchungsprotocolle und die Correspondenz.

§ 5. Die erforderlichen (chemischen, physikalischen und mikroskopischen) Untersuchungen werden von wissenschaftlich gebildeten und beeidigten Chemikern ausgeführt, deren Annahme das Curatorium zu genehmigen hat. Dieselben tragen die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen und der von ihnen erstatteten Gutachten, welche von ihnen auch zu unterzeichnen sind. Sie führen ein Analysen- (Arbeits-)Buch, aus welchem der Gang jeder einzelnen Untersuchung zu ersehen ist. Ihre Thätigkeit unterliegt der Controle der sachverständigen Mitglieder

des Curatoriums. Neue Untersuchungsmethoden haben sie nur mit Zustimmung dieser Mitglieder anzuwenden. In der Station selbst dürfen sie ohne Genehmigung des Vorstandes für ihre Privatzwecke Untersuchungen nicht ausführen. Giebt ihre Thätigkeit zu Ausstellungen Veranlassung, so kann das Curatorium nach Benehmen mit dem Stationsvorstand die Entlassung der Chemiker verfügen.

Die Zahl der anzustellenden Chemiker wird nach Bedürfniss vermehrt; vorläufig fungiren neben dem Vorstande deren zwei.

§ 6. Der Honorar-Tarif für die Untersuchungen wird von dem Curatorium nach Benehmen mit dem Vorsteher der Station festgestellt. Die Vergütung für Untersuchungen, für Auskunft etc., soweit der Tarif darüber keine Angaben enthält, bleibt der Vereinbarung mit dem Vorstand der Station vorbehalten.

Ebenfalls kann in Folge besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand für Behörden, Corporationen und Vereine, Fabrikanten und Kaufleute etc. bei grösseren Reihen von Untersuchungen und Garantie einer Minimal-Honorarsumme eine ermässigte Taxe eintreten.

In dem Tarif ist zugleich die Grösse, das Gewicht und wo nöthig die Verpackung der einzusendenden Proben angegeben.

Von den Proben, soweit sie nicht dem Verderben ausgesetzt sind, ist ein für eine weitere Untersuchung genügender Rest verschlossen aufzubewahren, und wird hierüber vom Chemiker ein specielles Verzeichniss geführt.

Das Curatorium bestimmt die Dauer der Aufbewahrung.

§ 7. In den Sitzungen des Curatoriums erstattet der Vorstand der Station den geschäftlichen und den technischen Bericht. Alljährlich wird in geeigneter Weise ein Jahresbericht zur öffentlichen Kunde gebracht.

Vorstehendes Statut ist in der Sitzung des Curatoriums am 10. März d. J. beschlossen worden.

Kiel, Friedrichstrasse 20, den 11. März 1880.

Der Stations-Vorstand:
Dr. Schnutz.

2. HONORAR-TARIF. *)

(Festgestellt in der Sitzung des Curatoriums der Station am 10. März 1880.)

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung	Einzusendendes Quantum etc.	Untersuchung: Qualitativ ℳ	Quantitativ ℳ
1	**Aschen:**			
	Bestimmung irgend eines Bestandtheiles	30—60 g	—	6—8
	„ von Phosphorsäure und Kali	30—60 g	—	10
	Vollständige Aschenanalyse	50 g	—	20—30
2	**Bier:**			
	Alkohol	1 l	—	4
	Extract	1 l	—	4
	Fremde Bitterstoffe	1 l	10—25	—
	Phosphorsäure	1 l	—	6
3	**Branntwein:**			
	Fuselöl	1/4 l	2	—
	Mineralsäure	1/4 l	2	4
	Alkohol	1/4 l	—	4
4	**Brot:**			
	Wassergehalt	100 g	—	2
	Mineralische Zusätze (Alaun, Kupfervitriol, Schwerspath etc.)	100 g	2	6—8
	Mutterkorn	100 g	3	—

*) Dieser Tarif soll demnächst, weil vielfach unpractisch, durch einen neuen ersetzt werden.

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung	Einzusendendes Quantum etc.	Untersuchung: Qualitativ ℳ	Quantitativ ℳ
5	**Butter:**			
	Güte der Butter . . . (nach Vereinbarung)	200 g	—	—
	Fettgehalt	100 g	—	4
	Kochsalzmenge	100 g	—	3
	Wasser, Buttermilch, in der Butter	100 g	—	3
	Fremde Farbstoffe	100 g	3	—
	„ Fette (Talg etc.)	100 g	10—15	—
	Aschenmenge	100 g	—	3
	Andere fremde Beimengungen (Kartoffel, Kartoffelmehl, Stärke, Mehl etc.)	200 g	2	10—15
	Kunstbutter . . . (nach Vereinbarung)	200 g	—	—
6	**Bleicherei:**			
	Chlorkalk: Gehalt an wirklichem Chlor . .	50 g	—	3
	Uebermangansaures Kali: Reinheit . .	30 g	2	—
	Braunstein: Feuchtigkeit bei 120° C. . . .	30 g	—	3
	Manganhyperoxyd-Bestimmung	30 g	—	6
7	**Brennmaterialien:**			
	Feuchtigkeit, Asche, verbrennliche (organische) Substanz	2 kg	—	4
	Schwefelgehalt in Steinkohlen und Coaks . .	200 g	—	6
8	**Cement:** (siehe Kalk).			
9	**Cacao:**			
	Theobromin-Gehalt	25 g	—	15
	Fremde Zusätze	25 g	2—3	—
10	**Chocolade:**			
	Theobromin-Gehalt	1 Tafel	—	15
	Fett	1 „	—	4
	Zucker	1 „	—	5
	Fremde Zusätze	2 „	2 - 3	—
11	**Conditorwaaren:**			
	Giftige Farben	1—10 St.	2—4	—
	Sonstige Untersuchungen nach Vereinbarung.			
12	**Chemikalien:**	10—50 g	1—4	4—16
13	**Droguen:**			
	Chinarinde, Jalappe, Opium etc.	50 g	2—8	5—20
14	**Essig:**			
	Ob freie Mineralsäure	1/2 l	2	—
	Gehalt an Essigsäure	1/2 l	—	3
	Ob scharfe Pflanzenstoffe	1/2 l	2	—
15	**Essencen und Liqueure:**			
	Ob schädliche Farbstoffe	50 g	3—10	—
	Ob Fuchsin	50 g	2	—
	Metallische Beimengungen	50 g	2	—
16	**Email** (auch Glasuren): auf schädliche Beimengungen	1 Stück	2—5	15—20
17	**Eisen, Stahl etc.:**			
	Eisenbestimmung in Eisenerzen	200 g	—	5
	Roheisen: Schwefel, Mangan, Silicium, Phosphor . . . . à	200 g	—	6

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung	Einzusendendes Quantum etc.	Untersuchung: Qualitativ ℳ	Quantitativ ℳ
18	**Färberei und Malerei:**			
	Indigo: Farbstoffbestimmung	20–30 g	—	4
	Specifisches Gewicht	10 g	—	3
	Aschenbestimmung	10 g	—	4
	Bleiweiss, Zinkweiss, Mennige (Reinheit)	50 g	3	12
	Andere Farben etc. nach Vereinbarung.			
	Eisenvitriol: Eisensubstanz	20 g	—	3
	Schwefelsäure	20 g	—	3
	Farben: giftige, metallische Substanzen (nach Vereinbarung)	20—50 g	—	—
19	**Fruchtsäfte:**			
	Zuckergehalt	100 g	—	5
	Fremde Farbstoffe oder fremde Zusätze	100 g	3–10	—
20	**Gewürze:**	50 g	2—3	5—10
21	**Gespinnste und Gewebe:**			
	Fremde Faserstoffe	1 kl. St.	2—3	—
	Bestimmung der Farben	1 gr. St.	3—12	—
	Untersuchung von Seiden- u. a. Stoffen, nach Vereinbarung.			
22	**Gold- und Silberwaaren:**			
	Echtheit	1 Stück	2—5	—
	Gehalt an Gold- und Silber	1 „	—	8—12
23	**Gries:**			
	Fremde Mehlsorten	100 g	2	—
24	**Gummiwaaren:**			
	Fremde, schädliche Stoffe	1 Stück	3–5	—
25	**Gerberei und Lohmüllerei:**			
	Gerbstoffbestimmung in Rinden, Galläpfel, Katechu etc., Granat- und Wallnussschalen, saurer Lohe etc.	100 g	—	4
	Gerbstoffbestimmung in Extracten	100 g	—	3
26	**Glasfabrikation:**			
	Sulfat: unlösliche Stoffe	200 g	—	2
	„ freie Säure, Chlor, Eisenoxyd	200 g	—	3
	„ vollständige Analyse	200 g	—	15
	Flussspath: Fluorbestimmung	200 g	—	6
	Borax: Borsäurebestimmung	50 g	—	8
	Kieselerde: Quarz, Sand, Feuerstein	200 g	—	3—15
27	**Gyps:**			
	Bestimmung an reinem schwefelsaurem Kalk	250 g	—	5
28	**Honig:**			
	Fremde Beimengungen (mikroskopische Untersuchung)	100 g	2	—
	Säuregehalt	100 g	2	5
29	**Hefe:** siehe „Müllerei".			
30	**Kaffee und Kaffee-Surrogate:**			
	Ungebrannter Kaffee: künstliche Färbung	100 g	2	—
	„ „ Beimengung von Steinchen, Erde etc.	200 g	—	2—5
	Gebrannter und gemahlener Kaffee: Beimengung von Cichorien	100 g	2	—
	Gebrannter und gemahlener Kaffee: sonstige fremde Beimengungen (mikroskopisch)	100 g	2	—
	Gebrannter und ungebrannter Kaffee: Coffeïn-Gehalt	100 g	—	15
	Kaffeesurrogate: . . (nach Vereinbarung)	100 g	—	—

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung	Einzusendendes Quantum etc.	Untersuchung: Qualitativ M	Quantitativ M
31	**Kleiderstoffe u. a. Gewebe** (siehe „Gespinnste und Gewebe“):			
	Arsen-Gehalt	1 Stück	2	—
	Wollen- oder Baumwollenfäden	1 „	2	—
	Farbenechtheit (Wäsche, Sonnenlicht)	1 „	3	—
32	**Käse:**			
	Ob zu viel Lab angewandt	200 g	2	—
	Fremde Bestandtheile	200 g	3—5	—
	Auf Bleigehalt	200 g	2	—
	Vollständige Analyse	500 g	—	15
33	**Kochsalz:**			
	Fremde Bestandtheile	100 g	2—4	—
34	**Kalk:**			
	Bestimmung des reinen Kalkes im Aetzkalk, Düngerkalk	250 g	—	3
	Bestimmung des kohlensauren Kalkes in Mergel, Kreide etc.	250 g	—	3
	Bestimmung eines der in Salzsäure löslichen übrigen Bestandtheile	250 g	—	5
	Bestimmung eines der in Salzsäure unlöslichen Bestandtheile	250 g	—	5—8
35	**Kartoffeln:** Stärkegehalt	1 kg	—	3
36	**Legirungen:**			
	Kupfer und Zink (Messing)	50 g	—	10
	„ „ Zinn (Bronce, Glockenmetall, Kanonenmetall)	50 g	—	10
	„ Zink u. Nickel (Neusilb., Argentan)	25 g	—	15
	Britanniametall	25 g	—	12
	Silber und Kupfer (Silbermünzen)	1 Stück	—	10
	Antimon und Blei	20 g	—	10
	Bestimmung von Kupfer, Zinn, Nickel u. Silber à	—	—	6
	„ „ Zink und Blei à	—	—	4
	„ „ Zinn und Blei à	—	—	4
37	**Leinen:**			
	Ob nur Leinenfäden	1 Stück	2	—
38	**Mehl:** (siehe auch „Müllerei“)			
	Feuchtigkeitsgehalt	100 g	—	2
	Erdige (mineralische) Beimengungen	100 g	2	4
	Fremde Mehlsorten (mikroskopisch)	100 g	2	—
	Mutterkorn	100 g	3	—
	Kleiegehalt (annähernd genau)	100 g	—	4
	Klebergehalt (Backfähigkeit)	100 g	—	4
39	**Milch:**			
	Ob abgerahmt oder zu dünn (specif. Gewicht und Fettgehalt m. d. Lactobutyrometer)	1 l	—	2
	Trockensubstanz (Wassergehalt)	1 l	—	3
	Specifisches Gewicht und Fettgehalt (mittelst chemischer Analyse)	1 l	—	3
	Käsestoff und Milchzucker	1 l	—	7
	Aschengehalt	1 l	—	3
	Specifisches Gewicht, Trockensubstanz und Fettgehalt	1 l	—	5
	Fremde Zusätze	1 l	3	5—15
	Buttermilch: Wassergehalt	1 l	—	3
	Vollständige Milchuntersuchung	2 l	—	15—20
	Rahm: Trockensubstanz	1/5 l	—	4
	Fremde Zusätze (Ei, Stärke)	1/5 l	3—10	—

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung	Einzusendendes Quantum etc.	Untersuchung: Qualitativ ℳ	Quantitativ ℳ
40	**Müllerei und Bäckerei** (siehe auch „Mehl"):			
	Kleberbestimmung (auch Dehnbarkeit des Klebers)	200 g	—	4
	Oelen von Getreide, Rothklee, Raps etc.	300 g	3	—
	Getreide und Mehlsorten: einzelne Bestandtheile: Feuchtigkeit, Stärke, Zucker, Dextrin, Zellstoff (Kleie), Asche à	500 g	—	3—6
	Keimfähigkeit der Braugerste	300 g	—	3
	Hefe: Wasserbestimmung	200 g	—	2
	Stärkezusatz	200 g	2	6
	sonstige fremde Beimengungen	200 g	3	—
41	**Petroleum:**			
	Temperaturgrad der Entzündung (Reinheit)	100 g	—	1
42	**Pulver** (Schiesspulver):			
	Kohle-, Schwefel- und Salpetergehalt	20 g	—	10
43	**Papier:**			
	Giftige Farben	1/4 Bogen	2	—
	Holzstoff- oder Strohzusatz	1/2 „	3	—
	Mineralische (erdige) Zusätze	1 „	—	8
	Aschengehalt	1 „	—	3—5
44	**Schnupftabak:**			
	Bleigehalt	20 g	2	5
45	**Seifenfabrikation:**			
	Seife: Fettgehalt	1 Stück	—	3
	Alkali	1 „	—	3
	Wassergehalt	1 „	—	2
	Soda, Pottasche (alkalische Bestandtheile)	100 g	—	3
	Oele, auf fremde Beimengungen	100 g	5—15	—
	„ „ freie Säuren	100 g	3	—
46	**Spielsachen:**			
	Giftige Farben	1 Stück	2—4	—
47	**Stärke:**			
	Auf verschiedene Stärkesorten (mikroskopisch)	100 g	3	—
48	**Schmierfett für Wagen, Maschinen:**			
	Feuchtigkeit, Asche (Sand), Fett, Parafinöle und Harz	200 g	—	15
	Freie Säure	200 g	3	—
49	**Schwefelkiese:**			
	Schwefelbestimmung	200 g	—	6
	Kupferbestimmung	200 g	—	6
50	**Schmalz:**			
	Reinheit; fremde Fette etc.	200 g	5—20	—
51	**Tapeten** (wie „Papier")	—	—	—
52	**Thee:**			
	Fremde Blätter	50 g	3	—
	Künstliche Färbung	50 g	3	—
	Theïn-Gehalt	50 g	—	15
53	**Wachs:**			
	Fremde Zusätze (Paraffin, Pflanzenwachs, Colophon etc.)	200 g	3	10—20

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung	Einzusendendes Quantum etc.	Untersuchung: Qualitativ ℳ	Quantitativ ℳ
54	**Wasser:**			
	Güte als Trinkwasser (organische Substanzen, Ammoniak, Salpetersäure, salpetrige Säure, Chlor und Schwefelsäure)	2 l	5	12
	Gesammthärte und bleibende Härte	2 l	—	3
	Verwendbarkeit zu technischen Zwecken . .	2 l	10—20	—
	Analyse nach dem Chlorbarium-Verfahren (zur Verhinderung der Kesselsteinbildung) . .	2 l	—	10
	Vollständige Wasser-Analyse	2 l	—	25
55	**Wein:**			
	Güte des Weins (ob schädliche Stoffe) . . .	1 Flasche	4	—
	Echtheit der Farbstoffe	1 "	2	—
	Alkohol	1 "	—	4
	Extrakt	1 "	—	4
	Gerbstoff	1 "	—	3
	Glycerinzusatz	1 "	—	5
	Säure	1 "	—	2
	Zucker	1 "	—	5
	Asche	1 "	—	4
56	**Wurst:**			
	Mehl und andere pflanzliche Zusätze (mikroskop.)	1 Stück	2	—
	Farbstoffe (Anilin etc.)	1 "	3	—
57	**Zucker:**			
	Zuckerbestimmung (durch Polarisation) . . .	50 g	—	3
	" (durch Fehling'sche Lösung)	50 g	—	5
	Fremde Beimengungen	100 g	2—5	4—10

Bemerkungen und Erläuterungen.

1. Probeentnahme und Probeeinsendung. Die im Tarif angegebenen, zur Untersuchung einzusendenden Quantitäten sollen nur einen allgemeinen Anhalt bieten, doch empfiehlt es sich im allgemeinen, eher mehr als weniger Material einzusenden. — Die Untersuchungsprobe ist vom Einsender mit grösster Sorgfalt zu entnehmen, damit sie dem Durchschnittscharakter der Waare entspreche. Soll die Probe Controlzwecken dienen, so ist sie versiegelt einzusenden und eine Bescheinigung zweier achtbarer Zeugen über die richtige Probeentnahme, sowie eine Angabe darüber beizulegen, unter welcher Bezeichnung (wenn thunlich, auch von wem und zu welchem Preise) die betreffende Waare verkauft wurde.

2. Qualitative und quantitative Untersuchung. Die qualitative Untersuchung beantwortet allgemein die Frage: Ist der gefragte Bestandtheil (die gefragte Eigenschaft), event. welche Bestandtheile sind in dem Untersuchungsobject enthalten? — Die quantitative Untersuchung beantwortet (mit Zahlen) die Frage: Wie viel des gefragten Bestandtheils (der gefragten Bestandtheile) enthält das Untersuchungsobject?

3. Zahlung des Honorarbetrages. Wenn nicht anders vereinbart, wird von Einsendern in der Stadt Kiel das Untersuchungs-Honorar gleichzeitig mit Ueberreichung des Gutachtens durch den Stationsboten eingefordert; für auswärtige Auftraggeber wird dem Gutachten eine Note nebst Post-Anweisungs-Formular (behufs Porto-Ersparniss für erstere) beigelegt. Erfolgt die Einsendung des Betrages nicht innerhalb 14 Tagen, so wird letzterer franco Nachnahme eingezogen.

4. Minimal- und Maximal-Honorarsätze des Tarifs. Sind verschiedene Tarifsätze für ein und dieselbe Untersuchung angegeben, so wird der niedere Satz in der Regel dann berechnet, wenn mehrere gleichartige Untersuchungen gleichzeitig aufgegeben werden, oder wenn ein verwendbares Untersuchungs-Resultat in verhältnissmässig kurzer Zeit und ohne besondere Schwierigkeiten erzielt wurde. Bei manchen Untersuchungen treten aber oftmals nicht vorherzusehende Schwierigkeiten ein, weshalb für einzelne Gegenstände die Aufstellung einer feststehenden

Honorar-Taxe unthunlich ist. — Der obige Tarif ist überhaupt nicht als abgeschlossen zu betrachten, vielmehr werden, — entsprechend den in der Station und im Verkehr mit dem Publikum gesammelten Erfahrungen, — Aenderungen und Ergänzungen des Tarifs ausdrücklich vorbehalten.

5. Nicht tarifirte Untersuchungen. Alle im obigen Tarif nicht erwähnten Untersuchungen, Gutachten für hygiënische Zwecke, gewünschte Auskunft der verschiedensten Art etc., unterliegen bezüglich des Honorars einer Vereinbarung mit dem Stations-Vorstand. — Wird ein und derselbe Gegenstand nach mehreren Seiten hin untersucht, so ist der Honorarbetrag niedriger, als die Summe der Tarifsätze für jede einzelne bei dem betr. Gegenstand aufgeführte Untersuchung. — Auch kann bei einer grösseren Reihe von Untersuchungs-Aufträgen eine ermässigte Honorartaxe eintreten oder auch ein fester Jahresbeitrag vereinbart werden.

III. PROVINZ POMMERN.

1. STADT STETTIN.

Stettin besitzt noch kein Untersuchungsamt für Nahrungs- und Genussmittel; die im Einzelfalle nothwendig erscheinenden Untersuchungen werden einem der dortigen Chemiker übertragen.

2. STADT CÖSLIN.

In Cöslin beschränkt sich die Untersuchung bis jetzt auf eine zweimal wöchentlich vorgenommene makroskopische Fleischschau durch den Departementsthierarzt und auf periodische Prüfungen der Milch mit dem Lactodensimeter durch Polizei-Beamte; die Trichinenschau ist obligatorisch noch nicht geregelt, wird aber vielfach in Ausführung gebracht.

3. STADT GREIFSWALD.

Die seitens der Polizei-Direction erforderlich scheinenden Untersuchungen werden von der Controlstation des Baltischen landw. Vereins in Eldena vorgenommen.

IV. PROVINZ OST- UND WESTPREUSSEN.

Für die Provinz Ost- und Westpreussen werden nur von den dortigen landwirthschaftlichen Versuchsstationen in Danzig und Insterburg gleichzeitig Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln ausgeführt.

In Danzig ist diese Einrichtung 1880 durch die Königliche Regierung resp. durch den Reg.-Medic.-Rath Zeuschner getroffen; wissenschaftlicher Vorsteher der Versuchsstation ist

Prof. Siewert, dem in Veterinärsachen der Departementsthierarzt zur Seite steht. Die Kosten der Untersuchung werden nach dem Tarif des Kieler Untersuchungsamtes S. 12 von den Behörden bestritten, welche die Untersuchungen beantragen. Bisher ist die Inanspruchnahme der Versuchsstation nur eine geringe gewesen.

Dasselbe ist bei der Versuchsstation Insterburg der Fall, die von Dr. W. Hoffmeister geleitet wird; unter den wenigen verlangten Untersuchungen bilden die der Milch die häufigsten; dieselben werden nach dem Ermessen des Vorstandes berechnet.

V. PROVINZ POSEN.

1. STADT POSEN.

Für die Stadt Posen schweben zur Zeit Verhandlungen, ein Untersuchungsamt im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 mit der dort bestehenden landwirthschaftlichen Versuchsstation zu vereinen. Bis jetzt sind die nothwendig erscheinenden Untersuchungen von der landwirthschaftlichen Versuchsstation oder von Apothekern ausgeführt, welche für jede einzelne Arbeit Honorar berechnen.

2. STADT BROMBERG.

Hier werden Untersuchungen von Milch, Butter etc. nur dann einem Privat-Chemiker übertragen, wenn der betreffende Executivbeamte keine Gewissheit über die Beschaffenheit derselben erlangen kann. Im übrigen bemerkt der Magistrat bezüglich der Errichtung eines Untersuchungsamtes nicht unrichtig:

„Wir können nicht unbemerkt lassen, dass, so lange durch die competente Behörde die Begriffsbegrenzung bei den Bezeichnungen der Genussmittel nicht unternommen und festgestellt sein wird, aus welchen Bestandtheilen ein Nahrungsmittel (Speise oder Getränk) bestehen muss, wenn es die demselben beigelegte Bezeichnung mit Recht führen darf, so lange z. B. eine Mischung von Fruchtsaft, Zucker und Alkohol auch bei behördlichen Verhandlungen noch „Wein“ genannt werden darf, die Ergebnisse, welche durch das Gesetz vom 14. Mai 1879 erzielt werden sollen, nur gering bleiben werden.“

VI. PROVINZ SCHLESIEN.

1. STADT BRESLAU.

Zeit der Gründung: 2. Mai 1881 als selbstständige Anstalt durch die Stadt Breslau.

Unterhaltung: 1500 Mk. jährlicher Zuschuss von der Stadt Breslau; Privat-Analysen werden ausgeführt, insofern dieselben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erbeten werden.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Prof. Dr. Gscheidlen.

Assistent: Dr. Weingaertner.

Curatorium: Dasselbe besteht aus 5 Mitgliedern; das vom Oberbürgermeister ernannte Magistratsmitglied führt den Vorsitz, die anderen 4 Mitglieder werden vom Stadtverordneten-Collegium gewählt.

2. STADT GÖRLITZ.

Zeit der Gründung: 1877 durch die städtische Verwaltung.

Unterhaltung: Dieselbe ist durch städtische etatisirte Zuschüsse gesichert.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Die Untersuchungen werden von 3 Apothekern, Primte, Wilhelmy, Dr. Schwendler (zur Zeit nur mehr Wilhelmy) ausgeführt, welche nach der unteren Taxe liquidiren.

Curatorium: Städtische Sanitäts-Deputation.

I. REGLEMENT
für die Controle der Lebensmittel, Stoffe etc.

§ 1. Die städtische Sanitäts-Deputation constituirt sich zugleich als
Commission für Controle der Lebensmittel, Stoffe etc.

Derselben gehören in dieser Function als stimmberechtigte Mitglieder — ausser den von den städtischen Behörden ernannten resp. gewählten Deputirten — Chemiker an, welche die erforderlichen qualitativen Untersuchungen der ihnen vorgelegten Lebensmittel, Stoffe etc. vorzunehmen haben. — Der Sanitäts-Deputation steht das Recht zu, sich in der Eigenschaft als Control-Commission der Lebensmittel vorübergehend durch Cooptation geeigneter Kräfte aus der Stadt zu verstärken.

§ 2. Die Commission tritt alle 14 Tage resp. nach Bedürfniss zusammen.

§ 3. Die Executive für die Geschäfte der Commission liegt dem Vorsitzenden derselben in Verbindung mit dem Polizei-Dirigenten ob.

§ 4. Die Polizei-Verwaltung wird auf dem ihr geeignet scheinenden Wege hiesigen Verkaufsstellen Waarenproben der mannigfaltigsten Art (Petroleum, Butter, Käse, Bier, Thee, Gewürze etc.) entnehmen und dieselben versiegelt dem Vorsitzenden der Commission zuschicken.

§ 5. Der Vorsitzende trägt den Empfang und die Bezugsquelle in ein von ihm geführtes und unter seinem besonderen Verschluss befindliches Journal ein und lässt sodann die erhaltene Waarenprobe — ohne Nennung des Namens der Bezugsquelle — einem Chemiker, welcher der Commission angehört und in dem betreffenden Zweige besonders sachverständig ist, zur Untersuchung zugehen.

Hierdurch wird erreicht, dass der Verkäufer der Lebensmittel den untersuchenden Sachverständigen, dieser den ersteren nicht kennt.

§ 6. Das Ergebniss der Untersuchung theilt der Chemiker dem Vorsitzenden mit.

§ 7. Die Commission beschliesst auf Grund des vorliegenden Gutachtens:

a. ob die weitere Verfolgung vor Gericht, sei es wegen der Uebertretung des § 367. No. 4. des St.-G.-B., sei es wegen Betruges eingetreten oder:

b. ob die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben soll.

Die Commission ist verpflichtet für die Publikation rechtskräftiger Verurtheilungen sofort Sorge zu tragen.

§ 8. In jedem Falle wird die Commission von Zeit zu Zeit dem Publikum von ihren Beobachtungen und Ermittelungen Nachricht geben und Aufklärungen über wichtige Momente für die Selbstcontrole beifügen.

§ 9. Anträge aus dem Publikum auf Untersuchung von Lebensmitteln können sowohl an den Vorsitzenden der Commission als an die Polizei-Verwaltung gerichtet werden. Die Commission behält sich jedoch in jedem Einzelfalle die Beschlussfassung vor: ob dem Antrage stattzugeben ist oder nicht und ob die Untersuchung auf Kosten des Antragstellers oder aus den der Commission zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfolgen hat oder nicht.

§ 10. Die Untersuchung der Lebensmittel geschieht, soweit nicht nach § 9. die Kosten dem Antragsteller auferlegt sind, auf Kosten der Stadtgemeinde. Es wird zu diesem Zwecke der Commission im Jahres-Etat der Gemeinde ein Pauschquantum für Untersuchungen zur freien Verfügung gestellt. Die Herren Chemiker haben eine mässige Taxberechnung zugesagt. Bis auf weiteres ist die dem Vorschlage vom 18. September cr. beiliegende Taxe maassgebend. Nach Verlauf einiger Zeit wird eine Revision derselben eintreten.

§ 11. Die Anschaffung besonderer für nothwendig erachteter Instrumente wie z. B. der Quevenne'schen Waage zur Untersuchung der Milch etc. ist besonders in Antrag zu bringen.

§ 12. Der Polizei-Verwaltung ist von dem Ausfall jeder Untersuchung Nachricht zu geben. Ebenso ist den im Einzelfalle interessirenden, zuständigen Verwaltungsstellen von dem Resultate Anzeige zu machen.

Görlitz den 10. Oct. 1877.

2. TARIF
für qualitative Untersuchungen.

Butter	ℳ 1,50	Wasser	ℳ 10,00—20,00
Milch	„ 1,50	Zucker	„ 3,00
Gewürze	„ 3,00	Tapeten	„ 1,50
Bier	„ 5,00	Kinderspielzeuge, auf giftige Farben	„ 1,50
Wein	„ 10,00—20,00	Papiere, Wachstuch f. Kinderwagen etc.	„ 1,50
Mehl	„ 5,00—10,00		
Chocolade	„ 5,00		
Essig	„ 1,00		
Fruchtsäfte	„ 2,00— 3,00		

Zu vorstehendem Bericht wird besonders bemerkt, dass das Interesse des Publikums in stetem Abnehmen begriffen und zur Zeit gleich Null geworden ist; im letzten Jahre sind Untersuchungen nur auf Antrag der Polizei ausgeführt.

VII. PROVINZ SACHSEN.

1. STADT MAGDEBURG.

Zeit der Gründung: 1878 (December) durch den Verein für öffentliche Gesundheitspflege daselbst.

Unterhaltung: Zuschüsse werden nicht geleistet; die Kosten werden nur durch die Analysen nach untenstehendem Tarif aufgebracht.

Vorsteher: Apotheker W. Danckwortt; demselben stehen fünf Mitarbeiter zur Seite: Dr. H. Süssenguth, Dr. Alberti und die Apotheker C. Blell, Dr. Hartmann und Dr. Krause.

Dieselben vertheilen die Arbeiten unter sich nach einem vereinbarten Plane.

Curatorium: Der Vorstand des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

TARIF.

Die Untersuchungen erfolgen nach folgendem Tarif unter der Massnahme, dass die Kosten an den Auftraggeber zurückerstattet werden, wenn das sachverständige Gutachten eine gerichtliche Verfolgung und Verurtheilung des Fälschers herbeigeführt hat.

	Prüfung auf	Ungefähr einzusend. Menge	Preis in ℳ
Bier	Säuren	250 g	1
	Extract- und Alkoholgehalt	1 l	8
	Glycerinzusatz und Zuckercouleur	1 l	5
	Fremde und schädliche Bitterstoffe	1 l	10
Brot	Wassergehalt	50 g	3
	Fremde mineralische Zusätze	50 g	5
	Mutterkorn	50 g	3
Butter	Gehalt an Fett	50 g	4
	Fremde Farbstoffe	50 g	3
	Fremde Fette	50 g	10
	Kochsalz und anderw. Verunreinigungen	50 g	5
Cacao und Chocolade	Procentgehalt an Fett	250 g	5
	Procentgehalt an Zucker	250 g	5
	Fremde schädliche Substanzen	250 g	10
Conditoreiwaaren	Giftige Farben	50 g	3
Essenzen	Fuchsingehalt	250 g	3
Essig	Schädliche Substanzen	250 g	3
	Gehalt an Essigsäure	250 g	3
Farben	giftige Bestandtheile	25 g	3
Fett	Wassergehalt	100 g	3
	fremde Zusätze	100 g	5
	Talg	100 g	10
Fruchtsäfte	fremde Farbstoffe und Zusätze	100 g	3
Früchte	metallische Verunreinigungen	100 g	3—5
Geheimmittel u. Tinct.		unbestimmt	
Gewürze	fremde Zusätze	50 g	5
Gries	fremde Mehlsorten	100 g	5
Gummiwaaren	fremde schädliche Zusätze	1 Stück	3
Käse	fremde Zusätze	100 g	3
	Bleigehalt	100 g	3
Kaffee, gebrannter	Cichorien	50 g	2
„ ungebrannter	künstliche Färbung	50 g	3
Kleiderstoffe, Tapeten, Obladen	Arsengehalt	1 qdcm	2
Küchengeschirre	Bleigehalt der Glasur	1 Stück	3
Liqueure	fremde Farbstoffe	200 g	5
Mehl	Feuchtigkeitsgehalt	50 g	3
	Mutterkorn	50 g	3
	mineralische Zusätze	50 g	3
	fremde Mehlsorten	100 g	5
Milch	Wasserzusatz durch die Milchwaage	250 g	1
	Trockensubstanz und Fett	250 g	3
	fremde Zusätze (Stärkemehl u. dgl.)	250 g	3
	Procent-Gehalt sämmtlicher Bestandtheile	500 g	15
Schnupftabak	Bleigehalt	25 g	2
Spielsachen	giftige Farben	1 Stück	2

	Prüfung auf	Ungefähr einzusend. Menge	Preis in ℳ
Stärke	auf verschiedene Sorten	100 g	5
Staniol	Bleigehalt	50 g	2
Thee	fremde Blätter	50 g	3
	künstliche Färbung	50 g	3
	ausgekochte Blätter	50 g	5
Wasser	seine Brauchbarkeit als Trinkwasser	1 l	5
	einzelne Bestandtheile	1 l	10
	den Procent-Gehalt sämmtlicher Bestandtheile	3 l	40
Wein	fremde Farbstoffe	1 Flasche	5
	Glycerinzusatz	1 „	5
	schädliche Bestandtheile	1 „	5
Wurst	Mehlzusatz	100 g	2
	Anilin	100 g	2
Zinngeräthe	Bleigehalt, qualitativ	1 Stück	2
	„ quantitativ	1 „	5

2. STADT ZEITZ.

Ausser Magdeburg besitzt nur noch die Stadt Zeitz eine vom Magistrat der Stadt und dem Kreisausschuss inaugurirte Einrichtung für Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln; dieselben werden von dem Chemiker G. Bohlen ausgeführt, aber ohne öffentlichen Zuschuss. Die Unterhaltungskosten werden durch die Analysen gedeckt.

VIII. PROVINZ HANNOVER.

1. STADT HANNOVER.

Zeit der Gründung: 1. October 1877 durch einen Verein gegen Verfälschung der Lebensmittel etc.; das Untersuchungsamt blieb vom 1. Oct. 1877 bis 1. Oct. 1879 Eigenthum dieses Vereins und wurde von da an als selbstständige Anstalt auf die Stadtverwaltung übernommen.

Unterhaltung: Die Stadt unterhält das Laboratorium, honorirt die Chemiker und den Laboratoriumsdiener, während das Honorar aus den Analysen in die Stadtkasse fliesst.

Vorsteher: Dr. Joh. Scalweit.

Assistenten: Gewöhnlich zwei; 1881 nur einer, nämlich: Max Becker.

Curatorium: Magistrat der Stadt Hannover.

Als Organ des Untersuchungsamtes diente die seit 1. Januar 1878 bestehende Zeitschrift „Wider die Nahrungsfälscher“; mit Ende 1881 ist dieselbe eingegangen.

TARIF.

I. Für Vorprüfungen und qualitative Analysen.

Gegenstand der Untersuchung.	Ungefähre Menge, welche einzusenden.	Für eine qualitative Prüfung auf Beimengungen, welche als grobe Verfälschungen oder als gesundheitsschädlich anzusehen sind.
Brot, Mehl, Butter	1/10 kg	1 *M.* 50 ₰
Milch	1/5 l	1 „ 50 „
Essig	1/10 l	1 „ 50 „
Zucker	30 g	1 „ 50 „
Petroleum	1/4 l	1 „ 50 „
Gewürze, Kaffee und Thee	30 g	2 „ — „
Spielsachen, Conditoreiwaaren, Topfglasur	1 Stück	2 „ — „
Farben	1 Esslöffel voll	3 „ — „
Tapeten und Kleiderstoffe	1 Quadratfuss	2—3 „ — „
Fruchtsäfte	1/4 kg	3 „ — „
Cacao und Chocolade	25 g	3 „ — „
Weisswein	1/2 Flasche	3 „ — „
Rothwein	1 „	3 „ — „
Bier	3/4 l	3 „ — „
Wasser	1 l	5 „ — „

II. Für quantitative Analysen.

1. Nahrungs- und Genussmittel.

Einzelne Bestandtheile in Getreidearten	4 *M.*
Milch, Butter (Untersuchung für polizeiliche und gerichtliche Zwecke)	5 „
„ „ (vollständige quantitative und qualitative Analyse)	20 „
Gewürze, Kaffee, Thee	10 „
Bier, Wein, Cacao, Chocolade (quantitative Analyse)	15 „
Cacao (Theobromingehalt)	30 „

2. Gebrauchsgegenstände und technische Analysen.

Seife	5 „
Gemische technischer Natur (oder nach Vereinbarung.)	3—4 „
Phosphorsäure (titrimetisch)	5 „
„ (gewichtsanalyt.)	8 „
Stickstoffbestimmung	8 „
Wasser (technische Analyse)	20 „
„ (vollständige Analyse) Mineralquelle, Soole etc.	60 „
Vollständige Aschenanalyse	30 „
Bodenanalyse	100 „

2. STADT GÖTTINGEN.

Zeit der Gründung: 1877 durch die städtische Verwaltung.

Unterhaltung: Die Stadt zahlt jährlich 300 Mk., wofür die Untersuchungen (von Milch, Butter, Wein, Bier, Gewürze etc.) im Laboratorium der landwirthschaftlichen Akademie daselbst ausgeführt werden.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. von Grote.

3. STADT HILDESHEIM.

Die beantragten Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln etc. werden von der dortigen landwirthschaftlichen

Versuchsstation (Vorsteher: Dr. K. Müller) ausgeführt, so weit es deren sonstige Arbeiten erlauben; die Zahl der beantragten Untersuchungen ist sehr gering; sie erstrecken sich vorwiegend auf Trinkwasser; ein besonderer Tarif für diese Untersuchungen ist nicht vorhanden.

4. STADT EMDEN.

Zeit der Gründung: 1. Februar 1880 auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Fürbringer.

Unterhaltung: Die Stadt zahlte einen einmaligen Beitrag von 900 Mk. für die ersten Einrichtungen; die Unterhaltungskosten werden aus den Analysen gedeckt.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Apotheker C. Hermann.

Curatorium: Stadtverwaltung.

Instruction und Tarif sind folgende:

I. INSTRUCTION.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 wird in hiesiger Stadt eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln unter dem Namen

Städtisches Lebensmittel-Untersuchungsamt

errichtet, welches am 1. Februar d. J. mit folgender Organisation in's Leben tritt:

1. Dem städtischen Lebensmitteluntersuchungsamt liegt die Aufgabe ob, die chemisch-mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie der übrigen im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 erwähnten Gegenstände mit Bezug auf ihre Verfälschung oder ihren anormalen Zustand am hiesigen Platze nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden und mit amtlicher Autorität und Sicherheit für Behörden und Privatpersonen zu übernehmen. Hierzu wird ein chemisches Laboratorium errichtet, welchem ein vom Magistrat hierzu ernannter eidlich verpflichteter Chemiker vorsteht.

Dem Chemiker wird für die Fälle, wo die Gesundheitsschädlichkeit einer Verfälschung in Frage kommt, ein ärztlicher Gesundheitsbeamter und für die Beurtheilung animalischer Producte und gesundheitsschädlicher Folgen von Verfälschungen für Hausthiere ein beamteter Thierarzt beigegeben. Statt des Medicinal- und des Veterinär-Beamten kann auch ein anderer Arzt, bezw. approbirter Thierarzt, welche alsdann eidlich zu verpflichten sind, zu diesen Functionen im Lebensmittel-Untersuchungsamt berufen werden.

§ 2. Das Lebensmittel-Untersuchungsamt ist dem Magistrat der Stadt Emden unterstellt. Der Arzt und der Thierarzt, welche nach § 1 mit dem Chemiker in dem Lebensmittel-Untersuchungsamt zusammen zu wirken haben, sowie etwaige Stellvertreter für dieselben, werden vom Magistrat ernannt.

Eine städtische Verwaltungs-Commission, bestehend aus je einem Mitgliede des Magistrats und des Bürgervorsteher-Collegiums, welche das betr. Collegium bestellt, und den drei bei dem Untersuchungsamte betheiligten Technikern, hat die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Laboratoriums, den Geschäftsgang des Lebensmittel-Untersuchungsamts und die äussere Form der von demselben ausgehenden Analysen, Gutachten und Berichte nach Anhörung des städtischen Chemikers zu treffen, die Methoden der Untersuchung, sobald Bedenken über die Zweckmässigkeit oder Zuverlässigkeit entstehen, festzusetzen, neue Anschaffungen zu genehmigen, die Richtigkeit und Angemessenheit der Rechnungen für solche zu bescheinigen, das Inventar des Lebensmittel-Untersuchungsamts vollständig und richtig zu erhalten, etwaige Beschwerden über die Thätigkeit des Lebensmittel-Untersuchungsamts zu erörtern und event. Abhülfe zu schaffen, die Anordnungen des Magistrats in Bezug auf dasselbe zur Ausführung zu bringen und demselben über die Thätigkeit des Lebensmittel-Untersuchungsamts in einem regelmässigen Jahresberichte, sowie in speciellen Fällen zu berichten.

Den Vorsitz in dieser Commission führt das Magistrats-Mitglied. In Behinderungsfällen wird dasselbe von einem andern Magistrats-Mitgliede vertreten. Die Mitgliedschaft in dieser Commission ist ein städtisches Ehrenamt.

§ 3. Die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt ist verpflichtet, darauf zu halten, dass nicht Kosten entstehen, zu deren Bestreitung keine Fonds vorhanden sind.

Abgesehen von den Kosten der ersten Einrichtung des Laboratoriums, welche aus der Cämmereikasse laut Vertrags mit dem städtischen Chemiker in Höhe von Mk. 900 bewilligt worden sind, stehen für die Zwecke des Lebensmittel-Untersuchungsamts nur zu Gebote:

a. die Strafgelder, welche nach § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 der Kasse der Anstalt von den Gerichten zu überweisen sind,
b. die aus der Polizeikasse des Magistrats zu Anschaffung von Waaren oder zu sonstigen bestimmten Zwecken und Aufgaben der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei zur Verfügung gestellten Mittel,
c. etwaige besondere Bewilligungen der städtischen Collegien,
d. etwaige freiwillige Zuwendungen von Vereinen und Privatpersonen.

Ueber die Verwendung der unter a. bis d. aufgeführten Gelder steht der Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt zwar im Interesse der Bestreitung nothwendiger Kosten und Verbesserung der Einrichtungen desselben die freie Verfügung zu, dieselbe hat jedoch über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben genau Buch und Rechnung zu führen. Diese Rechnung wird von beiden städtischen Collegien revidirt und dechargirt. Die Kassen- und Buchführung liegt dem mit der Verwaltung und Buchführung der städtischen Polizei-Kasse beauftragten städtischen Beamten ob und bildet dieselbe einen Anhang zur Polizeikassenrechnung.

§ 4.*) Die Untersuchungsanträge gelangen direct an den städtischen Chemiker und sind direct zu erledigen. Ist die Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten oder des Thierarztes erforderlieh, so hat der Chemiker diese zu benachrichtigen und die schliessliche Erledigung mit ihnen gemeinsam vorzunehmen.

§ 5. Die Reihenfolge in Vornahme der Untersuchungen richtet sich nach der Zeitfolge der Anträge, doch ist ein Vorzugsrecht einzuräumen

a. eiligen Aufträgen der Polizeibehörde, insbesondere in Marktpolizei-Angelegenheiten,
b. Anträgen von Geschäftsinhabern zur Untersuchung von Waaren, welche sich unter Zollcontrole in den Lagerräumen der Eisenbahn oder von Spediteuren befinden, beziehungsweise deren Annahme Seitens der Firmen von der Feststellung der Beschaffenheit der Lieferung abhängig ist,
c. Untersuchungen von Lebens- und Genussmitteln haben den Vorzug vor Tapeten, Haushaltungsgegenständen (z. B. Seife), Rollvorhängen, Kleiderstoffen etc.

Innerhalb dieser Grundsätze unterliegt die Behandlung von Ausnahmefällen der sachgemässen Beurtheilung des Chemikers.

§ 6. Bei der Untersuchung hat der Chemiker vorzugsweise den practischen Zweck in's Auge zu fassen und die ihm zugehenden Anträge ohne Beeinträchtigung des Zwecks in kürzester Frist zu erledigen.

Wird nur ein allgemeines Urtheil über die Brauchbarkeit und Güte einer Waare nach Ansehen, Geschmack und Geruch u. s. w. verlangt und liegt kein Verdacht einer Fälschung vor, so ist die Untersuchung auf äussere Merkmale zu beschränken. Für die meisten übrigen Fälle wird in der Hauptsache eine qualitative Analyse genügen.

Eine genaue quantitative und qualitative Analyse ist auf Erfordern nur dann vorzunehmen, wenn dies die Constatirung eines Verfälschungsfalls erheischt.

§ 7. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist wenn möglich ein genügender Theil für eine Nachuntersuchung zurückzubehalten, gesondert zu bewahren und mit dem Namen des Auftraggebers, bezw. der Verkaufsfirma zu versehen. Liegt keine Verfälschung vor, so ist der zurückbehaltene Theil zu beseitigen, andernfalls bis zur Entscheidung der Polizeibehörde aufzubewahren.

§ 8. Alle Untersuchungsanträge sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Tagesdatums, des Namens und der Wohnung des Antragstellers und des Gegenstandes der Untersuchung einzutragen.

---

*) §§ 4 und ff. sind grösstentheils aus der Instruction für den Chemiker bei dem Lebensmittel-Untersuchungsamte in Hannover übernommen, abgedruckt in der Zeitschrift „Wider die Nahrungsfälscher." Organ des Untersuchungsamtes für Lebensmittel No. 1 Januarheft 1878, Verlag von Th. Schäfer, Hannover, Theaterstrasse 8.

Bei Anträgen von Privaten ist zugleich die Bezugsquelle der Waaren zu constatiren und in dem Geschäftsbuche zu notiren. Ist die Angabe der Bezugsquelle bei Zustellung der Probe nicht gemacht, so kann die Notiz bei Zustellung des Untersuchungs-Ergebnisses beschafft werden. Wurde die Waare auf dem Markte gekauft, so genügt die Eintragung des Wortes „Markt."

Das Resultat der Untersuchung ist in dem Geschäftsbuche in kurzer und bestimmter Fassung einzutragen und schliesslich der Taxpreis und die erfolgte Zahlung zu notiren. Die Verfälschungsfälle sind durch besondere Markirung leicht erkennbar zu machen.

Für Aufträge der Polizei ist eine besondere Abtheilung im Geschäftsbuche anzulegen.

Auch sonst können der Uebersichtlichkeit wegen im Geschäftsbuche einzelne Categorien gruppenweise in besonderen Abtheilungen aufgeführt werden; in diesem Falle ist jedoch dafür zu sorgen, dass die Zeitfolge der Anträge nicht zweifelhaft wird.

§ 9. Das Untersuchungs-Ergebniss ist dem Antragsteller in kurzer und allgemein verständlicher Fassung in geschlossenem Schreiben mitzutheilen, auch in demselben anzugeben, ob eine Verfälschung vorliegt und ob dieselbe gesundheitsschädlich erscheint. Bestehen über das Vorhandensein der Verfälschung oder der Gesundheitsschädlichkeit Zweifel, so ist der Fall der Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Die Mittheilung des Untersuchungsergebnisses wird hierdurch nicht aufgehalten, doch ist von Lage der Sache Kenntniss zu geben. Von jeder constatirten Verfälschung ist dem Magistrat (Central-Verwaltung) zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Denunciationen bei der Polizeibehörde, der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Behörde hat weder der städtische Chemiker, noch die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt anzubringen.

Die Zustellung der Ergebnisse erfolgt so schleunig als möglich durch den Laufburschen oder für auswärtige Auftraggeber durch die Post. Bei Geschäften, welche das Untersuchungsamt regelmässig und häufig in Anspruch nehmen, ist dahin zu wirken, dass sie sich die Schriftstücke abholen lassen.

§ 10. Jede Untersuchung hat derjenige, der sie veranlasst, nach der beigegebenen und zu veröffentlichenden Taxe an den Chemiker zu bezahlen.

Im Falle der Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten oder des Thierarztes kommt diesen ausserdem eine billige, niemals die Taxe des Chemikers erreichende Entschädigung zu, welche von dem Chemiker nach ihren Aufgaben mit berechnet wird.

In streitigen Fällen entscheidet die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt, in letzter Instanz der Magistrat.

Die Einziehung der Untersuchungstaxe erfolgt mit Uebergabe des Untersuchungs-Ergebnisses. Auf dem Couvert ist zu diesem Zwecke der Betrag zu notiren. Mit Geschäftshäusern, welche regelmässig und häufig Untersuchungen anstellen lassen, kann die Einziehung periodisch erfolgen.

Rückstände werden auf Antrag beim Magistrat im Wege der Verwaltungs-Execution beigetrieben. Einwendungen gegen die Höhe befreien nicht von der vorläufigen Zahlungspflicht bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 11. Nur der Magistrat ist berechtigt, Untersuchungen aus eigener Initiative anzuordnen.

Wird der Chemiker von dem Magistrat damit beauftragt, so kann er zu diesem Zwecke Lebensmittelproben von den Lebensmittelgeschäften in unauffälliger Weise einziehen und der Untersuchung unterwerfen. Die Kosten hierfür sind dem Chemiker aus der Polizeikasse zur Verfügung zu stellen und die Verwendungen mit dem Cassirer periodisch zu verrechnen.

§ 12. Der städtische Chemiker und die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt haben innerhalb ihres Geschäftskreises die Polizeibehörde bereitwilligst zu unterstützen.

Glaubt der Chemiker einen Auftrag der Polizeibehörde in dieser Richtung ablehnen zu müssen, so hat er den Fall durch die Commission zur Entscheidung des Magistrats zu bringen.

§ 13. Die Techniker des Untersuchungsamtes und die übrigen Mitglieder der Commission für dasselbe haben zur Aufrechterhaltung ihrer Vertrauensstellung in Bezug auf die Entdeckung von Verfälschungen sich aller unnöthigen Mittheilungen an Unbetheiligte zu enthalten.

Emden, den 23. Januar 1880.

2. TARIF.

Gegenstände der Untersuchung.	Ungefähre Menge, welche einzuliefern.	Für eine qualitative Prüfung au Beimengungen, welche als grobe Verfälschungen oder als gesundheitsschädlich anzunehmen sind
		M
Brod, Mehl, Butter . . .	$^1/_{10}$ kg	1
Milch	$^1/_5$ l	1
Essig	$^1/_{10}$ l	1
Zucker	30 g	1
Gewürze und Kaffee . .	20 g	1
Petroleum	$^1/_4$ l	1,50
Thee	30 g	2
Spielsachen	1 Stück	2
Conditoreiwaaren	1 Stück	2
Farben	1 Theelöffel voll	2
Topfglasur	1 Topf	2
Fruchtsäfte	$^1/_4$ kg	3
Kleiderstoffe und Tapeten	1 handgr. Stück	3
Bier	1 l	3
Cacao	25 g	3
Chocolade	$^1/_5$ kg	3
Weisswein	$^1/_2$ Fl.	3
Rothwein	1 Fl.	3
Trinkwasser	1 l	5

Wird besondere Bestimmung verlangt, so tritt ein Zuschlag von etwa 1—2 *M* für jeden quantitativ zu ermittelnden Körper hinzu. Ausführliche Untersuchungen nach Uebereinkunft.

5. STADT OSNABRÜCK.

Zeit der Gründung: 1880, durch den Magistrat der Stadt, verbunden mit dem chemisch-analytischen Institut und Handelslaboratorium von Dr. W. Thörner.

Unterhaltung: Die Stadt gewährt freies Leuchtgas; die sonstigen Unterhaltungskosten werden aus den Honorar-Analysen gedeckt.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. W. Thörner.

Instruction und Tarif sind folgende:

1. INSTRUCTION.

In Veranlassung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., wird hier am 1. Juli 1880 unter dem Namen:

„städtisches Untersuchungsamt für Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände“

eine städtische Anstalt ins Leben treten, über deren Einrichtung und Geschäftsbetrieb Folgendes festgesetzt wird:

§ 1. Das Untersuchungsamt ist dazu bestimmt, technisch zu untersuchen:

1. ob Nahrungs- oder Genussmittel nachgemacht, verfälscht oder verdorben sind;
2. ob Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart hergestellt sind, dass ihr Genuss die menschliche Gesundheit zu zerstören oder zu beschädigen geeignet ist;

3. ob Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr, sowie Petroleum derart hergestellt sind, dass der bestimmungsmässige oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu zerstören oder zu beschädigen geeignet ist.

§ 2. Das Untersuchungsamt ist dem Magistrat der Stadt Osnabrück unterstellt, dessen Anordnungen daher unbedingt Folge zu leisten ist.

§ 3. Die Untersuchungen erfolgen durch einen vom Magistrat ernannten eidlich verpflichteten Chemiker, welcher auch das Untersuchungsamt im Verkehr mit dem Publikum vertritt. Schreiben und sonstige schriftliche Ausfertigungen des Untersuchungsamts werden von dem Chemiker mit den Worten: „Städtisches Untersuchungsamt für Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände" und mit seinem Namen unterzeichnet.

§ 4. Die Untersuchungsanträge gelangen direct an den Chemiker, dem die Untersuchungsproben am besten versiegelt zuzusenden sind und sind direct thunlichst rasch zu erledigen und zwar in der Regel nach der Zeitfolge ihres Eingangs; ein Vorzugsrecht haben jedoch

1. eilige Aufträge der Polizei-Direction;
2. eilige Anträge von Privatpersonen (z. B. in Fällen, wo die Annahme einer Waare von der Beschaffenheit derselben abhängig ist);
3. Untersuchungen von Genuss- oder Lebensmitteln haben den Vorzug vor Untersuchungen von Gebrauchsgegenständen.

Bei der Art und Weise der Untersuchung bezw. dem Umfang derselben hat der Chemiker den praktischen Zweck im Auge zu behalten. Eine genaue qualitative und zugleich quantitative Analyse ist nur auf Erfordern vorzunehmen.

§ 5. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, sofern die Untersuchung das Vorhandensein einer der im § 1 unter 1 bis 3 aufgeführten Thatsachen ergeben hat, wenn möglich, ein für eine Nachuntersuchung genügender Theil zurückzubehalten, gesondert aufzubewahren und mit dem Namen des Auftraggebers bezw. der Verkaufsfirma zu versehen.

§ 6. Alle Untersuchungsanträge sind nach der Reihenfolge des Eingangs in ein von dem Chemiker zu führendes Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummern, des Datums des Eingangs, des Namens und des Wohnorts des Antragstellers und des Gegenstandes der Untersuchung einzutragen.

Bei Anträgen von Privatpersonen ist zugleich, soweit möglich, die Bezugsquelle der Waaren zu constatiren und im Geschäftsbuch zu notiren.

Das Ergebniss der Untersuchung ist in das Geschäftsbuch in kurzer und bestimmter Fassung einzutragen, auch ist daselbst der berechnete Taxpreis und die erfolgte Zahlung desselben zu vermerken.

§ 7. Das Ergebniss der Untersuchung ist dem Antragsteller in kurzer und allgemeinverständlicher Fassung in geschlossenem Schreiben mitzutheilen.

Auch ist in allen Fällen, wo eine Untersuchung das Vorhandensein einer der im § 1 unter 1 bis 3 aufgeführten Thatsachen ergeben hat, dem Magistrat davon Anzeige zu machen.

§ 8. Jede Untersuchung ist von demjenigen, der sie beantragt hat, nach der unten folgenden Taxe an den Chemiker zu bezahlen. Für genaue Quantitätsbestimmungen der Bestandtheile einer zu untersuchenden Waare kommen höhere Sätze zur Anwendung, welche dem eine derartige Analyse Beantragenden vor der Untersuchung mitzutheilen sind.

In streitigen Fällen wird der zu entrichtende Betrag vom Magistrate endgültig festgesetzt. Die Einziehung der Untersuchungstaxe erfolgt spätestens gegen Uebergabe des Untersuchungs-Ergebnisses. Auf dem Couvert ist zu diesem Zwecke der Betrag zu vermerken.

Rückstände werden auf Antrag beim Magistrat im Wege der Verwaltungs-Execution beigetrieben.

§ 9. Der Chemiker hat innerhalb seines Geschäftskreises die Polizei-Direction bei ihren Massnahmen zur Bekämpfung der Verfälschungen, namentlich auf dem Gebiete der Marktpolizei, bereitwilligst zu unterstützen.

Zur Aufrechthaltung seiner Vertrauensstellung in Bezug auf die Entdeckung von Verfälschungen hat er sich aller unnöthigen Mittheilungen an Unbetheiligte zu enthalten.

Osnabrück, den 25. Juni 1880.

2. TARIF.

Gegenstände der Untersuchung	Einzuliefernde ungefähre Mengen.	Gebührentaxe für eine qualitative Prüfung auf schädliche Stoffe und grobe Verfälschungen.
Bier	1 l	4—5 *M.*
Branntwein	1/2 Flasche	3—6 „
Brod	1/5 kg	2—5 „
Butter, Prüfung auf Verfälschung durch Stärke, Mehl, Kartoffeln etc.	1/10 „	2—5 „
„ Prüfung auf fremde Fette und Farbstoffe (Kunstbutter)	—	2—6 „
Chocolade und Cacao	1/10 „	2—7 „
Conditoreiwaaren	1—2 Stück	2—5 „
Conserven	1/4 kg	2—5 „
Essig	1/5 „	1—3 „
Fleisch und Fleischwaaren	1/10 „	2—5 „
Fruchtsäfte und eingemachte Früchte	1/4 „	2—5 „
Gewürze	1/10 „	2—5 „
Gummiwaaren	1—2 Stück	2—5 „
Honig	1/10 kg	1—4 „
Kaffee	1/10 „	2—6 „
Kartoffeln	5 Stück	2—4 „
Käse	1/5 kg	2—6 „
Kleiderstoffe	ca. 20 qcm	2—4 „
Lederwaaren	„	2—4 „
Mehl, Prüfung auf Verfälschung durch anorganische Substanzen	1/5 kg	2—5 „
„ Mikroskopisch auf Verfälschung durch billigere Mehlsorten	„	5—10 „
Milch	1/4 l	3 „
Petroleum	1/4 l	3 „
Salz, Kochsalz	1/5 kg	1—3 „
Schinken	1/10 „	3 „
Schnupftabak	50 g	2—3 „
Speiseöle	1/10 kg	3 „
Spielsachen	1—2 Stück	2—4 „
Stärke	1/10 kg	2—10 „
Tapeten	ca. 20 qcm	2—4 „
Thee	50 g	3—5 „
Topfglasur	1 Topf	2—4 „
Trinkwasser, Prüfung und Bestimmung der Güte desselben	1 l	4,5—20 „
Wein, Prüfung auf schädliche Stoffe	1 Flasche	3 „
„ Bestimmung, ob derselbe petiotisirt, gallisirt, chaptalisirt etc. ist, oder sonst einen Wasserzusatz erhalten hat	—	5—20 „
Wurst	100 g	2—5 „
Zucker	50 g	1,5—3 „

Ausführliche Untersuchungen werden nach Uebereinkunft ausgeführt. Für eine Quantitätsbestimmung der als Verfälschung aufgefundenen Stoffe tritt ein Zuschlag von 2—6 *M.* für jeden Stoff ein.

IX. PROVINZ WESTFALEN.

1. STADT MÜNSTER.

Zeit der Gründung und der Einrichtung: 1881 durch den Oberbürgermeister als Polizei-Chef. Das Untersuchungsamt ist mit dem Privat-Laboratorium des Corpsstabs-Apothekers Dr. W. Lenz verbunden, welcher auch beauftragt ist, die chemisch-hygiënischen Untersuchungen für das 4., 7., 10. u. 11. Armeecorps auszuführen.

Subventionen werden nicht geleistet. Der Vorsteher des Untersuchungsamtes Dr. W. Lenz liquidirt die jedesmaligen Kosten der Untersuchung nach folgendem Tarif:

TAXE

des öffentlichen Untersuchungsamtes zur Ausführung chemischer und mikroskopischer Analysen zu Münster i. W., Friedenstrasse 2.

Vorsteher: Dr. W. Lenz.

1.

Gegenstände der Untersuchung	Ungefähre Menge, welche einzuliefern	Für eine qualitative Prüfung auf Beimengungen, welche als grobe Verfälschungen oder als gesundheitsschädlich anzusehen sind.
Brot, Mehl, Butter	100 g	1,— *M.*
Milch	1/5 l	1,— „
Essig	1/10 l	1,— „
Zucker	30 g	1,— „
Gewürze und Kaffee	20 g	1,— „
Petroleum	1/4 l	1,50 „
Thee	30 g	2,— „
Spielsachen	1 Stück	2,— „
Conditoreiwaaren	„	2,— „
Farben	1 Theelöffel voll	2,— „
Topfglasur	1 Topf	2,— „
Fruchtsäfte	1/4 kg	3,— „
Kleiderstoffe und Tapeten	1 handgrosses Stück	3,— „
Bier	1 l (für eingehendere Untersuchungen 4 l)	3,— „
Cacao	25 g	3,— „
Chocolade	200 g	3,— „
Wein	1 Flasche (vollst. Untersuchung quant. 2 Flaschen)	3,— „
Trinkwasser	1 l	5,— „

Nothwendige quantitative Bestimmungen werden besonders in Ansatz gebracht.

2. Bei Ausführung eingehender Untersuchungen gilt für die Preisberechnung als Anhalt die Regel, dass für jede Stunde effectiver Arbeit an dem betreffenden Gegenstande incl. Reagentien eine Vergütung von 3 *M.* liquidirt wird, eine Norm, welche auch obiger specialisirter Taxe zu Grunde liegt. Hiernach würde sich z. B. die Ausführung einer einfachen quantitativen Bestimmung auf 1—2 *M.*, die Untersuchung einer Arzneimischung, deren Bestandtheile gänzlich unbekannt sind, auf ca. 15 *M.* stellen.

3. Umfangreiche Arbeiten, wie z. B. vollständige gerichtlich-chemische Untersuchungen auf Gifte etc. werden nach einem ermässigten Satze von 9 *M.* per

Arbeitstag excl. der (event. nach der Arzneitaxe) besonders in Ansatz zu bringenden verbrauchten Materialien, vergütet.

4. Vorstehende Normen gelten nur für Staats- und Communalbehörden, Private zahlen obige Sätze mit 50 pCt. Aufschlag.

Anmerkung. Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln für die Provinzial-Verwaltung und vielfach für städtische und Communal-Verwaltungen in der Provinz werden theils kostenfrei, theils gegen mässige Honorirung, von der dortigen, landwirthschaftlichen Versuchsstation, deren Vorsteher der Verfasser ist, ausgeführt.

2. STADT DORTMUND.

Zeit der Gründung: 1877, verbunden mit dem chemisch-technischen Laboratorium von Dr. Kayser.

Unterhaltung: Die Stadt zahlt jährlich 300 Mk. für die Marktrevisionen, im übrigen jede Analyse nach untenstehendem Tarif.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. Kayser.

Assistenten: Durchweg zwei, zur Zeit: Carl Faulenbach.

Der Tarif für die Untersuchungen ist folgender:

Brod, Mehl und Stärke, einfach qualitative Untersuchung	1,00	*M.*
„ „ „ „ quantitative Bestimmung der Beimischungen	3 00	„
Butter, qualitative Untersuchung	1,50	„
„ quantitative Bestimmung des Fettgehalts	3,00	„
„ Untersuchung auf fremde Fette	8,00	„
Conditorwaaren, Conserven und Fruchtsäfte etc., Untersuchung auf schädliche Stoffe, besonders schädliche Farbstoffe	5,00	„
Essig, qualitative Untersuchung	1—2	„
„ quantitative Bestimmung des Säuregehalts	0,50	„
Gewürze, Zimmt, Nelken, Pfeffer, Piment, Vanille etc., qualitative Untersuchung	1,50	„
„ quantitative Bestimmung der Beimengungen	3,00	„
Kaffee, Chocolade und Thee, qualitative Untersuchung	3,00	„
Kleiderstoffe, Tapeten etc., Untersuchung auf Arsengehalt	5,00	„
Milch, qualitative Untersuchung	0,50	„
„ quantitative Bestimmung der einzelnen Bestandtheile	8,00	„
Speiseöle, qualitative Untersuchung	3,00	„
Spielwaaren, Gummiwaaren etc., Untersuchung auf schädl. Farbstoffe	3—5	„
Weine, Rothwein, einfache qualitative Analyse	2,50	„
„ „ eingehende chemische, optische u. spectralanalytische Untersuchung	6,00	„
„ Weisswein, einfache, qualitative Analyse	2,50	„
„ „ eingehende chemische und optische Untersuchung	5,00	„
Eingehende quantitative Weinanalysen nach speciellen Preiscouranten		
Wurst- und Fleischuntersuchung	1—3	„
Zucker, qualitative Untersuchung	1,00	„
„ quantitative Untersuchung	3,00	„

3. STADT BIELEFLED.

In der Stadt Bielefeld werden die Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln in dem Privat-Laboratorium des Apothekers Max Poppe nach folgendem Tarif ausgeführt:

Gegenstand der Untersuchung.	Ungefähre Menge, welche einzusenden.	Untersuchung qualitativ ℳ	quantitativ ℳ
Brot, Mehl	100 g	1,50—2,00	6-8 (mineral. Zusätze.)
Milch, Butter	200 g	2,00	5—20
Essig	100 g	1,50	2,00
Zucker	30 g	1,50	—
Petroleum	250 g	1,50—2,00	—
Gewürze, Caffee, Thee . .	30 g	2.00	10,00
Spielwaaren, Conditoreiwaaren, Topfglasur . .	1 Stück	2,00	
Farben	50 g	3,00	
Tapeten und Kleiderstoffe	1 □Fuss	2—3,00	
Fruchtsäfte	100 g	3.00	
Cacao, Chocolade	50 g	3,00	15.00 Theobromingehalt.
Wein	1/2—1 Flasche	5 00	15,00
Bier	3/4 l	3.00	15,00
Wasser	1 l	5,00	10—20
Seife	100 g	—	5,00
Gemische, Untersuchung technischer Natur			3—4 od. n. Vereinbarung.
Phosphorsäure titrimetrisch			5,00
Phosphorsäure gewichtsanalytisch			8,00
Stickstoffbestimmung			8.00
Harnuntersuchung			2—5,00

4. STADT HAGEN i. W.

In Hagen i. W. ist 1878 durch die Polizeiverwaltung ein Untersuchungsamt errichtet; die Untersuchungen werden in dem Laboratorium der Königlichen Gewerbeschule von Oberlehrer Dr. List ausgeführt.

5. Die Stadt Bochum beabsichtigt demnächst ein Untersuchungsamt einzurichten.

X. RHEINPROVINZ.

1. STADT DÜSSELDORF.

Die Stadt Düsseldorf besitzt kein Untersuchungsamt für Nahrungs- und Genussmittel; vielmehr wird die Controle des Handels mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit anderen Gebrauchsgegenständen in der Weise ausgeübt, dass Proben derselben aus solchen Läden entnommen werden, welche verdächtig oder von welchen zu erwarten ist, dass sie verfälschte resp. der Gesundheit schädliche Nahrungsmittel oder Gebrauchsgegenstände verkaufen; diese Proben werden dann von dem Apotheker Dr. Marsson untersucht; derselbe übernimmt auch in Gemeinschaft mit dem Apotheker A. J. Mersch-

Gegenstand der Untersuchung.	Qualitative Analyse. ℳ	₰	Qualitative und theilweise quantitative Analyse. ℳ	₰	Vollständige quantitative Analyse. ℳ	₰
Email der Kochgeschirre, Untersuchung auf in verdünnter Milch-, Essig-, Aepfel-, Citronen-Säure lösliches Blei, resp. Constatirung der Unschädlichkeit . .	5	—	—	—	10	—
Farbe von Tapeten, Buntpapier, Conditorwaaren, Untersuchung auf Gift	4	—	—	—	—	—
Gewürze, Prüfung auf Reinheit oder Beimengungen	5	—	—	—	—	—
Hefe, Presshefe für Brod- und Kuchenbereitung, Untersuchung auf mineralische und andere Zusätze	3	50	—	—	—	—
do. quantitative Bestimmung von Gyps etc.	—	—	—	—	7	—
Mehl, Prüfung auf künstliche Zusätze	6	—	—	—	—	—
dto. quantitative Bestimmung verfälschender Mineralbestandtheile (z. B. Kunstmehl etc.) . . .	—	—	—	—	12	—
Milch, specifisches Gewicht vor und nach Entrahmung, quantitative Bestimmung der Trockensubstanz und des Fettes	—	—	—	—	6	—
do. vollständige Analyse	—	—	—	—	20	—
Petroleum, Bestimmung der Entzündungstemperatur und des Dampfes	5	—	—	—	—	—
Salz, Prüfung auf Reinheit oder Verfälschung	3	—	—	—	—	—
do. quantitative Bestimmung der Beimischung	—	—	—	—	7	—
Thee, Kaffee oder Chocolade . . .	8	—	—	—	—	—
Wein, Prüfung auf Reinheit oder Verfälschung	5	—	—	—	—	—
do. qualitative und theilweise quantitative Analyse	—	—	10	—	—	—
do. vollständige quantitative Analyse	—	—	—	—	15	—
Wasser, Prüfung mit Rücksicht auf Gesundheit oder Schädlichkeit	—	—	7	—	—	—
do. vollständige Analyse	—	—	—	—	20	—
Wurst, Prüfung auf stärkemehlhaltige Zusätze	3	—	—	—	—	—
Zucker, Prüfung auf Reinheit oder Beimengungen	3	50	—	—	—	—

Aus dem gleichzeitig beigefügten Jahresbericht der Thätigkeit pro 1. April 1880 — 31. März 1881 möge Folgendes mitgetheilt werden:

„Die Summe aller Untersuchungen, welche durch die Polizeibehörde veranlasst worden waren, beträgt 642. Dieselben zerfallen in:

Trinkwasser	32,	davon schlecht	12 = 37,50 %
Nahrungs- und Genussmittel . .	579,	davon gefälscht	50 = 8,63 „
Sonstige Untersuchungen . . .	31		
Summa	642		

Die nachfolgende Tabelle giebt die Procentsätze der constatirten Fälschungen an:

Lebensmittel.	Zahl der Analysen.	Zahl der Ver-fälschungen.	Procentsätze der Ver-fälschungen.
Milch	207	41	19,80
Nelkenpfeffer	17	2	11,76
Butter	15	1	6,66
Wurst	41	2	4,87
Hefe	24	1	4,17
Zuckerwaaren	25	1	4,00
Zimmt	41	1	2,44
Pfeffer	77	1	1,29

Die Zahl der Medicamente und Gifte, welche im Laufe des Verwaltungsjahres untersucht worden sind, beläuft sich auf 16.

Die Untersuchungsobjecte waren folgende:

April	1880	2 Proben Chloroform mit Oel gemischt.
		3 „ ätherische Oele.
Mai	„	1 Probe Cantharidentinctur.
		1 „ Hustkuchen.
Juni	„	1 Morphinsalz.
		1 Probe Aetzkali.
		2 Proben Bromkalium.
October	„	1 Probe Chloroform.
December	„	1 Flasche mit einem Rest concentrirter Schwefelsäure, von welcher ein Kind getrunken hatte.
		1 Hutfutter, } welche angeblich Hautausschlag hervorgerufen hatten.
		1 Hutband, }
Januar	1881	1 Probe Häringe, welche Vergiftungserscheinungen hervorgerufen hatte.
	Summa	16 Proben.

Im Vergleich mit vorhergehenden Jahrgängen (vide Verwaltungsberichte 1877/78, 1878/79, 1879/80) zeigt sich die erfreuliche Thatsache, dass im allgemeinen die Lebensmittel-Verfälschungen in stetem Abnehmen begriffen sind.

Dagegen ist zu bedauern, dass das für Kinder und Kranke wichtigste Nahrungsmittel, die Milch, trotz scharfer Controle noch immer in bedeutendem Masse entwerthet wird. Von 207 Proben erwiesen sich 41 als gefälscht, also von je 5 nahezu eine, oder genauer 19,80 Procent.

In den betreffenden Fällen waren die Milchproben gewässert oder abgerahmt; andere Fälschungsarten sind nicht beobachtet worden.

Im Publikum begegnet man nicht selten der Anschauung, dass die Milch in allen Fällen ausgezeichnet sein müsse, sobald die Milchwaage die höchsten Grade anzeigt; dabei lässt man häufig ausser Acht, dass die abgerahmte Milch an und für sich ein sehr hohes specifisches Gewicht hat, indem dieselbe des specifisch leichteren Fettes beraubt worden ist. Die Thatsache aber, dass wirklich eine Abrahmung stattgefunden, kann nur eine quantitative Analyse feststellen.

Bei der grossen Bedeutung, welche der normale Fettgehalt in Bezug auf die Verdaulichkeit der Milch hat, ist eine strenge Controle um so mehr geboten, als der Werth einer abgerahmten Milch ein wesentlich geringerer ist.

Die Fälschungen der Butter werden glücklicher Weise immer seltener.

Die Prüfung geschah erstens durch das Mikroskop, zweitens durch Ermittelung des specifischen Gewichts der getrockneten und durch Filtration gereinigten Butter bei 100° C. (Dr. E. König's Methode), und drittens durch die Darstellung des Buttersäure-Aethers. Blieben nach dieser dreifachen Prüfung noch Zweilel übrig, so wurde die bekannte Hehner'sche Methode in Anwendung gebracht.

Privat-Analysen.

Die Zahl der im Auftrage von Privaten und auswärtigen Behörden vorgenommenen Analysen beläuft sich im Ganzen auf 367, 157 davon kommen auf Lebens- und Genussmittel (darunter 4 Fälschungen) und 210 auf sonstige Untersuchungen.

Eine von den letztgenannten erstreckte sich auf Leichentheile eines Kindes

aus Kempen, welches durch Verwechselung der Arzneimittel vergiftet worden war. Bei dieser Untersuchung gelang es, das Gift in krystallinischem Zustande zu isoliren und die Morphin-Krystalle mikroskopisch abzubilden.

Die übrigen in der angegebenen Zeit ausgeführten Analysen bezogen sich auf Gegenstände verschiedenster Art, als: Rohmaterialien, Seidenstoffe, Möbelstoffe, Farbstoffe, Schlichten, Mineralien, Erze, Beizen, Seifen, Fette, Papiere, Tapeten, Viehfutter, Düngemittel, Abflusswasser u. s. w.

Im Ganzen wurden vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 1009 Analysen im städtischen Laboratorium ausgeführt.

6. STADT TRIER.

Die Stadt Trier unterhält kein Untersuchungsamt; dagegen fungiren die sämmtlichen 5 Apotheker als Sachverständige und übernehmen die diesbezüglichen Untersuchungen nach folgendem gemeinschaftlich vereinbarten Tarif:

		ℳ
1.	**Essig:**	
	Auf Mineralsäuren und Metalle	1—3
2.	**Bier:**	
	Physikalische Untersuchung	1
	Quantitative Bestimmung von Extract und Alkohol	3—8
3.	**Branntwein:**	
	Auf schädliche Substanzen	1
4.	**Wein:**	
	Auf Farbstoffe	1—3
	Auf Metalle und Mineralsäuren	1
5.	**Milch:**	
	Mittelst Milchwaage	0,50
	Auf Fett- und Salzgehalt	3
	Auf Mehl	1
6.	**Trinkwasser:**	
	Qualitative Untersuchung auf salpetrige Säure, Salpetersäure, Amoniak und organische Substanzen	2
7.	**Cacao und Chocolade:**	
	Fettgehalt und Aschenbestimmung	3
8.	**Brod oder Mehl:**	
	Auf Erden	1—3
9.	**Butter:**	
	Auf Käsegehalt, Kochsalzgehalt und Mehl	1—3
	Auf andere Fette	2—6
10.	**Fleisch und Fleischwaaren:**	
	Auf Trichinen	0,50
	Auf Anilin oder Mehl	1
11.	**Kaffee und Gewürze:**	
	Physikalische Eigenschaften	1
12.	**Conserven** (als: Eingemachte Gurken etc.):	
	Auf schädliche Metalle	1—3
13.	**Tapeten, Kleiderstoffe, Oblaten, Spielsachen, Conditoreiwaaren, Farben** } auf schädliche Farben	1—3
14.	**Topfglasur**	2

7. STADT CÖLN (DEUTZ).

Zeit der Gründung: 1880 durch die Stadtverwaltung.

Einrichtung: Die Stadtverwaltung besitzt kein eigenes Laboratorium, vielmehr werden die zur Untersuchung bestimmten Gegenstände einem der zur Commission für Controle der Lebensmittel gehörigen 7 Chemiker zuertheilt.

Die Commission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Max Jacobsthal,
Th. Kyll, Chemiker und Stadtverordneter,
Dr. Herm. Plaskuda,
Dr. Wilh. Leop. Richter,
Prof. Dr. Herm. Weiland,
Dr. Lesimple,
Carl Luckow (Chemiker in Deutz),
San.-Rath Dr. C. Bernay, Stadtphysikus,
Wilh. Rothenbusch, Kreisthierarzt.

Die Motive zu dieser Einrichtung sind in einer kleinen Denkschrift niedergelegt, welche auch die Instruction und den Tarif (für die Stadtverwaltung wie für Private geltend) enthält.

Die Denkschrift lautet:

„Bereits im Jahre 1877 ist von der hiesigen städtischen Verwaltung in Verbindung mit der Königlichen Polizei-Verwaltung eine Commission für Controle der Lebensmittel niedergesetzt worden, deren Wirksamkeit sich im allgemeinen bewährt hatte.

Mit Erlass des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen trat an die städtische Verwaltung die Frage wegen Errichtung einer öffentlichen Anstalt im Sinne dieses Gesetzes heran, um der Stadt, welcher die Ausgaben für die stattfindenden Untersuchungen zur Last fallen, die Wohlthat der Bestimmung in dem Schlussparagraphen des erwähnten Gesetzes zuzuwenden.

Es erschien zweckmässig, die bisherige Einrichtung, bei welcher in der unten angegebenen Weise eine grössere Anzahl von Chemikern mitwirkte, beizubehalten und dieselbe dergestalt fortzubilden, dass sie als eine öffentliche Anstalt im Sinne des Reichsgesetzes sich darstelle. Nach übereinstimmender Auffassung würde die Anstellung eines städtischen Chemikers und die Unterhaltung eines eigenen Laboratoriums eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Einrichtung ergeben haben. Es würde zunächst der grosse Vorzug wegfallen, dass die Personen, von denen Gegenstände zur Untersuchung entnommen werden, den ausführenden Chemiker nicht kennen und umgekehrt; es wäre möglich, dass alle übrigen Chemiker sich in ihren Interessen gefährdet glauben und eine mit misslichen Folgen verbundene Kritik in einzelnen Fällen veranlasst würde; die Untersuchung könne zu Reklamen Anlass geben; die Möglichkeit, je nach Lage des Falles eine Auswahl unter den Chemikern zu treffen, oder mehrere von einander unabhängige Untersuchungen ohne besondere Vermehrung der Kosten bei Bedarf eintreten zu lassen, würde wegfallen oder doch sehr erschwert werden; endlich würde der ganze Apparat kostspieliger ausfallen.

Es entstand die Frage, ob solcherweise eine „öffentliche Anstalt" geschaffen werde. Sowohl die städtische Verwaltung wie die Königliche Polizeibehörde waren der Ansicht, dass das Vorhandensein einer öffentlichen Anstalt angenommen werden müsse, wenn eine solche durch die zustehende Behörde errichtet werde, unter steter Controle derselben stehe, die mitwirkenden Chemiker amtlich verpflichtet werden, ein Normal-Gebührentarif, der sowohl der Behörde wie dem Publikum gegenüber

zur Anwendung komme, aufgestellt und zur Prüfung der Gesundheitsgefährlichkeit eine sanitäts- und veterinairpolizeiliche Persönlichkeit zugezogen werde.

Aus diesen Erwägungen ging der Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Februar d. J. hervor, eine öffentliche Anstalt in's Leben treten zu lassen.

Eine Reihe von Chemikern, wie auch der Königliche Stadtphysikus und Kreisthierarzt sagten ihre Mitwirkung zu und wurde demgemäss, nach erfolgter Beeidigung derselben, soweit eine solche noch nicht stattgefunden hatte, die beifolgende Instruction für die Sanitätspersonen und Chemiker aufgestellt und mit denselben der angehängte Tarif vereinbart, der sich jedoch nach der ebenfalls beigefügten Bekanntmachung nur auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund des Gesetzes und im Sinne desselben zur Ausführung gelangen.

Bei Behandlung der seitens der städtischen und der Polizei-Behörde veranlassten Untersuchungen wird wie folgt verfahren:

Die von Seiten der Organe der Polizeibehörde hiesigen Verkaufsstellen entnommenen resp. denselben zugehenden Waarenproben werden versiegelt und dem Oberbürgermeister-Amte zugeschickt. Das letztere lässt sie, nach Entfernung der Enveloppen etc., welche den Verkäufer etc. bezeichnen, einem der der öffentlichen Anstalt angehörigen Chemiker zugehen. Hierdurch wird erreicht, dass der Verkäufer der Lebensmittel etc. den untersuchenden Sachverständigen, dieser den ersteren nicht kennt. Das Ergebniss der Untersuchung wird dem Oberbürgermeister-Amte mitgetheilt. Abschrift des Gutachtens erhält der Verein für öffentliche Gesundheitspflege und die Polizei-Direction; ferner in denjenigen Fällen, in welchen es sich noch um die Feststellung der Gesundheitsgefährlichkeit handelt, der der Anstalt angehörende Sanitätsbeamte zur entsprechenden Prüfung. Ergiebt die Untersuchung den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so wird der zuständigen Behörde (Amts-Anwalt-, Staatsanwaltschaft) seitens der Polizeibehörde Mittheilung gemacht.

Köln, den 14. August 1880.

GESCHÄFTS-INSTRUCTION

für die vereideten Chemiker und Medizinal-Beamte, welche an der, auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und auf Grund Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Februar 1880 errichteten öffentlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchs - Gegenständen angestellt sind.

§ 1. Die Obliegenheiten der Chemiker und Medizinalbeamten umfassen: die chemische, mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Bezug auf ihre Verfälschung oder ihren normalen Zustand, bezw. ihre Gesundheitsgefährlichkeit

a) im Auftrage der städtischen Verwaltung;
b) auf Requisition der Königlichen Polizei-Direction;
c) auf Ansuchen von Privatpersonen, sofern die Untersuchung im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 begehrt wird.

§ 2. Die Chemiker und Medizinalbeamten verpflichten sich, die ihnen überwiesenen Untersuchungen zu den in dem nachstehenden Tarif enthaltenen Taxen auszuführen.

§ 3. Die Reihenfolge in der Vornahme der Untersuchungen richtet sich nach der Zeitfolge der Anträge, jedoch ist den Aufträgen der städtischen Verwaltung und den Requisitionen der Königlichen Polizei-Direction insbesondere in Marktangelegenheiten ein Vorzugsrecht einzuräumen.

§ 4. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist wenn möglich ein genügender Theil für eine Nachuntersuchung zurückzubehalten, eine angemessene Zeit gesondert zu bewahren und mit dem Namen des Auftraggebers, bezw. der Verkaufsfirma zu versehen.

§ 5. Alle Untersuchungsanträge sind nach der Reihenfolge ihres Einganges in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Tagesdatums, des Namens und der Wohnung des Antragstellers und des Gegenstandes der Untersuchung einzutragen.

Das Resultat der Untersuchung ist in dem Geschäftsbuche in kurzer und bestimmter Fassung einzutragen und der Taxpreis und die erfolgte Zahlung zu notiren.

§ 6. Das Untersuchungs-Ergebniss ist dem Privatantragsteller in kurzer und allgemeinverständlicher Fassung in geschlossenem Schreiben mitzutheilen.

§ 7. Die Gebühren werden, soweit es sich um die von der städtischen Verwaltung oder der Polizei-Behörde veranlassten Untersuchungen handelt, halbjährlich bei der städtischen Verwaltung liquidirt.

§ 8. Die Chemiker haben sich zur Aufrechterhaltung ihrer Vertrauensstellung in Bezug auf das Resultat ihrer Untersuchungen strengstens aller unnöthigen Mittheilungen an Unbetheiligte zu enthalten.

§ 9. Die städtische Verwaltung wird in denjenigen Fällen, in denen von den Chemikern auf häufig vorkommende Fälschungen und gefahrbringende Stoffe hingewiesen wird, geeignete Mittheilung an die Königliche Polizei-Behörde gelangen lassen.

§ 10. Für die im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 auszuführenden chemischen Untersuchungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Gegenstand der Untersuchung.	Ungefähre Menge, die einzuliefern ist.	Preis. ℳ
1. Milch	1/4 l	4–15
2. Butter	1/10 kg	4–10
3. Mehl	1/5 „	4–8
4. Brod	1/5 „	4–10
5. Zucker	1/10 „	4
6. Essig	1/4 l	3–4
7. Kaffee	1/10 kg	4–8
8. Thee	1/10 „	4–8
9. Chokolade	1/10 „	4–8
10. Gewürze	1/10 „	4–10
11. Conditorwaaren	1–2 Stück	4–8
12. Fruchtsäfte	1/4 l	4–8
13. Fleischwaaren	1/10 kg	3–8
14. Trinkwasser	1 l	5–15
15. Bier	1 l	5–30
16. Rothwein	1 Flasche	5–25
17. Weisswein	1 „	5–25
18. Petroleum	1/4 l	4–10
19. Schnupftabak	1/10 kg	4
20. Spielwaaren	1 Stück	4–8
21. Farben	1/20 kg	4–8
22. Topfglasur	1 Topf	4
23. Zinngeschirr	1 Stück	4
24. Tapeten	1–2 qdcm.	4
25. Kleiderstoffe	1–2 „	4

Für die von den vereideten Medizinal-Beamten abzugebenden Gutachten wird eine Gebühr von 5–10 ℳ, bezw. 3–6 ℳ erhoben.

8. STADT BONN.

Zeit der Gründung: 1879 durch die Stadtverwaltung.

Einrichtung: Der Chemiker Wachendorf führt in seinem Privat-Laboratorium die von der Polizeibehörde und Privaten beantragten Untersuchungen nach einem mit der Stadtverwaltung vereinbarten Tarif aus; die tarifmässigen Gebühren für die von der Polizei beantragten Untersuchungen werden aus der Stadtkasse unter Abrechnung von 25 pCt. Rabatt gezahlt. Die Aufsicht über die Anstalt führt der Kreisphysicus.

Instruction und Tarif sind folgende:

1. INSTRUCTION.

§ 1. Für die Bürgermeisterei Bonn wird ein besoldeter Chemiker angestellt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln und sonstigen Gebrauchs-Gegenständen.

§ 2. Die amtlichen Obliegenheiten des Chemikers umfassen:

1. Die Untersuchung auf Verfälschung, Gehalt an gesundheitsschädlichen Stoffen und anomalen Zustand aller Nahrungsmittel etc., die ihm zu dem Zwecke von der städtischen Polizeibehörde zugestellt werden,
2. ist es seine Aufgabe, die Polizeibehörde aus eigener Initiative auf die häufig vorkommenden Verfälschungen und Gefahr bringenden Stoffe aufmerksam zu machen,
3. verpflichtet sich der Chemiker, directe Anträge zu genannten Untersuchungen von hiesigen Privaten und Geschäftsleuten zu einer mit der Behörde vereinbarten, mässigen Taxe, soweit ihm Zeit dazu erübrigt, auszuführen.

§. 3. Die nach § 2 1 von der Polizeibehörde dem Chemiker zugehenden Aufträge erstrecken sich:

1. auf die Untersuchung aller von der Polizeibehörde bei periodischen auf dem Markte, in Fabriken oder Kaufläden entnommenen, irgendwie verdächtigen Waaren,
2. auf die von der Polizeibehörde auf ihre Rechnung in Kaufläden etc. von Zeit zu Zeit zur Controle entnommenen Waaren,
3. auf solche Nahrungsmittel etc., die der Polizeibehörde durch besondere Umstände als verdächtig übermittelt werden,
4. auf die der Polizeibehörde von ganz Unbemittelten zur Untersuchung eingereichten Nahrungsmittel etc.

§ 4. Alle diese Untersuchungsobjecte werden auf dem Polizeibureau mit einer laufenden Nummer in ein Journal eingetragen, dann aber dem Chemiker ohne Bezeichnung des Einsenders zugestellt, nachdem nöthigenfalls eine Probe zur späteren Controle zurückgehalten ist. Diese Probe, sowie auch die dem Chemiker zugestellte, muss wohl verschlossen, bezeichnet und versiegelt sein. Letztere darf aber keine Bezeichnung haben, die auf den Ursprung der Probe schliessen lässt.

§ 5. Die Polizeibehörde wird mit der Zustellung der nach § 3, I, III, IV, ihr zugekommenen Gegenstände, dem Chemiker zugleich die Verdachtsgründe mittheilen, die zur Untersuchung Veranlassung geben.

§ 6. Der Chemiker hat alle an ihn gelangenden Aufträge der Reihenfolge nach in ein Geschäftsbuch einzutragen und die Untersuchung in möglichst kurzer Frist auszuführen. Den Aufträgen der städtischen Behörde ist in Bezug auf die Reihenfolge der Ausführung in der Regel der Vorzug zu geben vor Privataufträgen.

§ 7. Das Resultat der Untersuchung ist im Geschäftsbuch des Chemikers kurz einzutragen und dem Auftraggeber in versiegeltem Schreiben mitzutheilen, ob das untersuchte Nahrungsmittel oder ein anderer Gebrauchsgegenstand verdorben ist, ob es gesundheitsschädliche Stoffe enthält, ob es verfälscht und ob die Verfälschung gesundheitsschädlich ist.

§ 8. Der Chemiker hat sich zur Aufrechthaltung seiner Vertrauensstellung mit Bezug auf das Resultat seiner Untersuchung strengstens aller unnöthigen Mittheilungen an Unbetheiligte zu enthalten.

2. TARIF.

No.	Gegenstand der Untersuchung.	Ungefähre Menge, die einzuliefern ist.	Preis. ℳ
1	Milch	1/4 l	3 · 15
2	Butter	1/10 kg	3—10
3	Mehl	1/5 „	3— 8
4	Brod	1/5 „	3—10
5	Zucker	1/10 „	3—4
6	Essig	1/4 l	2—4
7	Kaffee	1/10 kg	3—8
8	Thee	1/10 „	3—8

No.	Gegenstand der Untersuchung.	Ungefähre Menge, die einzuliefern ist.	Preis. ℳ
9	Chocolade	1/10 kg	4—8
10	Gewürze	1/10 „	4—8
11	Conditorwaaren	1—2 Stück	2—8
12	Fruchtsäfte	1/4 l	3—8
13	Wurst	1/10 kg	3—8
14	Trinkwasser	1 l	5—15
15	Bier	1 l	5—30
16	Weisswein	1 Flasche	5—25
17	Rothwein	1 „	5—25
18	Petroleum	1/4 l	2—10
19	Schnupftabak	1/10 kg	2
20	Spielwaaren	1 Stück	2—8
21	Farben	1/20 kg	2—8
22	Topfglasur	1 Topf	3
23	Zinngeschirr	1 Stück	3
24	Tapeten	1—2 qdcm	2—4
25	Kleiderstoffe	1—2 „	2—4

Anmerkung: Von December 1879 bis September 1880 fanden 91 Untersuchungen auf Veranlassung der Polizei statt, welche 19 gerichtliche Verurtheilungen zur Folge hatten; für diese Untersuchungen betrugen die Kosten 380 ℳ. Ausserdem wurden 41 Untersuchungen auf Antrag von Privaten vorgenommen.

9. STADT COBLENZ.

Für die Stadt Coblenz ist die Errichtung eines Untersuchungsamtes in Aussicht genommen.

XI. PROVINZ HESSEN-NASSAU.

1. STADT MARBURG (resp. Reg.-Bez. Cassel).

Zeit der Gründung: 1881 durch die Königl. Regierung in Cassel.

Einrichtung: Das Untersuchungsamt ist mit der landw. Versuchsstation des landw. Centralvereins in Marburg verbunden und ist für den ganzen Regierungsbezirk Cassel bestimmt*); dasselbe wird durch Zuschüsse aus den einzelnen Kreiskassen subventionirt, einige Kreise haben sich jedoch ausgeschlossen. Die Untersuchungen erfolgen nach dem untenstehenden Regulativ.

Curatorium: Siehe Reglement.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Prof. Dr. Th. Dietrich, Dirigent der landw. Versuchsstation in Marburg.

Assistent: Osc. Toepelmann.

*) In der Stadt Cassel werden auch von dem Apotheker Dr. Glaesner diesbezügliche Untersuchungen ausgeführt.

1. REGLEMENT.

Die genannte Versuchsstelle, Institut des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Kassel, übernimmt im Auftrage von Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Kassel und von Privaten die Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen auf ihre Zusammensetzung und Qualität, auf Fälschungen und auf Beimengung gesundheitsschädlicher Substanzen. Sie ist einem Kuratorium unterstellt, welches aus

a. dem Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Centralvereins,
b. dem Medizinal-Referenten bei der Königlichen Regierung,
c. dem Königlichen Landrathe und
d. dem Königlichen Kreisphysikus in Marburg

besteht.

Das Kuratorium hat mit dem Dirigenten der Versuchsstelle in zweifelhaften Fällen zu berathen und zu beschliessen und die Arbeiten der Versuchsstelle zu überwachen und eventuell zum Schutze der ausführenden Chemiker zu vertreten.

1. Die von der Königlichen Regierung zu Kassel und von den Kreis- und Ortsverwaltungsbehörden derjenigen Kreise, welche zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beitragen, im öffentlichen Interesse beanspruchten Untersuchungen werden kostenfrei ausgeführt. Die von Privaten verlangten Untersuchungen geschehen gegen Entrichtung bestimmter Gebühren, welche in die Kasse der landwirthschaftlichen Versuchsstelle fliessen. Für Feststellung der Gebühren ist vorläufig das nachstehende Regulativ massgebend.

2. Von der Untersuchung bleiben alle die Gegenstände ausgeschlossen, deren Prüfung nach dem gegenwärtigen Standpunkte der analytischen Methoden ein zuverlässiges Ergebniss nicht erwarten lässt.

Dem Dirigenten der Anstalt steht die Befugniss bei, hiernach vorkommenden Falles Untersuchungen abzulehnen.

3. Bei der Entnahme der zu untersuchenden Proben ist die grösste Sorgfalt darauf zu verwenden, dass dieselben dem Durchschnittscharakter des Gegenstandes resp. des ganzen Waarenpostens entsprechen. Die Proben sind an den Dirigenten der Versuchsstelle, Professor Dr. Dietrich, frankirt einzusenden, auch so zu verpacken, dass sie möglichst unverändert in die Hände des untersuchenden Chemikers gelangen und müssen sämmtlich versiegelt sein. (Flaschen mit ganz neuen Korken, Blechbüchsen etc.) Auf der Packetadresse ist der Vermerk „Lebensmittel-Untersuchung“ anzubringen. Die Proben sind von Briefen zu begleiten, in welchen der Zweck der Untersuchung mittelst präciser Fragestellung bezeichnet ist und eventuell auch die Bestandtheile anzugeben sind, auf welche der Gegenstand (qualitativ oder quantitativ) untersucht werden soll.

Sollen auf Grund der Untersuchung event. Entschädigungsansprüche erhoben oder Anzeigen bei Behörden gemacht werden, so muss die Probenahme unter Hinzuziehung des Beamten der Polizei geschehen und auf Verlangen dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen werden.

Ueber die Grösse oder das Gewicht der einzusendenden Proben sind in der Gebührentaxe besondere Angaben gemacht.

4. Der Dirigent der Versuchsstelle ist befugt, Aufträge von Privaten zurückzuweisen, ohne Angabe von Gründen.

5. Es ist dem Dirigenten der Versuchsstelle gestattet, ausserhalb der Versuchsstelle stehende Kräfte zu seiner Unterstützung heranzuziehen.

6. Der Dirigent der Versuchsstelle hat ein Analysen- (Arbeits-) Buch zu führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen Untersuchung zu ersehen sein muss. Auf Grund desselben erstattet derselbe in objectiver Weise dem Auftraggeber Bericht. So lange vom Reichsgesundheitsamt für gewisse Gegenstände Prüfungsmethoden und Grenzwerthe nicht festgestellt worden sind, (was nach § 5 des Nahrungsmittelgesetzes vom 15. Mai 1879 zu erwarten steht), bleibt der Bericht auf Mittheilung der Untersuchungs-Resultate beschränkt.

7. Der verbleibende Rest einer untersuchten Probe wird vier Wochen lang aufbewahrt.

8. Die Gebühren-Taxe soll nur im allgemeinen einen Anhalt zur Berechnung der Untersuchungskosten gewähren. Der Vorstand der Versuchsstelle ist befugt, in besonderen die Arbeit vermehrenden oder erschwerenden Fällen die Taxe zu erhöhen, ebenso bei mehreren gleichartigen und gleichzeitigen Untersuchungen für einen Auftraggeber die Taxe zu erniedrigen; auch bleibt ihm überlassen, mit Gewerbetreibenden, welche regelmässig wiederkehrende Untersuchungen für bestimmte

Reihen von Gegenständen vorgenommen zu haben wünschen, jährliche Pauschsummen zu vereinbaren.

Für alle in der Taxe nicht aufgenommenen Untersuchungen bestimmt der Dirigent der Versuchsstelle nach eigenem Ermessen die Gebühren.

Der Betrag der Gebühren wird — wenn nichts Anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde — bei Mittheilung des Untersuchungsergebnisses durch Post-Nachnahme erhoben.

9. Beschwerden über die Anstalt sind an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Geheimen Regierungs-Rath Wendelstadt in Kassel, zu richten.

2. TARIF.

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung.	Zur Untersuchung einzusendendes Quantum.	Gebühren für qualit. Untersuchung. ℳ	Gebühren für quantit. Untersuchung. ℳ
1.	**Bier.** Extrakt, Alkohol, Asche, Phosphorsäure	5 Liter	—	10
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile je	1 „	—	4
	Ausführliche Untersuchungen je nach Ausdehnung und Vereinbarung.			
2	**Branntwein.** Fuselöl (Amylalkohol) .	1/2 Liter	2	—
	Mineralsäure	1/2 „	2	4
	Alkohol	1/2 „	—	4
3.	**Brod.** Wassergehalt, Rohprotein, Rohfaser, Asche . . . 1 Laib oder	500 g	—	10
	Mineralische Zusätze	500 „	2	5—10
	Mutterkorn	200 „	3	—
4.	**Butter.** Wasser, Fett, Käse, Kochsalz	200 „	—	10
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile	100 „	—	3—4
	Fremde Fette (Talg?)	200 „	5—10	—
	Andere fremde Beimengungen . . .	200 „	2	5—10
5.	**Cacao.** Theobromingehalt	100 „	—	15
	Fett und Asche	100 „	—	5
	Fett, Asche, Rohprotein, Rohfaser, Wasser	300 „	—	10
	Fremde Zusätze	100 „	2—3	—
6.	**Chokolade.** Theobromingehalt, Wasser, Fett, Zucker, Stärkemehl, Rohprotein, Asche	500 „	—	15
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile	100 „	—	3—10
7.	**Conditorwaaren.** Giftige Mineralfarben	nach Bedürfniss.	2–4	—
8.	**Essenzen, Liqueure, Fruchtsäfte.**			
	Fuchsin	100 g	2	—
	Schädliche Farbstoffe überhaupt . .	100 „	3–10	—
	Metallische Beimengungen	100 „	2	—
	Alkoholgehalt	200 „	—	4
	Zuckergehalt	100 „	—	5
9.	**Gewürzpulver.** Fremde Beimengungen überhaupt	100 „	2–5	—
10.	**Kaffee,** ungebrannter. Künstliche Färbung	200 „	2	—
	Beimengung künstlicher Bohnen, Steinchen, Erde etc.	200 „	—	2–5
	Caffeïngehalt	200 „	—	15
	gebrannter und gemahlener Kaffee, fremde Beimengungen	200 „	2	—
11.	**Essig.** Essigsäure	1/2 Liter	—	2
	Freie Mineralsäuren	1/2 „	2	—
	Scharfe Pflanzenstoffe	1/2 „	2	—

Lfde. No.	Gegenstand der Untersuchung.	Zur Untersuchung einzusendendes Quantum.	Gebühren für qualit. Untersuchung. ℳ	Gebühren für quantit. Untersuchung. ℳ
12.	**Käse.** Wasser, Fett, Rohproteïn, Asche	500 g	—	10
	Fremde Bestandtheile	200 „	3—5	—
13.	**Milch.** Spezifisches Gewicht (mit der Quevenne-Müller'schen Waage), Fettgehalt (mit dem Lactobutyrometer nach Marchand-Tollens) .	1/2 Liter	—	1
	Chemische Analyse der normalen Bestandtheile	1 „	—	10
	Fettgehalt durch Wägung	1/2 „	—	4
	Trockensubstanz durch Wägung . .	1/2 „	—	2
	— **Buttermilch.** Trockensubstanz durch Wägung	1 „	—	2
	Fett durch Wägung	1 „	—	4
	— **Rahm.** Trockensubstanz durch Wäg.	1/5 Liter		2
	Fett durch Wägung	1/5 „	—	4
	Fremde Beimengungen	2/5 „	3—10	—
14.	**Mehl** und andere **Mühlenprodukte.**			
	Wasser, Rohproteïn, Fett, Rohfaser und Asche	500 g	—	10
	Einzelne der vorsteh. Bestandtheile .	100 „	—	2—5
	Mineralische Beimengungen	200 „	2	5
	Beimengungen anderer Art (mikroskop.)	200 „	2	—
	Mutterkorn	200 „	3	—
	Kleberbestimmung im Weizenmehl .	500 „	—	4
	Stärke, Zucker, Dextrin je	200 „	—	3—6
15.	**Seife.** Wasser, Fett, Alkali	500 „	—	5
	Einzelne der vorsteh. Bestandtheile .	200 „	—	2
16.	**Stärke.** Mikroskopische Prüfung . .	100 „	3	—
17.	**Thee.** Theeïn	100 „	—	15
	Künstliche Färbung	—	—	—
	Fremde Blätter	20 „	5	—
18.	**Wasser.** Organische Substanz, Ammoniak, Salpetersäure, Salpetrige Säure, Chlor und Schwefelsäure, qualitativ; Abdampfrückstand quantitativ	2 Liter	5	
	Vollständige Analyse und mikroskop. Untersuchung zum Nachweis der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit als Trinkwasser	3 „	—	15
	Gesammthärte und bleibende Härte Vollständige Analyse nach Ausdehnung und		nach Vereinbarung.	
19.	**Wein.** Alkohol, Extrakt, Säure, spezifisches Gewicht	1 „	—	10
	Aechtheit der Farbstoffe	1 „	2	—
	Glycerin	1 „	—	5
	Einzelne Bestandtheile	1 „	—	2—5
20.	**Wurst.** Mehlzusatz (mikroskopisch) .	100 g	2	—
	Anilin	100 „	3	—
21.	**Zucker.** Zuckergehalt durch Polarisation	100 „	—	3
	Fremde Beimengungen	200 „	2—5	4—10

2. STADT WIESBADEN.

Zeit der Gründung: 1877 durch den Polizei - Director von Strauss - Torney.

Einrichtung: Ein öffentliches Untersuchungsamt, welches aus städtischen Mitteln unterhalten wird, besitzt die Stadt Wiesbaden noch nicht; ein solches soll aber in nächster Zeit eingerichtet werden. Nothwendig erscheinende Untersuchungen werden bis jetzt einem ex officio ernannten chemischen Sachverständigen übertragen und liquidirt dieser für jede einzelne gewöhnliche Untersuchung 1,50 Mk., die Kosten werden aus Staatsmitteln gedeckt, so lange eine Verfälschung nicht constatirt ist; wird eine solche nachgewiesen, so trägt die Kosten der Verfälscher.

Die Untersuchungen werden vom Apotheker Seyberth ausgeführt.

Ausserdem übernimmt das Privat-Laboratorium von Dr. Schmitt & Thormann vielfach diesbezügliche Untersuchungen für die städtische Behörde und für Private.

3. STADT GEISENHEIM.

In der mit der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau verbundenen Versuchsstation werden unter Leitung von Dr. Müller-Thurgau von Dr. J. Moritz (Vorsteher der chem. Abtheilung) und Assistent A. Lackmann vorwiegend Weine für ein bestimmtes Honorar untersucht; Reglement und Tarif werden auf Grund bisher gemachter Erfahrungen demnächst abgeändert, weshalb von einer Einsendung abgesehen wurde.

4. STADT BIEBRICH und MAINKREIS.

Zeit der Gründung: Juni 1880 durch die Commission für öffentliche Gesundheitspflege im Mainkreise.

Einrichtung: Das Untersuchungsamt wird aus Mitteln des Mainkreises und der Stadt Biebrich subventionirt. (Vergl. untenstehende Instruction).

Curatorium: Die Commission für öffentliche Gesundheitspflege, Vorsitzender: Landrath Graf Matuschka.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Apotheker A. Vigener in Biebrich.

1. INSTRUCTION.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, wird in der Stadt

Biebrich eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln unter dem Namen:

Kreis-Lebensmittel-Untersuchungsamt

errichtet, welches am 1. Juni d. J. mit folgender Organisation ins Leben tritt:

§ 1. Dem Kreis-Lebensmittel-Untersuchungsamte liegt die Aufgabe ob, die chemisch-mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie der übrigen im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 erwähnten Gegenstände mit Bezug auf ihre Verfälschung oder ihren anormalen Zustand im hiesigen Kreise nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden und mit amtlicher Autorität und Sicherheit für Behörden und Privatpersonen zu übernehmen. Hierzu wird ein chemisches Laboratorium errichtet, welchem ein vom Kreistag hierzu gewählter, eidlich verpflichteter Chemiker vorsteht.

Dem Chemiker wird für die Fälle, wo die Gesundheitsschädlichkeit einer Verfälschung in Frage kommt, ein ärztlicher Gesundheitsbeamter und für die Beurtheilung animalischer Producte und gesundheitsschädlicher Folgen von Verfälschungen für Hausthiere ein beamteter Thierarzt beigegeben. Statt des Medicinal- und des Veterinär-Beamten kann auch ein anderer Arzt, bezw. approbirter Thierarzt, welche alsdann eidlich zu verpflichten sind, zu diesen Functionen im Lebensmittel-Untersuchungsamt berufen werden.

§ 2. Das Lebensmittel-Untersuchungsamt ist dem Königlichen Landrath unterstellt. Der Arzt und der Thierarzt, welche nach § 1 mit dem Chemiker in dem Lebensmittel-Untersuchungsamt zusammen zu wirken haben, sowie etwaige Stellvertreter für dieselben, werden vom Kreistage gewählt.

Eine Kreis-Gesundheits-Commission, bestehend aus dem Königlichen Landrath, dem Kreisphysikus und dem Dirigenten der Anstalt als ständigen und 3 bis 4 vom Kreistag gewählten Mitgliedern, hat die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Laboratoriums, den Geschäftsgang des Lebensmittel-Untersuchungsamtes und die äussere Form der von demselben ausgehenden Analysen, Gutachten und Berichte nach Anhörung des Kreischemikers zu treffen, die Methoden der Untersuchung, sobald Bedenken über die Zweckmässigkeit oder Zuverlässigkeit entstehen, festzusetzen, neue Anschaffungen zu genehmigen, die Richtigkeit und Angemessenheit der Rechnungen für solche zu bescheinigen, das Inventar des Lebensmittel-Untersuchungsamtes vollständig und richtig zu erhalten, etwaige Beschwerden über die Thätigkeit des Lebensmittel-Untersuchungsamtes zu erörtern und event. Abhülfe zu schaffen und dem Kreistage über die Thätigkeit des Lebensmittel-Untersuchungsamtes in einem regelmässigen Jahresberichte zu berichten.

Den Vorsitz in dieser Commission führt der Königliche Landrath. In Behinderungsfällen wird er von einem von ihm zu bestimmenden Mitgliede vertreten. Die Mitgliedschaft in dieser Commission ist ein Kreis-Ehrenamt.

§ 3. Die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt ist verpflichtet, darauf zu halten, dass nicht Kosten entstehen, zu deren Bestreitung keine Fonds vorhanden sind.

Abgesehen von den Kosten der ersten Einrichtung des Laboratoriums, welche aus der Anstaltskasse laut Vertrag mit dem Kreis-Chemiker in Höhe von Mk. 1000 bewilligt worden sind, stehen für die Zwecke des Lebensmittel-Untersuchungsamtes nur zu Gebote:

a) die Strafgelder, welche nach § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 der Kasse der Anstalt von den Gerichten zu überweisen sind;

b) etwaige freiwillige Zuwendungen von Vereinen und Privatpersonen.

Ueber die Verwendung der unter a) und b) aufgeführten Gelder steht der Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt zwar im Interesse der Bestreitung nothwendiger Kosten und Verbesserung der Einrichtungen desselben die freie Verfügung zu, dieselbe hat jedoch über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben genau Buch und Rechnung zu führen. Diese Rechnung wird von dem Kreistage revidirt und dechargirt. Die Kassen- und Buchführung liegt dem Dirigenten des Gesundheits-Amtes ob.

§ 4. Die Untersuchungsanträge gelangen direct an den Kreis-Chemiker und sind direct zu erledigen. Ist die Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten oder des Thierarztes erforderlich, so hat der Chemiker diese zu benachrichtigen und die schliessliche Erledigung mit ihnen gemeinsam vorzunehmen.

§ 5. Die Reihenfolge in Vornahme der Untersuchungen richtet sich nach der Zeitfolge der Anträge, doch ist ein Vorzugsrecht einzuräumen:

a) eiligen Aufträgen der Polizei-Behörden, insbesondere in Marktpolizei-Angelegenheiten;

b) Anträgen von Geschäftsinhabern zur Untersuchung von Waaren, welche sich unter Zollkontrole in den Lagerräumen der Eisenbahn oder von Spediteuren befinden, bezw. deren Annahme seitens der Firmen von der Feststellung der Beschaffenheit der Lieferung abhängig ist;
c) Untersuchungen von Lebens- und Genussmitteln haben den Vorzug vor Tapeten, Haushaltungsgegenständen etc.

Innerhalb dieser Grundsätze unterliegt die Behandlung von Ausnahmefällen der sachgemässen Beurtheilung des Chemikers.

§ 6. Bei der Untersuchung hat der Chemiker vorzugsweise den praktischen Zweck in's Auge zu fassen und die ihm zugehenden Anträge ohne Beeinträchtigung des Zwecks in kürzester Frist zu erledigen.

Für die meisten Fälle wird in der Hauptsache eine qualitative Analyse genügen.

Eine quantitative Analyse ist auf Erfordern nur dann vorzunehmen, wenn dies die Constatirung eines Verfälschungsfalles erheischt.

§ 7. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, wenn möglich, ein genügender Theil für Nachuntersuchung zurückzubehalten, gesondert zu bewahren und mit dem Namen des Auftraggebers, bezw. der Verkaufsfirma zu versehen. Liegt keine Verfälschung vor, so ist der zurückbehaltene Theil zu beseitigen, andernfalls bis zur Entscheidung der Polizeibehörde aufzubewahren.

§ 8. Alle Untersuchungsanträge sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Tagesdatums, des Namens und der Wohnung des Antragstellers und des Gegenstandes der Untersuchung einzutragen.

Bei Anträgen von Privaten ist zugleich die Bezugsquelle der Waaren zu constatiren und in dem Geschäftsbuche zu notiren. Ist die Angabe der Bezugsquelle bei Zustellung der Probe nicht gemacht, so kann die Notiz bei Zustellung des Untersuchungsergebnisses beschafft werden. Wurde die Waare auf dem Markte gekauft, so genügt die Eintragung des Wortes „Markt“.

Das Resultat der Untersuchung ist in dem Geschäftsbuche in kurzer und bestimmter Fassung einzutragen und schliesslich der Taxpreis und die erfolgte Zahlung zu notiren. Die Verfälschungsfälle sind durch besondere Markirung leicht erkennbar zu machen.

Für Aufträge der Polizei ist eine besondere Abtheilung im Geschäftsbuch anzulegen.

Auch sonst können der Uebersichtlichkeit wegen im Geschäftsbuche einzelne Categorien gruppenweise in besonderen Abtheilungen aufgeführt werden; in diesem Falle ist jedoch dafür zu sorgen, dass die Zeitfolge der Anträge nicht zweifelhaft wird.

§ 9. Das Untersuchungsergebniss ist dem Antragsteller in kurzer und allgemein verständlicher Fassung in geschlossenem Schreiben mitzutheilen, auch in demselben anzugeben, ob eine Verfälschung vorliegt und ob dieselbe gesundheitsschädlich erscheint. Bestehen über das Vorhandensein der Verfälschung oder der Gesundheitsschädlichkeit Zweifel, so ist der Fall der Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Die Mittheilung des Untersuchungsergebnisses wird hierdurch nicht aufgehalten, doch ist von der Lage der Sache Kenntniss zu geben. Von jeder constatirten Verfälschung ist dem Landrathe zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Denunciationen bei der Polizeibehörde, der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Behörde hat weder der Kreis-Chemiker noch die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt anzubringen.

Die Zustellung der Ergebnisse erfolgt so schleunig als möglich. Bei Geschäften, welche das Untersuchungsamt regelmässig und häufig in Anspruch nehmen, ist dahin zu wirken, dass sie sich die Schriftstücke abholen lassen.

§ 10. Jede Untersuchung hat derjenige, der sie veranlasst, nach der beigegebenen und zu veröffentlichenden Taxe an den Chemiker zu bezahlen.

Im Falle der Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten oder des Thierarztes kommt diesen ausserdem eine billige, niemals die Taxe des Chemikers erreichende Entschädigung zu, welche von dem Chemiker nach ihren Aufgaben mit berechnet wird.

In streitigen Fällen entscheidet die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt.

Die Einziehung der Untersuchungstaxe erfolgt mit Uebergabe des Untersuchungsergebnisses. Auf dem Couverte ist zu dem Zwecke der Betrag zu notiren.

Mit Geschäftshäusern, welche regelmässig und häufig Untersuchungen anstellen lassen, kann die Einziehung periodisch erfolgen.

Rückstände werden auf Antrag bei dem Königl. Landrathe im Wege der Verwaltungsexecution beigetrieben. Einwendungen gegen die Höhe befreien nicht von der vorläufigen Zahlungspflicht bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 11. Nur der Königl. Landrath ist berechtigt, Untersuchungen aus eigener Initiative anzuordnen.

Wird der Chemiker von dem Königl. Landrathe damit beauftragt, so kann er zu diesem Zwecke Lebensmittelproben von den Lebensmittelgeschäften in unauffälliger Weise einziehen und der Untersuchung unterwerfen. Die Kosten hierfür sind dem Chemiker zur Verfügung zu stellen und die Verwendungen periodisch zu verrechnen.

§ 12. Der Kreis-Chemiker und die Commission für das Lebensmittel-Untersuchungsamt haben innerhalb ihres Geschäftskreises die Polizeibehörde bereitwilligst zu unterstützen.

§ 13. Die Techniker des Untersuchungsamtes und die übrigen Mitglieder der Commission für dasselbe haben zur Aufrechterhaltung ihrer Vertrauensstellung in Bezug auf die Entdeckung von Verfälschungen sich aller unnöthigen Mittheilungen an Unbetheiligte zu enthalten.

2. TARIF.

Gegenstände der Untersuchung.	Ungefähre Menge, welche einzusenden ist.	Für eine qualitative Prüfung auf Beimengungen, welche als grobe Verfälschungen oder als gesundheitsschädlich anzusehen sind. ℳ
Brod, Mehl, Butter	1/10 kg	2,—
Milch	1/5 l	1,50
Essig	1/10 l	1,50
Zucker	50 g	1,50
Gewürze, Kaffee, Thee	30 g	2,50
Spielsachen, Conditoreiwaaren	1—2 Stück	2,50
Petroleum	1/4 l	2,—
Topfglasur, irdene oder zinnerne Gegenstände	1 Stück	3,—
Kaffeesurrogate, Schnupftabak	1/10 kg	3,—
Farben, Seifen	1/20 kg	3,—
Fruchtsäfte, Liqueure	1/4 kg	3,—
Cacao, Chocolade	1/10 kg	5,—
Bier	1 l	3,—
Weisswein	1/2 l	5,—
Rothwein	3/4 l	5,—
Trinkwasser	1 l	5,—
Tapeten	2 qdcm	3,—
Mikroskopische Untersuchung v. Fleisch	mehrere Stückchen	1,50

Wird eine besondere Bestimmung verlangt, so tritt ein Zuschlag von etwa 1 bis 2 Mark für jeden quantitativ zu ermittelnden Körper hinzu. Besonders schwierige und zeitraubende Untersuchungen nach Uebereinkunft.

Soweit es die Ausdehnung der Anstalt erlaubt, sollen später auch Untersuchungen von chemischem Dünger, Berg- und Hüttenwerks-Producten etc. vorgenommen werden, worüber besondere Publikation vorbehalten bleibt.

5. STADT FRANKFURT a. M.

In Frankfurt a. M. hat sich im Jahre 1878 ein Verein gegen Verfälschung der Lebensmittel (Vorsitzender Geheimer Sanitäts-Rath Dr. Varrentrapp) gebildet, welcher aus den Vereinsbeiträgen ein Untersuchungsamt unterstützt; die sonstigen

Unterhaltungskosten werden aus mässigen Gebühren für die erfolgten Untersuchungen bestritten; für die polizeilich veranlassten Untersuchungen wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die Untersuchungen werden vom Apotheker Dr. Fresenius ausgeführt. Die Milchrevisionen nehmen mehrere befähigte Polizei-Beamte vor, welche durch sachverständige Chemiker mit den Kennzeichen der gangbarsten Verfälschungen vertraut gemacht worden sind. In zweifelhaften Fällen wird das Gutachten obigen Vereins eingeholt.

Von der Errichtung eines amtlichen Untersuchungsamtes wurde einstweilen Abstand genommen, weil die besagten Einrichtungen für die Controle bis jetzt ausreichten.

KÖNIGREICH SACHSEN.

1. STADT DRESDEN.

Ein eigenes, für den Zweck der Lebensmittel-Controle besonders unterhaltenes Laboratorium besteht in Dresden zur Zeit nicht. Die desfallsige Controle wird vielmehr in der Weise ausgeführt, dass die Wohlfahrtspolizei theils auf Antrag, theils von Amtswegen in allen solchen Fällen, in denen hinreichend der Verdacht für die Verfälschung, Unreinheit oder Verdorbenheit einer Waare vorliegt, eine sachverständige Prüfung und Untersuchung veranlasst.

Diese Untersuchungen werden, soweit sie nicht von dem Stadtbezirksarzt ausgeführt werden können, entweder von der „Königl. chemischen Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege" oder von dem Gerichtschemiker Dr. Filsinger vorgenommen.

Die Königl. chemische Centralstelle ist als Staatsanstalt 1870 gegründet und steht von da bis jetzt unter der Leitung von Hofrath Prof. Dr. Fleck; als Assistenten fungiren zur Zeit S. Segler und Dr. C. Foerster.

Die Centralstelle sowohl wie der Gerichtschemiker Dr. Filsinger liquidiren für jede einzelne Untersuchung nach der sächsischen Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker etc. vom 14. Mai 1872; nach dieser Verordnung wird für die qualitative chemische Prüfung eines Objectes 3—4,50 Mark liquidirt, wenn das aufzusuchende Object im voraus genannt ist, dagegen 6—15 Mark, wenn dieses nicht geschehen und die qualitative Untersuchung vielmehr im allgemeinen erfolgen muss. Bei quantitativen Untersuchungen wird für die Bestimmung eines jeden Bestandtheiles 6—9 Mark liquidirt. Bei Untersuchungen, welche ein negatives Resultat ergeben und die also der Auftraggeber zu bezahlen hat, gewährt der Gerichtschemiker Dr. Filsinger der Stadt auf jene Taxsätze einen Rabatt von 50 %.

Ausserdem besteht in Dresden ein Gastwirth-Verein, welcher sich die Ueberwachung des Handels mit Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Aufgabe gemacht hat;

Chemiker dieses Vereins ist Dr. E. Geissler, welcher jährlich für denselben ca. 500—600 Untersuchungen, besonders von Weinen ausführt. Reglement und Tarif sind nicht vorhanden.

2. STADT LEIPZIG.

In Leipzig besteht ein gemischter Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege, der unter seinen 7 Mitgliedern auch einen Chemiker zählt; dieser führt, soweit es nicht durch den Stadtbezirksarzt und Bezirksthierarzt geschehen kann, auf Antrag des ersteren die in der Nahrungsmittelpolizei nöthigen Untersuchungen nach einer mit der Stadtgemeinde vereinbarten Taxe aus.

Für die Trichinenschau, den Milchverkauf, die Reinhaltung der Bierdruckapparate etc., sind besondere Reglements vorhanden; ich lasse diese mir freundlichst überlassenen Schriftstücke gleichzeitig mit den statutarischen Bestimmungen für den Ortsgesundheitsausschuss und der Instruction für den Chemiker hier folgen:

1. STATUTARISCHE BESTIMMUNGEN

für den in Leipzig auf Grund von § 30 des Ortsstatuts errichteten gemischten Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 1. Der gemischte Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege hierselbst wird zusammengesetzt aus

1) drei Mitgliedern des Stadtrathes,
2) drei Mitgliedern des Stadtverordnetencollegiums,
3) dem Stadtbezirksarzte,
4) dem Director der innern Klinik des Stadtkrankenhauses,
5) dem Director der Districtspoliklinik hier,
6) zwei nach § 46 der revidirten Städte-Ordnung wählbaren Aerzten,
7) einem Chemiker.

Die Mitglieder unter 1) und 7) werden vom Stadtrathe, die unter 2) von den Stadtverordneten, die unter 6) von dem ärztlichen Bezirksverein in Leipzig gewählt.

Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von einem Jahre, nur der Chemiker wird auf drei Jahre gewählt.

Verlieren Mitglieder des Ausschusses die Eigenschaft, in welcher sie dem Ausschuss angehören, so haben sie aus demselben auszuscheiden.

§ 2. Bezüglich der Geschäftsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in § 123 der revidirten Städteordnung.

§ 3. Alle Mitglieder haben nach Massgabe des von Stadtrath und Stadtverordneten festgestellten Haushaltplanes Anspruch auf Ersatz von Auslagen, welche sie in Folge von Beschlüssen des Gesundheitsausschusses zu machen haben.

Der Chemiker wird für die im Auftrage des Gesundheitsausschusses ausgeführten Arbeiten nach Vereinbarung mit der Stadtgemeinde honorirt.

§ 4. Der Gesundheitsausschuss führt seine Geschäfte nach § 124 der revidirten Städteordnung als begutachtendes Organ des Stadtrathes, er hat zu dem Ende den Zustand der öffentlichen Gesundheit in hiesiger Stadt fortwährend zu beobachten und Massregeln dem Stadtrathe bez. der Medicinalbehörde vorzuschlagen oder auf deren Erfordern zu begutachten, durch welche der Entstehung gesundheitsschädlicher Einflüsse vorgebeugt wird, vorhandene Schädlichkeiten aber thunlichst beseitigt werden.

Dem Stadtrathe bleibt es überlassen, bei der Ausführung und Ueberwachung von gesundheitlichen Massregeln des Gesundheitsausschusses sich zu bedienen und ihm für bestimmte Zwecke das Recht selbstständiger Verfügung zu übertragen.

§ 5. Der Gesundheitsausschuss vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder; er hat eine Geschäftsordnung zu entwerfen, welche der Feststellung bez. Abänderung des Stadtrathes untersteht.

Er hat für seine Bedürfnisse alljährlich einen Voranschlag zur Aufnahme in den städtischen Haushaltplan zu entwerfen.

Innerhalb des durch Stadtrath und Stadtverordnete festgestellten Haushaltplanes kann der Ausschuss Ausgaben bis zur Höhe von 1500 *M.* selbstständig beschliessen und durch seinen Vorsitzenden Verordnung an die Stadtkasse erlassen.

Ausgaben, welche diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Stadtrathes bez. nach Massgabe des Ortsstatutes der Zustimmung der Stadtverordneten.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Sachverständige, insonderheit die technischen städtischen Beamten zu den Berathungen des Ausschusses, jedoch ohne Stimmberechtigung, zuzuziehen.

Leipzig, den 24. December 1877.

2. GESCHÄFTSORDNUNG
für den Ortsgesundheitsausschuss zu Leipzig.

§ 1. Der Ortsgesundheitsausschuss versammelt sich regelmässig am ersten Dienstag jedes 2. Monats abends 6 Uhr, nach Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen.

§ 2. Zu regelmässigen, wie ausserordentlichen Sitzungen wird in der Regel drei Tage vorher durch Karte und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Vorlagen der Tagesordnung können von Zeit der Einladung an bis zum Beginn der Sitzung von den Mitgliedern auf dem Rathhause eingesehen werden.

§ 3. Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder ist binnen längstens 8 Tagen eine ausserordentliche Sitzung anzuberaumen.

§ 4. Wer am Erscheinen in der Sitzung verhindert ist, hat dies vor der Sitzung mit Angabe des Grundes schriftlich anzuzeigen.

§ 5. In jeder Sitzung werden zuerst die seit der letzten Sitzung vorgekommenen Registrandeneingänge vorgetragen und es wird darüber, soweit nicht schon vom Vorsitzenden darauf verfügt worden, Beschluss gefasst. In jeder ordentlichen Sitzung wird sodann über den Stand der in früheren Sitzungen zur Verhandlung gekommenen, noch unerledigten Sachen von Seiten des Vorsitzenden, bez. derjenigen Mitglieder, welche mit der Ausführung beauftragt sind, Mittheilung gemacht. Darauf kommen die Gegenstände der Tagesordnung, und zwar, dafern der Ausschuss nicht eine Abweichung beschliesst, in der vom Vorsitzenden angeordneten Reihenfolge, zur Verhandlung.

Selbstständige, mit keinem Gegenstande der Tagesordnung im Zusammenhange stehende Anträge der Mitglieder, welche dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich übergeben werden, sind nach Erledigung der Tagesordnung in Verhandlung zu nehmen, wenn $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 6. Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei der Abstimmung wird Nein durch Erhebung des Armes ausgedrückt.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist dessen Abstimmung zu Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll über die Sitzungen wird von dem Vorsitzenden und von einem der Mitglieder des Ausschusses mitunterzeichnet.

Die Berathungen und Beschlüsse des Gesundheitsausschusses sind geheim zu halten, soweit dies von Seiten des Stadtrathes zur Pflicht gemacht oder von Seiten des Ausschusses beschlossen wird.

§ 7. Der Vorsitzende hat die Geschäfte zu leiten, insbesondere auf alle Eingänge Entschliessung zu fassen, sie entweder innerhalb seiner Befugniss selbstständig zu erledigen, oder an eine Subcommission oder an einzelne Mitglieder, bez. an einen technischen städtischen Beamten zur Vorbereitung zu weisen oder sie auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen.

Der Vorsitzende ist berechtigt:

1) die Ausführung der vom Ausschusse innerhalb seines Wirkungskreises gefassten Beschlüsse anzuordnen, bez. die von demselben abgegebenen Gutachten und empfohlenen Massregeln dem Rathe zu unterbreiten,

2) Verwilligungen aus den im Haushaltplane für den Ortsgesundheitsausschuss eingestellten Summen bis zur Höhe von 100 Mark zu den im Haushaltplane bezeichneten Zwecken auszusprechen und
3) Rechnungen und Quittungen über weitergehende, verfassungsmässig verwilligte Ausgaben für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bei der Stadtkasse durch seine Signatur zahlbar zu machen.

§ 8. Subcommissionen und Einzeldeputirte aus seiner Mitte ernennt der Ausschuss nach Bedürfniss für einzelne bestimmte Zwecke.

Den Wirkungskreis des Chemikers bestimmt eine besondere Instruction.

Leipzig, am 11. Mai 1878.

3. BESTIMMUNGEN
über die mikroskopische Fleischbeschau in der Stadt Leipzig.

§ 1. Personen, welche die mikroskopische Fleischbeschau gewerbmässig betreiben wollen, können hierzu auf ihr Ansuchen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen obrigkeitlich verpflichtet werden, wobei die sub A angehängte Eidesformel anzuwenden ist.

§ 2. Dieselben haben nachzuweisen:

a. dass sie unbescholten sind,
b. dass sie ein Mikroskop besitzen, welches scharfe und klare Bilder liefert, und eine schwächere wie stärkere Vergrösserung (von 18 bis 20facher Linearvergrösserung bis zu 80 bis 100facher) zulässt,
c. dass sie im Gebrauche des Mikroskops und der Herstellung mikroskopischer Präparate die erforderliche Geschicklichkeit und Uebung besitzen, auch die bei Untersuchung des gesunden sowohl, wie auch des trichinigen Fleisches in Sicht kommenden mikroskopischen Bilder gehörig zu deuten verstehen,
d. dass sie mit der Natur und Entwickelung der Trichinen (und Finnen) bekannt sind.

§ 3. Zum Zwecke des Nachweises unter c und d des § 2 werden die betreffenden Personen einer Prüfung durch den Herrn Stadtbezirksarzt oder einen anderen vom Rathe zu bestimmenden Sachverständigen unterstellt, nach deren Bestehen dieselben vom Rathe der Stadt Leipzig eidlich verpflichtet werden.

Die erfolgte Verpflichtung wird im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 4. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat die auf Trichinen zu untersuchenden Fleischstücke, falls es sich um ganze Thiere handelt, von dem Zwerchfellmuskel, den Bauchmuskeln, den Halsmuskeln, insbesondere den Kehlkopfmuskeln und den Kopfmuskeln persönlich zu entnehmen, oder durch eine zuverlässige Person entnehmen zu lassen und von jedem dieser Theile mindestens vier Präparate genau zu durchmustern.

Bei der Untersuchung eines Schinkens ist besonders das Fleisch in der Nähe der Sehnenansätze zu berücksichtigen. Die Zahl der Präparate wird in Fällen, wo nicht ein ganzes Thier der Untersuchung unterliegt, auf 10 bis 12 festgestellt.

Wurstwaaren und gehacktes Fleisch sind als Untersuchungsgegenstand ungeeignet. Die betreffenden Fleischstücke sind bis zum Schluss der Untersuchung für jedes Schwein (resp. jeden Schinken) isolirt zu verwahren und mit einer Nummer zu versehen, die auf das zugehörige Thier hinweist.

Das Resultat der Untersuchung ist, wenn Trichinen nicht gefunden worden sind, dem Besitzer des Schweines resp. Schinkens in Form einer mit der Unterschrift des verpflichteten Fleischbeschauers zu versehenden Bescheinigung nach dem Schema sub B des Anhanges unverzüglich mitzutheilen.

Dabei hat der verpflichtete Fleischbeschauer darauf zu sehen, dass die Zerlegung und bez. der Verkauf des Schweines durch Denjenigen, welcher ein solches zum Verkauf des Fleisches schlachtet, nicht eher erfolgt, als bis von ihm die Bescheinigung über das Nichtauffinden von Trichinen gegeben worden ist, und, falls er findet, dass der Schlachtende das Schwein doch vorher zerlegt oder verkauft hat, beim Rathe hierüber Anzeige zu machen.

§ 5. Von dem als trichinenhaltig befundenen Fleische sind die Beweisstücke der Rathswache und durch diese dem Stadtbezirksarzte zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Sobald die Anwesenheit von Trichinen bei einem Schweine oder Schinken constatirt ist, hat der Fleischbeschauer Dieses dem Eigenthümer oder Besitzer sofort bekannt zu machen, auch schleunigst bei der Rathswache Anzeige zu erstatten.

Bei der mittelst Bekanntmachung vom 1. Februar 1866 Demjenigen, welcher nachweislich in einem hier ausgeschlachteten, aber nicht zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Schweine Trichinen auffindet, zugesicherten Belohnung von 30 bis 60 ℳ hat es sein Bewenden.

Sollte der verpflichtete Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Schweines wahrnehmen, dass dasselbe mit Finnen behaftet ist, so hat er davon ebenfalls sowohl dem Schlachtenden, als auch der Rathswache unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 7. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat über seine Thätigkeit nach dem Muster sub C des Anhangs eine Liste zu führen, in welcher Tag des Schlachtens, Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht, Race und Bezugsquelle, Namen und Wohnung des Auftraggebers, Namen des Abholers, Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung, sowie Ergebniss derselben zu bemerken sind.

Diese Liste ist dem Rathe auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 8. Für die Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung der Bescheinigung sub A darf nicht mehr als 1 ℳ beansprucht werden.

§ 9. Ehe ein Fleischbeschauer verpflichtet wird, hat derselbe sich einer Conventionalstrafe bis zu 150 ℳ nach dem Ermessen des Rathes wegen jeder Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen in §§ 4—8 zu unterwerfen.

§ 10. Unter Einhaltung des in § 54 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens kann die in der obrigkeitlichen Verpflichtung eines Fleischbeschauers liegende Autorisation zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Verpflichteten der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Zulassung zur Verpflichtung Obigem nach vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt.

§ 11. Für die Prüfung und Verpflichtung, sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten hat der Nachsuchende die taxmässigen Gebühren zu entrichten, auch die Insertionskosten für die Bekanntmachung, sowie die antheiligen Kosten für das schematisirte Papier zu erstatten.

Leipzig, am 3. Juni 1879.

4. REGULATIV
den Milchverkauf in Leipzig betreffend.

Zum Schutze des Publikums vor Gesundheitsbenachtheiligung und Verfälschung der zum Verkaufe kommenden Milch werden folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Als Milch im Sinne dieses Regulativs ist nur Kuhmilch zu betrachten, die an sich entweder

a. unverändert als nicht abgerahmte, sogenannte volle oder ganze Milch oder
b. mit der einzigen Veränderung durch Abrahmung als abgerahmte, sogen. blaue Milch

im Handel zulässig ist.

Die abgerahmte Milch muss dem Käufer als solche bezeichnet werden und ist nur in Gefässen aufzubewahren, welche die Bezeichnung „Abgerahmte Milch" in einer in die Augen fallenden Weise, die zugleich die zeitweilige Beseitigung ausschliesst, tragen.

§ 2. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Milch im hiesigen Handelsverkehr ist aber, dass

a. die volle Milch bei einer Temperatur von 15° C. ein specifisches Gewicht von 1028—1034, sowie mindestens 3 Proc. Fett,
b. die abgerahmte Milch bei einer Temperatur von 15° C. ein specifisches Gewicht von 1032—1038, sowie mindestens 1 Proc. Fett

besitzt.

Die Prüfung des specifischen Gewichts erfolgt mit der Quevenne'schen Milchwaage, die des Fettgehaltes mittelst des Feser'schen Lactoskops.

§ 3. Vom hiesigen Handelsverkehr ausgeschlossen ist die Milch, die von kranken Thieren, insbesondere von solchen, welche mit Milzbrand, Lungenseuche, Perlsucht, Maul- und Klauenseuche behaftet sind, abstammt, ferner Milch von einer Kuh, die noch nicht über acht Tage gekalbt hat, und jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte oder sonst ekelerregende und verdorbene Milch.

Ebenso unzulässig ist, wie schon aus § 1 hervorgeht, jede mit einem fremden Stoffe, wie Wasser, Mehl, Zucker u. s. w. versetzte Milch.

§ 4. Die Milchgeräthschaften und die Milchverkaufslokale müssen überall in grösster Reinlichkeit erhalten werden.

Die Milchverkaufsläden insbesondere sollen hell, trocken und luftig sein und

nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benutzt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluss wäre.

§ 5. Die in hiesiger Stadt zum Verkaufe eingeführte oder sonst feilgehaltene Milch unterliegt jederzeit der Untersuchung der von Seiten des Rathes beauftragten Organe, für jetzt der Rathsdiener. Dieselben sind berechtigt von jedem Gefässe Verkaufsmilch Proben bis zu $^1/_2$ Liter behufs der Untersuchung zu entnehmen, wofür, dafern nicht die behördliche Einziehung derselben anzuordnen, Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises aus der Stadtkasse zu leisten ist. Die Rathsdiener haben auch den Verkäufern eine Bescheinigung über Entnahme der Milch und die Zeit, zu welcher diese Entnahme erfolgt ist, auf welcher die entsprechende Entschädigungszusicherung mit ausgedrückt ist, unter ihrer Namensunterschrift auszustellen.

§ 6. Wer eine den vorstehenden Bestimmungen des Regulativs nicht entsprechende Milch hier zum Verkauf einführt, oder sonst feilbietet oder verkauft, oder in anderer Weise den Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle in entsprechende Haftstrafe. —

Der Rückfall bildet hierbei einen erschwerenden Strafzumessungsgrund.

§ 7. Die Ausführung der Milchuntersuchung durch die hierzu bestimmten Organe (§ 5) wird durch besondere Instruction geregelt.

Leipzig 1879.

5. ORTSPOLIZEILICHES REGULATIV, die Einrichtung und Reinhaltung der pneumatischen Bierdruckapparate in Leipzig betreffend.

§ 1. Die zur Speisung des Windkessels erforderliche Luft darf nur aus dem Freien entnommen werden, und zwar: wenn von der Strasse, nur in Etagenhöhe, bis wohin der aufsaugende Luftschlauch zu führen ist — wenn aus Höfen oder Gärten, nur von solchen Stellen, die genügend Garantie für die Reinheit der Luft bieten.

§ 2. An der Eintrittsöffnung der Luft in den Luftschlauch ist, um den Staub zurück zu halten, ein feines Drahtsieb anzulegen und deshalb der Oeffnung eine trichterförmige Erweiterung zu geben, das Rohrende auch so anzubringen, dass es sich nach unten zu öffnet.

§ 3. Zwischen Luftpumpe und Windkessel ist ein Oelsammler und ein Apparat zur Filtration mit Watte anzubringen.

§ 4. Um den unter Umständen eintretenden Uebertritt von Bier aus dem Fasse nach dem Windkessel zu verhindern, ist ein Rückstauventil zwischen Fass und Windkessel anzubringen.

§ 5. Um die Windkessel von allem von der Luftpumpe her oder auch vom Fasse her eingedrungenen Schmutze reinigen und die Reinhaltung controliren zu können, sind die Kessel mit einem Mannloch, gross genug, um bequem einen Arm durchstecken zu können, zu versehen.

§ 6. Soweit das Bier mit den Rohrleitungen in Berührung kommt, sind diese lediglich aus Zinn oder Glas herzustellen. Unter Zinnrohren sind solche Rohre zu verstehen, welche aus Zinn gefertigt, und nur der grösseren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind, nicht aber inwendig blos verzinnte Bleirohre.

§ 7. Die Bierleitungen zwischen Fass und Buffet, einschliesslich etwaiger durch den Eisschrank geführter Spiralen, dürfen nur ansteigend, nicht theilweise fallend oder im Bogen, hergestellt werden.

§ 8. Die Bierrohrleitungen sind mindestens alle acht Tage einmal einer Reinigung mittelst Durchleitung von unter zwei bis drei Atmosphären Ueberdruck stehenden Wasserdampf und mittelst Nachspülens von kochendem, später von kaltem Wasser zu unterziehen.

Die zur Reinigung anzuwendenden Apparate müssen vom Rathe genehmigt, bez. concessionirt sein.

Die Wirthe haben über die vorgenommenen Reinigungen ihrer Bierleitungen ein Revisionsbuch zu halten und dem Rathe auf Verlangen vorzulegen.

Als gültige Einträge im Revisionsbuche werden nur solche angesehen, welche durch vom Rathe verpflichtete Personen bewirkt worden sind.

§ 9. Ueberhaupt wird den Besitzern von Bierdruckapparaten die peinlichste Reinhaltung aller Theile der letzteren, insbesondere der in das Bier selbst eintauchenden Rohre, zur Pflicht gemacht.

§ 10. Die vorstehend neu angeordneten Einrichtungen an den Bierdruck-

apparaten sind längstens binnen drei Monaten, von der erstmaligen Veröffentlichung dieses Regulativs an gerechnet, fertig zu stellen.

§ 11. Dem nach Ablauf vorstehender Frist mit der Revision sämmtlicher Bierdruckapparate zu beauftragenden Sachverständigen steht das Recht zu, sich, da nöthig, durch Wegnahme von Stücken der Metallrohre von deren vorschriftsmässigen Beschaffenheit zu überzeugen.

§ 12. Schänkwirthe, welche bei Benutzung pneumatischer Bierdruckapparate obigen Vorschriften zuwiderhandeln, werden für jeden Fall mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft belegt, haben auch die Kosten der Revision einschliesslich der Anwendung eines Reinigungsapparates zu tragen.

Ausserdem haben sie die Wegnahme unvorschriftsmässiger Bierdruckapparate zu gewärtigen.

Leipzig, den 24. Juni 1881.

6. INSTRUCTION
für den städtischen Chemiker.

Nachdem wir im Einverständniss mit dem gemischten Ausschusse für öffentliche Gesundheitspflege die uns statutgemäss zustehende Wahl eines Chemikers als stimmberechtigtes Mitglied in diesen Ausschuss bis auf Weiteres noch auszusetzen, dagegen einen Chemiker als sachverständiges Organ dieses Ausschusses auf Widerruf anzustellen beschlossen und nun zu dieser Stellung

Herrn . . . .

erwählt und dieser die Wahl angenommen hat, so wird demselben folgende Instruction ertheilt:

1. Der Chemiker hat alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten, welche ihm der Gesundheitsausschuss überträgt, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt nach den Regeln seiner Wissenschaft auszuführen und über das Ergebniss in jedem Falle unter Angabe der bei der Ausführung beobachteten speciellen Methode schriftlichen Bericht zu erstatten.

2. Für die im Auftrage des Gesundheitsausschusses ausgeführten Arbeiten wird der Chemiker nach Verhältniss seiner Mühewaltung und der mit dem Geschäfte verbundenen Auslagen im einzelnen Falle nach der Bestimmung des Gesundheitsausschusses, welcher ihn in der Regel zunächst selbst darüber hören wird, honorirt.

3. Auch den chemischen Untersuchungen, welche ihm der Rath in Medicinalpolizeisachen überträgt, hat sich der Chemiker in gleicher Weise zu unterziehen.

4. Für die Erledigung dieser Aufträge hat der Chemiker zu liquidiren und hierbei im allgemeinen die in der Verordnung vom 14. März 1872, betreffend die Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker etc. bei gerichtlich medicinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen enthaltenen Ansätze sich zum Anhalt dienen zu lassen. Diese Liquidationen unterliegen der Feststellung durch den Stadtbezirksarzt.

5. Sollte der Rath noch ausserhalb der bei ihm anhängigen Medicinalpolizeisachen dem Chemiker Aufträge seines Faches zukommen lassen, so hat Letzterer sich auch deren Erledigung in derselben Weise angelegen sein zu lassen.

6. Wegen der Honorirung der chemischen Arbeiten dieser Kategorie bleibt die Aufstellung eines specielleren Tarifs zur Zeit noch vorbehalten. Bis auf Weiteres hat der Chemiker hierfür geschäftsmässig unter Berücksichtigung der fortlaufenden Geschäftsverbindung, in welcher er zu dem Rathe steht, Berechnung aufzustellen und dem Stadtrathe, welcher nach Befinden den Gesundheitsausschuss darüber hört, die Feststellung zu überlassen.

7. Den Sitzungen des Gesundheitsausschusses hat der Chemiker auf Einladung ohne besondere Entschädigung mit beizuwohnen und an den Berathungen nach Massgabe der Geschäftsordnung ohne Stimmrecht Theil zu nehmen.

3. KREISHAUPTMANNSCHAFT LEIPZIG.

Im Jahre 1875 ist durch den „Pharmaceutischen Kreisverein“ Leipzig, der laut Verordnung der Königl. Sächs. Regierung vom 29. Mai ins Leben getreten ist, ein Untersuchungsbureau für Nahrungs- und Genussmittel, sowie hygiënische Zwecke errichtet worden.

Der Vorsteher desselben ist zur Zeit Apotheker Kohlmann-Leipzig-Reudnitz, welcher bei den Untersuchungen durch die Apotheker des Kreises (zur Zeit Atenstäd-Oschatz, Dr. Busse-Grimma, Dr. Elsner-Altschönefeld, Hänichen-Oschatz, Klepzig-Wermsdorf, Stark-Ostrau, Bloser, Dr. Lössner und Telle-Leipzig) in der Weise unterstützt wird, dass jedem derselben ein bestimmtes Untersuchungsgebiet (d. h., das eine Mitglied übernimmt die Bier-, das andere die Weinuntersuchungen etc.) zufällt; die bei dem Bureau einlaufenden Untersuchungs-Gegenstände werden von diesem demjenigen Mitgliede übermittelt, in dessen Untersuchungsgebiet der Gegenstand fällt.

Die Kosten der Unterhaltung werden durch die Einnahmen aus den Untersuchungen, die nach einem untenstehenden vereinbarten Tarif ausgeführt werden, gedeckt; ist es erforderlich, so leistet der Pharmaceutische Kreisverein aus seiner Kasse Zuschüsse; diese haben in den letzten 3 Jahren 540 Mark betragen.

Statuten und Tarif des Bureaus sind folgende:

1. STATUTEN.

§ 1. Der pharmaceutische Kreisverein Leipzig hat ein Untersuchungs-Bureau für Nahrungsmittel und hygienische Zwecke zur öffentlichen Benutzung errichtet.

§ 2. Die Ausführung der Untersuchungen dieses Bureaus übernimmt die durch freiwilligen Beitritt von Vereinsmitgliedern gebildete Prüfungscommission, deren Vorsitzender eo ipso der jeweilige Kreisvorstand ist.

§ 3. Die Commission wählt einen Cassirer, die Correspondenz besorgt der Vorstand, soweit dieselbe nicht zu umfangreich wird; im anderen Falle ist für Unterstützung desselben Sorge zu tragen.

§ 4. Die Prüfungcommission entwirft das Verzeichniss derjenigen Gegenstände, welche sie in den Kreis ihrer Untersuchungen ziehen will; dieses Vezeichniss ist von Zeit zu Zeit zu revidiren.

§ 5. Die Prüfungscommission vereinigt sich nach Majoritätsbeschluss über die bei den Untersuchungen einzuschlagenden Prüfungsmethoden und vertheilt dann die einzelnen Artikel nach freier Auswahl unter ihre Mitglieder. Von jeder Prüfungsmethode werden zwei Copien genommen, die eine erhält das betreffende Commissionsmitglied, die andere wird dem Archive einverleibt.

§ 6. Die von der Prüfungscommission festgesetzen Untersuchungsmethoden können auf Vorschlag eines Mitgliedes derselben nach Majoritätsbeschluss durch andere ersetzt werden.

§ 7. Für jeden Prüfungsgegenstand werden mindestens zwei Mitglieder designirt, von denen das eine als Ersatzmann für den Fall dient, dass das andere durch Krankheit, Geschäfte u. dergl. verhindert ist, die Untersuchung vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, dass ein und dasselbe Commissionsmitglied ein oder mehrere Gegenstände, gleichviel ob als Ersatzmann, übernehmen kann.

§ 8. Die Commission entwirft eine Taxe für sämmtliche in den Bereich des Bureaus gehörende Untersuchungen.

§ 9. Jedes Commissionsmitglied, welches eine Untersuchung ausgeführt hat, erhält 80 pCt. des nach der Taxe dafür ausgeworfenen Betrages, 10 pCt. fallen der Kasse zur Bestreitung der Regiekosten und 10 pCt. demjenigen Vereinsmitgliede anheim, welches das Untersuchungsobject eingesandt hat.

§ 10. Der Vorsitzende ist für den Fall, dass ein Gegenstand zur Untersuchung eingesandt wird, für welches momentan kein Commissionsmitglied zur Disposition steht, berechtigt, einer anderen geeigneten, wenn möglich dem Apothekerstande angehörenden Persönlichkeit diese Untersuchung zu übertragen. Die hier-

durch entstehenden Kosten sind der Bureaukasse zu übertragen und fallen derselben dafür auch die Einnahmen zu.

§ 11. Alle Prüfungsresultate werden im Namen des pharmaceutischen Kreisvereins ausgefertigt und von demselben auch vertreten, so dass also das einzelne Commissionsmitglied für seine Untersuchungen nicht nach Aussen, sondern nur dem Vereine verantwortlich ist.

§ 12. Die den Mitgliedern der Prüfungscommission vom Vorstande zur Untersuchung überwiesenen Objecte sind mit möglichster Beschleunigung und grösster Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und nur nach der von der Commission angenommenen Methode zu prüfen und das Resultat hiervon dem Vorstande unter Beifügung eines kurzen Referates (in Folio), namentlich wenn es sich um Zahlen handelt, einzusenden.

Diese Referate werden gesammelt und kommen in das Archiv.

§ 13. Für etwaige aus selbst verschuldeten fehlerhaften Untersuchungen entstehende Nachtheile hat der Untersuchende zu haften.

§ 14. Jedes Kreisvereinsmitglied ist nicht nur berechtigt, sondern es ist höchst wünschenswerth und liegt im Vereinsinteresse, dass alle, sowohl von Behörden als von Privatpersonen ihm zur Untersuchung übergebenen Gegenstände, namentlich soweit dieselben in der in § 4 erwähnten Liste aufgeführt sind, dem Bureau zur Erledigung überwiesen werden.

§ 15. Alle Gegenstände, deren Untersuchung durch das Bureau geschehen soll, sind von den Vereinsmitgliedern dem Vorstande des Kreisvereins einzusenden.

§ 16. Jedes Vereinsmitglied, welches einen Gegenstand dem Bureau zur Untersuchung überweist, erhält das Resultat dieser letzteren vom Vorsitzenden behufs der Zufertigung an den Auftraggeber zugesandt; jenes hat alsdann die Taxgebühren einzuziehen resp. für deren Eingang zu haften und an die Vereinskasse abzuführen.

§ 17. Porti und andere durch gegenseitige Zusendung der Untersuchungsobjecte erwachsenden Spesen werden nach eingereichter Rechnung aus der Kasse vergütet.

§ 18. Die vom Bureau angeschafften Bücher oder Apparate sind zu bezeichnen: „Eigenthum des pharmaceutischen Untersuchungs-Bureaus Leipzig", dieselben können auf Wunsch an Vereinsmitglieder verliehen werden, dagegen hat der Empfänger über den Empfang einen Revers mit Werthangabe zu unterzeichnen, die Gegenstände gut im Stande zu halten und auf jederzeitiges Verlangen gegen Rückgabe des Reverses dieselben unversehrt wieder abzuliefern oder den angegebenen Werth zu ersetzen.

§ 19. Diese Rücklieferung hat jedenfalls zu erfolgen, sobald das betreffende Vereinsmitglied aus dem Vereine oder aus der Commission scheidet.

2. TARIF.

Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge.	Mark.
Bier. Allgemeine Untersuchung je nach Ausführlichkeit . .	2 l	20—80
Bestimmung auf Alkohol und Extract	1 l	8
Untersuchung auf Glycerinzusatz	1 l	5
„ „ Zuckercouleur	½ l	5
„ „ fremde Bitterstoffe (Voruntersuchung)	1 l	10
„ „ „ „ (ausführliche Untersuchung)	1 l	25—50
„ „ schädliche Bestandtheile	2 l	10—25
Branntwein. Untersuchung auf Procentgehalt u. Reinheit	½ l	3
Brot. Bestimmung des Wassergehalts	50 g	3
Untersuchung auf mineralische Zusätze (Alaun, Kupfervitriol, Schwerspath, Talk etc.) qualitativ	50 g	3—5
desgleichen quantitativ	50 g	6—8
„ „ Mutterkorn	50 g	

Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge.	Mark.
Butter. Bestimmung des Procentgehalts an Butterfett . .	50 g	4
„ „ „ „ Kochsalz . . .	50 g	3
Untersuchung auf fremde Farbstoffe	50 g	3—10
„ „ „ Fette	50 g	9—10
„ „ andere Verunreinigungen . . .	50 g	4—6
„ mikroskopische auf Schimmelpilze etc.	50 g	6—9
Zur Notiz. Kochsalz ist in der Regel nur in Tafelbutter enthalten, während fremde Fette vorwiegend nur bei Schmelzbutter gefunden werden.		
Chemikalien. Untersuchung auf Reinheit etc. . qualitativ	10—50 g	1—5
„ „ „ . . quantitativ	10—50 g	5—20
Chlorkalk. Bestimmung des Procentgehalts an wirksamem Chlor	10—50 g	3
Chocolade (oder **Cacao**). Bestimmung des Procentgehaltes an Fett	1 Tafel	5
Bestimmung des Procentgehaltes an Theobromin	1 „	20
Bestimmung des Procentgehaltes an Zucker	1 „	5
Untersuchung auf fremde Zusätze oder schädliche Substanzen	2 „	10—20
Conditoreiwaaren. Untersuchung auf giftige Farben . .	1 Stück	3—5
Droguen. Chinarinde, Jalape, Opium etc. . . quantitativ	50 g	5—10
Düngemittel. Bestimmung des Procentgehalts an Stickstoff	1/2—1 kg	5—8
„ „ „ „ Phosphorsäure (lösliche)	1/2—1 „	5—6
Bestimmung des Procentgehalts an Phosphorsäure (unlösliche)	1/2—1 „	6—7
Bestimmung des Procentgehalts an Kali . .	1/2—1 „	6—9
Essenzen. Untersuchung auf Fuchsin	50 g	2—3
Essig. Untersuchung auf schädliche Substanzen	1/2—1 l	3—10
„ „ freie Mineralsäuren	1/2—1 l	3
Bestimmung des Procentgehalts an Essigsäure . . .	1/2 l	3
Farben. Untersuchung auf giftige metallische Bestandtheile derselben	20—50 g	3—5
Fett. Bestimmung des Wassergehalts desselben . . .	50—100 g	3
Untersuchung auf fremde Zusätze	100 g	3—5
„ „ Zusatz von Talg	100 g	10—20
Fruchtsäfte. Bestimmung des Zuckergehalts	50—100 g	5
Untersuchung auf fremde Farbstoffe oder andere fremde Zusätze	100 g	3—10
Gespinnste und Gewebe. Untersuchung auf fremde Faserstoffe	1 qdcm	5—10
Bestimmung der Farben, mit denen die Fasern gefärbt sind	1 „	5—15
Gewürze. Untersuchung auf Reinheit	20—50 g	4—10
Glasuren von Töpfen (siehe Topfglasur).		
Gold- und Silberwaaren. Untersuchung auf Echtheit . .	1 Stück	3—5
Bestimmung des Procentgehalts an Gold und Silber	1 „	5—10
Gries. Untersuchung auf fremde Mehlsorten	50—100 g	5—10

Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge.	Mark.
Gummiwaaren. Unsersuchung auf fremde, schädliche Zusätze	1 Stück	5 10
Gurken. Untersuchung auf Kupfergehalt	1 „	3
Käse. Untersuchung auf fremde Zusätze	1 „	3–5
„ „ Bleigehalt	1 „	3
Kaffee, gebrannter. Untersuchung auf Cichorien	50 g	2
„ **ungebrannter.** Untersuchung auf künstliche Färbung	50 g	3
Bestimmung des Procentgehalts an Coffeïn . .	100 g	12
Kaffeesurrogate. Untersuchung auf deren Ausgiebigkeit .	100 g	5
„ „ „ Bestandtheile . .	100 g	5–20
Kleiderstoffe (oder andere Gewebe). Untersuchung auf Arsengehalt	1 qdcm	3
Kohlen. Bestimmung des Procentgehalts an Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Asche und Feuchtigkeit	2–5 kg	20–25
(Berechnung des theoretischen Heizwerthes der Kohlen 3 ℳ höher.)		
Liqueure. Untersuchung derselben auf fremde Farbstoffe .	100–200 g	3–5
„ „ „ Metalle	100–200 g	3–5
Mehl. Bestimmung der Feuchtigkeit desselben	50 g	3
Untersuchung auf Mutterkorn	50 „	3
„ „ mineralische Zusätze	50 „	4
„ „ fremde Mehlsorten	50–100 g	5
„ „ schädliche, fremde Zusätze im allgemeinen	100 g	5–15
Milch. Untersuchung auf Wassersatz vermittelst der Milchwaage	1/2 l	2
„ „ fremde Zusätze wie Stärkemehl u. dgl.	1/2 l	3–6
„ „ schädliche, fremde Zusätze im allgemeinen	1 l	5–25
Bestimmung des Procentgehalts derselben an Wasser, Fett, Käsestoff, Zucker und mineralischen Substanzen	1/2 l	15–20
Stallprobe nach Zeitaufwand.		
Papier. Untersuchung auf giftige Farben desselben . . .	1/4 Bogen	3–4
„ „ Holzstoff resp. Cellulose oder Strohzusatz	1/4 „	3–4
Bestimmung des Procentgehalts an mineralischen Zusätzen	1/2 „	3
Petroleum. Untersuchung auf dessen Leichtentzündlichkeit	100 g	2
„ „ fremde Beimischungen . .	1/2–1 l	10–20
„ „ Procentgehalt an leichtflüchtigen Oelen	1/2–1 l	6
Sämereien. Untersuchung auf deren Keimfähigkeit . .	100 g	3–5
„ „ „ Gehalt an Kleeseide (Cuscuta europ.) . .	100 „	3
Schinken. Untersuchung auf Trichinen	Mehrere St.	3
Schnupftabak. Untersuchung auf Bleigehalt	10–20 g	4
Seife. Bestimmung des Procentgehalts an Feuchtigkeit . .	1–200 „	3
„ „ „ „ Fett	1–200 „	5
„ „ „ „ fremden Zusätzen	1–200 „	5–10

Gegenstand der Untersuchung.	Einzusendende Menge.	Mark.
Soda, calcinirte. Bestimmung des Procentgehalts an Natriumcarbonat resp. Natriumhydrat . .	1—200 g	3
„ **crystallisirte.** Bestimmung des Procentgehalts an Natriumcarbonat	1—200 „	3
Untersuchung auf beigemischtes Glaubersalz	1—200 g	2
Spielsachen. Untersuchung auf giftige Farben	1 Stück	2—4
Stärke. Untersuchung auf verschiedene Stärkemehlsorten .	1—200 g	4—6
Tapeten wie Papier.		
Thee. Untersuchung auf fremde Blätter	50 g	3—5
„ „ künstliche Färbung	50 „	3—5
„ „ stattgehabtes Auskochen	50—100 g	5—6
Bestimmung des Coffeïngehaltes	50—100 g	10—12
Topfglasur. Untersuchung auf Bleigehalt überhaupt . . .	1 Stück	3—5
„ „ schädlichen Bleigehalt . .	1 „	4
Wachs. Untersuchung auf fremde Zusätze, wie Paraffin, Pflanzenwachs, Colophon etc.	1—200 g	3—10
Wasser. Untersuchung ob dasselbe ein gutes Trinkwasser ist	2 l	12
Bestimmung einzelner oder sämmtlicher Bestandtheile des Wassers à Bestandtheil	1 l	3
„ der Härte des Wassers	1 l	3
„ von Gasen wird besonders berechnet		
Wein. Untersuchung auf seine Reinheit	2 Flaschen	15—20
„ „ künstliche Farbstoffe	1 Flasche	3—5
„ „ Glycerinzusatz	1 „	5
Bestimmung einzelner unorganischer Bestandtheile z. B. Schwefelsäure	1 „	3
Wurst. Untersuchung auf Mehlzusatz	1 Stück	4—5
„ „ Anilinfarbe	1 „	3
Zinngeräthe. Untersuchung auf Bleigehalt . . qualitativ	1 „	2
„ „ „ . . quantitativ	1 „	5
Zuckerwaaren. Untersuchung auf giftige Farben	1 „	3—5

Gutachten zu hygiënischen, zu technischen oder zu sonstigen ähnlichen Zwecken und endlich die Untersuchungen aller oben nicht tarifirten Gegenstände werden nach dem Aufwande an Zeit berechnet, welche zu denselben erforderlich ist.

Anmerkung 1. Die oben angegebenen, zur Untersuchung einzuliefernden Quantitäten sollen nur einen ganz allgemeinen Anhaltspunkt bieten; zuweilen sind geringere Mengen, als dort angegeben, hinreichend, doch empfiehlt es sich im allgemeinen, eher mehr als weniger Material einzusenden, da auf Wunsch das nicht verbrauchte zurückgesandt wird.

Anmerkung 2. Sind verschiedene Taxansätze für ein und dieselbe Untersuchung angegeben, so wird der niedere Satz in

der Regel dann angewendet, wenn mehrere gleichartige Untersuchungen gleichzeitig aufgegeben werden, doch treten auch bei manchen Untersuchungen nicht vorherzusehende Schwierigkeiten auf, weshalb für viele Gegenstände die Aufstellung einer feststehenden Gebührentaxe unthunlich ist.

Anmerkung 3. Es werden nicht selten Stoffe eingesandt, ohne dass der Zweck der Untersuchung derselben oder deren Abstammung u. dergl. angegeben ist; hierdurch wird die Untersuchung aber eine sehr umfangreiche und daher unnöthig verzögert und vertheuert; es liegt somit im eigenen Interesse der Auftraggeber, dass alles das zu unserer Kenntniss gebracht wird, was über den zu untersuchenden Gegenstand bekannt ist, z. B. Bezugsquelle, Verwendung, Preis u. dergl.

Anmerkung 4. Die Gebühren für die Untersuchungen werden mit der Uebersendung des Resultats durch die Post erhoben.

Anmerkung 5. Im Jahre 1875 erstreckten sich die Untersuchungen des Bureaus auf 224, im Jahre 1877 auf 300 verschiedene Gegenstände.*)

Die Einrichtungen des Untersuchungs-Bureaus des pharmaceutischen Kreisvereins Leipzig haben verschiedenen anderen pharmaceutischen Bezirksvereinen als Vorbild gedient; auch hat das Bureau in einer kleinen Broschüre: „Die Errichtung pharmaceutischer Untersuchungsbureaus" von B. Kohlmann, Leipzig 1880, die Gesichtspunkte und Motive, welche bei der Errichtung des Bureaus massgebend gewesen sind, niedergelegt, worauf ich hiermit verweisen will.

4. STADT ZWICKAU.

Die Stadt Zwickau hat 1877 folgende Bestimmungen resp. Massregeln gegen die Verfälschung der Lebensmittel etc. getroffen:

§ 1. Wer in hiesiger Stadt Nahrungs- oder Genussmittel, Haushaltungs- oder sonstige Gebrauchsgegenstände feilhält oder verkauft oder in hiesige Stadt einführt, welche in irgend einer Weise gefälscht oder auf eine die Gesundheit gefährdende Art zubereitet sind, verwirkt, insoweit nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auf den einzelnen Fall Anwendung zu leiden haben, Geldbusse bis zu Einhundert fünfzig Mark oder entsprechende Haftstrafe.

Neben dieser Strafe kann nach Befinden Confiscation der in Frage kommenden Lebensmittel etc., sowie Veröffentlichung des Namens des Bestraften verfügt werden.

§ 2. Die in § 1 gedachte Bestimmung leidet insonderheit auch auf denjenigen Anwendung, welcher Milch feilhält oder verkauft oder in hiesige Stadt einführt, die mit Wasser verdünnt oder auf eine sonstige Weise verschlechtert ist.

*) Der 2. und 4 Jahresbericht ist vergriffen, der 5. in Vorbereitung.

Es muss aber

a) ganze, als sogenannte „gute“ in den Handel gebrachte Milch ein specifisches Gewicht von 29°—33° nach der Quevenne'schen Milchwaage und einen Rahmgehalt von mindestens 8% haben,

b) abgerahmte, als sogenannte „blaue“ feilgehaltene Milch ein specifisches Gewicht von $32^1/_2$°—$36^1/_2$° besitzen,

wenn die Milch als unverdächtig einer mit ihr vorgenommenen Wässerung beziehentlich Entrahmung angesehen werden soll.

§ 3. Die Behörde ist befugt, jederzeit eine Prüfung der feilgehaltenen oder eingeführten Nahrungs- und Genussmittel, Haushaltungs- oder sonstigen Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und, soweit sich eine speciellere, an Ort und Stelle unthunliche Untersuchung als nothwendig herausstellt, zum Zwecke derselben eine Probe der betreffenden Waare ohne Entgelt entnehmen zu lassen. — Die Kosten dieser Prüfung sind dann, wenn auf Grund derselben eine Strafe auszusprechen ist, von dem in eine solche Verurtheilten zu tragen.

§ 4. Zur Vornahme der in § 3 erwähnten Prüfung wird ein Chemiker verpflichtet. Es bleibt der Behörde aber überlassen, in einzelnen Fällen, da nöthig, auch noch andere Sachverständige zuzuziehen, beziehentlich das Gutachten einer chemischen Untersuchungsstelle einzuholen.

§ 5. Was speciell die Prüfung der Milch betrifft, so hat eine chemische Untersuchung, falls eine solche nicht schon aus anderen Gründen nöthig erscheint, namentlich allemal dann einzutreten, wenn die Milch den unter § 2 gedachten Erfordernissen hinsichtlich des specifischen Gewichts und resp. des Rahmgehaltes nicht entspricht.

Zwickau, am 10. December 1877.

Die nothwendigen Untersuchungen werden von dem Oberlehrer der Chemie an der städtischen Realschule im Laboratorium dieser Anstalt ausgeführt. Derselbe liquidirt für jede einzelne Untersuchung nach einer mit der Stadt vereinbarten Taxe, bestreitet dagegen die Kosten für die Unterhaltung und Anschaffung von Apparaten, soweit diese nicht in der Schulanstalt vorhanden sind.

Ueber die Einrichtungen sonstiger Städte im Königreich Sachsen will ich bemerken, dass die Stadt Meissen die nothwendigen Untersuchungen durch die Königl. Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden, die Stadt Freiberg solche durch den Apotheker Dr. Mylius daselbst ausführen lässt. In den Kreisen Zwickau und Bautzen existiren Untersuchungs-Bureaus der pharmaceutischen Kreisvereine, deren Einrichtungen dieselben sind, mit denen des Untersuchungs-Bureaus des pharmaceutischen Kreisvereins Leipzig. (S. 58—64).

KÖNIGREICH BAYERN.

1. STADT MÜNCHEN.

Zeit der Gründung: 1. Januar 1880 durch das hygiënische Institut der Universität München.

Einrichtung: Das Untersuchungsamt bildet eine besondere Abtheilung des hygiënischen Instituts und geniesst folgende Subventionen:

a) durch den Staat (provisorisch) 1000 Mark;
b) durch die Stadt . . . . . . 1200 „
c) durch Analysen . . . . ca. 1000 „

Curatorium: Hygiënisches Institut resp. Verwaltungsausschuss der Universität.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. E. Eggers.

Assistent: Dr. R. Sendtner.

Der Tarif für die Untersuchungen ist folgender:

TAXSÄTZE
der Untersuchungsstation am hygiënischen Institute zu München.

Gegenstände der Untersuchung.	Stadtbezirk: Bewohner, Kaufleute der Stadt. Mark.	Ausserhalb des Bezirkes: Producenten, Fabrikanten von Nahrungsmitteln etc. Mark
1. Bier.		
Gesammtanalyse (ohne Prüfung auf Gifte)	10	18
Bestimmung von Alkohol und Extract	5	10
„ „ einzelnen Bestandtheilen . . . . à	2	4
Prüfung auf schädliche Surrogate	6	12
2. Wein.		
Gesammtanalyse (incl. Polarisation)	12	20
Einzelne Bestandtheile . . . . à	2	4
3. Wasser.		
Qualitative Untersuchung und quantitative Bestimmung des Trockenrückstandes	5	8
Gesammte Wasseranalyse (quantitative)	40	60
Wasseruntersuchung zur Beurtheilung der Güte als Trinkwasser	15	20
Einzelne Bestandtheile	2	3
4. Mehl.		
Mikroskopische Untersuchung	2	3
Vollständige Untersuchung (Asche, Wasser, Untersuchung der Asche)	6	10

Gegenstände der Untersuchung.	Stadtbezirk: Bewohner, Kaufleute der Stadt. Mark.	Ausserhalb des Bezirkes: Producenten, Fabrikanten von Nahrungsmitteln etc. Mark.
5. **Brod**, siehe Mehl.		
6. **Fabrikate** aus Mehl.		
Suppennudeln, Conditorwaaren etc. (Prüfung auf schädliche Farbstoffe mineralischer Natur, Anilinfarben etc.)	5	10
7. **Milch.**		
Bestimmung von Fett, Trockenrückstand, Lactodensimalprobe	6	12
Gesammtanalyse	10	20
8. **Fette.**		
a) Butter, Butterschmalz, Prüfung auf fremde Fette, Schmelzpunkt-Bestimmung, Farbzusätze	15	20
b) Schweineschmalz ebenso		
c) Kunstbutter „		
9. **Wurstwaare.**		
Prüfung auf Stärkezusatz, Farbestoffe	3	5
10. **Essig.**		
Feststellung der Stärke und Prüfung auf Mineralsäuren	4	6
11. **Gewürze.**		
Mikroskopische Untersuchung	2	4
„ „ Aschenberechnung und Prüfung auf mineralische Beimengungen überhaupt	5	10
12. **Kaffee, Thee, Chocolade.**		
Auf künstliche Farbmenge, Stärkezusatz	5	10
Eingehende Untersuchung (Prüfung auf Theïngehalt, fremde Fette etc.)	12—18	18—30

2. STADT AUGSBURG.

In Augsburg werden die Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln für die Polizei durch einen Professor und Assistenten der Chemie an der kgl. Industrieschule besorgt; ersterer erhält dafür ein Jahresaversum von 600 Mark, letzterer wird nach Massgabe seiner Arbeiten honorirt; dem ersteren fallen bei Constatirung von Fälschungen auch die vom Verurtheilten zu vergütenden speciellen Untersuchungskosten zu.

3. STADT REGENSBURG und KREIS OBERPFALZ.

Jahr der Gründung: 1. Januar 1880 durch das Apothekergremium der Oberpfalz und von Regensburg, einen privaten Verein.

Einrichtung: Das Apothekergremium bewilligt für Anschaffung von Utensilien aus seiner Vereinskasse einen jährlichen Beitrag; ausserdem fallen 25 pCt. der Untersuchungs-Gebühren der Kasse des Untersuchungs-Bureaus zu. Den Vorsitz führt zur Zeit Apotheker A. Schmid in Regensburg; derselbe besorgt die Kassen-Geschäfte des Unter-

suchungs-Bureaus und die Untersuchungen, wird aber bei letzteren durch die Apotheker im Kreise Oberpfalz unterstützt.

Reglement und Tarif sind folgende:

1. STATUT.

§ 1. Das Apothekergremium der Oberpfalz und von Regensburg hat in seiner General-Versammlung vom 4. August 1879 die Errichtung eines Untersuchungs-Bureaus für Nahrungs- und Genussmittel, sowie für Gebrauchsgegenstände jeder Art beschlossen, welches mit 1. Januar 1880 seine Thätigkeit beginnt.

§ 2. Der Zweck des Untersuchungs-Bureaus ist:

1. Bei den so häufig vorkommenden Verfälschungen der Lebensmittel diese sowohl auf Antrag von Polizeibehörden als von Privaten chemisch qualitativ und quantitativ zu untersuchen.
2. Durch Untersuchung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens auf schädliche Stoffe, von Waarenproben auf Qualität, Reinheit oder Verfälschung etc. sich sowohl den Industriellen, als dem grossen Publikum nützlich zu erweisen.
3. Gutachtliche Aeusserungen in technisch-chemischen Fragen überhaupt abzugeben, und
4. Durch diese Thätigkeit auf dem Gebiete der angewandten Chemie den Fachgenossen Gelegenheit und Anregung zu weiterer wissenschaftlicher Fortbildung zu geben.

§ 3. Die Ausführung der Untersuchungen dieses Bureaus übernehmen die freiwillig beigetretenen Mitglieder, welche auf der Gremialversammlung den Vorstand des Bureaus auf die Dauer von 3 Jahren erwählen.

§ 4. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit 1. August und endet mit dem letzten Juli. Bei der alljährlichen Gremialversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Thätigkeit des Bureaus im vergangenen Jahr, und giebt den Stand der Casse bekannt.

§ 5. Sämmtliche einlaufende Untersuchungsobjekte sind wohlverpackt an den Vorstand zu senden, welcher dieselben in der Regel an zwei Mitglieder, welche sich zur Vornahme der Untersuchung bereit erklären, mit den nöthigen Bemerkungen überschickt.

§ 6. Der Vorstand besorgt ferner die laufende Correspondenz, nimmt Anfragen entgegen und ertheilt jede gewünschte Auskunft; er vertritt endlich das Bureau nach jeder Richtung hin.

§ 7. Die überwiesenen Objekte sind mit möglichster Beschleunigung und grösster Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit nach den von den Mitgliedern des Vereines angenommenen Methoden zu prüfen, und das Resultat hiervon dem Vorstand unter Beifügung eines Berichtes in Folio einzusenden.

§ 8. Jedes Mitglied, welches eine Untersuchung ausgeführt hat, erhält nach vorausgegangener Prüfung des Untersuchungsberichtes von Seite des Vorstandes, und event. bei Uebereinstimmung mit der Controlanalyse 75 Proc. des nach der Taxe dafür ausgeworfenen Betrages. Wird die Untersuchung von 2 Mitgliedern vorgenommen, so haben sie sich in den angegebenen Betrag zu theilen. 15 Proc. fallen der Kasse zur Bestreitung der Regiekosten anheim und 10 Proc. erhält das Mitglied, welches das Untersuchungsobjekt eingesandt.

§ 9. Das einzelne Mitglied ist für seine Untersuchungen nicht nach aussen, sondern nur dem Bureau haftbar und hat für alle aus selbst verschuldeten fehlerhaften Untersuchungen entstehenden Nachtheile dem letzteren gegenüber aufzukommen. Das Bureau übernimmt aber die Verantwortung für die Arbeiten der einzelnen Mitglieder nach aussen.

§ 10. Jedes Mitglied, welches einen Gegenstand zur Untersuchung einsendet, erhält das Untersuchungsresultat vom Bureau behufs der Einhändigung an den Auftraggeber. Das Bureau hat die Gebühren einzuziehen und für deren richtigen Eingang zu haften.

§ 11. Porti und alle anderen Spesen werden aus der Kasse bestritten.

§ 12. Die Gebühren für Analysen sind vorläufig nach folgenden Ansätzen festgestellt worden. Sind verschiedene Taxansätze für ein und dieselbe Untersuchung angegeben, so wird der niedere Satz in der Regel dann angewendet, wenn mehrere gleichartige Untersuchungen miteinander vorzunehmen sind, oder wenn mit einem Stoffe verschiedene Untersuchungen gleichzeitig auszuführen sind.

2. TARIF.

Untersuchungsgegenstände.	Durchschnittsmenge, welche einzusenden ist.	Preis. ℳ
Bier.		
Allgemeine Untersuchung einschliesslich auf fremde Bitterstoffe	2 l	20—25
Bestimmung von Alkohol, Extract und Asche	1 l	8—10
Untersuchung auf Glycerin	1 l	5
„ „ fremde Bitterstoffe	1 l	10—25
„ „ Alkalien, z. B. Natron	1 l	15
Brod.		
Untersuchung des Wassergehaltes	50 g	3
„ auf mineralische Zusätze (Alaun, Kupfervitriol, Schwerspath, Talk etc.) . . qualitativ	50 „	3—4
quantitativ	50 „	6—8
„ „ Mutterkorn	50 „	3
Butter.		
Bestimmung des Prozentgehaltes an Butterfett und Wasser .	50 „	4
Untersuchung auf fremde Fette	50 „	10
„ „ andere Verunreinigungen od. Verfälschungen	50 „	4
Chemikalien. qualitativ	10—50 g	1—5
	10—50 „	5—20
Chocolade.		
Bestimmung des Fettgehaltes	1 Tafel	5
„ „ Zuckergehaltes	1 „	5
Untersuchung auf fremde Zusätze (z. B. Mehl und schädliche Substanzen)	2 „	10—15
Conditoreiwaaren.		
Untersuchung auf giftige Farben	1 Stück	3—5
Düngemittel.		
Bestimmungen des Phosphorsäuregehaltes a) lösliche	1/2—1 kg	4—5
b) unlösliche	1/2—1 „	5—6
Essig.		
Bestimmung des Prozentgehaltes an Essigsäure	1/2 l	3
Untersuchung auf fremde Säuren und schädliche Substanzen	1/2—1 l	3—10
Farben.		
Untersuchung auf giftige Bestandtheile derselben	20—50 g	3—5
Fett.		
Bestimmung des Wassergehaltes	50 g	2
Untersuchung auf fremde Zusätze	100 „	3—5
„ „ Zusatz von Talg	100 „	10—20
Fruchtsäfte.		
Untersuchung auf fremde Farbstoffe oder andere fremde Zusätze	100—200 g	3—10
Gespinnste und Gewebe.		
Untersuchung auf fremde Faserstoffe	1 qdcm	5—10
„ der Farben auf denselben	1 „	5—15
Gewürze.		
Untersuchung auf Reinheit	20—50 g	4—10
Gold- und Silberwaaren.		
Untersuchung auf Echtheit	1 Stück	3—5
Bestimmung des Prozentgehaltes an Gold oder Silber . . .	1 „	5—10

Untersuchungsgegenstände.	Durchschnittsmenge, welche einzusenden ist.	Preis. ℳ
Gries.		
Untersuchung auf fremde Mehlsorten	50—100 g	5—10
Gummiwaaren.		
Untersuchung auf fremde, schädliche Zusätze	1 Stück	5—10
Gurken.		
Untersuchung auf Kupfergehalt	1 „	3
Käse.		
Untersuchung auf fremde Zusätze	1 „	3—5
„ „ Bleigehalt	1 „	3
Kaffee, gebrannter.		
Untersuchung auf Cichorien	50 g	2
Kaffee, ungebrannter.		
Untersuchung auf künstliche Färbung	50 „	3
„ des Prozentgehaltes an Caffeïn	100 „	12
Kaffeesurrogate.		
Untersuchung auf deren Bestandtheile	100 „	10—15
Kleiderstoffe.		
Untersuchung auf Arsengehalt	1 qdcm	3
Liqueure.		
Untersuchung auf schädliche Farbstoffe	1—200 g	3—5
Mehl.		
Bestimmung der Feuchtigkeit	50 g	2
Untersuchung auf Mutterkorn	100 „	3
„ „ mineralische Zusätze	50 „	4—5
„ „ fremde Mehlsorten	2—300 g	5—8
„ „ fremde schädliche Zusätze im allgemeinen	200 g	5—10
Milch.		
Untersuchung auf Wasserzusatz	1/2 l	4
„ „ fremde Zusätze, Mehl etc.	1/2 l	3—6
Bestimmung des Prozentgehaltes an Wasser, Fett, Käsestoff, Zucker und Aschenbestandtheilen	1/2 l	15
Papier.		
Untersuchung auf giftige Farben	1 Bogen	3
Bestimmung des Prozentgehaltes an mineralischen Zusätzen	1 „	3
Petroleum.		
Untersuchung auf seine Leichtentzündlichkeit	100 g	3
„ „ fremde Beimischungen	1/2—1 l	10—20
Schinken und anderes geräuchertes und rohes Schweinefleisch.		
Untersuchung auf Trichinen	mehrere Stücke	4
Schnupftaback.		
Untersuchung auf Bleigehalt	10—20 g	4
Seife.		
Bestimmung des Wassergehaltes	100 g	2
„ „ Fettgehaltes	100 g	5
„ „ Procentgehaltes an fremden Zusätzen	200 g	5—10
Soda, crystallisirte.		
Bestimmung des Procentgehaltes an kohlensaurem Natron	100 g	3
Untersuchung auf beigemischtes Glaubersalz	100 g	2
Spielsachen.		
Untersuchung auf giftige Farben	1 Stück	2—4

Untersuchungsgegenstände.	Durchschnittsmenge, welche einzusenden ist.	Preis. ℳ
Stärke.		
Untersuchung auf verschiedene Stärkesorten	100—200 g	4—6
Tapeten.		
Untersuchung auf giftige Farben	1 Stück	3
Thee.		
Untersuchung auf fremde Blätter	50 g	5
„ „ künstliche Färbung	50 g	3—5
Bestimmung des Caffeïngehaltes	100 g	10—12
Topfglasur.		
Untersuchung auf Bleigehalt überhaupt	1 Stück	3—5
„ „ schädlichen (löslichen) Bleigehalt	1 „	4
Wachs.		
Untersuchung auf Zusätze (Paraffin, Colophon, Pflanzenwachs etc.)	100—200 g	3—10
Wasser.		
Untersuchung, ob dasselbe gutes Trinkwasser ist	2 l	10
Bestimmung einzelner Bestandtheile	1 l	3—5
Quantitative Untersuchung aller Bestandtheile	2—4 l	15—25
Wein.		
Untersuchung auf seine Echtheit	2 Flaschen	15—25
„ „ fremde Farbstoffe	1 Flasche	5—10
„ „ Glycerinzusatz	1 „	5
„ „ schädliche Bestandtheile	1 „	5—10
Wurst.		
Untersuchung auf Mehlzusatz	1 Stück	5
„ „ Anilinfarbe	1 „	3
„ „ Trichinen	1 „	3
Zinngeräthe und **Zinnfolien.**		
Untersuchung auf Bleigehalt . . . . qualitativ	1 „	3
quantitativ	1 „	5
Zuckerwaaren.		
Untersuchung auf giftige Farben	1 „	3—5

4. STADT NÜRNBERG.

Zeit der Gründung: 1878 durch den Magistrat der Stadt Nürnberg.

Einrichtung: Die polizeilichen Untersuchungen werden von dem Professor der Chemie an der kgl. Industrieschule, Dr. Kaemmerer, dessen Laboratorium aus Staatsmitteln unterhalten wird, ausgeführt.

Reglement und Tarif für die Untersuchungen sind nicht vorhanden.

5. FÜRTH, BAMBERG, ERLANGEN, SCHWABACH.

Zeit der Gründung: Für die Stadt Erlangen 1875, für Fürth und Schwabach 1877, für Bamberg 1881 durch die Behörden der Städte.

Einrichtung: Die Untersuchungen werden im Laboratorium für angewandte Chemie der Universität Erlangen ausgeführt; es wird mit Unterstützung der Polizei-Organe der betreffenden Städte eine regelmässige Controle unterhalten; jedoch erstrecken sich die Untersuchungen nicht nur auf die Lebensmittelcontrole, sondern auch auf allgemeine Fragen der Hygiëne.

Die genannten Städte leisten an das Laboratorium eine Subvention im Gesammt-Betrage von ca. 2000 Mark jährlich, wovon die Kosten der Untersuchung gedeckt werden.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Prof. Dr. A. Hilger, dem zwei Assistenten zur Seite stehen.

6. STADT HOF.

In Hof wurde bereits 1869 der Chemielehrer an der Kgl. Realschule Bernh. Jegel als Sachverständiger des Magistrats vereidigt, welcher auch noch jetzt die Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln im Laboratorium der Realschule ausführt. Dasselbe erhält geringe Subventionen aus Kreismitteln; einzelne Apparate sind von der Stadtverwaltung angeschafft worden. Für die Untersuchungen werden seitens des Chemikers nur mässige Gebühren erhoben. Untersucht wurden eine Reihe von Weinen, ferner Milch und Rahm.

Gleichzeitig hebt der Berichterstatter Herm. Jegel hervor, dass ein Untersuchungsamt nur durch die Behörden geschaffen werden kann.

7. STADT WÜRZBURG und KREIS UNTERFRANKEN.

Zeit der Gründung: 1877 durch den Unterfränkischen Weinbau-Verein, ist vom 1. Januar d. J. an unter dem Namen „Kgl. Untersuchungsamt Würzburg“ ein Untersuchungsamt im Sinne des § 17 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1879 geworden.

Einrichtung: Die Untersuchungen werden im Laboratorium der Kgl. Kreisrealschule ausgeführt; der Unterfränkische Weinbauverein zahlt 800 Mark zur jährlichen Unterhaltung; die Analysen bringen ca. 3500 Mark auf.

Curatorium: Ausschuss des Weinbauvereins.
Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. Edmund List.
Assistenten: Dr. Nahm und E. Stöckel.
Reglement und Tarif sind folgende:

1. REGLEMENT.

1) Der Ausschuss des unterfränkischen Weinbauvereines, in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Kreiscomité für Unterfranken hat die Versuchsanstalt Würzburg errichtet und mit der Aufgabe betraut, dem Weinbauer und Landwirthe in allen Fragen des Geschäftsbetriebes helfend und rathend zur Seite zu stehen, bereit zu sein, auf Verlangen bei Einkäufen und Verkäufen der Weine und Möste, Futter- und Düngemittel selbe zu untersuchen und sich besonders mit Fragen der Düngung der Weinberge und Aecker, sowie der Gährung zu befassen.

2) Die Anstalt führt den Namen „Versuchs-Anstalt Würzburg."

3) Die Wahl des Vorstandes der Versuchs-Anstalt Würzburg steht dem Ausschusse des Weinbauvereines zu.
Zum Vorstand wurde Herr Dr. Edmund List ernannt, und sind an denselben alle Anfragen und Sendungen zu richten.

4) Die Anstalt sucht ihrer Aufgabe sowohl in practischer als theoretischer Richtung gerecht zu werden dadurch, dass sie

a) Die Ausführung von Weinanalysen vornimmt.
Diese Analysen haben sich sowohl auf Zusätze zum Wein bezüglich der wesentlichen Bestandtheile desselben, als auch auf die Farbstoffe in demselben zu beziehen.
Die frei einzusendenden Proben müssen mindestens in einer $^3/_4$ Liter enthaltenden Flasche bestehen und diese versiegelt sein.

b) Die Anstalt hat die Resultate dieser Untersuchungen, auf Verlangen des Einsenders der Proben, in dem Organe des unterfränkischen Weinbau-Vereins bekannt zu geben, und hat der Vorstand der Anstalt für deren Richtigkeit die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

c) Die Anstalt hat in den verschiedenen weinbautreibenden Gegenden Unterfrankens Düngungsversuche anzuregen, deren Ausführung zu leiten, die Erfolge derselben zusammenzustellen und dieselben im Vereins-Organe zu veröffentlichen.
Ueber die Bedingungen, welchen sich die Weinbergsbesitzer, welche solche Versuche unter Kontrole der Versuchs-Anstalt anstellen wollen, unterwerfen, ist jederzeit vom Leiter der Anstalt Aufklärung zu erhalten.

d) Beim Bezuge künstlicher Düngemittel hat sie den Weinbergsbesitzern und Landwirthen dadurch zur Seite zu stehen, dass sie auf Anfragen die Düngerarten und die Fabriken angiebt, aus denen dieselben am sichersten und besten zu beziehen sind.

e) Zu dem Zwecke hat sie mit renommirten Düngerfabriken in Verbindung zu treten und mit denselben Verträge dahin abzuschliessen, dass jene ihre Dungfabrikate bezw. ihre Lager unter die Kontrole der Anstalt stellen und sich verpflichten, jeden durch deren Analyse gefundenen Mindergehalt an garantirten Stoffen nach einem festgesetzten Tarife zu ersetzen.

f) Die Versuchs-Anstalt wird etwaigen in den Weinbergen auftretenden Krankheiten des Weinstocks die grösste Aufmerksamkeit widmen und nach Mitteln suchen, dieselben zu bekämpfen.

g) Von dem Vorstand der Anstalt werden eingesandte, fehlerhafte Möste untersucht und entsprechende Rathschläge bezüglich der Gährung gegeben.

5) Die Versuchs-Anstalt soll die Vermittlerin bilden zwischen Theorie und Praxis, und wird dies zu erreichen gesucht dadurch, dass der Vorstand der Anstalt auf Verlangen bereit ist, populäre Vorträge in den verschiedenen weinbautreibenden Gegenden Unterfrankens zu halten, in welchen er Fragen der Düngung, der Gährung, der Krankheiten der Reben und der Möste und Weine behandelt.
Anträge zu solchen Vorträgen können von den Obmännern des Weinbau-Vereins an das Bureau des Weinbau-Ausschusses oder direct an Herrn Dr. List gestellt werden.

6) Analysen von Weinen und Mösten, Erden und Düngern, Futtermitteln etc., Beobachtungen, Gutachten und Untersuchungen von Krankheitserscheinungen des Rebstockes, im allgemeinen Interesse des Weinbaues oder des landwirthschaftlichen Vereines gemacht, oder zur Hebung und Förderung des Weinbaues oder der Landwirthschaft veranlasst, werden von der Anstalt unentgeldlich geleistet; im übrigen tritt vom 1. Juni an nachstehender Tarif in Kraft und erlischt die Gültigkeit des früheren.

Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, von welchem Nutzen für beide Theile es sein muss, wenn in dieser Richtung ein inniges Zusammenwirken und reger Verkehr erstrebt wird.

Zahlreiche Einsendungen und offene, rückhaltslose Beantwortung aller darauf bezüglichen Fragen werden am besten solche Bestrebungen zu unterstützen vermögen.

Unzertrennlich von der Aufgabe der Versuchsanstalt durch Wort und Belehrung zu wirken, ist es ferner, dass jedem, der sich für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Weinbaues und der Gährungschemie speciell interessirt, auch Gelegenheit geboten sei, im Laboratorium der Versuchsanstalt zu arbeiten und sich durch eigene Beobachtung und selbstständige Forschung eine Tiefe der Erkenntniss zu erwerben, deren Werth nicht nach Prozenten des Reingewinnes sich bemessen lässt. Nur durch die engste Verbindung derartiger Studien mit einer gewissen practischen Bildung wird der junge Weinproduzent sowohl wie der Weinhändler sich ein untrügliches selbstständiges Urtheil über eine Menge der wichtigsten Fragen seines Gewerbes anzueignen vermögen.

Ueber die Eröffnung eines solchen Lehrkursus an der hiesigen Versuchsanstalt und damit in Verbindung stehende Vorträge, sowie die Bedingungen zur Theilnahme an denselben wird Näheres bekannt gegeben werden, sobald sich diesbezügliche Wünsche äussern.

Eine der wichtigsten Aufgaben einer önochemischen Versuchsanstalt ist es, die Weinproduction sowohl wie den Weinhandel durch eingehende Prüfung und Beantwortung aller darauf bezüglichen Fragen zu unterstützen.

Um dies in richtiger Weise ausführen zu können, ist nicht allein die lebhafte Betheiligung aller Interessenten durch Einsendung von Untersuchungsobjecten jeder Art eine der ersten Bedingungen, sondern es ist in vielen Fällen auch nothwendig, dass die Einsender dabei im Einvernehmen mit der Versuchsanstalt nach einem bestimmten Plane zu Werke gehen, wenn anders das Wirken der Versuchsstation nicht blos dem Einzelnen sondern auch der Gesammtheit zu Gute kommen und die Praxis wie die Wissenschaft fördern soll.

Um dies zu erleichtern, dürften folgende Punkte beherzigt werden: Wein, Hefe werden am besten in reinen Glasflaschen eingesendet, welche mit neuem, gut gewaschenem Korke verschlossen und versiegelt sind.

Möste füllt man in kleinere Flaschen, füllt dieselben nicht ganz und packt sie in feuchtes Moos.

Düngmittel und Futtermittel werden aus mehreren Säcken oder Fässern von verschiedenen Stellen genommen, sorgfältig gemischt und 3 Theile von je 1 Pfund genommen. Jeder Theil wird in eine gut schliessende Flasche gebracht und versiegelt. Eine solche Probe ist sogleich an die Versuchsanstalt einzusenden und dabei anzugeben:

1) Unter welchem Namen und wie theuer es gekauft wurde.
2) Von wem und wieviel gekauft wurde.
3) Wieviel es an garantirten Stoffen enthalten soll.

Wir übergeben den revidirten und ganz bedeutend ermässigten Tarif hiermit den Interessenten mit dem Wunsche, dass unsere Hoffnung, die Anstalt recht viel beschäftigt zu wissen, in Erfüllung gehe.

2. TARIF.

A. Gegohrene Flüssigkeiten. I. Wein und Most.	Taxe für Mitglied. ℳ	₰	Fremde ℳ	₰	Menge, die einzusenden ist.
1. Vollständige Analyse eines Weissweines auf Aechtheit	6	—	10	—	1 Flasche
2. Vollständige Analyse eines Rothweines auf Aechtheit	8	—	12	—	„
3. Nachweis von Stärkezucker	2	—	3	—	„
4. „ „ Gypszusatz	2	50	4	—	1/2 Flasche

	Taxe für Mitglied. ℳ	₰	Fremde ℳ	₰	Menge, die einzusenden ist.
5. Bestimmung der Farbstoffe	2	—	3	—	$^{1}/_{2}$ Flasche
6. Quantitativer Nachweis irgend eines Stoffes	2—4	—	2—5	—	1 „
2. Bier.					
1. Alkohol, Extract und Kohlensäure	4	—	6	—	1 „
2. Nachweis fremder oder gesundheitsschädlicher Stoffe, je nach der Ausdehnung der Untersuchung nach Uebereinkunft.					
B. Bodenarten, Gesteine.					
1. Qualitativer Nachweis je eines Stoffes	1	—	1	80	1 kg
2. Quantitativer „ eines Stoffes	3	—	5	—	1 „
3. „ „ zweier Stoffe	5	—	7	80	1 „
4. „ „ von drei oder vier Stoffen	7	—	10	—	1 „
5. Vollständige Analyse je nach Ausdehnung nach Uebereinkommen.					
C. Düngemittel.					
1. Quantitative Bestimmung des Stickstoffes, Kaliums, der löslichen und unlöslichen Phosphorsäure, je	3	—	5	—	je 200 g
2. Bestimmung zweier dieser Stoffe	5	—	7	80	„
3. „ dreier „ „	7	—	10	—	„
4. „ von allen vier Körpern	8	80	12	—	„
D. Landwirthschaftliche Stoffe.					
1. Quantitativer Nachweis von Eiweis	3	—	5	—	„
2. „ „ „ Zucker	2	—	3	—	„
3. „ „ „ Stärkemehl	2	—	3	—	„
4. „ „ „ Fett	3	—	5	—	„
5. Vollständige Analyse eines Futtermittels	12	—	18	—	$^{1}/_{2}$ kg
6. Bestimmung von Stärkemehl in Kartoffeln	1	—	2	—	„
7. „ „ Zucker in Rüben	1	50	3	—	„
E. Untersuchung von Weinstöcken.					
Die Ausführung hierher gehöriger Untersuchungen von Wurzeln, Blättern etc. geschieht stets kostenfrei. —					
F. Nahrungsmittel.					
1. Milch.					
1. Bestimmung von Trockenrückstand und Fett, letzteres nach Feser und mit dem Lactoscop von Donné	3	—	5	—	$^{1}/_{2}$ Flasche
2. Vollständige Analyse	8	—	12	—	1 „
2. Fette, Butter.					
Nachweis fremder Fette oder Farbstoffe, d. h. Constatirung der Aechtheit oder Fälschung	7	—	10	—	100 g
3. Mehl, Brod, Stärkemehl.					
Quantitative Ermittelung mineralischer Beimengungen und fremder Stärkekörner	3	—	5	—	100 g
4. Fleischwaaren.					
Nachweis von Fuchsin und Stärkemehl	3	—	5	—	60—100 g
5. Gewürze.					
Constatirung der Aechtheit oder Fälschung durch chemische und mikroskopische Untersuchung	5	—	8	—	100 g
6. Wasser.					
1. Entscheidung, ob dasselbe geeignet als Trinkwasser	5	—	8	—	3 l
2. „ „ „ „ für techn. Zwecke	3	—	5	—	2 l
3. Vollständige Analyse je nach Umfang nach Uebereinkommen.					
G. Verbrauchsgegenstände.					
1. Nachweis von Stärkemehl	1	—	1	80	50 g
2. Quantitativer Nachweis von Schwerspat	2	—	3	—	100 g
3. Nachweis von Blei im Wasser, in Glasur etc.	2	—	3	—	

Bemerkungen. Die Anstalt übernimmt ferner alle hier nicht angeführten Analysen von Lebensmitteln, technischen Rohstoffen, Getränken etc. auf Grundlage vorstehender Taxen, worüber bei grösseren Analysen vorherige Vereinbarung über den Tarif eintritt.

1. Wird nur die Ausführung einer qualitativen Analyse begehrt, so gilt bei der Kostenberechnung die Norm, dass für den Nachweis einer jeden anorganischen Verbindung in keinem Falle mehr als 1 Mark berechnet wird.

Für qualitative Nachweisung organischer Verbindungen lässt sich eine solche Norm nicht aufstellen; es wird aber in diesem Falle, sowie auch, wenn für die Kostenberechnung einer quantitativen Analyse der vorstehende Tarif nicht genauen Aufschluss geben sollte, auf diesbezüglich gestellte präcise Anfragen ganz bestimmte Auskunft gegeben.

Grössere zeitraubende Gutachten werden je nach dem Zeitaufwande berechnet.

2. Von den zur Analyse übermittelten Stoffen (deren einzusendende Gewichtsmengen oben angeführt sind) wird (soweit dies angeht) eine Probe durch ein volles Jahr unter amtlichem Verschlusse aufbewahrt. Die Versuchsanstalt haftet selbstverständlich für die Richtigkeit ihrer Angaben nur gegenüber der eingesandten Substanz und hat der Einsender in den Fällen, wo es sich um eine Durchschnittsprobe handelt (dies gilt besonders für Düngmittel, Futterstoffe, Butter), auf die Gewinnung einer solchen besondere Sorgfalt zu verwenden.

3. Die betreffenden Proben sind franco per Post oder als Eilgut einzusenden und die genauesten auf dieselben bezüglichen Angaben beizulegen. Um dies für die häufiger vorkommenden Untersuchungen möglichst zu erleichtern, versendet auf Verlangen die Versuchsanstalt unentgeldlich eigens hierfür bestimmte Formulare und ersucht, womöglich alle auf denselben verzeichnete Fragen mit grösster Ausführlichkeit zu beantworten.

4. Die tarifmässige (oder in besonderen Fällen nach vorläufiger Anfrage festgestellte) Taxe ist im Vorhinein, also bei der Absendung oder Einlieferung des zu untersuchenden Gegenstandes zu entrichten. Zugleich muss bei der Einsendung oder Ablieferung auch angegeben werden, in welcher Ausdehnung die Untersuchung durchgeführt werden soll, indem entweder die betreffende Nummer der oben angeführten Bestimmungen oder der Zweck, weshalb die Analyse ausgeführt werden soll, angegeben wird.

5. Die Versuchsanstalt verpflichtet sich, alle kleineren Untersuchungen innerhalb einer Woche, vom Tage des Einlaufs gerechnet, auszuführen, und das Ergebniss ungesäumt dem Einsender bekannt zu geben. Grössere Untersuchungen, wie die von Böden und Aschen, sowie weitläufigere Prüfungen von Wein, Most, Hefe etc. werden thunlichst schnell durchgeführt.

6. Die Mittheilungen der Resultate werden in ausführlicher Weise geschehen und je nach dem Bedürfnisse erläutert.

8. KREIS OBERFRANKEN.

Zeit der Gründung: 1877 als Untersuchungs-Bureau durch das Apothekergremium des Kreises Unterfranken, ähnlich wie beim Kreise Oberpfalz; im December 1881 ist das Untersuchungs-Bureau durch Beschluss der Kreisverwaltung als öffentliche Kreisanstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erklärt.

Einrichtung: Das Untersuchungs-Bureau besteht für sich allein, ohne Zusammenhang mit anderen Anstalten; an Subventionen hat dasselbe nur einmal 850 Mark von der Kreisverwaltung erhalten; die Unterhaltungskosten werden aus den Honorar-Analysen gedeckt, etwaige Vorschüsse leistet die Gremialkasse.

Curatorium: Ausschuss des Apothekergremiums.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Medicinal-Assessor M. Wiedemann in Bayreuth, welcher durch die Apotheker des Kreises Oberfranken unterstützt wird; die Unterstützung beschränkt sich aber meistens auf Einsendung von Untersuchungsobjecten.

Das Reglement ist dem des Leipziger pharmaceutischen Vereins zur Untersuchung von Lebensmitteln nachgebildet; der Tarif für die qualitativen Untersuchungen ist folgender:

Gegenstände der Untersuchung.	Ungefähre Menge, welche einzusenden ist.	Preis. ℳ
Petroleum	$^1/_{10}$ kg	1,—
Brot und Mehl	$^1/_{10}$ „	1,—
Milch	$^1/_5$ l	1,—
Käse	$^1/_{10}$ kg	1,—
Essig	$^1/_{10}$ l	1,—
Zucker	30 g	1,—
Kaffee	20 g	1,—
Fleisch und Würste	$^1/_{10}$ kg	1,—
Butter und Schmalz	$^1/_{10}$ kg	1,50
Gewürze	20 g	1,50
Thee	30 g	2,—
Farben	1 Theelöffel voll	2,—
Topfglasur	1 Topf	2,—
Spielsachen	1 Stück	3,—
Conditoreiwaaren	1 Stück	3,—
Fruchtsäfte	$^1/_4$ kg	3,—
Kleiderstoffe und Tapeten	1 handgr. Stück	3,—
Bier	$1^1/_2$ l	3,—
Cacao	25 g	3,—
Chocolade	$^1/_5$ kg	3,—
Weisswein	$^1/_2$ Flasche	3,—
Rothwein	1 „	3,—
Trinkwasser	$1^1/_2$ l	3,—

Quantitative Untersuchungen zum acht- bis zehnfachen Preis.

9. STADT SPEIER und KREIS RHEINPFALZ.

Zeit der Gründung: 1875 durch den Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's.

Einrichtung: Das Untersuchungsamt ist mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation als selbstständige Anstalt verbunden; dieselbe geniesst folgende Subventionen:

a) durch den Staat . . . . 1498 Mark,
b) durch den Kreis . . . . 2566 „
c) durch den landw. Verein . 1500 „
d) Aus Honorar-Analysen . . 2000 „

Curatorium: Landwirthschaftliches Kreis-Comité.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. A. Halenke.

Assistent: Dr. W. Brönniger.

KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG.

---

1. STADT STUTTGART.

Zeit der Gründung: 1873 durch die Stadtgemeinde.

Einrichtung: Für die Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln ist ein besonderes städtisches chem. Laboratorium eingerichtet; der Vorstand desselben ist zugleich Vorstand des städtischen Aichamts und städtischer Gascontroleur; er fungirt ferner als ein für alle Mal beeidigter Sachverständiger beim Amts- und Landgericht Stuttgart.

Die Stadt zahlt:

a) 1500 Mark Gehalt an den Vorstand, der auch als Aichamts-Vorstand und Gascontroleur sein Gehalt aus der Stadtkasse bezieht.

b) 1200 Mark Gehalt an den Assistenten.

c) 600 Mark für jährliche Unterhaltung des Laboratoriums; hierzu ferner die Hälfte der jährlichen Einnahmen von ca. 700 Mark aus Honoraranalysen.

Dagegen fallen die in Gemässheit des § 17 des Reichgesetzes vom 14. Mai 1879 entfallenden Geldstrafen im ungefähren jährlichen Betrage von 300 Mark wieder der Stadtkasse zu.

Curatorium: Das Stadtpolizei-Amt und der Gemeinderath der Stadt Stuttgart.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. Klinger, geprüfter Chemiker.

Assistent: Dr. H. Zeitler, desgleichen.

Ein besonderes Reglement besteht nicht. Die Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände werden so viel als möglich nach einem bestimmten Schema periodischen Untersuchungen unterworfen.

Dieses Schema umfasst die wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel, sowie Gebrauchsgegenstände (Verpackungsmaterial, Tapeten, Gewebe, Spielwaaren, Töpfergeschirre); der Turnus ist so gewählt, dass das Untersuchungsmaterial vor und während der grössten Verbrauchszeit durch die Schutzmannschaft dem Laboratorium übergeben wird.

Für Private dürfen Untersuchungen ausgeführt werden. Die Gebühren fliessen in die Laboratoriums-Kasse (städtische Kasse).

Für die Berechnung der Gebühren ist folgender Tarif entworfen:

1) Für die Prüfung von Milch	5 M.
2) „ „ „ „ Butter	
a) wenn nur Fettbestimmung vorzunehmen ist	3 M.
b) wenn zugleich mikroskopische Prüfung und Schmelzpunktbestimmung nöthig, mehr	3 M.
c) Bestimmung der festen Fettsäuren nach Hehner	6 M.
3) Für die Prüfung von Mehl,	
Aschenbestimmung und mikroskopische Untersuchung	10 M.
für Brod (wie bei Mehl)	10 M.
Bestimmung des Wassergehalts	4 M.
4) Für eine Weinanalyse	12—15 M.
5) „ „ Bieranalyse	10—15 M.
6) „ „ Wasseranalyse (je nach Vollständigkeit)	8—12 M.
7) „ mikroskopische Untersuchung einer Wurstsorte	3 M.

2. STADT ULM.

In der Stadt Ulm werden die Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln etc. seit 1875 in dem Privat-Laboratorium des Gerichts-Chemikers Dr. C. Wacker nach folgendem Tarif vorgenommen:

A. Untersuchungen im Auftrag der Königlichen Staatsanwaltschaft, Landgericht, Amtsgericht.

Erlass des Medicinal-Collegiums vom 18. Januar 1878.

a) eine qualitative Untersuchung zum Nachweis einer Vergiftung, sovielmal je 15 M. als die Zahl der zu untersuchenden Gruppen von giftigen Stoffen eine besondere Untersuchung nöthig macht;

b) für eine quantitative Untersuchung 30 M., unter Berechnung wie in a);

c) für das Gutachten 5 bis 10 M.

B. Untersuchungen im Auftrag der Stadt- oder Garnisons-Verwaltungen, Privaten etc. etc.

Nach dem Tarif der vom Stadtrath der Stadt Mannheim am 15. October 1879 herausgegebenen Zusammenstellung von Lebensmittel-Untersuchungen. Siehe weiter unten.

Anmerkung. In den Jahren 1880 und 1881 sind ausser 845 Milchvisitationen in dem Laboratorium rund 450 auf Nahrungs- und Genussmittel, sowie Vergiftung etc. bezügliche Untersuchungen und 289 hygiënische Untersuchungen (Grundwassermessungen, Grundluftbestimmungen etc.) ausgeführt.

3. STADT HEILBRONN.

Die Stadt Heilbronn lässt bereits seit etwa 10 Jahren durch einen Chemiker regelmässige Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln ausführen und bezahlt jede einzelne Analyse nach dem Zeitaufwand aus Stadtmitteln.

In ähnlicher Weise verfährt man in Cannstatt.

GROSSHERZOGTHUM BADEN.

1. STADT KARLSRUHE.

Zeit der Gründung: 1880 durch die Stadtverwaltung.

Einrichtung: Das Untersuchungsamt steht mit dem Laboratorium der polytechnischen Hochschule in Verbindung, in welchem die schwierigeren Untersuchungen ausgeführt werden. Die Kosten der letzteren trägt die Stadt, soweit dieselben nicht durch die Untersuchungsgebühren und durch die Geldstrafen nach § 17 des Nahrungsmittel-Gesetzes gedeckt werden.

Curatorium: Die städtische Gesundheitsbehörde (Ortsgesundheitsrath), ein Collegium, dessen Wirkungskreis durch Ortsstatut geregelt ist.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Hofrath Prof. Dr. Birnbaum, Mitglied des Ortsgesundheitsrathes und Vorstand des chemischen Laboratoriums der polytechn. Hochschule.

Assistent: Mahe.

2. STADT BADEN.

Zeit der Gründung: 1880 durch die Stadtverwaltung.

Einrichtung: Die Untersuchungen werden von dem approbirten Apotheker (ohne Apotheke) Beutten-Müller ausgeführt; als dessen Stellvertreter fungirt der approbirte Apotheker Techmer; Wein- und Bieruntersuchungen werden dem chem. Laboratorium der polytechn. Hochschule in Karlsruhe überwiesen. Die Untersuchungskosten werden theils durch die Strafgelder nach § 17 des Nahrungsmittelgesetzes, theils durch die Stadtkasse nach folgendem Tarif gedeckt; für das Publikum erfolgen sämmtliche Untersuchungen unentgeltlich.

Curatorium: Für die technischen Fragen das Bezirksamt, für die finanziellen der Stadtrath.

TARIF.

1. Wasseruntersuchung.

Prüfung auf die Verwendbarkeit als Trinkwasser (Bestimmung von Gesammtrückstand, Härte, Salpetersäure, organische Substanz, qualitative Prüfung auf Ammoniake, Chlor, Schwefelsäure, mikroskopische Untersuchung . . . . 5 ℳ — ₰

2. Milchuntersuchung.

a) Prüfung auf Rahmgehalt }
b) „ „ Wasserzusatz } . . . . — „ 50 „
c) „ „ fremde Beimischungen . . . . 1 „ 50 „

3. Butteruntersuchung.

a) Bestimmung des Käsestoff- und Wassergehalts . . . . — „ 50 „
b) Bestimmung der Fettsäuren resp. fremden Stoffe . . . . 2 „ 50 „

4. Untersuchung von Gewürzen.

Mikroskopisch und chemisch . . . . — „ 80 „
5. **Mehl- resp. Broduntersuchung** . . . . — „ 80 „
6. **Prüfung von Kaffee, Thee, Chocolade** auf Reinheit . . . . — „ 80 „
7. **Prüfung von Wurstwaaren** auf Stärke . . . . — „ 50 „
8. **Weinuntersuchung** mit Polarisation etc. . . . . 4 „ — „
9. **Bieruntersuchung** . . . . 4 „ — „
10. **Prüfung von Genussmitteln oder Gebrauchsgegenstände** auf giftige Metalle (Conserven, Tabak, Tapeten etc.) . . . . 2 „ 50 „
11. **Prüfung von Honig, Essig, Zucker** auf Reinheit . . . . . 1 „ — „
12. **Prüfung von Liqueuren** auf Fuchsin, Kupfergehalt etc. . . . 1 „ — „

Wenn Bestrafung wegen Fälschung erfolgt, kommt obiger Tarif nicht zur Anwendung, sondern werden die Gebühren durch das Bezirksamt besonders festgesetzt und dem Bestraften deren Zahlung aufgegeben.

3. STADT MANNHEIM.

Zeit der Gründung: October 1877 durch die Stadtverwaltung.

Einrichtung: Das Untersuchungsamt ist mit dem chemischen Laboratorium des Grossherzogl. Realgymnasiums verbunden; die Untersuchungen für Behörden und Private werden nach folgendem Tarif ausgeführt, dagegen fliessen die Strafgelder in die Stadtkasse.

Curatorium: Das Bezirksamt resp. der Stadtrath.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Dr. G. Brigel, Amtschemiker.

TARIF.

O.-Z.	Gegenstand der Untersuchung.	Bezeichnung einzelner Bestandtheile oder der vollständigen Analyse.	Durchschnitts-Menge.	ℳ Gebühren
1	Bier	Prüfung auf Beschaffenheit, fremde Zusätze (Natron, Zuckercouleur)	2 l	6
2	„	Vollständige Analyse; spezif. Gewicht, Kohlensäure, Alkohol, Extract, Zucker oder Glycerin, Wasser	3 l	15
3	„	Untersuchung auf narcotische und fremde Bitterstoffe oder anderer giftiger Substanzen (Colchicin, Pikrotoxin, Salicin, Strychnin)	25 l	50
4	Branntwein	Prüfung auf Güte und Reinheit, spec. Gewicht	½ l	3
5	Brod	Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf mineralische Zusätze	100 g	6

O.-Z.	Gegenstand der Untersuchung.	Bezeichnung einzelner Bestandtheile oder der vollständigen Analyse.	Durchschnitts-Menge.	ℳ Gebühren
6	Butter	Bestimmung der Buttermilch und des Fettgehaltes	25 g	2
7	„	Bestimmung des Gehaltes an Kochsalz . .	25 „	3
8	„	Prüfung auf Farbstoffe und Verunreinigungen	25 „	5
9	„	Bestimmung der fremden Fette	100 „	8
10	Chemische Präparate	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit (qualitativ)	25 „	3
11	„	Einzelne quantitative Bestimmung	25 „	5
12	Cacao	Bestimmung der Asche, des Fettgehaltes und Wassers	20 „	10
13	Chocolade	Prüfung auf fremde Beimischungen . . .	20 „	5
14	„	Bestimmung der Asche, Fett, Stärkemehl, Zucker und Wasser	100 „	16
15	Chlorkalk	Bestimmung des Chlorgehaltes	50 „	3
16	Cichorien-Kaffee	Bestimmung der Asche, Prüfung auf Reinheit	30 „	6
17	„	Bestimmung der Asche, Extract, Zucker und Wasser	100 „	10
18	Conditoreiwaaren	Untersuchung auf giftige Farben	6 Stück	6
19	Droguen	Chinarinde, Jalape, Nux vomica, Bestimmung des Alkaloides	50 g	10
20	„	Desgleichen mit Prüfung auf Beimischungen	50 „	20
21	Essenzen	(Aetherarten.) Prüfung auf Farbstoffe . .	30 „	3
22	Essig	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit (qualitativ)	1/4 l	2
23	„	Desgleichen mit Bestimmung des Säuregehaltes	1/4 l	4
24	Farben	Prüfung auf giftige, metallische Bestandtheile	10 g	6
25	Fett	Bestimmung des Wassergehaltes	50 g	4
26	„	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit .	100 g	4
27	Fleischextrakt	Vollständige Analyse: Wasser, Trockensubstanz, Asche, organische Stoffe; von der Trockensubstanz in 80 % Alkohol lösliche und bezw. unlösliche Bestandtheile	50 „	20
28	Früchte	eingemachte; Prüfung auf giftige Metalle .	20 „	3
29	Fruchtsäfte	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit, Farbstoff	100 „	5
30	Geheimmittel	(zum innern Gebrauch) Pillen, Thee, Syrupe (qualitativ)	20 „	10
31	„	(zum äussern Gebrauch) Schönheits- und Haarfärbemittel, Schminken, Salben, Pomaden (qualitativ)	20 „	10
32	Geistige Getränke	Arrac, Cognac, Rum etc. Bestimmung des specifischen Gewichtes Asche, Alkohol, Extract	1/4 l	6
33	Gespinnste und Gewebe	Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Faserstoffe	2 qdcm	6
34	„	Prüfung der auf Zeugen befestigten Farben	3 „	6
35	Getreide und Sämereien	(geöltes). Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit	50 g	2
36	„	Bestimmung des Oelgehaltes	50 „	4
37	Gewürze	Bestimmung der Asche und des Extraktes; mikroskopische Prüfung	50 „	6
38	Gold- und Silberwaaren	Prüfung auf Echtheit	1 Stück	3
39	„	Bestimmung von Gold und Silber oder Silber und Kupfer	1 „	10
40	Gummiwaaren	Prüfung auf Farben oder andere Zusätze mit Bestimmung von Blei oder Zink . . .	1 „	6

O.-Z.	Gegenstand der Untersuchung.	Bezeichnung einzelner Bestandtheile oder der vollständigen Analyse.	Durch-schnitts-Menge.	ℳ Gebühren
41	Gyps	Bestimmung des Wassers und des schwefelsauren Kalkes	50 g	4
42	Hefe	Mikroskopische Prüfung und auf fremde Beimischungen	20 „	4
43	Honig	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit (qualitativ)	50 „	4
44	„	Werthbestimmung desselben	50 „	5
45	Kaffee	gebrannter; Prüfung auf fremde Zusätze (qualitativ)	20 „	3
46	„	„ Prüfung auf gebrauchten Kaffee Bestimmung der Asche und des Extractes	50 „	6
47	„	ungebrannter; Prüfung auf Färbung . . .	25 „	3
48	Kaffeesurrogate	(Feigenkaffee, dergleichen) Prüfung auf deren Bestandtheile mit Bestimmung der Asche	50 „	5
49	Kalisalze	Bestimmung des Kalis oder eines der übrigen Bestandtheile	50 „	5
50	Käse	Prüfung auf Beschaffenheit (Stärkemehl) .	1 Stück	2
51	Kleiderstoffe	Tarlatan, Barège und andere Gewebe; Prüfung auf Arsen	1 qdcm	6
52	Knochenkohle	Bestimmung der Feuchtigkeit	25 g	3
53	Knochenmehl u. roher Peruguano	Bestimmung der Phosphorsäure	50 „	4
54	„	Bestimmung des Stickstoffes	50 „	4
55	Liqueure	Prüfung auf Reinheit (Fuchsin, Kupfergehalt)	50 cbcm	6
56	Legirungen	Bestimmung des einzelnen Bestandtheiles .	20 g	5
57	Mehl	Prüfung auf mineralische Beimischungen und Mutterkorn	50 „	3
58	„	Bestimmung des Aschengehaltes und des Wassers mit mikroskopischer Prüfung .	50 „	6
59	Milch	Prüfung des specifischen Gewichts und des Rahmgehaltes	$^1/_2$ l	3
60	„	Prüfung auf fremde schädliche Zusätze . .	$^1/_4$ l	4
61	„	Vollständige Analyse, Fett, Käsestoff, Albumin, Milchzucker, Wasser	$^1/_4$ l	12
62	Mineralwasser	künstliche; Prüfung auf Reinheit (qualitativ)	1 Flasche	5
63	Oele	ätherische; Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit	10 g	4
64	„	Speiseöle; Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit	250 „	6
65	Papier	Prüfung auf Farben (Arsen, Blei) oder fremde Beimischungen	1 Bogen	6
66	Peruguano, aufgeschlossen und Superphosphate	Bestimmung der löslichen Phosphorsäure .	50 g	4
67	Peruguano, aufgeschlossen und Superphosphate	Bestimmung des Stickstoffes	50 „	4
68	Petroleum	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit, spec. Gewicht, Entzündungstemperatur .	100 „	6
69	Phosphorite, Coprolithe	Bestimmung der Phosphorsäure (Molybdänmethode)	50 „	6
70	Potasche	Prüfung auf Verunreinigungen, Bestimmung des Handelswerthes	25 „	6
71	„	Vollständige Analyse; Wasser, Unlösliches, Chlorkalium, schwefelsaures Kali, kohlensaures Kali, kohlensaures Natron .	50 „	20

O.-Z.	Gegenstand der Untersuchung.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile oder der vollständigen Analyse.	Durchschnitts-Menge.	ℳ Gebühren
72	Safran	Prüfung auf Reinheit u. Beschaffenheit mit Bestimmung der Asche, des Wassers und der Holzfaser	10 g	10
73	Senfpulver	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit mit Bestimmung der Asche und des Oelgehaltes	100 „	6
74	Salz (Kochsalz)	Prüfung auf Verunreinigungen (qualitativ) .	20 „	2
75	„	Vollständige quantitative Analyse: Chlornatrium, Chlorcalcium, Chlormagnesium, schwefelsaurer Kalk, schwefelsaures Natron, Wasser	100 „	20
76	Seife	Prüfung auf Verfälschung u. Verunreinigungen	30 „	5
77	„	Vollständige quantitative Analyse: Wasser, Fettsäure, Aetznatron, freies Alkali und Glycerin oder Wasserglas	50 „	15
78	Soda	Prüfung auf Verunreinigungen, Bestimmung des Handelswerthes	25 „	6
79	„	Vollständige quantitative Analyse: Wasser, Unlösliches, Chlornatrium, schwefelsaures Natron, kohlensaures Natron, kohlensaures Kali	100 „	20
80	Spielsachen	Prüfung auf giftige Farben	1 Stück	6
81	Stanniol	Prüfung der Umhüllung von Schnupftabak auf Blei und Bestimmung desselben .	10 g	6
82	Stärke	Prüfung auf verschiedene Stärkesorten, Bestimmung des Wassers u. Aschengehalts	20 „	6
83	Syrup	(Melasse.) Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit	100 „	4
84	Tapeten	Prüfung auf Farben (Arsen)	2 qdcm	6
85	Thee	Prüfung auf fremde Beimischungen (Färbung)	50 g	5
86	Thran	Prüfung auf Verfälschungen	250 „	6
87	Topfglasur	Prüfung auf Bleigehalt, Bestimmung desselben	10 „	6
88	Wachs	Prüfung auf fremde Zusätze: Paraffin, Pflanzenwachs, Colophon und mineralische Beimischungen	50 „	10
89	Wasser	Zu technischen Zwecken: Bestimmung des kohlensauren Kalkes und des Gypses .	1/2 l	6
90		Zu Trinkwasser: Bestimmung der festen Bestandtheile, Härte, Salpetersäure, organische Stoffe, mikroskopische Prüfung; desgl. auf Ammoniak u. salpetrige Säure	2 l	10
91	„	Vollständige Analyse: Feste Bestandtheile, Kalk, Magnesia, organ. Stoffe, Salpetersäure, Chlor, Schwefelsäure, mikroskop. Prüfung; desgleichen auf Ammoniak und salpetrige Säure	3 l	20
92	Wein	Prüfung auf Farbstoff, freie Schwefelsäure (Trauben und Obstwein)	1/4 l	6
93	„	Vollständige quantitative Analyse: Weingeist, Weinsäure, Zucker, Extract, Asche, Glycerin, Schwefelsäure, Polarisation .	1 l	15
94	„	Bestimmung des Traubenzuckers nach Neubauer's Methode	1/2 l	10
95	Weinsäure	Prüfung auf Reinheit, Bestimmung derselben	10 g	4
96	Wurstwaaren	Prüfung auf Stärkemehl (Brod)	1 Stück	2
97	Zinngeräthe	Prüfung auf Bleigehalt u. Bestimmung desselb.	1 „	6
98	Zucker	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit .	50 g	4
99	Zuckercouleur	Prüfung auf Reinheit und Beschaffenheit .	20 „	4
100	Zuckerwaaren	Prüfung auf giftige Farben	30 „	6

Die Untersuchung aller hier nicht aufgeführten Genussmittel und Verbrauchsgegenstände, sowie die zur chemischen Untersuchung geeigneten Natur- und Kunsterzeugnisse aus dem ganzen Gebiete der analytischen Chemie wird gleichfalls sowohl der Eigenschaft (qualitativ) als auch der Menge nach (quantitativ) ausgeführt und je nach Beschaffenheit und Zusammensetzung nach vorliegendem Tarife berechnet, und zwar in der Regel die einzelne qualitative Prüfung zu 3 bis 4 *M*, die einzelne quantitative Bestimmung zu 4 bis 6 *M*

Unterm 28. Februar d. J. haben die Minister der Justiz und des Innern für das Grossherzogthum Baden folgende nachahmenswerthe

VERORDNUNG,
betr. den Verkehr mit Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen

erlassen:

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. betreffend, wird verordnet:

I. Die technische Untersuchung von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken wird vorgenommen:

1. von dem chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule in Karlsruhe,
2. von der agrikultur-chemischen Versuchsstation daselbst bezüglich des Weins und Branntweins,
3. von den durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bezeichneten öffentlichen Untersuchungsanstalten der Gemeinden,
4. von den in gleicher Weise durch die Ministerien der Justiz oder des Innern namhaft gemachten Sachverständigen.

Die amtliche Untersuchung von Wein bleibt den zu 1. und 2. genannten Anstalten und den besonders hierzu ermächtigten Sachverständigen vorbehalten.

Einfachere Untersuchungen können vorläufig von dem Polizeipersonal vorgenommen werden.

II. Gemeinden, welche eine zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigte öffentliche Anstalt errichten wollen, haben dem Bezirksamt einzureichen:

1. die Bezeichnung des Vorstandes der Anstalt mit den Nachweisen seiner technischen Befähigung,
2. eine Beschreibung der für die Anstalt bestimmten Einrichtungen und Räumlichkeiten,
3. die Geschäftsordnung der Anstalt, in der insbesondere anzugeben ist, unter welchen Bedingungen dem Publikum die Benutzung der Anstalt gewährt wird.

Dem Bezirksamt ist ferner jeder Wechsel in der Person des Vorstands und jede wesentliche Aenderung der Einrichtungen und der Geschäftsordnung anzuzeigen und am Jahresschlusse über die Thätigkeit der Anstalt, Zahl, hauptsächliches Ergebniss der Untersuchungen zu berichten. Die Berichte werden dem Ministerium des Innern vorgelegt, dessen Beaufsichtigung diese Anstalten unterstehen.

III. Für die von den Bezirksämtern angeordneten technischen Untersuchungen wird nach Maassgabe des angeschlossenen Tarifs durch die Amtskassen eine Gebühr erhoben:

1. von den aus Anlass der Untersuchung Bestraften,
2. wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, von der Gemeinde, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde, sofern nicht die Untersuchung durch die Anstalt der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde selbst bestellten Sachverständigen vorgenommen wurde.

Gebühren für die von dem chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule ausgeführten Untersuchungen, welche durch die Versuchsstation, durch Gemeindeanstalten oder durch von Gemeinden bestellte Sachverständige vorgenommen werden, sind der Versuchsstation beziehungsweise der betreffenden Gemeinde von der Amtskasse, soweit sie von den Zahlungspflichtigen beigebracht wurden, zu verabfolgen. Andere Sachverständige erhalten die volle Gebühr nach Maassgabe des Tarifs aus der Amtskasse.

Die Bezirksämter theilen den Amtskassen behufs des Einzugs und der Auszahlung der Gebühr die Anstalt oder den Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, den Betrag der Gebühr den Zahlungspflichtigen und den Empfangsberechtigten mit. In Fällen, in denen die Gebühr der Amtskasse verbleibt, sind die Acten nach Erledigung der Sache nebst Kostenverzeichniss dem Verwaltungshofe zur Dekreturertheilung vorzulegen.

IV. Ist die von einer Gemeinde errichtete öffentliche Anstalt zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigt, so werden die Geldstrafen, welche wegen im Bezirke der Gemeinde verübter Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 erkannt werden, der Gemeinde zugewiesen.

Zu diesem Behufe haben die Behörden, welchen die Herbeiführung der Vollstreckung obliegt, der für den Einzug der Strafe zuständigen Amtskasse die empfangsberechtigte Gemeinde zu bezeichnen und die betreffende Gemeindebehörde von der Ueberweisung der Geldstrafe zu benachrichtigen. Constatirgebühren von den an die Gemeinden abzuliefernden Beträgen finden nicht statt.

Die Amtskasse hat der Gemeinde den Betrag der Geldstrafen, soweit sie flüssig gemacht werden konnten, unter Abzug der nach der Verordnung vom 20. December 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 653, den betreffenden Untererhebern zukommenden Heb- und Auszahlungsgebühr gegen Bescheinigung abzuliefern, sowie auch von der Unbeibringlichkeit der Geldstrafen Nachricht zu geben.

V. In Bezug auf die rechnerische Behandlung der von den Amtskassen zu erhebenden und abzuliefernden Beträge werden von dem Verwaltungshofe die nöthigen Vollzugsvorschriften erlassen werden.

Karlsruhe, den 28. Februar 1882.

Grossh. Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts. Grossh. Ministerium des Innern.

VERZEICHNISS

der für Untersuchung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren.

1. Bier. Bestimmung von Alkohol, Extract, Säure, Asche, Phosphorsäure (einzuliefern 1 Liter) . . . . Gebühr 6 ℳ
Prüfung auf fremde Bitterstoffe (5 Liter) . . . . 20 ℳ
2. Brod. Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf mineralische Beimengungen, mikroskopische Untersuchung (250 Gramm) . . . . 4 ℳ
3. Butter. Bestimmung des Wasser- resp. Fettgehaltes, qualitative Prüfung auf fremde Fette (50 Gr.) . . . . 2 ℳ
Bestimmung der Menge der fremden Fette (50 Gr.) . . . . . . 6 ℳ
4. Butterschmalz. Prüfung auf fremde Fette, Bestimmung von deren Menge (50 Gr.) . . . . 6 ℳ
5. Chocolade. Prüfung auf Mehl und mineralische Zusätze (50 Gr.) 3 ℳ
Vollständige Analyse (100 Gr.) . . . . 10 ℳ
6. Essig. Prüfung auf Gehalt und giftige Beimengungen (1/4 Liter) 5 ℳ
7. Fruchtsäfte. Prüfung auf künstliche Färbung und giftige Beimengungen (1/4 Liter) . . . . 5 ℳ
8. Gebrauchsgegenstände (Tapeten, Kleiderstoffe, Spielwaaren) und Genussmittel (1 Stück oder 1 Packet) . . . . 5 ℳ
Qualitative Prüfung auf Farbe oder Metalle . . . . 5 ℳ
Quantitative Bestimmung des schädlichen Stoffes . . . . 10 ℳ
9. Gewürze. Mikroskopische Prüfung, Bestimmung von Asche und Sand (50 Gr.) . . . . 3 ℳ
Bestimmung des Extractgehaltes (50 Gr.) . . . . 3 ℳ
10. Hefe. Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf Zusatz von Stärke oder Mineralsubstanzen, Prüfung auf Güte (50 Gr.) . . . . 4 ℳ
11. Honig. Prüfung auf Reinheit (50 Gr.) . . . . 4 ℳ
12. Käse. Prüfung auf fremde Beimengungen (50 Gr.) . . . . . 3 ℳ
13. Kaffee. Rohe Bohnen, Prüfung auf künstliche Färbung (100 Gr.) 3 ℳ
Gebrannt, Prüfung auf Färbung und Zusatz von fremden Stoffen oder gebrauchtem Kaffee (100 Gr.) . . . . 5 ℳ
14. Kaffeesurrogate. Prüfung auf Reinheit, mikroskopische Untersuchung, Bestimmung des Gehaltes an Asche und Sand (1 Packet) . . . 5 ℳ
15. Liqueure, Branntwein, Conditorwaaren. Prüfung auf giftige Bestandtheile (1/4 Liter, einige Stücke) . . . . 5 ℳ
16. Mehl. Bestimmung des Wassergehaltes, der wasserbindenden Kraft, des Gehaltes an Kleber und Asche, mikroskopische Prüfung (250 Gr.) . . . 5 ℳ
17. Milch. Bestimmung des specifischen Gewichts, des Rahm- resp. Fettgehaltes, der Trockensubstanz (1/2 Liter) . . . . 3 ℳ
18. Obstwein. Prüfung auf Reinheit (1 Flasche) . . . . 8 ℳ
19. Rahm. Prüfung auf fremde Beimengungen (1/8 Liter) . . . . 2 ℳ

20. S c h m a l z. Prüfung auf gute Beschaffenheit, Bestimmung des Wassergehaltes (100 Gr.) . . . . 4 ℳ
21. S e n f. Prüfung auf Reinheit (50 Gr.) . . . . 3 ℳ
22. S p e i s e - O e l. Prüfung auf gute Beschaffenheit (100 Gr.) . . . 4 ℳ
23. S t ä r k e. Mikroskopische Prüfung, Bestimmung des Gehalts an Wasser und Asche (50 Gr.) . . . . 3 ℳ
24. T h e e. Prüfung auf Färbung, fremde Zusätze und gebrauchten Thee (50 Gr.) 5 ℳ
25. W a s s e r. Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser (Gesammtrückstand, Oxydirbarkeit, Salpetersäure, Ammoniak, Härte, mikroskopische Prüfung) (2 Flaschen) 6 ℳ

Vollständige Analyse (6 Liter) . . . . 20 ℳ

26. W e i n. Prüfung von Traubenwein auf Reinheit (Alkohol, Extract, Asche, Säure, Färbung, freie Weinsäure, gebundene Schwefelsäure) (1 Flasche) . . 8 ℳ

Bestimmung des Glycerins, Prüfung auf Stärkezucker (1 Flasche) . 5 ℳ

27. W u r s t. Prüfung auf einen Gehalt an Stärke (1 Stück) . . . . 1 ℳ
28. Z u c k e r. Prüfung auf Reinheit (100 Gr.) . . . . 3 ℳ

GROSSHERZOGTHUM HESSEN.

1. STADT DARMSTADT.

Die Stadt Darmstadt stellt der Polizeibehörde jährlich eine feste Summe (1000 Mark) für die Zwecke der Ueberwachung des Handels mit Nahrungs- und Genussmitteln etc. zur Verfügung; die erforderlichen Untersuchungen wurden bis Sommer 1881 von Dr. Hallwach in dessen Privatlaboratorium ausgeführt und nach dessen Tode interimistisch von der dortigen landw. Versuchsstation (Vorsteher Prof. Dr. P. Wagner), um demnächst wieder auf den Nachfolger von Dr. Hallwach überzugehen.

2. STADT OFFENBACH a. M.

Zeit der Gründung: Januar 1879 durch die Stadtverwaltung.

Einrichtung: Die Stadt zahlt an den Vorsteher des Untersuchungsamtes ein fixes Gehalt von 1500 Mark, wofür derselbe alle von der Stadt beantragten Untersuchungen auszuführen hat. Für die Untersuchungen für Private gilt im allgemeinen der Tarif des Untersuchungsamtes Kiel S. 12.

Curatorium: Der Stadtrath.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Chemiker Friedrich Winter, der in Gemeinschaft mit dem Kreisassistenzart Dr. Koch und dem Kreisveterinärarzt Dr. Lorenz das Gesundheitsamt bildet.

(Speciell für die Milchrevisionen sind 2 Polizei-Beamte ausgebildet, welche unter Controle des Polizei-Commissars stehen; letzterer überweist alle beanstandeten Materialien an den Stadt-Chemiker.)

3. STADT MAINZ.

Für Mainz übernimmt die Controle der Nahrungs- und Genussmittel das Kreisgesundheitsamt, welches für die chemischen Untersuchungen einen Apotheker hinzuzieht. Die Errichtung eines besonderen chemischen Untersuchungsamtes wird angestrebt.

HERZOGTHUM BRAUNSCHWEIG.

STADT BRAUNSCHWEIG.

In Braunschweig hat sich im Jahre 1877 ein „Verein für öffentliche Gesundheitspflege" (Vorstand Kaufmann Landauer, Dr. med. G. Mack und Reg.-Assessor Hartwig) gebildet, welcher als privater Verein eine Untersuchungsstelle für Nahrungs- und Genussmittel etc. eingerichtet hat. Die Untersuchungen werden nach einem von diesem Verein normirten Tarif von verschiedenen Chemikern ausgeführt (vergl. § 7 der Geschäftsordnung). Das Publikum benutzt diese Untersuchungsstelle bis jetzt verhältnissmässig nur wenig, um so mehr aber die Behörde. Ein besonderes Gewicht wird auf die Controle der Milch gelegt; es wurden seit 1878 von Zeit zu Zeit durch die Polizei-Behörde gegen 40 Milchproben verschiedener Lieferanten entnommen und den beeidigten Handelschemikern DDr. Frühling und Schulz zur Untersuchung überwiesen. Die Untersuchung erstreckt sich auf Bestimmung des specifischen Gewichtes, der Trockensubstanz und des Fettes; die Resultate werden alsdann unter Beifügung der Namen der einzelnen Händler resp. Producenten durch den dortigen Regierungs-Anzeiger bekannt gemacht unter besonderer Bezeichnung desjenigen, welcher die beste resp. schlechteste Milch feilgeboten hat. Dieses Verfahren hat einen guten Einfluss auf die Qualitäts-Besserung der verkauften Milch gehabt.

Die Kosten aller seitens der Polizei-Direction veranlassten Untersuchungen trägt, soweit sie nicht den betreffenden Fälschern zur Last gelegt werden können, die Stadtgemeinde, welche der Polizei-Direction einen bestimmten Fonds für diese Untersuchungen zur Verfügung gestellt hat.

Die Geschäftsordnung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Herzogthum Braunschweig für die Controle von Nahrungs- und Gebrauchsmitteln ist folgende:

§ 1. Zur Controle der Nahrungs- und Gebrauchsmittel gründet der Verein für öffentliche Gesundheitspflege in der Stadt Braunschweig eine Untersuchungsstelle, welche zu den in § 7 angegebenen Gebühren für Mitglieder des Vereins, Staats- und Communalbehörden sowie Private im ganzen Herzogthum chemische, mikroskopische und sonstige Untersuchungen ausführt.

§ 2. Die Stelle, welche die Untersuchungen ausführt, trägt den Namen: „Untersuchungsstelle des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Herzogthum Braunschweig". Zur Führung der Geschäfte derselben erwählt der Vorstand alljährlich fünf Vereinsmitglieder, welche dem Gesammtvorstand von Zeit zu Zeit, mindestens alle drei Monat, von dem Gange der Geschäfte Kenntniss geben.

Die zur Annahme von Untersuchungs-Gegenständen zu bestellenden Personen werden vom Vereins-Vorstand öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Jedes eingehende Untersuchungsobjekt wird von der Annahmestelle mit einer laufenden Nummer versehen, in ein Journal eingetragen und ohne Bezeichnung des Einsenders dem untersuchenden Chemiker zugestellt. Die Gegenstände müssen sorgfältig verwahrt und versiegelt sein und sich in Gefässen befinden, die unbedingt rein und ohne irgend welche Bezeichnung sind, welche auf den Ursprung schliessen lassen könnte. Für die Untersuchung von Trinkwasser wird nur dann Gewähr geleistet, wenn das Wasser in die von der Annahmestelle gegen Ersatz der Kosten gelieferten Flaschen gefüllt ist.

Die zur Untersuchung nothwendigen Minimal-Quantitäten sind in § 7 angegeben.

§ 4. Der mit der Untersuchung betraute Chemiker hat die Objekte zu registriren und über die gemachten Untersuchungen Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht der Vorstand ihn davon entbindet oder die öffentliche Zeugnisspflicht entgegensteht.

Von den untersuchten Gegenständen sind die Restproben, mindestens ein Viertel der ursprünglichen Menge, versiegelt dem Vereins-Vorstand zuzusenden, welcher dieselben aufbewahrt oder anderweitig darüber verfügt.

§ 5. Nach stattgehabter Untersuchung werden die Resultate mit Angabe der befolgten Methoden und unter Benutzung des in der Anlage enthaltenen Schemas der Annahmestelle wieder zugesandt. Die letztere übergiebt darauf dem Einsender eine Bescheinigung, welche die Unterschrift:

„Untersuchungsstelle des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Herzogthum Braunschweig"

trägt und mit dem Vereinsstempel versehen ist.

§ 6. Zur Hebung der Reellität des Handels mit Nahrungs- und Gebrauchsmitteln kann die Untersuchungsstelle, vorbehaltlich der jedesmaligen Genehmigung des Vereins-Vorstandes, Control-Vereinbarungen treffen, welche im wesentlichen folgende Bestimmungen enthalten sollen:

Die Producenten und Händler verpflichten sich

1) Nur gute, unverfälschte Waaren zu produciren und zu verkaufen. Den Begriff der Güte und Unverfälschtheit stellt in streitigen Fällen endgültig der Vereins-Vorstand fest.
2) Der Untersuchungsstelle ein Verzeichniss sämmtlicher von ihnen producirten und in den Handel gebrachten Waaren zuzustellen, sowie derselben in der Folge jede Veränderung darin anzuzeigen.
3) Ihren Waaren nur solche Bezeichnungen zu geben, welche dem Wesen und der Zusammensetzung der Waaren entsprechen.

   Im Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen der Untersuchungsstelle und dem Producenten bezw. Händler über die Richtigkeit der Bezeichnung entscheidet der Vereins-Vorstand.
4) Dem Bevollmächtigten der Untersuchungsstelle den Zutritt zu den Geschäftsräumen behufs Probenahme von Roh-, Zwischen- und Endproducten jederzeit zu gestatten.
5) Für die dem Vereine aus diesem Verhältniss erwachsenden Unkosten eine in jedem Falle zu vereinbarende Entschädigung zu bezahlen.

Die eigentliche Controle findet statt durch Nachuntersuchung der verkauften Waaren, in der Art, dass für ausweisliche directe oder indirecte Abnehmer von unter Controle stehenden Producten die Prüfung von der Untersuchungsstelle des Vereins kostenfrei ausgeführt wird. Die Resultate dieser Prüfungen können vom Vereins-Vorstande öffentlich bekannt gemacht werden, wobei zu erwähnen ist, in wie weit die übernommene Garantie erfüllt worden ist. Die Befunde der von der Untersuchungsstelle ausgeführten Prüfungen sind unweigerlich anzuerkennen.

Die Controle kann beiderseitig mittelst halbjähriger Kündiguug, welche zum 1. Januar oder 1. Juli erfolgen muss, aufgehoben werden; doch behält sich der Vereins-Vorstand das Recht vor, die Controle jederzeit aufzuheben und dies öffentlich bekannt zu machen, wenn sich Unregelmässigkeiten in Bezug auf die vom Producenten bezw. Händler eingegangenen Verpflichtungen ergeben.

§ 7. Die Gebühren der Untersuchung sowie die zur Anstellung der Versuche nothwendigen Minimalmengen sind im Folgenden zusammengestellt:

Bier	1/1 Weinfl. . .	M. 3,00—15,00.
Branntwein, Liqueure etc.	1/2—1/1 Weinfl. .	„ 3,00—10,00.
Brod	250 g	„ 3,00— 5,00.
Butter (auf beschwerende Substanzen und künstliche Farbstoffe)	250 g	„ 3,00— 6,00.
„ (auf fremde Fette)	250—500 g . .	„ 10,00—20,00.
Cacao und **Chocolade**	150 g	„ 3,00— 6,00.
Droguen	150 g	„ 3,00—10,00.
Essig	1/4—1/2 l . . .	„ 1,00— 1,50.
Farben auf Conditoreiwaaren und Spielsachen	100—200 g . .	„ 2,00— 6,00.
Fleisch und **Wurst**	200 g	„ 3,00— 6,00.
Fruchtsäfte	1/4 l	„ 1,50 – 2,00.
Früchte und **Gemüse**, eingemachte	250 g	„ 2,00— 6,00.
Geheimmittel, Tinkturen und **Essenzen** . .	unbestimmt . .	unbestimmt.
Gewürze, gemahlene	100 g	„ 3,00—10,00.
Gries	250 g	„ 3,00— 5,00.
Gummisäuger (auf Zinkoxyd)	1 Stück . . .	„ 1,00— 1,50.
Kaffee und seine Surrogate	150 g	„ 3,00— 6,00.
Küchengeschirr (auf Blei)	1 Stück . . .	„ 1,00— 3,00.
Mehl. Aschenbestand	250 g	„ 3,00.
Mikroskopische Untersuchung auf beigemischte Mehlsorten	. . . .	„ 4,00— 5,00.
Milch	1/2 l	„ 3,00.
Papier (Einwickelpapier und Couverte) . . .	2—3 Stück . .	„ 2,00.
Salz	250 g	„ 1,00— 2,00.
Stanniol	50 g	„ 1,00— 2,00.
Stoffe und **Tapeten**	200 qcm . . .	„ 1,50.
Thee	100 g	„ 3,00— 6,00.
Wasser. Best. d. organ. Subst., Salpetersäure und Ammoniak, qualitative Prüfung auf salpetrige Säure	1/1 Weinfl. . .	„ 5,00.
Wein	1/1 Weinfl. . .	„ 5,00—25,00.
Zucker	250 g	„ 3,00.

§ 8. Die Mitglieder des Vereins erhalten auf die im vorstehenden Paragraphen angegebenen Gebühren einen Rabatt von 25%, insoweit derselbe die Höhe des Jahresbeitrages nicht übersteigt.

Der Herzogl. Polizei-Direction in Braunschweig und anderen Staats- und Communalbehörden des Landes wird dieser Rabatt für alle Untersuchungen gewährt.

Der Vereinsmitglieder haben bei der Bezahlung der Gebühren die letzte Jahresquittung vorzuzeigen, auf welcher der vergütete Rabatt von der Annahmestelle notirt wird.

§ 9. In allen Fällen, wo die Analyse eine gesundheitsschädliche Beimischung ergiebt, hat die Untersuchungsstelle der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Dieser letzteren bleibt es vorbehalten, Strafanträge bei den Gerichten zu stellen und die etwa erfolgenden Bestrafungen amtlich bekannt zu machen. Der Vereins-Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, in geeigneten Fällen öffentliche Bekanntmachungen über vorgekommene Verfälschungen zu erlassen.

FÜRSTENTHUM REUSS jüngere Linie.

STADT GERA.

Für die Stadt Gera unterliegt die Ueberwachung des Handels und Verkaufes von Verzehrungsgegenstände aller Art, dem städtischen Gesundheitsamt, dessen Wirksamkeit durch folgendes Orts-Statut vom 31. December 1877 geregelt ist:

§ 1. Für alle, die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten der Stadtgemeinde Gera wird eine ständige Commission gebildet, welche den Titel „Städtisches Gesundheitsamt" führt.

§ 2. Das städtische Gesundheitsamt tritt unter Vorsitz des Oberbürgermeisters zusammen und besteht aus:

1. einem Stadtrathsmitgliede,
2. zwei Gemeinderathsmitgliedern,
3. dem städtischen Polizei- und Armenarzte,
4. einem anderen städtischen Arzte,
5. einem Chemiker,
6. dem Stadtbaumeister,
7. dem Polizei-Inspector,
8. drei den städtischen Behörden nicht angehörigen Bürgern.

Ausserdem wird der Physikus zu den Sitzungen eingeladen und ist an denselben gleich den übrigen Mitgliedern Theil zu nehmen berechtigt.

Die Mitglieder sub 1 und 2 wählen die betreffenden Collegien, die Mitglieder sub 4, 5 und 8 der Stadtrath.

§ 3. Die in § 2 sub 1 und 2 genannten Mitglieder gehören dem Gesundheitsamte auf die Dauer ihres Gemeindeamtes an; die Wahl der Mitglieder in § 2 sub 8 erfolgt auf drei Jahre.

In jedem Jahre scheidet Einer aus und zwar in den ersten zwei Jahren durch das Loos, dann nach der Eintrittszeit.

Für ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied ist sofort ein neues zu wählen. Die Mitgliedschaft beim Gesundheitsamte gilt als Ehrenamt.

§ 4. Das städtische Gesundheitsamt hat die Aufgabe, die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt nach jeder Richtung hin zu überwachen, auf wahrgenommene Uebelstände aufmerksam zu machen und das zur Abhülfe Erforderliche bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Zu diesem Zwecke hat das städtische Gesundheitsamt sein besonderes Augenmerk zu richten auf die Einrichtung aller Locale, welche zu zeitweiligem Aufenthalte einer grösseren Anzahl von Personen dienen und zeitweisen Revisionen derselben seitens der städtischen Polizeiverwaltung durch Abordnung einzelner Mitglieder mit beizuwohnen.

Ausserdem unterliegt dem städtischen Gesundheitsamte insbesondere noch die Ueberwachung der Wohnungszustände, des Trinkwassers, des Fleischhandels und der Schlachtanstalten, der in den Handel und zum öffentlichen Verkaufe kommenden Verzehrungsgegenstände aller Art, der Krankheits- und Mortalitätsverhältnisse überhaupt.

§ 5. Dem Stadtrathe bleibt es vorbehalten, dem städtischen Gesundheitsamte die Vorbereitung bezw. Ausführung einzelner sanitätlicher Angelegenheiten besonders zu übertragen.

§ 6. Um seine Aufgabe zweckmässig zu erfüllen, ist die Stadt in bestimmte Bezirke zu theilen und in jedem derselben einem Mitgliede die besondere Fürsorge auf alle für die Lebensbedingungen der Einwohner einflussreichen Umstände zu übertragen.

§ 7. Am Jahresschlusse hat das städtische Gesundheitsamt über seine Thätigkeit und die von ihm gemachten Wahrnehmungen, insbesondere auch über ihre etwaigen statistischen Ermittelungen Bericht zu erstatten und an den Stadtrath einzureichen.

§ 8. Das städtische Gesundheitsamt versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es das Bedürfniss erheischt, in der Regel mindestens alle zwei Monate.

Wenn zwei Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Anberaumung einer Sitzung beantragen, so ist diesem Antrage von dem Vorsitzenden statt zu geben, wenn nicht besondere, in der nächsten Sitzung bekannt zu machende Gründe dagegen sprechen.

§ 9. Das städtische Gesundheitsamt ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsmässige Einladung wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich durch Umlauf unter Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10. Ueber die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, welches von drei in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigung der Beschlüsse unterzeichnet der Vorsitzende.

Die wichtigeren Beschlüsse allgemeinen Charakters werden durch die Local-Presse zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Die nothwendig erscheinenden chemischen Untersuchungen werden entweder einem dortigen Chemiker oder dem pharmaceutischen Kreisverein in Leipzig übertragen.

FREIE STÄDTE.

BREMEN.

Zeit der Gründung: 1872 durch die Staatsverwaltung.

Einrichtung: Das Untersuchungsamt besteht als selbständige Anstalt unter dem Namen „Chemisches Laboratorium der Sanitätsbehörde“. Der Staat Bremen zahlt 4000 Mark zur Unterhaltung des Laboratoriums. Der Vorsteher des Laboratoriums ist befugt, aber nicht verpflichtet, Untersuchungen für Private auszuführen; Brunnenwasser-Untersuchungen können nicht zurückgewiesen werden. Für die Privatuntersuchungen liquidirt der Vorsteher nach eigenem Ermessen; Tarif resp. Reglement sind hierfür nicht vorhanden; die Einnahmen aus den Honorar-Analysen im Betrage von 800—1000 Mark fliessen in die Staatskasse.

Curatorium: Die Sanitätsbehörde des Bremischen Staates resp. eine aus deren Mitte gewählte besondere Commission.

Wissenschaftlicher Vorsteher: Staats-Medicinal-Chemiker Dr. L. Janke.

Assistenten: Chemiker Grevenberg und Assistenzarzt Dr. Lengerfeld.

HAMBURG.

In Hamburg hat sich im Jahre 1878 ein „Verein gegen Verfälschung von Lebensmitteln“ gebildet, welcher sich seit vorigem Jahre als „Verein für öffentliche Gesundheitspflege“ constituirt und sich die Ueberwachung des Handels mit Lebensmitteln zur wesentlichen Aufgabe gemacht hat. Subventionen aus öffentlichen Mitteln erhält dieser Verein nicht; die Kosten der beantragten chemischen Untersuchungen werden aus den Mitteln des Vereins bestritten. Der beeidigte Handelschemiker Dr. B. C. Niederstadt wird mit den Untersuchungen betraut und liquidirt für jede einzelne Untersuchung nach folgendem Tarif:

Gegenstand der Untersuchung.	Ungefähre Menge, welche einzuliefern ist.	Preis. ℳ
Brod, Mehl, Gries und **Sago** (Aschenbestand)	1/5 kg	2,—
Thee	50—100 g	3,—
Butter (Zusatz von Stärke, Kartoffelmehl, Wasser)	1/10 kg	3–4
Butter (auf fremde Fette incl. der Vorhergehenden)	1/5 kg	9,—
Essig (auf Mineralsäure)	1/5 kg	1,50
Milch und **Honig**	1/4 l	3,–
Zucker	1/10 kg	2,—
Caffee, Gewürze	1/10 „	2,—
Petroleum	1/4 l	1,50
Spielwaaren (auf Gift, Anstrichfarben)	je nach Grösse 1—2 Stück	2,—
Conditoreiwaaren (auf Gift, Anstrichfarben)	do.	2,—
Farben (auf Gift, Anstrichfarben)	1 Theelöffel voll	2,—
Fruchtsaft (Anilin, künstliche Färbung)	1/4 kg	2,—
Gummiwaaren	1 Stück	1,50
Topfglasur (auf Blei)	1 Topf	2,—
Kleiderstoffe, **Tapeten** (auf giftige Farbe)	ca. 20 qcm	2,–
Bier (einfache, qualitative Prüfung)	1 l	3,—
Bier (eine eingehendere Untersuchung)	1 l	10–25
Cacao, Chocolade	1/10 kg	3,—
Wein (einfache, qualitative Prüfung)	1/2 Flasche	3,—
Papier	2 Bogen	3,—
Kochsalz	1/10 kg	1—2
Lederwaaren	1 handgr. Stück	3,—
Wein (eine eingehende Untersuchung)	1 Flasche	10—25
Trinkwasser (schädliche Stoffe)	1 „	5,—
Branntwein und **Liqueur**	1/2 „	3—6
Wurst und **Fleisch**	1/10 kg	3,—

Die Mitglieder des „Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ geniessen bis 50 Procent Rabatt auf die vorgenommenen Untersuchungen.

Im ersten Jahre des Bestehens des Vereins wurden untersucht und zeigten sich als verfälscht:

Milch	36 Proben,	von untersuchten	47 Proben
Butter	8 „	„ „	19 „
Mehl	3 „	„ „	22 „
Bier	3 „	„ „	32 „
Essig	1 „	„ „	4 „
Wein	10 „	„ „	28 „
Caffee	11 „	„ „	26 „
Pfeffer	5 „	„ „	15 „
Cannehl	18 „	„ „	26 „
Zucker	1 „	„ „	20 „
Cardamom	1 „	„ „	2 „
Nelken etc.	2 „	„ „	3 „
Muscatblüthe	1 „	„ „	3 „
Senf	1 „	„ „	3 „
		diverse:	6 „
Tabak	1 „	„ „	1 „
	Gesammt 102 Proben,	Untersucht	257 Proben.

Vom 1. Mai 1879 bis 31. August 1880, dem 2. Vereinsjahre, wurden folgende Untersuchungen vorgenommen:

Milch	181	Zucker	19
Butter	55	Caffee	14
Käse	1	Pfeffer	45
Mehl	16	Cannehl	36
Brod	4	Datteln	1
Wasser	38	Feigen	1
Mineralwasser	8	Cardamom	1
Bier	19	Piment	2
Essig	5	Muscatblüthe	2
Spirituosen	19	Safran	1
Liqueur	25	Cacaopulver	1
Weine	38	Thee	2
Saft	5	Bleichsoda, Chemical.	5
Petroleum	4	Papierkragen	1
Seife	6	Tapeten	1
		Gesammtproben	556

AUSSERDEUTSCHE STAATEN.

OESTERREICH.

Ueber die Handhabung der Lebensmittelpolizei in Oesterreich theilt Herr Dr. Kasajany, Vorsitzender des Comite's für Oesterreich Folgendes mit:

Die Handhabung der Lebensmittelpolizei ist durch das Oesterreichische Sanitätsgesetz vom 30. April 1870 (Reichsgesetzblatt No. 68) in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gelegt.

Die Gemeinde Wien hat ein kleines Handlaboratorium bei dem Stadtphysikate errichtet; ausserdem werden solche Untersuchungen in dem hygiënischen Laboratorium von Prof. Dr. Nowack ausgeführt.

Auch die von Prof. Dr. J. von Moser geleitete k. k. landw. chemische Versuchsstation in Wien übernimmt vielfach Untersuchungen über Zusammensetzung und Verfälschung von Milch, Butter, anderen Fetten, Brod, Fleisch, Liqueuren, Wein, Mehl etc. etc.

Ebenso befasst sich die k. k. chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau unter der Leitung von Prof. Dr. L. Rössler in ausgedehntem Masse mit der Untersuchung von Weinen, so oft dieselben von Gemeinden, Behörden oder Privaten verlangt werden.

In sonstigen Gemeinden werden derartige Untersuchungen durchweg in den chemischen Laboratorien der verschiedenen Lehranstalten oder auch wohl von beglaubigten Privatchemikern vorgenommen.

SCHWEIZ.

Für die Verhältnisse in der Schweiz hatte Herr Dr. E. Schumacher-Kopp, Kantonschemiker in Luzern die Freundlichkeit, mir die gewünschten Mittheilungen zu machen.

Das Bedürfniss nach Controle des Handels mit Nahrungs- und Genussmitteln etc. hat das Institut der Kantons-Chemiker ins Leben gerufen und ist dieses bereits in den Kantonen: Zürich, St. Gallen, Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Basel, Genf eingeführt. Die Basis jedoch, auf welcher die Einrichtung des Instituts beruht, ist in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Ueber folgende Kantone liegen bis jetzt Angaben vor:

1. KANTON LUZERN.

Der Staat ernennt einen Kantons-Chemiker mit dem Maximalgehalt von 3000 fr., nebst Entschädigung für Gas und Reagentien für amtliche Arbeiten. Die Behörden, für welche der Staatschemiker Untersuchungen auszuführen verpflichtet ist, sind normirt, ebenso Tarifsätze, nach denen jede Untersuchung berechnet wird. (Siehe Regulativ.) Für Beschaffung des Locales, für das Laboratorium, die nothwendigen Apparate etc. muss der Kantons-Chemiker selbst sorgen.

In jeder Gemeinde des Kantons Luzern existirt eine Ortsgesundheits-Commission, welche den Kantons-Chemiker bei Controle der Lebensmittel unterstützt. Die 100 Gemeinden des Kantons haben sich zu 52 Gruppen vereinigt, von denen jede mit den einfachsten Apparaten und Reagentien (z. B. Salleron's Destillir-Apparat, Milchprüfungs-Apparat nach Müller, Butterprüfungs-Apparat nach von Babo etc.) zur Vornahme von einfacheren Untersuchungen versehen ist. Das Jahr 1881 war das erste Versuchsjahr dieser Art; in demselben sind von den vorher instruirten Ortsexperten 1500—1600 Untersuchungen dieser Art ausgeführt.

Die Art und Weise der Handhabung der Lebensmittel-Controle im Kanton Luzern erhellt aus folgenden, mir freundlichst übersandten Actenstücken.

1. GESETZ
über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern.

(Vom 29. Februar 1876.)
(In Kraft getreten den 1. Mai 1876.)

Der Grosse Rath des Kantons Luzern,

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer Kommission, beschliesst:

I. Abschnitt. Behörden und Beamtete.

§ 1. Die Sanitätsbehörden und Sanitätsbeamten im Kanton Luzern besorgen unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes die Handhabung der Gesundheitspolizei und die Beförderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dieselben sind:

der Sanitätsrath,
die Amtsärzte und Amtsthierärzte,
die Ortsgesundheitskommissionen.

§ 2. Der Sanitätsrath besteht aus neun Mitgliedern und vier Ersatzmännern. Fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner sind aus den patentirten Aerzten, zwei Mitglieder und ein Ersatzmann aus den patentirten Thierärzten, zwei Mitglieder und ein Ersatzmann aus den patentirten Apothekern zu wählen.

Der jeweilige Chef des Polizeidepartements hat das Recht, den Sitzungen des Sanitätsrathes beizuwohnen.

Der Regierungsrath wählt nach jeder verfassungsmässigen Integralerneuerung der Behörden die Mitglieder, den Präsidenten und die Ersatzmänner des Sanitätsrathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren und besetzt während der Amtsdauer ledigfallende Stellen.

§ 3. Der Regierungsrath wählt für die gleiche Amtsdauer auf den unverbindlichen Vorschlag des Sanitätsrathes je zwei Amtsärzte, einen Amtsthierarzt für jedes Amt und deren Ersatzmänner, sowie den Kantonschemiker und die Aerzte für kantonale Krankenanstalten.

§ 4. Der Sanitätsrath wählt seinen Vicepräsidenten und seinen Aktuar, letzteren aus der Zahl der patentirten Aerzte, den Hebammenlehrer für den Fall der Abhaltung kantonaler Hebammenlehrkurse, die erforderlichen Prüfungskommissionen in oder ausser seiner Mitte.

§ 5. In jeder Gemeinde bilden die Mitglieder des Gemeinderathes mit Zuzug von einer bis zwei Medicinalpersonen die Orts-Gesundheitskommission. Sofern keine Medicinalpersonen in der Gemeinde wohnen, können solche aus einer benachbarten Gemeinde ernannt werden.

§ 6. Die Viehinspectoren der fünf Aemter und deren Stellvertreter bezeichnet der Regierungsrath. Bezüglich ihrer Verrichtungen jedoch stehen dieselben direct unter dem Sanitätsrath.

§ 7. Der Sanitätsrath leitet unter Oberaufsicht des Regierungsrathes das gesammte Gesundheitswesen des Kantons.

§ 8. Der Regierungsrath erlässt nach vernommenem Vorschlag des Sanitätsrathes folgende Verordnungen:

a) Verordnung gegen Entstehung und Verbreitung epidemischer, epizootischer oder ansteckender Krankheiten, insofern nicht eidgenössische Verordnungen darüber bestehen;
b) Verordnung betreffend Impfwesen;
c) Verordnung betreffend das Hebammenwesen;
d) Verordnung betreffend das Apothekenwesen, den Arznei-, Geheimmittel- und Giftverkauf und betreffend die Geheimmittelauskündigung;
e) Verordnung betreffend Prüfung jener Medicinalpersonen, die ein kantonales Patent erhalten;
f) Verordnung betreffend die Armenärzte;
g) Verordnung betreffend Kirchhöfe, Begräbnisswesen und Leichenschau;
h) Verordnung über das Verfahren in gerichtsärztlichen Fällen;
i) Verordnung betreffend Lebensmitteluntersuch;
k) Verordnung über das Metzgen, die Fleischschau und die Wasen-Ordnung;
l) Verordnung betreffend Beiträge an Viehverluste. Diese letztere Verordnung ist der Genehmigung des Grossen Rathes zu unterbreiten;
m) Verordnung über die Kompetenzen des Präsidenten und Aktuars des Sanitätsrathes.

Alle diese Verordnungen sind von vier zu vier Jahren einer Durchsicht zu unterwerfen.

§ 9. Der Sanitätsrath übt die Aufsicht:

a) über alle andern Gesundheitsbehörden und Beamte, über das polizeiliche und gerichtliche Verfahren in Gesundheitspolizeisachen und des Fernern über alle Medicinalpersonen;

b) über die sanitarischen Einrichtungen sowie den Sanitätsdienst in Spitälern, Krankenhäusern, Irrenanstalten, Gefängnissen, Waisen- und Armenhäusern, und über die sanitarische Einrichtung der Schulhäuser, Fabriken und andern Arbeitslokale, der Kirchhöfe, Todtenhäuser, Metzglokale, öffentliche Brunnenleitungen, Aborte, Kanäle etc.

Wahrgenommene Uebelstände hat er an kompetenter Stelle zu verzeigen.

Die Errichtung neuer oder die Abänderung schon bestehender vorgenannter Anstalten und der Anstalts- und Baureglemente geschehen mit Genehmigung oder Anordnung des Sanitätsrathes in der Regel nach vorher eingeholtem Gutachten des betreffenden Amtsarztes, resp. Amtsthierarztes;

c) über das gesammte Hebammenwesen des Kantons. Er bestimmt allfällig abzuhaltende Hebammenlehrkurse, theilt jedes Amt in Hebammenkreise ein und setzt innert den Schranken des Sportelngesetzes das Wartgeld der Hebammen fest.

§ 10. Dem Sanitätsrath stehen nebstdem folgende Rechte zu:

a) er ertheilt nach Antrag seiner Prüfungskommissionen das Patent jenen Medicinalpersonen, wozu er berechtigt ist, oder er verweigert dasselbe;

b) er kann patentirten Medicinalpersonen die Ausübung des Berufes im Kanton Luzern zeitweise oder für immer untersagen, falls dieselben durch Pflichtvergessenheit, wiederholte Vernachlässigungen, Trunkenheit oder durch erwiesene physische oder intellektuelle Untauglichkeit zur Ergreifung dieser Massnahme gegründete Veranlassung geben;

c) er entscheidet über das Mass streitiger Forderungen von Medicinalpersonen; andere civilrechtliche Einreden unterliegen der Kompetenz des Civilrichters;

d) er kann gegenüber amtlichen Aerzten oder Thierärzten, die fahrlässig oder pflichtwidrig amten, dem Regierungsrath den Antrag auf Suspendirung im Amte stellen;

e) er bestimmt die von den Medicinalpersonen auszufüllenden Formulare für medicinische Statistik, überwacht und exequirt die bezüglichen eidgenössischen Verfügungen;

f) er untersucht die Jahresrechnung seines Rechnungsführers, stellt den Voranschlag für das folgende Jahr und übergiebt jeweilen dieselben dem Regierungsrathe;

g) er reicht dem Regierungsrath eine Geschäftsordnung für sich ein;

h) an alle ihm unterstellten Sanitätsbeamten erlässt er die nöthigen Instructionen;

i) er ordnet regelmässige Visitationen der im § 9 litt. b. genannten Anstalten an, theils durch Mitglieder aus seiner Mitte, theils durch die Amtsärzte, Amtsthierärzte, den kantonalen Chemiker etc.;

k) er vollzieht die Beseitigung aller von ihm wahrgenommenen, aus den Berichten der Visitatoren sich ergebenden wirklichen Uebelstände. Er hat dafür Exekutionsgewalt, für welch' letztere jedoch die Bewilligung des Regierungsraths nachzusuchen ist;

l) er erstattet über seinen gesammten Geschäftskreis jedes Jahr einen umfassenden Bericht an den Regierungsrath;

m) er bestimmt die Pharmacopœa, nach welcher in der Regel die Arzneien zu bereiten sind.

§ 11. Gegen alle Beschlüsse des Sanitätsrathes, ausgenommen § 10 litt. c., kann innert 20 Tagen der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden. Anordnungen, für welche Dringlichkeit vorhanden ist, werden dem Regierungsrathe einfach zur Kenntniss gebracht.

§ 12. Der Sanitätsrath ist befugt, Gegenstände, die in seinen Geschäftskreis gehören, unter die specielle Leitung einzelner Mitglieder zu stellen.

Die dem Rathe angehörigen Aerzte bilden die ärztliche Abtheilung desselben, welcher die specielle Aufsicht über das gerichtliche Medicinalwesen und die Erstattung von Obergutachten in gerichtlich medicinischen Fällen zusteht. Die Behörden, welche Gutachten verlangen, haben stets bestimmte Fragen zur Beantwortung und die betreffenden Untersuchungsacten vorzulegen.

Sämmtliche von den Gerichtsärzten ausgestellten gerichtlichen Gutachten können an dieselbe rekurrirt werden. Sie kann bei streitigen Geisteszuständen den Irren-

director mit berathender Stimme beiziehen oder solche Kranke zur Beobachtung in die kantonale Irrenanstalt liefern.

Der jährliche Bericht der gerichtsärztlichen Abtheilung bildet einen Theil des Gesammtberichts des Sanitätsrathes zu Händen des Regierungsraths und er umfasst auch die von den Gerichtsärzten eingelangten Jahresrapporte.

§ 13. Der Präsident des Sanitätsraths (in dessen Verhinderungsfall der Vicepräsident) besorgt in Verbindung mit dem Actuar die laufenden Geschäfte. In bedeutenden thierärztlichen oder pharmaceutisch-chemischen Fragen sind die betreffenden Fachmitglieder zuzuziehen. Alle Verfügungen der Abtheilungen sind zu protokolliren und dem Sanitätsrath in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntniss zu bringen.

§ 14. Der Actuar hat nebst der im § 13 bemeldeten Verrichtung das Protokoll des Sanitätsraths und seiner Kommissionen zu führen, überhaupt das ganze Kanzleiwesen zu besorgen. Ihm liegt auch in der Regel die Abfassung der Obergutachten ob.

Der Actuar führt die Gesammtrechnung über das Sanitätswesen und verwaltet die Sanitätskasse, welche nach Massgabe des jährlichen Staatsbudgets die erforderlichen Zuschüsse von der Finanzverwaltung erhält. Ebenso hat er am Ende des Jahres einen Bericht über das gesammte Gesundheitswesen auszuarbeiten.

§ 15. Es wird ein Kantons-Chemiker angestellt, welcher, auf den Vorschlag des Sanitätsrathes vom Regierungsrathe jeweilen auf vier Jahre gewählt, folgende Verrichtungen hat:

a) an den Sitzungen des Sanitätsraths und seiner Kommissionen auf ergangene Aufforderung des Präsidenten mit berathender Stimme theilzunehmen;
b) er nimmt die gerichtlich-medicinischen und gesundheitspolizeilich-chemischen Untersuchungen vor, hauptsächlich der wichtigsten Nahrungsmittel, wie Fleisch, Brod, Früchte, Trinkwasser, Milch, Wein, Bier etc.;
c) er hat die nothwendigen Verordnungen und Verfügungen gegen die Lebensmittelverfälschungen dem Sanitätsrath zu beantragen;
d) die auf Befehl des Sanitätsraths vorgenommenen Visitationen bei den Lebensmittel-Verkäufern vollzieht er ohne vorherige Kenntnissgabe an dieselben und referirt darüber schriftlich an die auftraggebende Behörde.

§ 16. Der erste Amtsarzt, in dessen Verhinderungsfalle der zweite, oder deren Stellvertreter, ist der Vollziehungsbeamte für das gesammte Gesundheitswesen mit Ausnahme des Veterinärwesens in seinem Amte.

a) Er hat die Ausführung der bestehenden Verordnungen und der Weisungen des Sanitätsrathes in seinem Amte anzuordnen und zu überwachen und alle von demselben ertheilten Aufträge genau und möglichst bald auszuführen.
   Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten;
b) er beaufsichtiget die öffentlichen Apotheken, sämmtliche Medicinalpersonen und die Orts-Gesundheitskommissionen seines Amtes mit Ausnahme der Thierärzte, Viehinspectoren und Fleischschauer;
c) er führt daher ein genaues Verzeichniss der in seinem Amte wohnenden Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Bader, Hebammen und rapportirt alle Veränderungen im Personalbestande sofort dem Sanitätsrathe;
d) er begutachtet in der Regel die Errichtung neuer und die Umgestaltung der in § 9 litt. b. genannten Anstalten und die betreffenden Anstaltsreglemente in seinem Amte;
e) bei Wahrnehmung von groben Fehlern und Uebertretungen des Gesundheitspolizei-Gesetzes und seiner Verordnungen macht er Anzeige an den Sanitätsrath;
f) bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten hat der Amtsarzt sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen, nöthigenfalls mit Inanspruchnahme der Polizeiorgane;
g) er nimmt unter Einladung an die andern gerichtlichen Aerzte des Amtes die Revisionsprüfungen der Hebammen in seinem Amte vor und fertigt die hierauf sich fussenden Prämienlisten aus, insofern diese Verrichtungen nicht einem kantonalen Hebammenlehrer übertragen sind;
h) verfälschte oder verdächtige Lebensmittel ist er berechtigt, zu confisciren und verpflichtet, dieselben dem Sanitätsrathe zu Händen des Kantonschemikers zum Untersuch einzusenden;
i) nur die Amtsärzte und im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter können die gerichtlich angeordneten Untersuchungen und Obductionen vornehmen. Die

Befundscheine müssen mit ihrer Unterschrift versehen sein. Amtliche Zeugnisse, Befundscheine und ärztliche Gutachten von geringerem Belange soll jedoch jeder einzelne Amtsarzt von sich auszustellen befugt sein.

k) über seine gesammten amtlichen Verrichtungen führt der erste Amtsarzt ein eigenes Protokoll, ebenso die andern Gerichtsärzte als Grundlage für den vom ersten Amtsarzte an den Sanitätsrath zu erstattenden Schlussbericht über sein Amt.

§ 17. Dem Amtsthierarzt oder in dessen Verhinderung dem Stellvertreter liegen in Beziehung auf das Viehgesundheitswesen die analogen Pflichten ob wie dem Amtsarzte.

Demselben kommt namentlich auch der Untersuch der Metzglokale und die Beaufsichtigung der Kontrollführung der Fleischschauer zu. Diese Visitation ist jährlich wenigstens einmal vorzunehmen und nach Vollendung sofort Rapport an den Sanitätsrath zu stellen.

Seine Pflichten sind namentlich durch das eidgenössische Viehseuchengesetz und die daherigen Verordnungen bestimmt.

Er erstattet dem Sanitätsrath ebenfalls einen Jahresbericht ab, der auch die Berichte des Stellvertreters umfasst.

§ 18. Die Amtsärzte und deren Stellvertreter, sowie der Amtsthierarzt und dessen Stellvertreter stehen zur Verfügung der Statthalterämter.

§ 19. Der für einen jeweilen abzuhaltenden kantonalen Hebammenlehrkurs ernannte Hebammenlehrer ist Leiter des Kurses und führt das Rechnungswesen. Er erhält eine eigene Instruction vom Sanitätsrath.

§ 20. Der Fleischschauer kontrollirt unmittelbar das Abschlachten von Vieh, den Fleischverkauf und die Metzglokalitäten. Er steht unter dem Befehl des Amtsthierarztes und vollzieht in Allem, so viel an ihm liegt, die bestehende Fleischschau-Verordnung.

§ 21. Das Wegschaffen oder Verscharren der umgestandenen oder wegen einer ansteckenden Krankheit abgethanen Thiere hat nach Anordnung des Amtsthierarztes unter der Aufsicht und Leitung eines patentirten Thierarztes oder des Viehinspectors oder einer Abordnung der Ortsgesundheitskommission zu erfolgen.

§ 22. Die Viehinspectoren, in deren Verhinderungsfalle die Stellvertreter, geben die Viehgesundheitsscheine ab und führen darüber Controlle. Ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und zu Seuchezeiten die speciellen eidgenössischen Verordnungen.

§ 23. Die Ortsgesundheitskommission überwacht und besorgt in jeder Gemeinde das Gesundheitswesen und die Gesundheitspolizei.

a) Sie trifft die nöthigen Vorkehren zur Sicherstellung vor ansteckenden Krankheiten;
b) sie beaufsichtigt alle im § 9 litt. b. genannten Gemeindeanstalten;
c) sie vollzieht die Anordnungen der Medicinal- und Polizeibehörden;
d) sie überwacht den Verkauf der wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel.
   Verfälschte oder der Verfälschung verdächtige Waaren übergiebt sie dem Sanitätsrath zu Händen des Kanton-Chemikers zu weiterm Untersuch;
e) sie steht in Rapport mit dem ersten Amtzarzt, Amtsthierarzt und der Sanitätsbehörde;
f) sie sorgt für Reinlichkeit der öffentlichen Strassen, Plätze und Brunnen etc.

§ 24. Der Sanitätsrath und dessen Suppleanten, die Prüfungskommissionen, ebenso die amtlichen Aerzte und Thierärzte erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen.

Der kantonale Chemiker und der Aktuar erhalten fixe Entschädigung; Fleischschauer und Viehinspectoren werden für ihre Verrichtungen nach Sportelntarif von den Eigenthümern bezahlt.

II. Abschnitt. Medicinalpersonen.

§ 25. Zu den Medicinalpersonen gehören: Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Hebammen, Zahnärzte und solche, die die sogenannte niedere Chirurgie üben.

§ 26. Sie haben bei ihrer ersten Ansiedelung und bei jedem Wohnortswechsel aus einer Gemeinde in eine andere Anzeige an den ersten Amtsarzt resp. Amtsthierarzt zu machen.

§ 27. Nicht im Kanton wohnhafte Medicinalpersonen sind zur Ausübung ihres Berufes nach Massgabe der eidgenössischen Gesetze berechtigt.

Doch haben sie, falls sie ihren Beruf in hiesigem Kanton ausüben wollen, dem betreffenden Amtsarzte oder dem Sanitätsrathe hievon Anzeige zu machen, sich verlangendenfalls über den Besitz eines Patents auszuweisen und sich den gleichen Vorschriften zu unterziehen, welche für die im Kanton niedergelassenen patentirten Medicinalpersonen Geltung haben.

§ 28. Alle Medicinalpersonen haben den Aufträgen und Weisungen des Sanitätsrathes, des ersten Amtsarztes resp. Amtsthierarztes in Gesundheitssachen Folge zu leisten. Ebenso haben sie vom Auftreten epidemischer und ansteckender Krankheiten und von wahrgenommenen Uebertretungen des Gesundheitspolizeigesetzes und der daherigen Verordnungen sofort dem Gemeindeammann des Orts und dem ersten Amtsarzt resp. Amtsthierarzt Anzeige zu machen.

§ 29. Die volle freie Ausübung der Menschen- und Thierheilkunde ist nur Denjenigen gestattet, welche von den zuständigen Behörden geprüft und patentirt sind.

§ 30. Zur Führung einer genauen medicinischen oder veterinären Statistik haben sie die ihnen vom Sanitätsrath übermittelten Formulare über ihre ärztliche resp. thierärztliche Thätigkeit auszufüllen.

§ 31. Die Haltung einer Privatapotheke für den Bedarf ihrer Praxis ist patentirten Aerzten und Thierärzten gestattet. Dieselben sollen periodisch untersucht werden.

Der Verkauf von Giftstoffen zu andern als ärztlichen resp. thierärztlichen Zwecken ist denselben untersagt.

§ 32. Der Regierungsrath hat auf Antrag des Sanitätsraths eine Armentaxe für Behandlung der auf Kosten der Gemeinden verpflegten armen Kranken zu erlassen. Jeder in einem Gerichtskreise wohnhafte patentirte Arzt ist verpflichtet, die Armenpraxis, die ihm von einem Gemeinderath übertragen wird, zu übernehmen.

§ 33. Jedem patentirten Apotheker ist die freie Ausübung des Apotheker-Gewerbes gestattet und ist ihm somit erlaubt, entweder eine öffentliche Apotheke zu errichten oder eine schon bestehende fortzuführen.

§ 34. Die Eröffnung einer neuen öffentlichen Apotheke ist dann zu gestatten, wenn eine durch den Sanitätsrath auf Kosten des Inhabers angeordnete Visitation nachgewiesen hat, dass die Einrichtung den Bestimmungen der daherigen Verordnung entspricht.

§ 35. Dem Besitzer einer öffentlichen Apotheke ist gestattet, dieselbe auf seine Rechnung durch einen Stellvertreter besorgen zu lassen; doch muss der Letztere patentirter Apotheker sein. Der Besitzer haftet mit dem Stellvertreter für allen aus der Geschäftsführung sich ergebenden Schaden an Gesundheit und Leben.

§ 36. Die öffentlichen Apotheker sind berechtigt zum Verkauf von Arzneimitteln und Giftstoffen, sowie zur Bereitung von Arzneien nach ärztlicher Vorschrift nach Massgabe der Apothekerordnung.

Gut beleumdeten Droguisten kann der Sanitätsrath den Verkauf von einzelnen näher zu bezeichnenden Arzneistoffen en gros und von Giften, besonders solchen, die zu gewerblichen Zwecken dienen, gestatten.

Die Apotheker haben über sämmtliche verkauften Gifte ein genaues Giftbuch zu führen, dessen Einsicht jeder Zeit dem Sanitätsrath oder dem Amtsarzt und Amtsthierarzt offen steht.

§ 37. Die Patentirung der Hebammen erfolgt nach stattgehabtem Examen auf Antrag der Prüfungskommission durch den Sanitätsrath. Tüchtigen Hebammen, die in auswärtigen Anstalten gebildet und daselbst durch Prüfung oder Praxis Belege ihrer Kenntnisse abgelegt haben, kann der Sanitätsrath die Prüfung erlassen.

§ 38. Der Hebammenunterricht kann entweder in vom Sanitätsrath angeordneten kantonalen Kursen oder in auswärtigen Gebähranstalten stattfinden.

Die Kosten der kantonalen Kurse trägt der Staat; finden keine solchen statt, so können den luzernerischen Theilnehmerinnen an auswärtigen Kursen vom Regierungsrath auf Vorschlag des Sanitätsraths Stipendien ertheilt werden.

§ 39. Die Hebammen haben sich den vom Sanitätsrath angeordneten Revisionsprüfungen zu unterziehen und erhalten dabei nach Massgabe ihrer durch Berufsübung und Examen an den Tag gelegten Kenntnisse Prämien.

§ 40. Zur Anschaffung der vom Sanitätsrath vorgeschriebenen Lehrbücher und nöthigen Hebammengeräthe ist jede Gemeinde verpflichtet.

§ 41. Nur patentirten Zahnärzten ist gestattet, die Zahnheilkunde resp. die Zahntechnik und die specielle Behandlung von Zahn- und Mundkrankheiten auszuüben.

Das Patent der Sanitätsbehörden anderer Kantone wird anerkannt.

§ 42. Wer das Aderlassen, Schröpfen, Blutegelsetzen, Zahnausziehen etc. ausüben will, hat sich über seine Befähigung vor dem Sanitätsrathe durch Zeugnisse

anszuweisen, welcher darnach entweder ohne Prüfung oder nach stattgehabter Prüfung, im Falle diese als genügend erachtet wird, die Bewilligung zur Ausübung der niedern Chirurgie giebt.

§ 43. Sämmtliche Medicinalpersonen haben einen Gelöbnissakt beim Erhalten oder Vorweisen des Patentes zu unterzeichnen.

III. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 44. Der Sanitätsrath sorgt zunächst für gerichtliche Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes über Gesundheitswesen.

Die übrigen Polizeibeamten und Bediensteten haben ebenfalls die Pflicht, auf solche Uebertretungen genau zu achten und nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§ 45. Die Vergehen von Gesundheitspolizeibeamten, welche entweder ihre Amtspflichten vernachlässigen oder ihre Amtsgewalt missbrauchen, sind nach den allgemeinen hierüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

§ 46. Medicinalpersonen, welche bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte aus Nachlässigkeit Menschen oder Thieren Schaden zufügen, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Strafgesetze zu bestrafen.

§ 47. Nehmen Gesundheitspersonen oder Gesundheitsbeamte Uebertretungen gegen die Gesundheitspolizeigesetze wahr, so zeigen sie dieselben dem Amtsarzt resp. Amtsthierarzt schriftlich mit den darauf Bezug habenden Umständen und Beweismitteln an.

Die übrigen Polizeibeamten und Bediensteten dagegen machen die Anzeige geradezu an den betreffenden Amtsstatthalter, welcher sogleich der Sanitätskommission eine Abschrift übermittelt.

Die Anzeigen der ersten Art wird der Amtsarzt resp. Amtsthierarzt mit den allfällig nöthig gefundenen Erläuterungen und Berichten zum Untersuch an das betreffende Stadthalteramt übermitteln. Nimmt der Sanitätsrath die Uebertretungen selbst wahr, so hat er hierüber ebenfalls Bericht an den betreffenden Amtsstatthalter zu machen.

§ 48. Das Statthalteramt wird hierauf in allen Theilen nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechtsverfahrens handeln.

Wo übrigens, sei es im allgemeinen, oder sei es in Bezug auf einzelne Handlungen, der Rath und Beistand ärztlicher Personen erforderlich oder wünschbar ist, wird die Untersuchungsbehörde bei der Instruction des Processes oder zu jeder einzelnen Handlung den Amtsarzt oder seinen Stellvertreter, wenn es die Menschenheilkunde, und den Amtsthierarzt oder seinen Stellvertreter, wenn es die Veterinärpolizei beschlägt, herbeiziehen. Verlangt der Sanitätsrath die Zuziehung von solchen Experten, so ist demselben jedesmal zu entsprechen.

§ 49. Gleichermassen kann der Sanitätsrath in Bezug auf wichtigere Fälle verlangen, dass nach vorläufig geschlossener Procedur ihm die Akten zur Einsicht überschickt werden, damit er gutfindenden Falls weitere Anbringen zu machen im Falle sei.

§ 50. Wenn die Einsicht der Akten nicht gefordert, oder solche zu ertheilen nicht für nöthig gefunden wird, so gelangt die Procedur auf dem gewöhnlichen Wege unmittelbar an das betreffende Gericht.

§ 51. Nach erfolgter Beurtheilung wird jeweilen, sowie das Urtheil in Kraft erwachsen ist, durch die Staatsanwaltschaft dem Sanitätsrath von dem Inhalte desselben zur Bemerkung an seinen Protokollen Anzeige gemacht.

IV. Abschnitt.

§ 52. Das gegenwärtige Gesetz über das Gesundheitswesen tritt auf 1. Mai 1876 in Kraft.

Unmittelbar nachher sind auf Vorschlag des Sanitätsraths die Vollziehungsverordnungen zu erlassen.

Bezüglich der Materien, welche im neuen Gesetz in Verordnungen verwiesen sind, bleiben die Bestimmungen des alten Gesetzes in Kraft, bis die bezüglichen Verordnungen erlassen sind.

Nach Erlass der nöthigen Verordnungen ist das Gesundheitspolizeigesetz vom 3. Christmonat 1844, in Kraft getreten den 22. Brachmonat 1845, durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.

Luzern, den 29. Februar 1876.

2. VERORDNUNG betreffend Lebensmittel-Untersuch.

(Vom 17. März 1880.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des § 8 lit. i des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern vom 29. Februar 1876;

Nach vernommenem Vorschlag des Sanitätsrathes

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter Lebensmitteln, Nahrungsmitteln, sind verstanden: alle Artikel, welche dem Menschen als Speise und Getränk dienen, auch das Wasser; ausgenommen sind die Arzneistoffe.

§ 2. Alle Lebensmittel sind einer periodischen, gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen. Es sollen wenigstens jährlich zweimal durch ein instruirtes Mitglied der Ortsgesundheits-Commission und des Polizeipersonals nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung Untersuche vorgenommen werden, und zwar jeweilen ohne irgend welchen Wink oder vorherige Anzeige an die Verkäufer. Ueberdies haben die obgenannten Personen ihr Augenmerk beständig und bei jedem Anlass auf die Nahrungsmittel zu richten.

§ 3. Dem Untersuch der Lebensmittel haben sich alle Geschäfte, gros und détail, der Marktverkehr, der Hausirverkehr und der Wirthshausbetrieb, zu unterwerfen. Die zur Kontrole bestimmten Personen sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen die in § 1 bezeichneten Artikel feilgehalten oder aufbewahrt werden, während den üblichen Geschäftsstunden einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen.

Verweigert der Verkäufer den Untersuch der Waaren oder den Eintritt in seine Verkaufs- oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten, so ist derselbe nach den §§ 36 und 107 lit. c des Polizei-Strafgesetzes zu bestrafen.

§ 4. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von den im § 1 benannten Gegenständen, welche in den im § 3 angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgeboten werden, bei irgend vorhandenem Verdachte, Proben zum Zwecke des Untersuches gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Verkäufer eine Probe amtlich versiegelt zurückzulassen.

Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, wenn nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird. (§ 123 des Polizei-Strafgesetzes.)

Die Gegenstände sollen dem Kantonschemiker in je zwei genügenden, versiegelten, nummerirten Proben ohne Angabe des Verkäufers zum sofortigen Untersuche übermittelt werden, während der Rapport mit der Namensangabe des Eigenthümers oder Verkäufers bei bereits anhängigen Straffällen an das Tit. Statthalteramt (bei regelmässigen Lebensmittel-Untersuchungen an den Tit. Sanitätsrath) zu senden ist.

§ 5. Bei constatirten Fälschungen ist das Resultat der Untersuchungen im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 6. Einsprachen der Verkäufer von im § 1 genannten Gegenständen gegen polizeiliche Wegnahme resp. Vertilgung derselben sind bei der Ortsgesundheits-Commission anzubringen, deren nach Einvernahme des Kantonschemikers zu fällender Entscheid an den Sanitätsrath recurrirt werden kann. (§ 11 des Gesetzes über das Gesundheitswesen.)

Lebensmittel, deren schlechte Beschaffenheit, Unreife oder Verdorbenheit offen zu Tage liegt und die sich nicht aufbewahren lassen, können ohne irgend welches Regressrecht auf Anordnung der Ortspolizei sofort vernichtet werden.

II. Specielle Bestimmungen.

§ 7. Nach §§ 107 lit. b resp. 108 des Polizeistrafgesetzes wird bestraft:

a) Wer die in § 1 bezeichneten Artikel künstlich darstellt oder sie in ihrer äusseren Beschaffenheit oder inneren Zusammensetzung absichtlich durch Beigabe oder Entzug von Stoffen oder sonstwie derart verändert, dass dadurch die Waare zum Nachtheil der Käufer oder der Konsumenten verschlechtert oder in ihrem

Werthe verringert wird und dieselben wissentlich auf Lager hält, feilbietet oder verkauft, es sei denn, dass dem Käufer ausdrücklich die durch die Veränderung bewirkte wahre Beschaffenheit angezeigt werde, oder dass dieser Waare eine Bezeichnung beigelegt wird, aus welcher sich die künstliche Darstellung oder Veränderung und Werthverminderung für Jedermann klar und deutlich ergibt.

b) Wer künstliche und natürliche Lebensmittel unter falschen Namen oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, in Verkehr bringt, feilbietet oder verkauft.

§ 8. Nach § 123 des Polizeistrafgesetzes wird bestraft:

Wer Lebensmittel, deren Genuss wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt, feilbietet oder verkauft, gleichviel, ob das Verdorbensein durch natürliche Ursachen eingetreten, oder ob es die Folge der unnatürlichen Zubereitung oder Aufbewahrung sei.

§ 9. Nach §§ 74, 76, 107 und 123 des Polizeistrafgesetzes wird bestraft:

Wer Lebensmittel, die direct gesundheitsschädlich sind oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, darstellt, in Verkehr bringt, feilbietet oder verkauft.

Der Sanitätsrath entscheidet, was gesundheitsschädlich ist oder nicht.

§ 10. Es ist ferner verboten, den Verkauf verfälschter oder künstlich geänderter oder verdorbener Lebens- oder Nahrungsmittel in irgend einer Weise, durch Ausrufen, Zeitungen, Maueranschläge, oder sonstwie unter Namen und Bezeichnungen, die im redlichen Verkehr nur natürlichen und echten Waaren beigelegt werden, auszukündigen.

§ 11. Ein Zusatz irgend eines Stoffes zu einem Lebensmittel ist nur dann gestattet, wenn derselbe in der zugesetzten Menge und für sich absolut unschädlich und zur Herstellung und Zubereitung eines Lebensmittels nöthig ist, um dasselbe zum Transport oder zum Verbrauch oder zur Haltbarkeit geeignet zu machen, ohne das Volumen, Gewicht oder Maass in betrügerischer Absicht zu steigern oder die geringere Qualität des Lebensmittels zu verdecken.

III. Specielle Bestimmungen über die Normativ-Zahlen,

welchen die unten folgenden Nahrungsmittel ausser den in den §§ 7—10 gestellten Bedingungen genügen sollen.

§ 12. Bier soll nicht unter 2½ Gew. % = 3,125 Vol. % Alkohol und nicht unter 4½ % feste Bestandtheile enthalten. Der Glycerin-Gehalt darf 0,5 % nicht übersteigen.

Brod. Der Wassergehalt eines frisch gebackenen Brodes darf in der Krume nicht über 40 %, der Aschengehalt nach Abzug des Kochsalzes nicht über 1 % betragen.

Branntwein. Der Kupfergehalt darin darf nicht so gross sein, dass 15 C. C. mit gleichviel destillirten Wassers verdünnt, mit Blutlaugensalz sofort oder nach dem Stehen einen rothbraunen Niederschlag geben, oder dass 120 Gramm des Branntweins innerhalb 24 Stunden auf blankem Eisen eine Ablagerung von Kupfer zeigen, oder dass Ammoniak, in beliebiger Menge zugesetzt, eine deutliche blaue Färbung hervorruft. Er darf keine Spur Blei enthalten, ebenso wenig Schwefelsäure. Der Fuselgehalt darf nie so gross sein, dass der Branntwein, mit dem dreifachen destillirten Wasser gemischt, sich bläulich schimmernd oder milchig trübt, oder dass aus 10 C. C. durch Behandeln mit Aether ein Tropfen Fuselöl erhalten werden kann.

Butter. Frische Marktbutter soll nicht über 20 % Buttermilch oder andere Bestandtheile, die nicht Butterfett sind, enthalten.

Essig soll ausser 4—5 % Essigsäure keine freie, bei 100° C. nicht flüchtige Säure und kein Empyreuma enthalten.

Kaffee soll nicht mehr als 4 % Asche hinterlassen.
(Ausnahmsweise für Mokka 8 %.)

Mehl von Roggen soll nicht mehr als 2 %,
„ „ Weizen „ „ „ „ 1,5 % Asche
hinterlassen.

Für Milch gilt als allgemeine Regel, dieselbe soll so verkauft werden, wie sie die Kühe liefern. Sie soll auf die Normaltemperatur von 15° C. bezogen vor der Abrahmung nicht unter 29° (Müller's Probe) und nicht über 33° zeigen, in 24 Stunden wenigstens 10 % Rahm ziehen; abgerahmt soll sie nicht unter 33° und nicht über 37° zeigen.

Der chemische Untersuch soll wenigstens 11,5 % Trockensubstanz und wenigstens 3 % Fett zeigen.

Diese Bestimmungen gelten für Milch von ganzen Stallungen; als Vergleich ist immerhin die entsprechende Milch von den Kühen weg unparteiisch gemolken in kürzester Frist zu nehmen.

Most (Obst) soll ausgegohren nicht unter 3 Gew. % = 3,75 Vol. % Alkohol, nicht unter 1,5 % feste Bestandtheile und nicht unter 0,15 % Aschenbestandtheile zeigen.

Thee soll nicht mehr als 7 % Asche hinterlassen.

Trinkwasser muss klar, geruch- und geschmacklos sein und durchaus keine organisirten, faulenden oder der Fäulniss fähigen Stoffe enthalten.

Wein soll nicht unter 5 Gew. % = 6,25 Vol. % Alkohol, nicht unter 1,2 % feste Bestandtheile und nicht unter 0,15 % Aschenbestandtheile enthalten, unter welchen sich noch Kohlensäure finden muss. Der Gehalt an gebundener Schwefelsäure soll für gewöhnliche Trinkweine und sog. Krankenweine nicht mehr als 0,092 % gebundene Schwefelsäure, entsprechend 0,2 % schwefelsaurem Kali betragen.

Wurst. Den Fleischwürsten dürfen keine Substanzen zugesetzt werden, welche Stärkemehl enthalten, sondern diese Würste sollen nur aus Fleisch, Fett und dem üblichen Gewürze bestehen. (§ 19, Abs. III der Metzgverordnung.)

Bis auf Weiteres wird gestattet, neben reinen Fleischwürsten auch solche Würste zu machen, welche bis auf 3 % Mehlzusatz enthalten; die Wurster haben aber auf einer bei der Fleischbank hängenden und leicht sichtbaren Tafel diesen Mehlzusatz zu diesen Würsten ihrer Kundsame mitzutheilen.

Jeder Farbzusatz gilt als Fälschung.

§ 14. Gegenwärtige Verordnung ist in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrathes aufzunehmen, durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, in besonderen Exemplaren den Behörden und dem Sanitätspersonal mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 17. März 1880.

III. ERGÄNZUNGEN

zu der vom tit. Regierungsrath des Kantons Luzern sub 17. März 1880 erlassene Verordnung betreffend Lebensmitteluntersuch.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Gemeindeammann verfertigt und ergänzt jedes Jahr im Monat Januar das genaue Verzeichniss der Lebens- und Nahrungsmittelverkäufer seiner Gemeinde, welches den Namen des Verkäufers sammt der Bezeichnung der von demselben feilhabenden Lebensmittel zu enthalten hat und übergibt dasselbe der Ortsgesundheits-Commission Anfangs Februar.

Den Umfang des Begriffes: Lebens- und Nahrungsmittel gibt § 1 der regierungsräthlichen Verordnung betreffs Lebensmitteluntersuch.

Die Ortsgesundheits-Commission hat dafür zu sorgen, dass durch die hiefür bezeichneten Personen sowohl bei sämmtlichen Lebensmittelverkäufern die von denselben zum Verkaufe vorräthigen Lebensmittel, als auch das Trinkwasser der Gemeinde jährlich zweimal mit genauer Nachachtung der gegebenen Instructionen laut des vorgeschriebenen Verfahrens einer einlässlichen Untersuchung unterworfen werden.

Diese Untersuchungen der Ortsgesundheits-Commission haben nur zu konstatiren, ob ein Verdacht auf Fälschung vorliege oder nicht; auf weitere Untersuchung als die Instruktion sie ertheilt, haben sie sich nicht einzulassen.

Für diese Untersuchungen ist für jede Gemeinde nach Formular I eine Kontrolle anzulegen und das Resultat derselben speciell in selbe einzutragen. Ergibt sich ein Verdacht auf Fälschung, so ist in der Rubrik „Befund" des Formulars „mit Verdacht auf Fälschung" anzuführen; und es sind in der Rubrik „Bemerkungen" die Zeichen anzugeben, auf welche sich dieser Verdacht fusst.

Im entgegengesetzten Fall ist die Rubrik „Befund" mit „kein Verdacht" auszufüllen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht auf Fälschung konstatirt, oder sind sonst genügende Anhaltspunkte für Annahme desselben oder walten Zweifel hierüber ob, so ist nach V der Specialbestimmungen zu verfahren.

Am Schlusse des Jahres ist nach Formular I dem Tit. Sanitätsrath Generalbericht zu erstatten.

Specialbestimmungen.

I. Enthebung.

Betreffs Enthebung und Lebensmittel-Einsendung an den Kantons-Chemiker gelten folgende Vorschriften:

1. Bei Enthebung der Lebensmittel muss die grösste Reinlichkeit beobachtet werden, so dass dabei nicht schon Unreinigkeiten in die Untersuchungsobjekte gelangen können.
2. Bei Abfassen von Flüssigkeiten sind Glasflaschen zu verwenden. Es dürfen diese letztern keinen Ansatz von Wein zeigen, noch nach Petroleum u. d. gl. riechen, noch mit Bleischrot gereinigt worden sein. Wurde Soda, Aschenlauge oder Seife zur Reinigung verwandt, so muss so langes Ausspühlen mit Wasser erfolgen, bis ein Tropfen des Spühlwassers rothes Lakmuspapier nicht mehr bläut.
3. Zum Verschliessen der Flaschen sind, wenn immer möglich, neue Korke zu verwenden. Alte Korke müssen an der untern Seite, da wo sie mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, mit einem scharfen Messer neu beschnitten sein. Schimmelige oder von Rothwein, Oel etc. durchtränkte Korke sind unzulässig.
4. Bei Enthebung von Butter sind Glas- oder Thongefässe zu verwenden, für Kaffee, Mehl, Thee sind reine Holz- und starke Kartonschachteln gestattet. Papiersäcke sind unzulässig.
5. Brod und Wurst sind in reines weisses Papier einzuwickeln; bedrucktes oder buntes Papier sind absolut unstatthaft.

II. Quantum der zu enthebenden Lebensmittel.

Die Quantitäten, die von dem Untersuchungsobjekte enthoben werden sollen, ist für die einzelnen Objekte wie folgt:

Gegenstand.	Für die Ortsgesundheits-Commission.	Für den Kantons-Chemiker.
Von Bier	1 l	2 l
„ Brod	1 Stück	1 Stück
„ Branntwein	0,3 l	2 mal 0,3 l
„ Butter	50 g	„ „ 50 g
„ Essig	0,1 l	„ „ 0,2 l
„ Kaffee	50 g	„ „ 50 g
„ Mehl	50 g	„ „ 50 g
„ Milch	0,5 l	0,5 l
„ Most	0,5 l	2 mal 0,5 l
„ Thee	20,0 g	„ „ 50 g
„ Trinkwasser	1 l	„ „ 1 l
„ Wein	0,5 l	„ „ 1 l
„ Wurst v. kleinern	1 Stück	1 Stück
„ „ „ grössern	100 g	100 g

Betreff der für den Kantons-Chemiker zu enthebenden Mengen ist noch speciell auf den § 4 der Verordnung hinzuweisen, nach welchem die Einsendungen in 2 Proben erfolgen müssen. So z. B. 2 Liter Wasser = 2 Flaschen von je 1 Liter, also nie das verlangte Quantum in ein- und derselben Flasche (Schachtel etc.).

III. Versiegelung.

Die entnommenen Proben müssen sofort an Ort und Stelle mit einem Petschaft versiegelt werden. Bei Flaschen muss die Siegelung den ganzen Flaschenkopf decken, um eventuellen Luftzutritt oder auch das Heraussintern der Flüssigkeit vollständig zu verhüten.

IV. Bezeichnung.

Sofort nach Enthebung sind die Proben deutlich zu nummeriren und zwar an 2 verschiedenen Orten. Bei Flaschen ist die eine Etiquette oben am Flaschen-

halse, die andere auf der entgegengesetzten Seite auf dem Bauche der Flasche anzubringen.

V. Einsendung und Berichterstattung.

Laut § 4 der Verordnung sind die nummerirten Proben ohne Angabe des Verkäufers an den Kantons-Chemiker einzusenden nebst dem ausgefüllten Formular No. I (vide Beilage). Das nämliche Formular dient für Rapporte an das tit. Statthalteramt bei bereits anhängigen Straffällen.

Für die Rapporte an den tit. Sanitätsrath, die gleichzeitig mit denjenigen an den Kantons-Chemiker abzusenden sind, dient das Formular No. II (vide Beilage).

Die Verpackung der an den Kantons-Chemiker zu sendenden Proben ist (mit Sägespänen, Papierschnitzel, Watte etc.) derart vorzunehmen, dass die Sendung keinen Schaden erleidet.

Den Adressen von Briefen, Packeten etc. ist stets der Name des Absenders beizufügen. Die Einsendungen sind zu frankiren, ansonst selbe nicht angenommen werden. Bei Einsendungen von Milch an den Kantons-Chemiker ist noch speciell anzugeben:

1) Anzahl der Kühe von denen die „Gesammtmilch“ stammt.
2) Ob und wieviel Kühe in dem betreffenden Stall vorhanden, die in letzter Zeit, vor Enthebung der Milch, gekalbert, und
3) ob und wieviel grossträchtige Kühe da sind.

VI. Entschädigung für entnommene Proben.

Die laut § 4 für entnommene Proben an den Verkäufer geleistete Entschädigung ist von diesem letztern zu quittiren in nach Formular III (vide Beilage) angelegtem Quittungs-Buch.

VII. Apparate.

Die Apparate sind so aufzubewahren, dass sie nicht leicht Schaden leiden. — Zerbricht ein Apparat, so ist selber sofort wieder repariren zu lassen, eventuell neu zu beschaffen. Auf der Kanzlei des tit. Sanitätsrathes, finden sich immer einzelne Apparate vorräthig und werden gegen Entschädigung an die Ortsgesundheits-Kommission abgegeben.

Die Loupe darf nicht mit hartem oder staubigem Tuch gereinigt werden; man bediene sich hiezu weichen Hirschleders.

Der Salleron'sche Destillations-Apparat ist nach jedem Gebrauche zu reinigen und der Weingeist aus der Lampe zu entfernen.

VIII. Reagentien.

Die Reagentien dürfen durch Zugiessen von Wasser nicht verdünnt werden. Besonders hüte man sich vor Verwechslung der Glasstöpsel oder Korke. Sind die Reagentien verbraucht, so ist an den Kantons-Chemiker Anzeige zu machen und wird derselbe für Ergänzung sorgen, oder sie können auch durch den Ortsapotheker bezogen werden. — Die Chlorbariumlösung hingegen ist durch den Kantons-Chemiker zu beziehen, da derselben einen bestimmten Wirkungswerth beigegeben werden muss.

IX. Instruction.

Die von der Ortsgesundheits-Commission mit den quest. Untersuchungen betrauten Personen erhalten eine mündliche experimentelle Instruction durch den Kantons-Chemiker.

Es wird ihnen verabfolgt:

a) Anleitung zur Prüfung der Kuhmilch von Dr. Müller in Bern.
b) Anleitung zur Beurtheilung der wichtigsten Lebensmittel von O. Brunner in Zürich. — Es ist diese durch den Kantons-Chemiker unserer Verordnung angepasst und enthält noch eine detaillirte Instruction zur Butterprüfung nach v. Babo.
c) Verordnung betreffend Lebensmitteluntersuch für den Kanton Luzern (17. März 1880).
d) Ergänzungen zu dieser Verordnung.

X. Kosten.

Ueber den Verbrauch an Reagentien hat das betreffende Mitglied an die Ortsgesundheits-Commission Rechnung zu stellen; für seine Bemühungen wird er

durch Beschluss des tit. Reg.-Rathes vom 23. April 1880 nach Anleitung des § 38 des Sporterlngesetzes vom 7. März 1861 entschädigt.

Bei strafrechtlichen Untersuchungen ist die Ortsgesundheits-Commission berechtigt, ihre eigenen Kosten des Voruntersuchs dem Amtsstatthalteramt, resp. der betreffenden Untersuchungs-Behörde zu Lasten des Schuldigen einzugeben.

Ueber den betreffenden Untersuch referirt der Kantons-Chemiker an den tit. Sanitätsrath, der auf Grund dieses Referates die Sache eventuell dem Statthalteramt überweist.

Bei bereits anhängigen Straffällen hingegen geht der Befund des Kantons-Chemikers direct an das Amtsstatthalteramt.

Die Kosten der chemischen Untersuchung sind jedesmal von der Untersuchungs-Behörde (Kantons-Chemiker) pr. Postnachnahme zu entheben, ausser in den Fällen, in welchen das Statthalteramt die wahrscheinliche Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten beim Einsenden des Untersuchungs-Objectes dem Kantons-Chemiker einberichtet; bei negativem Resultat der Untersuchung werden dem Kanton-Chemiker Gas und Reagentien vom Staate vergütet.

Luzern, im August 1880.

Formular I.

..........................den..........................188

Rapport des Lebensmitteluntersuchs

im Auftrage der Ortsgesundheits-Kommission von ....

Dieses Rapportformular dient sowohl zum Jahresrapport an den tit. Sanitätsrath, als zur Einsendung, bei Verdacht auf Fälschung, an den Kantons-Chemiker, event. an das Statthalteramt.

Datum der Enthebung.	Bezeichnung der Verkäufer. Durch No. an den Kantons-Chemiker, durch No. und Name bei Rapport an den tit. Sanitätsrath.	Gegenstand der Untersuchung.	Befund.	Bemerkungen.

Formular II.

..........................den..........................188

Rapport der Ortsgesundheits-Kommission

von..

an den tit. Sanitätsrath des Kantons Luzern

über Einsendungen an den Kantons-Chemiker bei Verdacht auf Fälschung.

No. unter der die Einsendung gemacht.	Name und Wohnort des Verkäufers.	Eingesandter Gegenstand.	Datum des Einsendens an den Kantons-Chemiker.

Formular III.

№ ....

Lebensmittel-Controlle des Kantons Luzern.

Für enthobene .... gr. (Lit.)

empfangen zu haben bescheinigt

....

in ....

.... den 188

Der Butterprüfungs-Apparat nach v. Babo.

Um die Butter mittelst dieses Instrumentes zu prüfen, füllt man, wie bereits bemerkt, durch Einstechen das Maass etwas über die Marke. Es gelingt dies besonders bei dünnen Butterstücken, ohne dass man Luft hineinbringt, dadurch, dass man die Röhre in die auf dem Teller befindliche Butter senkrecht einsticht, bis der Rand der Glasröhre den Teller berührt. Nun schiebt man durch den Stöpsel, nachdem man die Röhre zurückgezogen hat, die Butter etwas über den Rand der Röhre vor und sticht auf gleiche Weise ein zweites Stück der Butter heraus, und wiederholt die Operation, bis die Röhre hinlänglich angefüllt ist. Dann schliesst man die Mündung mit dem Finger, drückt mit dem Korke gegen die Butter, so dass sie sich vollständig vereinigt, entfernt den Finger, schiebt den Kork genau auf die Marke und streicht das vorstehende Ende der Butter ab. Man setzt das Buttermaass auf den offenen Rand der graduirten Röhre, schiebt die Butter durch den Stöpsel in diese, und streicht dasjenige, was noch am Stöpsel hängen geblieben ist, am Rand der Röhre genau ab. Diese wird nun bis zur Marke mit reinem wasserfreien Aether gefüllt (diesen stellt man sich dar, indem man in 6 Unzen reinen käuflichen Aethers eine Unze trockne, frisch ausgeglühte Pottasche wirft, umschüttelt und den nach einiger Zeit geklärten Aether in ein reines, trockenes Glas abgiesst, in welchem er sorgfältig aufbewahrt wird, und durch Schütteln die Butter in diesem gelöst, während das offene Ende der Röhre durch Aufdrücken des Fingers luftdicht verschlossen bleibt. Es löst sich in Zeit von einer halben Minute alles Fett im Aether, während die Unreinigkeiten, Buttermilch, Wasser, sonstige Zusätze in diesen als trübe Flocken oder Tropfen herumschwimmen. Stellt man die Röhre ruhig hin, so setzen sich alle diese Unreinigkeiten nach ungefähr 24 Stunden vollkommen zu Boden und bilden eine Schicht, deren Dicke an der Theilung abgelesen werden kann. Jeder Grad entspricht, wie man sich durch auf anderem Wege angestellte Versuche überzeugt, ziemlich genau 10 pCt. der Verunreinigungen, seien diese nun Wasser oder andere Substanzen. Da man noch ganz gut halbe Grade ablesen kann, so lässt sich also der Buttergehalt auf diese Weise bis zu 5 pCt., ja noch genauer bestimmen.

Mittlere Buttersorten setzen eine Schicht von 2 Graden ab; sie enthalten demnach 80 pCt. Butter und 20 pCt. Verunreinigungen; bei schlechten Sorten, welche noch als verkäuflich angenommen wurden, durfte diese Schichte nicht mehr als $2^1/_2$ Grad (75 pCt. Butter, 25 pCt. Verunreinigungen) betragen; dagegen wurden auch solche untersucht, bei denen die Verunreinigung bis zu 3 und $3^1/_2$ Grad (70—65 pCt. Butter, 30—35 pCt. Verunreinigungen) stiegen, ja eine Sorte zeigte sogar 4 Grad, also nur 60 pCt. Butter an.

Um das längere Stehenlassen zu umgehen, welches die Anwendung dieser Probe besonders für den polizeilichen Gebrauch sehr beschränken, wo nicht unausführbar machen würde, bedient man sich mit dem besten Erfolge der Anwendung der Centrifugalkraft. Da die Abscheidung der Verunreinigungen auf der Verschiedenheit des specifischen Gewichtes der ätherischen Butterauflösung und der Verunreinigungen beruht, diese Verschiedenheit aber durch Anwendung der Centrifugalkraft leicht um das Zehnfache vergrössert werden kann, so lässt sich hierdurch die Abscheidung in kürzester Frist ebenso vollständig bewerkstelligen, als durch längeres Hinstellen.

Zu diesem Ende schliesst man die Röhre durch einen Kork und bringt dieselbe in die oben beschriebene Blechbüchse. Man geht an einen freien Platz, stellt die Spitze der Stange etwas in den Boden und schwingt die Stange so, dass die Blechbüchse einen horizontalen Kreis um die Stange beschreibt. Man beschleunigt die Bewegung derart, dass die Umdrehung in einer halben Sekunde, d. h. so schnell als möglich bewerkstelligt ist. Nach etwa 60 bis 80 Umdrehungen lässt man die Büchse allmählich zur Ruhe kommen, zieht die Glasröhre heraus und liest das erhaltene Resultat ab. Man wiederholt nun diese Operation nochmals, und beobachtet, ob die beiden Resultate übereinstimmen. Sollte dies nicht der Fall sein (was übrigens sehr selten vorkommen dürfte), so wiederholt man die Rotation nochmals. Die erhaltenen Resultate werden nun sicher übereinstimmen, und sobald dies der Fall ist, kann man überzeugt sein, dass die Abscheidung vollständig erfolgt ist, und das Resultat als genau ansehen. Man giesst den Aether ab und unterwirft den Rückstand, wenn nöthig, noch anderen chemischen Prüfungen, z. B. auf Stärkemehl u. s. w.

Prüfung auf Gypsen (Platrage) des Weines.

50cc Wein werden mit 10cc Chlorbarium-Lösung versetzt und zwar darf zu diesem Versuch nur die vom Kantons-Chemiker abgegebene Lösung verwandt werden, da selbe einen bestimmten Wirkungswerth haben muss. Nach dem völligen Absetzen der Mischung wird diese in ein Glas klar abgegossen und nochmals mit Chlorbarium-Lösung versetzt. Entsteht dann noch ein Niederschlag, so sind mehr als 2,0 Kaliumsulphat im Liter Wein enthalten und sind nach vorstehender Verordnung 2 Proben an den Kantons-Chemiker einzusenden.

4. VERORDNUNG über Geheimmittelverkauf.

§ 1. Arzneimittel, deren Bestandtheile oder Zusammensetzungen geheim gehalten werden, sogenannte Geheimmittel, dürfen nur mit Bewilligung des Sanitätsrathes und nur von Apothekern annoncirt und verkauft werden.

Der Verkauf von sogenannten kosmetischen Mitteln, sofern sie keine gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, kann auch Nichtapothekern gestattet werden.

§ 2. Schwindelhafte Anpreisungen von Arzneien oder Geheimmitteln oder kosmetischen Mitteln durch Annonciren oder durch Schriftstücke oder Broschüren, sowie das Annonciren dieser letztern ist untersagt.

§ 3. Jeder Fabrikant oder Verkäufer eines Geheim- oder kosmetischen Mittels, welcher die Erlaubniss zum Annonciren im hiesigen Kantone begehrt, ist gehalten, dem Sanitätsrath zu übermitteln:

a) die Annonce, wie er sie gehalten wissen möchte, nebst Angabe des Preises, wie das Mittel im Detail verkauft wird;
b) das Recept und
c) eine zum Untersuch hinreichende Portion des Fabrikates.

§ 4. Letzteres wird dem Kantonschemiker übergeben, der nach vorgenommenem Untersuch schriftlich an den Sanitätsrath referirt.

§ 5. Das Recept bleibt in Händen des Sanitätsrathes. Die Geheimhaltung ist dem Gesuchsteller amtlich zugesichert.

§ 6. Petent deponirt zum Voraus bei der Sanitätsbehörde eine von ihr in jedem speciellen Falle zu bestimmende Summe.

§ 7. Bei Mittheilung des Erkenntnisses wird ein allfälliger Ueberschuss retournirt.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung ist urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen, im Kantonsblatt bekannt zu machen und in die Sammlung der Verordnungen etc. des Regierungsrathes aufzunehmen.

Luzern, den 15. October 1880.

5. VERORDNUNG betreffend den Giftverkauf.

(Vom 28. Mai 1880.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des § 8, lit. d. des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern vom 29. Februar 1876

beschliesst:

§ 1. Als Gifte sind zu betrachten:

Alle in der Pharmakopoea Helvetica, Supplement pag. 141 bis und mit 145 aufgeführten und diesen ähnlich wirkende Stoffe. Der Sanitätsrath ist befugt, sowohl

in streitigen Fällen zu entscheiden, ob ein Stoff in diese Kategorie gehört, als auch dieses Verzeichniss auf Grundlage der neuesten Auflage der Pharmakop. Helvet. zu ergänzen.

§ 2. Zum Verkaufe von Giften sind nur die Apotheker befugt. Gut beleumdeten Droguisten kann der Sanitätsrath den Verkauf von Giften, welche zu gewerblichen Zwecken dienen, gestatten.

§ 3. Das Hausiren mit jeder Art Gift und Arzneimitteln, das Feilhalten und der freie Verkauf von Waaren und Gegenständen, welche eigentliche Gifte oder scharf wirkende Stoffe enthalten, ist verboten.

§ 4. Der Verkauf der im § 1 aufgeführten Stoffe darf, ausser an Aerzte und Thierärzte, oder auf ärztliche und thierärztliche Verordnung hin nur an solche bekannte Personen stattfinden, welche mit einem vom Gemeindeammann ihrer Wohngemeinde ausgestellten Scheine versehen sind und dasselbe zu wissenschaftlichen, industriellen oder ökonomischen Zwecken gebrauchen. Dieser Schein soll enthalten: Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Gesuchstellers, Name und Gewicht des Giftes und die Verwendung desselben. Die Scheine sind vom Giftverkäufer als Empfangsquittungen aufzubewahren. Präsentirt sich eine Person ohne solchen Schein, so ist dem betreffenden Apotheker strenge untersagt, Gifte zu verkaufen.

Gewerbetreibenden, welche für ihr Geschäft regelmässig Gift bedürfen, kann der Sanitätsrath auf die Dauer von 3 Jahren die Erlaubniss für den Bezug von speciell bezeichneten, für ihren Gewerb zu verwendenden Giftstoffen ertheilen.

§ 5. Wer in Besitz von Gift vermittelst Erlaubnissschein gelangt ist, hat dasselbe in einer gegen Missbrauch oder Unglücksfälle sichernden Weise aufzubewahren und ist für allfällige aus Nachlässigkeit entstandene Folgen verantwortlich und darf dasselbe nicht an Andere abgeben.

§ 6. Personen, welche sich gewerbsmässig mit Vertilgung von Ungeziefer und Vergiften von Thieren abgeben, bedürfen hierzu die Bewilligung des Sanitätsrathes, welchem sie die zu verwendenden Gifte zu bezeichnen haben.

§ 7. Die zum Giftverkauf berechtigten Personen haben über den Giftverkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem vorerst der Name und Aufenthaltsort des Verkäufers, die Jahreszahl, wann es angelangt, bezeichnet werden muss; dann muss in jedem Falle der Abgabe einer Giftwaare das Datum, der Name und Wohnort des Käufers, die Gattung, die Gewichtsmenge und der angegebene Gebrauch des Giftes nach dem Formular am Schlusse der Verordnung angemerkt werden.

§ 8. Die Zubereitung und Verarbeitung von Giften darf nur in hierzu geeigneten, von Wohnräumen abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nothwendigen Vorsichtsmassregeln stattfinden.

Bei der Aufbewahrung dieser Giftstoffe muss überdies eine besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, um Verwechselungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden.

§ 9. Die berechtigten Giftverkäufer sind verpflichtet im Speciellen:

1. die giftigen Substanzen in den Vorrathsräumen so separirt zu halten und dieselben derart zu etiquettiren, dass keine Verwechslung möglich ist;
2. in den Verkaufsräumen sind die Gefässe, in welchen die giftigen Substanzen enthalten sind, in einem verschliessbaren Giftschranke aufzustellen. Dieser Schrank soll als Giftschrank angeschrieben sein, die betreffenden Gefässe sollen neben der Bezeichnung des Inhaltes, auf der Etiquette das Wort „Gift" in grossen Lettern tragen. Die zur Auswägung des Giftes nöthigen Utensilien dürfen nur zu diesem verwendet werden und sind im Giftschranke aufzubewahren.

§ 10. Wenn in der vorgeschriebenen Absonderung des Giftes, in der Bezeichnung der Gefässe oder deren Verschliessung Nachlässigkeiten vorkommen, so ist der Vorsteher des Geschäftes für die Folgen verantwortlich.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Giften machen, ist Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Kontrole und Verwahrung zu haben.

§ 11. Die zum Giftverkaufe Berechtigten sind betreff diesem unter besondere Aufsicht des Amtsarztes und des Sanitätsrathes gestellt, welch' letzterer durch Visitation der betreffenden Lokale die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung kontrolirt oder durch den Amtsarzt kontroliren lässt.

§ 12. Gegenwärtige Verordnung ist urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der Verordnungen etc. des Regierungsrathes aufzunehmen.

Luzern, den 28. Mai 1880.

Vormerkbuch über den Verkauf von Giften

von

(Name des Verkäufers) ....

für das Jahr ....

Fortlaufende No.	Des Giftes		Vor- und Zuname, Stand, Beruf und Wohnort des Abnehmers.	Zeit der Abgabe.			Verwendung des Giftes.	Unterschrift des Empfängers.	Datum des ortspolizeilichen Erlaubnissscheines und Name des Ausstellers.	Bemerkung.
	Name.	Gewicht.		Jahr.	Monat.	Tag.				

VI. PROVISORISCHES REGULATIV über die Thätigkeit des Kantonschemikers.

(Vom 24. Christmonat 1881.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern.

In näherer Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern vom 29. Hornung 1876 betreffend den Kantonschemiker;

Nach eingeholtem Gutachten des Sanitätsrathes und auf Antrag des Militär- und Polizeidepartements

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kantonschemiker hat für alle Arbeiten und Untersuchungen, welche ihm vom Regierungsrathe oder dessen Departementen, dem Sanitätsrath, dem Obergericht, der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsbehörden, Ohmgeldnern und Ortsgesundheitskommissionen übergeben werden, ausser seiner Besoldung, Entschädigung für Gas und Reagentien und 10 Cts. Reiseentschädigung per Kilometer bei allfälligen Reisen keine weitere Vergütung für sich in Anspruch zu nehmen, falls derselbe nur alleiniger Experte ist.

§ 2. Für die gerichtlich-chemischen Untersuchungen, welche sich zur strafrechtlichen Verfolgung eignen, stellt er nach Massgabe untenstehenden Tarifs, zu Lasten des Schuldigen, der Untersuchungsbehörde mit dem daherigen Gutachten eine Kostennote zu.

Die Untersuchungsbehörde (Statthalteramt, Verhöramt etc.) hat die Kostennote des Kantonschemikers in die Rechnung der jeweiligen Untersuchungskosten, unter die Gebühren des Staates aufzunehmen und mit dem letzteren zu verrechnen.

Die Staatsanwaltschaft, als kontrolirende Behörde, hat alle Quartale über die von dem Kantonschemiker zu den Untersuchungen abgegebenen Kostennoten ein Verzeichniss anzufertigen und dem Sanitätsrath zuzustellen.

§ 3. Von denjenigen amtlichen Gutachten, die ihrer Natur nach nicht an den Sanitätsrath gelangen, hat der Kantonschemiker eine vollständige Abschrift dem Sanitätsrath abzugeben.

§ 4. Bei Untersuchungen von Geheimmitteln oder cosmetischen Mitteln hat der betreffende Fabrikant oder Verkäufer desselben zum Voraus eine von der Sanitätsbehörde in jedem speciellen Falle zu bestimmende Summe bei derselben zu deponiren, welche dem Kantonschemiker einzuhändigen ist. Nach Schluss der Untersuchung stellt derselbe nach unten stehendem Tarif dem Petenten zu Gunsten des Staates Rechnung und retournirt allfälligen Ueberschuss.

§ 5. Der Kantonschemiker führt über alle ihm amtlich zugewiesenen Untersuchungen ein Protokoll, welches enthält:

a. die fortlaufende Nummer der Aufträge;
b. das Datum der Ueberweisung;
c. die Bezeichnung des Gegenstandes;
d. die gestellte Frage;
e. das summarische Ergebniss der Untersuchung;
f. die Taxe.

§ 6. Alle Quartale hat der Kantonschemiker über die Einnahmen eine Rechnung anzufertigen und dieselbe, nach eingeholtem Visum des Sanitätsrathes, mit der betreffenden Baarschaft der Staatskassaverwaltung abzugeben.

Hinwieder sind von letzterer dem Kantonschemiker quartalweise die von ihm gehabten Auslagen zu remboursiren, nachdem den betreffenden Belegen zuvor das Visum des Sanitätsrathes und die Zahlungsanweisung des Militär- und Polizeidepartements beigesetzt worden sind.

Für die Einnahmen und Ausgaben des Kantonschemikers wird in der Staatsrechnung je eine besondere Rubrik eröffnet.

B. Specielle Bestimmungen.

§ 7. Als Massstab für Berechnung der Taxen des Kantonschemikers gelten folgende Ansätze:

1.	Für eine einfache Ablesung einer thermometrischen, barometrischen, araeometrischen oder Zeitbestimmung mit Secundenschläger etc.	Cts. 50
2.	Für eine einfache Reaction auf einen Körper, ohne Wägung	„ 50
3.	Für jede Wägung, ohne vorherige Abscheidung eines Körpers aus einer Verbindung, z. B. specifisches Gewicht einer Flüssigkeit	Fr. 1. —
4.	Für eine Wägung nach Abscheidung einer anorganischen Substanz (z. B. Kalk)	„ 2. —
5.	Für eine Wägung nach Abscheidung einer organischen Substanz (z. B. Zucker)	„ 4. —
6.	Für eine Titrirung (wenigstens doppelte) einer anorganischen Substanz (z. B. Chlor)	„ 2. —
7.	Für Titrirung (wenigstens doppelte) einer organischen Substanz (z. B. Weinsäure)	„ 4. —
8.	Für polarimetrische Bestimmung einer optisch wirksamen Substanz im grossen Polarimeter	„ 5—10
9.	Für mikroskopische Prüfung oder Untersuchung einer Substanz unter Anwendung des polarisirten Lichtes oder des Micrometers und microchemischen Reactionen	„ 5. —
10.	Für mikroskopische Prüfung von Gemischen verschiedener Art, für jeden der verschiedenen Körper je	„ 3. —
11.	Für mikroskopische Untersuchungen einer Serie von gleichen Untersuchungsobjekten (Schinken, Milch, Mehl etc.) die Arbeitsstunde à	„ 3. —
12.	Elementaranalyse: Bestimmung von je Sauer-, Wasser-, Kohlen- oder Stickstoff (je doppelt)	„ 20. —
13.	Quantitative Bestimmung der Metalle	„ 4—16
14.	Bestimmung des Farbstoffes resp. Farben in Wein, Liqueur, Conditoreiwaaren, Buntpapieren, Tapeten, Gummiwaaren, Tuchstoffen etc.	„ 5—20

15. Prüfung auf Bitterstoffe (z. B. Bier etc.) . . . . Fr. 10. —
16. Prüfung auf ein anorganisches Gift in Nahrungsmitteln (z. B. Arsenik in Kaffee, in Erbrochenem, Fäkalmassen oder Leichentheilen, „ 20—60
Für die quantitative Bestimmung des Giftes mehr . . . . . . „ 10. —
17. Ditto wie oben sub 16 (für ein organisches Gift) (Alkaloid) . . „ 120-200
18. Für eine vollständige qualitative, toxikologische Analyse eines Gemenges auf organische und anorganische Gifte . . . . . . „ 140-260
Mit quantitativer Bestimmung der Gifte . . . . „ 300
19. Glühungen in Gasen (z. B. Wasserstoff) sowie in Muffeln, Porzellanröhren etc. werden besonders berechnet, je nach den dabei unbrauchbar gewordenen Materialien.

In obigen Taxen sind Gas und Reagentien nicht inbegriffen, wohl aber das Gutachten, sofern letzteres nicht mehr als 4 Seiten in Anspruch nimmt.

Nach obigen Ansätzen kommt z. B. der Untersuch von Milch nach dem System Müller auf 2 Fr. 50 Cts. und die chemisch quantitative und mikroskopische Prüfung auf 13 Fr. 50 Cts. zu stehen.

§ 8. Gegenwärtiges Regulativ tritt auf 1. Jänner 1882 bis auf weiteres provisorisch in Kraft, ist urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der Verordnungen etc. des Regierungsrathes aufzunehmen.

Luzern, den 24. Christmonat 1881.

2. KANTON ZÜRICH.

Im Kanton Zürich ist das Kantons-Laboratorium vollständiges Staats-Institut. Die Kantons-Verwaltung übergiebt dem Staatschemiker ein vollständig ausgerüstetes Laboratorium, bestreitet die Unterhaltung desselben und besoldet die Beamten (einen Vorsteher, einen Assistenten und einen Diener). Der Vorsteher erhält ein Jahresgehalt von 4000 fr. nebst 30 % Tantième, der erste Assistent ein Jahresgehalt von 2500 fr. nebst 15—20 % Tantième vom Reinertrag.

Alle Beträge aus den Honorar-Analysen werden zu Händen der Staatskasse gebucht; die Berichte gehen sämmtlich an den Sanitätsrath.

Die Thätigkeit des Kantons-Chemikers ist durch folgendes Regulativ vom 15. Aug. 1877 festgestellt:

§ 1. Der Kantonschemiker hat die Aufgabe, alle chemischen Untersuchungen auszuführen, welche von den Sanitätsbehörden, den Untersuchungsbehörden und den Gerichten verlangt werden.

§ 2. Sämmtliche Aufträge erhält der Kantonschemiker durch das Mittel der Sanitätsdirection, an welche derselbe hinwieder das Ergebniss der Untersuchungen zu berichten hat.

§ 3. Der Kantonschemiker führt über die ihm zugewiesenen Untersuchungen ein Protokoll, welches enthält:

a) die fortlaufende Nummer der Aufträge,
b) das Datum der Ueberweisung,
c) die Bezeichnung des Gegenstandes,
d) die gestellte Frage,
e) das Datum der Anhandnahme der Untersuchung,
f) das summarische Ergebniss derselben,
g) die Taxe,
h) das Datum der Ausfertigung an die Sanitätsdirection.

Die Ausfertigungen sollen in ein Kopierbuch aufgenommen werden.

§ 4. Die Untersuchungen sind in chronologischer Reihe nach dem Datum der Ueberweisung an die Hand zu nehmen; einzig bei Kriminaluntersuchungen und wenn es sich um Substanzen handelt, die leicht eine Zersetzung erleiden, soll eine Ausnahme hiervon gemacht werden.

§ 5. Die Untersuchungen sind von dem Kantonschemiker nach einer bestimmten Norm zu berechnen. Die Taxe soll der Ausfertigung an die Sanitätsdirektion beigesetzt werden und durch die letztere der Bezug von den Pflichtigen auf dem Wege der Nachnahme zugleich mit der Mittheilung des Ergebnisses erfolgen.

Als Anhaltspunkt für die Berechnung gilt, abgesehen von den zur Untersuchung verwendeten Materialien, eine Entschädigung von Fr. 20 für eine Untersuchung, welche einen Tag in Anspruch nimmt. Ins Besondere gelten folgende Ansätze: Für Untersuchung von

Milch	Fr. 6	
Butter . . .	„ 6 bis 20	
Mehl und Brod	„ 2 „ 20	
Wein	„ 8 „ 20	
Bier	„ 8 „ 20	
Obstmost . .	„ 8 „ 20	darüber hinaus je nach der Verwendung von Zeit und Materialien.
Essig	„ 8 „ 20	
Branntwein und Liqueur . .	„ 8 „ 20	
Wasser . . .	„ 8 „ 20	
Oel	„ 20	
Kaffee . . .	„ 2 „ 10	
Thee	„ 2 „ 10	
Wurstsorten .	„ 2 „ 5	

Für Expertisen ausserhalb Zürichs hat der Kantonschemiker überdies Anspruch auf Ersatz seiner Reisespesen.

Die entstandene Rechnung soll von dem Besteller der Untersuchung bezahlt werden, ausgenommen sind die Fälle:

a) wo die Untersuchung im Interesse des öffentlichen Wohles durch eine Kantonalbehörde veranlasst ist:

b) wo durch die Gesundheitskommission auf Grund vermutheter Fälschung, beziehungsweise vermutheten Betruges veranlasste Untersuchung zu keinem bestätigenden Ergebniss geführt hat.

Die bezogenen Gebühren fallen in die Sanitätskasse in der Meinung, dass jährlich der Regierungsrath die daraus dem Kantonschemiker und dem angestellten Assistenten zufallende Quote bestimme.

Die nicht erhältlichen Gebühren und Spesen werden von der Sanitätskasse getragen.

§ 6. Der Kantonschemiker hat seine ganze Zeit seinem Amte zu widmen. Einzig darf demselben, nach Anfrage bei der Sanitätsdirection gestattet werden, an höheren Lehranstalten Unterricht zu ertheilen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Hauptaufgabe geschehen kann.

§ 7. Auf Verlangen der Sanitätsdirection ist der Kantonschemiker zur Abhaltung von Kursen verpflichtet, welche zur Einübung von Untersuchungsmethoden für Abgeordnete der örtlichen Gesundheitskommissionen veranstaltet werden.

§ 8. Der Kantonschemiker ist für die Arbeiten des Assistenten und das Resultat derselben verantwortlich und es wird ihm eine richtige Vertheilung der Geschäfte, sowie die Beaufsichtigung des sämmtlichen in seinem Laboratorium arbeitenden Personals zur Pflicht gemacht.

§ 9. Die Kosten für Beschaffung und Einrichtung, sowie für Bedienung des Laboratoriums, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden, bestreitet der Staat. Für den Betrieb des Laboratoriums (Verbrauch von Chemikalien, Apparaten, Beleuchtung und Beheizung) wird alljährlich vom Regierungsrath ein angemessener Kredit bewilligt.

§ 10. Der Regierungsrath behält sich die Abänderung resp. Ergänzung des gegenwärtigen Regulativs jederzeit vor.

Zürich, den 25. Augstmonat 1877.

3. STADT ZÜRICH.

Die Stadt Zürich hat für sich einen eigenen Chemiker angestellt, dem sie ein vollständig eingerichtetes Laboratorium überweist und eine jährliche Minimal-Einnahme von 2500 fr. garantirt. Für Consultationen, Sitzungen, Augenschein etc.

wird die Stunde Arbeitszeit mit 2 fr. 50 cts. honorirt; bei Arbeiten für die Stadt hat der Chemiker 20 % Rabatt zu gewähren.

Diese Einrichtung steht, wie Herr Dr. E. Schumacher-Kopp mittheilt, einzig in der Schweiz da.

4. KANTON ST. GALLEN.

Der Kanton St. Gallen hat eine ähnliche Einrichtung wie der Kanton Zürich.

Die Dienstverrichtungen des Kantons-Chemikers sind durch folgendes Regulativ vom 9. Jan. 1878 festgestellt:

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen,

Auf den Vorschlag der Sanitäts-Commission,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der Kantons-Chemiker hat die Aufgabe, alle in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege im allgemeinen und der Lebensmittel-Controle im besonderen einschlagenden Untersuchungen auszuführen, welche ihm amtlich übertragen werden.

Art. 2. Er erhält die Aufträge von den Kriminal-Untersuchungs-Beamten und Gerichten unmittelbar von denselben, alle übrigen dagegen durch Vermittelung der Sanitäts-Commission.

An letztere hat derselbe das Ergebniss sämmtlicher Untersuchungen zu berichten.

Art. 3. Der Kantons-Chemiker führt über die ihm zugewiesenen Untersuchungen ein Protokoll, welches enthält:

a) die fortlaufende Nummer der Aufträge,
b) den Auftraggeber,
c) das Datum der Ueberweisung,
d) die Bezeichnung des Gegenstandes,
e) die gestellte Frage,
f) das Datum der Anhandnahme der Untersuchung,
g) das summarische Ergebniss derselben,
h) die Taxe,
i) das Datum der Ausfertigung des Untersuchungsberichtes.

Die Ausfertigungen sollen in ein Kopirbuch aufgenommen werden.

Art. 4. Die Untersuchungen sind in chronologischer Reihe nach dem Datum der Ueberweisung an die Hand zu nehmen; einzig bei Kriminal-Untersuchungen oder wenn es sich um Substanzen handelt, die leicht eine Zersetzung erleiden, soll eine Ausnahme hiervon gemacht werden.

Art. 5. Die Untersuchungen sind von dem Kantons-Chemiker nach einer bestimmten Norm zu berechnen. Die Taxe soll der Ausfertigung an die Sanitäts-Commission beigesetzt werden und durch die letztere der Bezug von den Pflichtigen auf dem Wege der Nachnahme zugleich mit der Mittheilung des Ergebnisses erfolgen.

Die Sanitäts-Commission hat das Recht, von Privaten Vorausbezahlung der wahrscheinlichen Kosten zu verlangen.

Als Anhaltspunkt für die Berechnung gilt, abgesehen von den zur Untersuchung verwendeten Materialien, eine Entschädigung von Fr. 20 für eine Untersuchung, welche einen vollen Tag in Anspruch nimmt. Insbesondere gelten folgende Ansätze: Für Untersuchungen von

Milch	Fr.	2	bis	10
Butter	„	5	„	20
Mehl und Brod	„	2	„	20
Wein	„	5	„	20
Bier	„	5	„	20
Obstmost	„	5	„	20
Essig	„	5	„	20
Branntwein und Liqueur	„	5	„	20
Wasser	„	5	„	20

Oel	Fr. 2	bis	10
Kaffee	„ 2	„	10
Thee	„ 2	„	10
Fleischwaaren	„ 2	„	10

Für ausserordentliche Fälle bleibt die Berechnung einer höheren Taxe vorbehalten.

Für Expertisen ausserhalb seines Wohnortes hat der Kantons-Chemiker Anspruch auf Ersatz seiner Reisespesen, gemäss dem Regulativ betreffend Festsetzung von Tagegeldern vom 25. März 1872.*)

Art. 6. Die entstandene Rechnung soll nach Anleitung von Art. 20, 22 und 23 der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Gesundheitspflege vom 19. März 1875**) von dem Besteller der Untersuchung bezahlt werden. Ausgenommen sind die Fälle:

a) in welchen die Untersuchung im Interesse des öffentlichen Wohles durch eine kompetente Kantonalbehörde veranlasst ist;
b) in welchen die durch eine Gesundheits-Commission auf Grund vermutheter Schädlichkeit oder Fälschung veranlasste Untersuchung zu keinem bestätigenden Ergebniss geführt hat.

Die bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.

Art. 7. Der Kantons-Chemiker hat seine ganze Zeit seinem Amte zu widmen und darf keine Aufträge annehmen, die ihm nicht von den in Art. 2 speciell bezeichneten Beamtungen ertheilt werden.

Auf Verlangen der Sanitäts-Commission ist er zur Abhaltung von Kursen verpflichtet, welche zur Einübung von Untersuchungsmethoden für Abgeordnete der örtlichen Gesundheitsbehörden veranstaltet werden.

Art. 8. Für den Betrieb des Laboratoriums, Verbrauch von Chemikalien, Apparaten, Beleuchtung und Beheizung wird alljährlich beim Grossen Rath ein angemessener Credit nachgesucht.

Art. 9. Die Sanitäts-Commission übt die Kontrole über die Thätigkeit des Kantons-Chemikers entweder direct oder durch besondere Experten aus.

Der Kantons-Chemiker ist pflichtig, der Sanitäts-Commission alljährlich auf Ende Februar einen summarischen Jahresbericht über die im vorangegangenen Jahre geleisteten Arbeiten zu erstatten.

Art. 10. Für Urlaub bis auf 8 Tage hat der Kantons-Chemiker die Erlaubniss des Präsidenten der Sanitäts-Commission und für einen längeren die der Sanitäts-Commission einzuholen.

Art. 11. Der Kantons-Chemiker hat für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vor dem Regierungsrath den Eid zu leisten.

St. Gallen, den 9. Jännner 1878.

5. In anderen Kantonen überträgt man bis jetzt die nothwendigen Analysen entweder einem Professor der Chemie an einer benachbarten Hochschule, welcher für jede Analyse besonders liquidirt, oder bedient sich der benachbarten Kantons-Chemiker; so schickt der Kanton Schwyz seine amtlichen Untersuchungen theils an den Kantons-Chemiker in Zürich, theils an den in Luzern.

---

*) Siehe Ges. Bd. II. N. F. S. 451.
**) Siehe Ges. Bd. II. N. F. S. 482.

ITALIEN.

Ueber die Einrichtungen in Italien erhalte ich durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Fausto Sestini in Pisa folgende Mittheilungen:

In allen Städten des Königreiches Italien existiren städtische hygiënische Commissionen, welche vom Gemeinderath gewählt werden und denen die Aufgabe zufällt, den Handel mit Lebensmitteln zu überwachen, sowie alles fernzuhalten, was der öffentlichen Gesundheit schaden könnte. Die einzelnen städtischen Commissionen stehen in Beziehung zu den Provinzial-Sanitäts-Commissionen, welche sich in jeder Provinzialhauptstadt befinden; dieselben dehnen ihre Thätigkeit auf alle Fragen aus, welche die öffentliche Gesundheitspflege in der Provinz betreffen, und lassen die diesbezüglichen Anweisungen den städtischen Commissionen zugehen. Die Provinzial-Sanitäts-Commissionen finden wiederum ihren Mittelpunkt in dem obersten Gesundheits-Rath, welcher in der Hauptstadt des Königreiches seinen Sitz hat und vom Ministerium des Innern ressortirt. Dieser oberste Gesundheits-Rath entscheidet und disponirt über alle die öffentliche Gesundheit betreffenden Massregeln.

Specielle chemische Untersuchungsämter für Nahrungs- und Genussmittel bestehen in den einzelnen Städten noch nicht oder ganz vereinzelt. Wenn die städtische Sanitäts-Commission die Untersuchung eines Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes für erforderlich erachtet, so wird eine Probe dieses Gegenstandes je nach seiner Art einem Chemiker oder Mikroskopiker an irgend einer höheren Lehranstalt übersandt und diese übernehmen die Untersuchungen vielfach kostenfrei.

Seit 1870 sind in Italien 14 agric. chemische Versuchsstationen*) begründet und fallen diesen auf Verlangen von

*) So weit mir bekannt, bestehen diese Versuchsstationen zu Florenz unter Leitung von Prof. E. Bechi, zu Mailand: Prof. Gaetano Cantoni, zu Modena: Prof. E. Atore Celli, zu Portici: Prof. Alfonso Cossa, zu Caserta: Prof. A. Ferrero, zu Pavia (für Kryptogamie): Prof. S. Carravaglio, zu Pesaro: Prof. L. Guidi, zu Asti (für Oenologie): Dr. Fr. König, zu Udine: Prof. Nallinö, zu Forli: Prof. Aleso Pasqualini, zu Padua (für Seidenraupenzucht): Prof. E. Verson, zu Rom: Prof. Giovanni Briori, zu Pisa: Prof. Fausto Sestini, zu Lodi (für Käsefabrikation): Prof. G. Musso?, zu Turin: Prof. Alfonso Cossa.

Privaten oder auf Requisition von Behörden vielfach Untersuchungen von Lebensmitteln, Getränken und Gebrauchsgegenständen aller Art zu. Einige Gemeinden zahlen für diesen Zweck besondere Beiträge zur Unterhaltung der Versuchs-Stationen; aber diese können die chemischen Untersuchungen hygiënischer Art nur in zweiter Reihe berücksichtigen.

Von allen Städten Italiens bildet Turin eine Ausnahme, indem es einmal eine Reihe Institute besitzt, welche (wie die kgl. Industrie-Schule, die pharmazeutische Schule, die Universität, das technische Institut, das Industrie-Museum etc.) sich mit hygiënischen Untersuchungen befassen, dann aber auch seit 1866 ein eigenes kleines chemisches Laboratorium bei dem dortigen Gesundheitsamte eingerichtet hat; dieses übernimmt kleinere chemische Untersuchungen, während grössere den genannten kgl. Instituten zufallen. Seit 1872 bedient man sich auch mit Vorliebe für diese Untersuchungen der von Prof. Alfonso Cossa geleiteten landw. Versuchsstation, welche dafür seitens der Gemeinde eine Subvention von 6000 fr. (Lire) bezieht.

Im vorigen Jahre ist beschlossen, ein eigenes grösseres städtisches Laboratorium für Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln zu errichten, für welches im Gemeinde-Budget 6000 fr. ausgeworfen wurden; ausserdem noch 1200 fr. für Unterhaltung, 2600 fr. zur Besoldung eines Chemikers und 1600 fr. für einen Assistenten.

Augenblicklich ist man damit beschäftigt, ein hygiënisches Museum einzurichten.

Dem rühmlichen Vorgehen Turin's beginnen andere Städte neuerdings zu folgen. Auf Ansuchen der Gesundheitsämter übernehmen häufig derartige Untersuchungen: in Mailand Prof. Pavesi, in Venedig Prof. Giovanni Bizio, in Bologna Prof. Casaci und die kgl. pharmazeutische Schule.

Nichtsdestoweniger hegt man in wissenschaftlichen Kreisen allgemein den Wunsch, dass die grösseren Städte für diesen Zweck noch mehr thun, als bis jetzt geschehen ist; es wird angestrebt, in jeder grösseren Stadt ein besonderes chemisch-physikalisches Untersuchungsamt einzurichten, an welchem ein Chemiker (Analytiker) und Mikroskopiker hygiënische Untersuchungen aller Art, den neuesten Anforderungen der Wissenschaft entsprechend, ausführen.

FRANKREICH.

In Frankreich besitzt die Stadt Paris eine musterhafte Einrichtung für Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen aller Art.

Herr Prof. Dr. L. Grandea-Nancy hatte die Freundlichkeit, mir das Regulativ des städtischen chemischen Laboratoriums zu übersenden.

Ob noch andere Städte Frankreichs derartige Einrichtungen besitzen, habe ich bis jetzt nicht in Erfahrung gebracht.

Bedruckte und mit den zu machenden Angaben versehene Anheftezettel, übersichtlich rubricirte Journallisten wie Beantwortungsformulare erleichtern den Dienst der Controle. Das Beantwortungsformular für die Milchuntersuchungen enthält gleichzeitig den mittleren Gehalt*) der reinen Milch, wonach jeder Laie leicht die grössere oder geringere Qualität der eingesandten Probe beurtheilen kann.

Das Regulativ für die Einrichtung des städtischen chem. Laboratoriums in Paris vom 10. Februar 1881 lautet (auf Grund der Gesetze vom 16.—24. August 1790, 19.—22. Juli 1791, 28. Mai 1800, 27. März 1851, 5. Mai 1855, der Artikel 423, 471 No. 15 und 477 des Strafgesetzbuches, sowie auf Grund des Beschlusses des Stadtrathes vom 29. December 188q) wie folgt:

Titel I. Personal.

Art. 1. Das Personal des städtischen chemischen Laboratoriums, durch die Präfectur der Polizei gegründet, begreift in sich:

Einen Director des Laboratoriums, den Bureauvorstehern gleichstehend.
Einen Unterbeamten, den Unterbeamten der Bureaus gleichstehend.
Einen chemischen Assistent der 1. Klasse im Gehalt von . . . Fr. 2400.
3 chemische Assistenten der 2. Klasse im Gehalt von . . . . „ 1800.
16 sachverständige Inspectoren der 1. Klasse im Gehalt von . . „ 2400.
16 sachverständige Inspectoren der 2. Klasse im Gehalt von . . „ 1800.
Einen Laboratoriumsdiener im Gehalt von . . . . „ 1500.
Zwei gewöhnliche Arbeiter im Gehalt von . . . . „ 1500.

Art. 2. Keiner kann zu irgend einem dieser Aemter ernannt werden, wenn er nicht Franzose ist und seiner Militairpflicht genügt hat.

Die chemischen Assistenten und sachverständigen Inspectoren müssen mehr als 20 und nicht weniger als 30 Jahre alt sein.

---

*) Die Zahlen für den mittleren Gehalt der reinen Milch sind wie folgt normirt:

Spec. Gewicht.	Cremometer-Anzeige.	Wasser.	Casein.	Fett.	Milchzucker.	Asche.
1.0330	10°	87.00%	3.60%	4.00%	5.37%	0.60%

Jedoch kann von dieser Regel, bei der ersten Besetzung des Personals des Laboratoriums, bis zu seiner vollständigen Organisation, Abstand genommen werden.

Art. 3. Der Laboratoriums-Vorsteher wird unter 3 Kandidaten gewählt, welche von dem Rath der öffentlichen Hygiëne und der Gesundheitspflege präsentirt sind.

Art. 4. Die Unterbeamten und die chemischen Assistenten müssen in der Physik geprüft sein und mindestens eine Zeit von 3 Jahren in einem chemischen Laboratorium gearbeitet haben.

Keiner kann zu einem chemischen Assistenten ernannt werden, ohne dass er seine technischen Kenntnisse vor einer Commission dargelegt hat, welche besteht aus einem Chemiker, des Raths für Hygiëne, dem Laboratoriumsvorsteher und dem Vorsteher der zweiten Abtheilung.

Art. 5. Die Candidaten für die Anstellung der sachverständigen Inspectoren müssen ein Examen machen, welches auf der Präfectur der Polizei unter dem Vorsitz des General-Secretärs vor einer, aus folgenden Mitgliedern bestehenden Commission, stattfindet:

1. Dem Vorsteher der 2. Abtheilung als Vicepräsidenten,
2. Dem Director der pharmazeutischen Schule als Mitglied des Raths für Hygiëne und Gesundheitspflege,
3. Dem Laboratoriums-Vorsteher,
4. Dem Vorsteher des ersten Bureaus der zweiten Abtheilung,
5. Dem Vorsteher des Personal-Bureaus als Secretär.

Art. 6. Dieses Examen umfasst:

Eine Schriftprobe, bestehend aus einem orthographischen Dictat,

Eine Abhandlung über einen Gegenstand der Geschichte oder Literatur von allgemeiner Bekanntschaft,

Eine arithmethische Aufgabe.

Die Kandidaten, welche nach dieser schriftlichen Prüfung zugelassen werden, müssen eine mündliche Prüfung bestehen, welche sich über folgende Fragen erstreckt:

Die allgemeine Chemie, die gangbarsten Verfälschungen und die hauptsächlichsten Mittel, sie zu erkennen,

Die Gesetze und Bestimmungen, welche sich beziehen auf die Reinheit der Lebensmittel und Handelswaaren (Gesetz vom 16. bis 24. August 1790, Tit. 11; Verordnung vom 12. Juli 1880, Art. 23, 32 und 33; Gesetze vom 27. März 1851 und 5. Mai 1855, Art. 319, 320, 423, 471 § 15 und 477 des Strafgesetzbuches).

Die Kandidaten der Medicin und Pharmacie sind von der schriftlichen Prüfung dispensirt.

Art. 7. Vier Stellen werden den Kandidaten der Medicin und Pharmacie reservirt, wenn sie 12 mal immatriculirt gewesen sind. Die Dauer ihrer Anstellung wird im Maximum auf 2 Jahre festgesetzt.

Art. 8. Die Kandidaten zu den vorstehend bezeichneten Stellen, müssen ihr Gesuch an den Präfecten der Polizei (General-Secretariat, Personal-Bureau) richten, unter Hinzufügung:

1. Des Geburtsscheines,
2. Eines Auszuges ihrer Personalacten,
3. Ihres Militärdienstbuches,
4. Eines Sittenzeugnisses,
5. Einer Beschreibung ihres Lebenslaufes und ihrer Studien. Dieser Beschreibung müssen beigefügt werden: Zeugnisse und Beglaubigungsscheine etc.

Art. 9 Die sachverständigen Inspectoren leisten, ehe sie ihr Amt antreten, vor dem Gerichtshof der ersten Instanz der Seine, den vorgeschriebenen Amtseid.

Titel II. Functionen.

Art. 10. Die Stadt Paris wird für den Dienst der sachverständigen Inspectoren, in zehn Districte eingetheilt, von denen jeder zwei Arondissements umfasst, nämlich:

1.	und	2.	Arondissement.	7.	und	15.	Arondissement.
3.	„	11.	„	8.	„	16.	„
4.	„	12.	„	9.	„	17.	„
5.	„	13.	„	10.	„	18.	„
6.	„	14.	„	19.	„	20.	„

Art. 11. In jedem Bezirk controlirt ein sachverständiger Inspector 1. Klasse und ein solcher 2. Klasse, die Getränke und Esswaaren jeder Art, sowie alle auf die Gesundheit bezüglichen Gegenstände. Sie wechseln für die Revision der verschiedenen Bezirke nach einer durchs Loos festgesetzten Regel monatlich ab, so dass jeder Bezirk der Reihe nach durch die verschiedenen Beauftragten revidirt wird.

Art. 12. Von den zwölf sachverständigen Inspectoren, welche nicht auf die Bezirke vertheilt sind, werden zwei mit den schriftlichen Arbeiten des Laboratoriums beauftragt. Die andern zehn verbleiben zur Disposition des Laboratorium-Vorstehers für Besorgung des laufenden Dienstes, oder um besondere Nachforschungen zu verfolgen.

Art. 13. Die sachverständigen Inspectoren suchen provisorisch ausfindig zu machen die ungesunden oder verfälschten Esswaaren, sowie die Verbrauchsgegenstände, welche gefahrbringende Bestandtheile für die Gesundheit einschliessen könnten. Sie entnehmen zwei Proben der verfälschten oder als verfälscht angesehenen Gegenstände und wenn es möglich ist zwei Proben der Substanzen, welche zur Verfälschung gedient haben.

Die Proben werden eingefüllt und versiegelt in Gegenwart des Besitzers oder seines Sellvertreters; dieser wird ersucht, die Etiquetten zu signiren und das Ganze wird an demselben Tage in dem städtischen Laboratorium für Chemie deponirt.

Art. 14. Die sachverständigen Inspectoren führen täglich über ihre Thätigkeit Protokoll, in welchem sie alle Umstände berücksichtigen, welche für die gerichtliche Verfolgung von Wichtigkeit sind. Dieses Protokoll wird ohne Verzug, mit einem besonderen Bericht dem Laboratoriums-Vorsteher überwiesen, welcher es der zweiten Abtheilung der Präfectur übergiebt.

Art. 15. Die sachverständigen Inspectoren können die Hülfe der Polizeibeamten in Anspruch nehmen, wenn man ihnen bei Beschlagnahme der Substanzen oder der verdächtigen Gegenstände Opposition macht, oder wenn man ihnen in Verfolg dieser Thätigkeit den Eintritt in die Magazine oder Aufbewahrungsräume verweigert.

Art. 16. Alle sachverständigen Inspectoren, sowie alle Beamten der Polizei-Behörde, müssen alle Zeit der Verwaltung zur Erledigung der Geschäfte widmen. Sie können, wenn es der Dienst erfordert, zu andern als den ihnen zugeschriebenen Stunden herangezogen werden; ohne Rücksicht auf ihren Inspectionsdienst können dieselben jedes Mal, wenn es der Laboratoriums-Vorsteher für nützlich erachtet, auch von anders wo her zu den schriftlichen Arbeiten oder zu anderen Diensten des Laboratoriums befohlen werden.

Art. 17. Es ist den Beamten strengstens untersagt, sei es direct oder indirect auf eigene oder Rechnung eines Anderen, Handel zu treiben mit Kaufwaaren, welche sie zu überwachen haben; oder sich irgend einem Zweige des Handels und der Industrie hinzugeben, welcher sie in eine Interessenbeziehung mit den ihrer Inspection unterworfenen Geschäftsleuten bringt, oder welcher auf irgend eine Weise ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit verdächtigen kann.

Art. 18. Es ist ihnen bei Strafe der Entlassung untersagt, irgend eine Auskunft über specielle Anweisung nach Aussen zu ertheilen.

Art. 19. Jedes Jahr hat der Vorstand des Laboratoriums einen allgemeinen und statistischen Bericht über die Arbeiten seines Dienstes zu erstatten.

Titel III. Eröffnung für das Publikum.

Art. 20. Mit dem 1. März 1881 wird das städtische chemische Laboratorium in der Nähe der Präfectur der Polizei für das Publikum eröffnet; dasselbe kann dort unter nachstehenden Bedingungen Analysen von Getränken und Lebensmitteln aller Art, sowie von allen solchen Gegenständen ausführen lassen, welche die Gesundheit betreffen.

Art. 21. Die Analysen können qualitative oder quantitative sein.

Die qualitativen Analysen, d. h. solche, bei denen einfach die Beschaffenheit des Gegenstandes festgestellt wird, sind kostenfrei.

Die quantitativen Analysen, d. h. solche, welche sich auf die Bestimmung der einzelnen Bestandtheile erstrecken, werden nach einem festen unten stehenden Tarif ausgeführt.

Art. 22. Jeder, welcher einen Gegenstand untersuchen lassen will, muss eine Probe davon im städtischen Laboratorium deponiren.

Es muss angegeben werden:

1. Welche Analyse man wünscht,
2. Name, Stand und Adresse,
3. Name, Stand und Adresse des Fabrikanten oder Kaufmannes, von welchem besagte Probe entnommen war.

Art. 23. Die Proben werden alle Tage, mit Ausnahme der Festtage, von 11 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags angenommen. Die Einlieferung der Probe wird im Hauptbuch eingetragen und mit einer laufenden Nummer versehen. Un-

mittelbar darauf wird dem Deponenten ein Empfangschein gegeben, welcher einfach die Nummer der Probe trägt.

Art. 24. Wenn der Hinterleger eine qualitative Analyse verlangt, so wird ihm auf Vorzeigung seines Empfangscheines, ein Bericht überliefert, welcher angiebt, dass die deponirte Probe, unter der, auf dem Empfangschein eingetragenen Nummer, sich als gut, schlecht oder verfälscht erwiesen hat.

Dieser Bericht enthält unter andern folgende Bemerkung: „Jedermann, welcher von vorstehendem Berichte Gebrauch macht, um dem Ansehen Anderer zu schaden, macht sich der Verleumdung schuldig". Art. 18 des Gesetzes vom 17. Mai 1819.

Art. 25. Jedermann, welcher eine quantitative Analyse verlangt, muss vorher eine Gebühr bezahlen, welche auf Titel der städtischen Einnahme bei der Kasse der Präfectur der Polizei hinterlegt wird. Es wird ihm sofort eine Quittung gegeben.

Art. 26. Die Gebühr wird nach folgendem Tarif festgesetzt:

Taxe von 5 Frcs.	Bestimmung von Blei im Zinn und verzinnten Gegenständen. Bestimmung von Wasser und fremden Salzen im Kochsalz.
Taxe von 10 Frcs.	Bestimmung giftiger Metalle in allen Nahrungsmitteln, Spielwaaren, Tapeten und Kleidungsstoffen etc., Wasser (titrimetrische Analyse, Abdampf-Rückstand), Fett, Butter, Käse, Zucker, Traubenzucker, Syrup, Honig, Alkohol (Bestimmung fremder Alkohole), Kaffee (Bestimmung der Asche, der Cichorie), Essig (Bestimmung fremder Säuren), Eier (Untersuchung auf ihre conservirenden Mittel).
Taxe von 20 Frcs.	Wein, Bier, Obstwein, Liqueure (Bestimmung des Alkohols, des Extractes, polarimetrische Prüfung und Untersuchung auf fremde Farbstoffe), Milch und Rahm, Brod und Mehl (Mischung der Mehle), Essbare Oele, Syrup und Confituren, Conditor- und Bäckerei-Waaren, Trockene und eingemachte Früchte, Chocolade und Cacao, Fleischextract und Fischconserven, Verschiedene Gewürze, Thee, Trüffel.

Für die Analysen über 10 Fr. muss der Hinterleger ausserdem nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. August 1871 den Betrag von 25 Centimes für Quittungsstempel entrichten.

Art. 27. Auf Vorzeigung der Quittung wird dem Hinterleger ein Bericht überliefert, welcher ähnlich ist dem im Art. 24 erwähnten, und welcher die Resultate der quantitativen Analyse enthält.

Art. 28. Die vorliegende Bestimmung wird gedruckt und ein Exemplar davon jedem Beamten des Laboratoriums bei Antritt seiner Functionen übergeben.

Der Titel III wird durch Anschlagzettel zur Kenntniss der Pariser Bevölkerung gebracht.

Einer dieser Anschlagzettel bleibt an einer Stelle des Laboratoriums fortwährend offen für das Publikum angeschlagen.

Art. 29. Der General-Secretair und der Vorstand der zweiten Abtheilung werden beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

HOLLAND.

Holland besitzt nach Mittheilung von Herrn Prof. Dr. Ad. Mayer-Wageningen bis jetzt nur in Amsterdam ein Untersuchungsamt für Nahrungs- und Genussmittel; dasselbe ist städtisches Institut und dem Gemeinderath untergeordnet. Das Personal besteht aus:

3 Inspectoren (einem Botaniker, Chemiker und Zoologen [Veterinär]) nebst einem chemischen Assistenten und
10 Marktaufsehern.

Das Jahresbudget beläuft sich auf 18 600 Fl.

In dem Institut können auch für Private Untersuchungen ausgeführt werden, diese werden mit 0.10—0.25 Fl. pro Probe berechnet; die Gesammteinnahme daraus beträgt ca. 120 Fl.

Die Verordnungen und Instructionen, welche mir freundlichst von dem Institut in Amsterdam übersandt wurden, sind folgende:

Abänderung der allgemeinen Polizei-Verordnung betr. Controle der Nahrungsmittel vom 3./4. September 1878.

HAUPTSTÜCK XIII.

Von der Gesundheits-Polizei.

Dritte Abtheilung. Von den Nahrungsmitteln.

Art. 424. Als Nahrungsmittel wird betrachtet, alles dasjenige, was von dem Menschen gegessen oder getrunken wird.

Art. 425. Es ist verboten, Nahrungsmittel in verdorbenem Zustand oder vermengt mit schädlichen Substanzen zu verkaufen oder feil zu halten.

Art. 426. Es ist verboten, Nahrungsmittel zu verkaufen oder feil zu halten, welche von dem Bürgermeister und Magistrat nach Anhören der Gesundheits-Commission durch öffentliche Bekanntmachung als gesundheitsschädlich erklärt worden sind. Diese Erklärung wird nur auf höchstens 6 Wochen gegeben und kann auf Rath der Gesundheits-Commission wieder zurückgezogen werden.

Der Zeitraum von 6 Wochen kann jedesmal bei einer neuen Erklärung auf höchstens 6 Wochen verlängert werden.

Art. 427. Es ist verboten, Fleisch (Wurst einbegriffen), Geflügel, Fisch, Garnelen, Austern, Muscheln, Krebse, andere Weich- und Schalthiere, welche von dem Menschen gegessen werden, im verdorbenen und der Gesundheit schädlichen Zustande zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

Unter Fleisch sind alle Theile des Thieres zu verstehen, mit Ausnahme der Haut, Hörner und Klauen.

Art. 428. Jeder, welcher Nahrungsmittel verkauft oder feil hält oder welcher Fleisch (Wurst einbegriffen), Geflügel, Fisch, Garnelen, Austern, Muscheln, Krebse und andere Weich- und Schalthiere, die vom Menschen gegessen werden, vertreibt, ist verpflichtet, dieselben den Inspectoren für die Controle der Lebensmittel oder

den Marktaufsehern auf ihr Verlangen zu zeigen und die Untersuchung derselben zuzulassen.

Art. 429. Es ist verboten, todtes oder krankes Rindvieh, Schafe oder Schweine in die Gemeinden einzuführen oder damit zu Markt zu stehen. Beanstandetes Rindvieh, Schafe oder Schweine werden sofort vom Markt entfernt und dürfen in den Gemeinden nicht verkauft werden. Jeder welcher Rindvieh, Schafe oder Schweine vertreibt oder damit zu Markte steht, ist verpflichtet, dieses bei den Inspectoren der Lebensmittel-Controle oder den Marktaufsehern anzumelden und die Untersuchung derselben zuzulassen.

Art. 430. Es ist verboten, ohne vorherige Begutachtung, Pferde zu schlachten, um sie als Nahrungsmittel zu verwenden.

Strafbestimmungen.

Art. 431. Unvermindert der Strafen, welche durch das Gesetz drohen, wird derjenige, welcher eine der vorhergehenden Bestimmungen übertritt, mit einer Geldbusse von 5—25 fl. oder einer Gefängnissstrafe von 1—3 Tagen zusammen oder einzeln bestraft.

Der Richter hat die Befugniss, bei der Verurtheilung den in Beschlag genommenen Gegenstand zu confisciren oder dessen Vernichtung anzuordnen.

Art. 431a. Um die in den vorigen Paragraphen genannten Uebertretungen constatiren zu können, sind die Inspectoren von der Lebensmittel-Controle und die Marktaufseher befugt, in die Wohnungen, Kramläden und Aufbewahrungsräume, wo Nahrungsmittel verkauft oder feilgeboten werden, oder bei Pferdeschlächtern, selbst zwischen Sonnen-Unter- und -Aufgang, ohne Einwilligung derselben einzutreten. (Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. August 1853, Staatsblatt No. 83.)

Art. 431b. Die Inspectoren von der Lebensmittel-Controle und die Marktaufseher nehmen den Gegenstand der Uebertretung in Beschlag und machen davon im Protokoll Meldung. Diejenigen, bei welchen der Gegenstand in Beschlag genommen wird, können verlangen, dass in dem Protokoll der Verkaufswerth derselben angegeben wird, damit dieser Werth bei Nichtverfolgung, Freisprechung oder Aufhebung der Rechtsverfolgung vergütet wird.

Verordnung vom 17. September 1878.

Verordnung für die Inspectoren und Marktaufseher von Nahrungsmitteln.

(Beschluss des Gemeinderaths vom 11. April 1878.)

Art. 1. Die Beaufsichtigung und wenn nothwendig auch die wissenschaftliche Untersuchung von Nahrungsmitteln wird 3 Beamten (einem Naturkundigen, einem Chemiker und einem Thierarzt) übertragen, die durch den Bürgermeister und Magistrat ernannt, oder wenn nothwendig suspendirt oder entlassen werden. Sie führen den Titel: Inspecteurs voor de keurings van voedingsmiddelen.

Einer derselben ist Vorsitzender. Dieser wird dazu durch den Bürgermeister und Magistrat bestimmt.

Ihre wissenschaftlichen Untersuchungen sind der Controle und im Zweifelfalle der Entscheidung eines der Universitäts-Professoren der Chemie oder der Gesundheitslehre unterworfen. Letzterer ist hierzu von dem Bürgermeister und dem Magistrat aufzufordern, unter dessen Leitung die Hülfsmittel seines Laboratoriums für die Untersuchung gebraucht werden können. Der Kreis ihrer Thätigkeit wird nach Instruction vom Bürgermeister und Magistrat näher festgestellt.

Es werden ihnen beigegeben:

1. 3 Marktaufseher für Vieh, Fleisch und Geflügel,
2. 2 Marktaufseher für Fische, Weich- und Schaalthiere,
3. mindestens 5 Marktaufseher für alle übrigen Nahrungsmittel.

Die Marktaufseher sind den Inspectoren untergeordnet. Ihre Instruction wird von diesen unter Zustimmung des Bürgermeisters und Magistrats festgestellt.

Art. 2. Die Inspectoren und Marktaufseher werden beauftragt die Untersuchungen und Begutachtungen von Nahrungsmitteln, welche in der allgemeinen Polizei-Verordnung und anderen Verordnungen von Amsterdam normirt sind, auszuführen. Sie vollführen die Untersuchungen und Begutachtungen entweder aus eigenem Antrieb oder auf Antrag von Bürgermeister und Magistrat, der Gesundheitscommission, dem Bürgermeister, den Polizei-Inspectoren oder des Gerichts. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden unter ihrer Aufsicht an einen von Bürgermeister und Magistrat anzugebenden Ort gebracht.

Art. 3. Wenn die Inspectoren oder die Marktmeister es für nothwendig halten, einige der zu untersuchenden Waaren zu kaufen, so sind sie hierzu befugt.

Die Marktaufseher geben von diesem Ankauf einem der Inspectoren binnen 24 Stunden Kenntniss. Sie geben den Gegenstand und den Preis desselben in dem Protokoll ihrer Untersuchung an. Die dadurch erwachsenen Kosten werden dem Gemeindebudget zur Last gelegt.

Art. 4. Die Inspectoren und Marktaufseher führen von allen durch sie ausgeführten Untersuchungen von Nahrungsmitteln Protokoll in Duplo.

Die Marktaufseher schicken ihre Protokolle, worin eine Uebertretung constatirt wird, an die Inspectoren, und diese mit einem Vorvermerk an den Richter.

Art. 5. Die Marktaufseher werden nach Anhören der Inspectoren durch den Bürgermeister und Magistrat angestellt oder wenn nothwendig suspendirt oder entlassen.

Sie müssen grossjährig sein, von gutem Betragen und tauglich für das Fach, wofür sie angestellt werden.

Die Anstellung erfolgt aus einer doppelten Anzahl, die von den Inspectoren vorgeschlagen sind.

Die Marktaufseher dürfen bei Strafe der Entlassung keinen Handel treiben in der Branche für die sie angestellt sind, noch eine Belohnung in irgend einer Form annehmen.

Art. 6. Bevor die Inspectoren und Marktaufseher ihr Amt antreten, legen sie vor dem Bürgermeister den Eid ab, dass sie die in diesen Verordnungen und Instructionen vorgeschriebenen Obliegenheiten ehrlich, genau, ohne Ansehen der Personen und nach bestem Wissen wahrnehmen werden.

Art. 7. Wenn es verlangt wird ihre Qualität kund zu geben, zeigen die Marktaufseher das Patent ihrer Anstellung vor.

Art. 8. Die Inspectoren geben zu Anfang jeden Monats dem Bürgermeister und Magistrat eine Uebersicht über die von ihnen oder den Marktaufsehern ausgeführten Untersuchungen und Begutachtungen. Sie müssen dabei das Nöthige vorschlagen, um die Thatsachen zu veröffentlichen, deren Kenntniss im allgemeinen Interesse als wünschenswerth erscheint.

Desgleichen publiciren die Inspectoren alljährlich im Januar einen Bericht über ihre, wie der Marktaufseher Thätigkeit im verflossenen Jahre.

Von dieser Uebersicht senden Bürgermeister und Magistrat eine Abschrift an die Gesundheitscommission.

Art. 9. Die Inspectoren und Marktaufseher beziehen folgendes Jahresgehalt:

Jeder Inspector 1500—1800 fl.

Jeder Marktaufseher 1000 fl.; ausser den Marktaufseher-Laboranten, die ein Maximum von 1400 fl. beziehen können.

Dem chemischen Inspector wird ein Assistent mit einem Jahresgehalt von 300 fl. beigegeben.

Instruction für die Inspectoren für die Begutachtung von Nahrungsmitteln vom 24. Juni 1879.

Art. 1. Die Inspectoren überwachen die Befolgung:

1. der Bestimmungen in der Verordnung enthaltend Abänderung von Hauptstück XIII. der allgemeinen Polizei-Verordnung (Keuring van voedingsmiddelen) vom 3/4. September 1878 (Gemeindeblatt 1878 afd. 3 volgn. 63);
2. der sie betreffenden Bestimmungen in der Verordnung voor de Inspecteurs en de keurmeesters van voedingsmiddelen, vom 3/4. September 1878 (Gemeindeblatt 1878 afd. 3 volgn. 64);
3. der Bestimmungen in noch zu erlassenden Verordnungen für besondere Nahrungsmittel.

Art. 2. Sie vertheilen ihre Obliegenheiten nach gegenseitiger Verabredung.

Sie versammeln sich mindestens dreimal in der Woche; die Verhandlungen in dieser Zusammenkunft werden protokollirt.

Art. 3. Einer der Inspectoren, zugleich Vorsitzender, ist besonders beauftragt: a) mit dem botanischen und mikroskopischen Theil der Untersuchungen, b) mit der Führung der Correspondenz, mit der Zusammenstellung der Berichte und der Aufsicht über das Archiv.

Art. 4. Der 2. Inspector ist besonders beauftragt: a) mit dem chemischen Theil der Untersuchungen, b) mit der Aufsicht über das Laboratorium und die dort vorgenommenen Arbeiten.

Er wird unterstützt oder im Verhinderungsfalle für die Untersuchung und die Aufsicht vertreten von einem ihm beigegebenen Assistenten.

Art. 5. Der 3. Inspector ist besonders beauftragt: a) mit dem zoologischen Theil der Untersuchungen, b) mit der Controlirung der den Marktmeistern aufgetragenen Arbeiten.

Art. 6. Die Inspectoren führen über alle durch sie ausgeführten Arbeiten genau Buch.

Art. 7. Die Inspectoren fassen über die constatirten Uebertretungen ein motivirtes Protokoll ab; sie thun dies auf den bei Beginn ihrer Thätigkeit abgelegten Diensteid. Dem Protokoll an den Richter fügen sie, wenn möglich, einen Theil der Gegenstände, wovon oder wodurch die Uebertretung stattgefunden hat, vorsichtig verpackt und mit dem Inspectoren-Siegel versiegelt, bei.

Art. 8. Die Inspectoren sind so weit eben möglich abwechselnd in dem dafür bestimmten Lokal des Rathhauses anwesend.

Art. 9. Einer oder mehrere Inspectoren sollen täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zur Verfügung der Obrigkeiten oder zum Empfange von Betheiligten bei der Controle der Nahrungsmittel, Nachmittags von 3—5 Uhr in dem dafür bestimmten Lokale des Rathhauses Dienst halten.

Art. 10. In eiligen Fällen sind sie auch zu allen anderen Zeiten in Sachen in ihrer Wohnung zu sprechen, welche die Controle der Nahrungsmittel betreffen.

Art. 11. Die Inspectoren tragen bei Ausübung ihres Dienstes bei sich:

1. Das Patent ihrer Anstellung;
2. Ein Exemplar der in Art. 1 genannten Verordnungen;
3. Ein Siegel, versehen mit dem städtischen Wappen und der Angabe ihres Amtes

Art. 12. Die Inspectoren haben von dem Bürgermeister und Magistrat Urlaub nachzusuchen, wenn sie sich länger als 24 Stunden ausserhalb der Gemeinde begeben.

Instruction für die Marktaufseher.

(Verordnung vom 1. Mai 1879.)

Art. 1. Die Marktaufseher überwachen nach bestem Wissen und mit allen hren Kräften die sorgfältige Befolgung:

1.
2. } (Genau wie Art. 1, Instruction für die Inspectoren siehe vorige Seite).
3.

Art. 2. Ihre Anstellung für bestimmte Zweige schliesst nicht die Verpflichtung aus, dass sie auch in anderen Zweigen thätig sind.

Art. 3. Die Marktaufseher sind während des ganzen Tages verfügbar zur Wahrnehmung ihres Amtes und vollführen getreu die ihnen von den Inspectoren aufgetragenen Arbeiten.

Art. 4 Die Marktaufseher geben, wenn sie durch Krankheit oder durch andere unvorhergesehene Ursachen verhindert sind, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, hiervon sobald als möglich den Inspectoren Kenntniss.

Art. 5. Die Marktaufseher dürfen die Stadt ohne Erlaubniss der Inspectoren nicht verlassen.

Art. 6. Die Marktaufseher empfangen wöchentlich durch den Inspector-Vorsitzenden, oder durch dessen Stellvertreter, die Anweisung der von ihnen auszuführenden Arbeiten.

Art. 7. Die Marktaufseher-Laboranten empfangen durch den chemischen Inspector oder durch dessen Stellvertreter die Anweisung der täglich von ihnen zu verrichtenden Arbeiten.

Art. 8. Die Marktaufseher vermerken genau ihre ganze Thätigkeit und erstatten darüber wöchentlich einen ausführlichen schriftlichen Bericht an die Inspectoren.

Art. 9. Die Marktaufseher führen über jede, durch sie constatirte Uebertretung auf ihren Amtseid ein motivirtes Protokoll. Bei Uebersendung dieses Protokolls an die Inspectoren fügen sie, wenn möglich, einen Theil des Gegenstandes, wovon oder wodurch die Uebertretung stattgefunden hat, vorsichtig eingepackt und mit dem Marktmeister-Siegel versiegelt, bei.

Art. 10. Die Marktaufseher sind verpflichtet, jedes Mal, wenn sie irgend eine Uebertretung von den Artikeln 425—430 afd. 3, Hauptstück 13 der allgemeinen Polizei-Verordnung, oder von noch zu erlassenden Verordnungen für besondere Nahrungsmittel, vermuthen, hiervon den Inspectoren Kenntniss zu geben.

Art. 11. Die Marktaufseher dürfen auf Verlangen von Kaufleuten oder Privatpersonen keine Dienste leisten, ohne dass sie davon den Inspectoren Kenntniss gegeben haben.

Art. 12. Wenn die Marktaufseher aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung vom Bürgermeister und Magistrat, der Gesundheitscommission, den Com-

missaren der Polizei oder des Gerichts Dienste verrichten, so müssen sie hiervon den Inspectoren so bald als möglich Mittheilung machen.

Art. 13. Die Marktaufseher führen in den ihnen von den Inspectoren angewiesenen Zweigen Register von den Personen, welche in dem bewohnten Theil von Amsterdam Nahrungsmittel verkaufen oder zum Verkauf anbieten.

Art. 14. Die Marktaufseher erscheinen pünktlich zu den durch den Inspector-Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter festgesetzten Zusammenkünften, und genügen gewissenhaft der Aufforderung, bei einem oder mehreren Inspectoren zu erscheinen.

Art. 15. Die Marktaufseher-Laboranten haben für die Reinhaltung und Ordnung der in dem Laboratorium angewendeten Apparate zu sorgen und aufs strengste darauf zu achten, dass in demselben keine Brandgefahr entsteht.

Art. 16. (Lautet genau wie Art. 11, Instruction für die Inspectoren.)

Den gleichzeitig beigefügten Jahresberichten pro 1879 und 1880 entnehme ich Folgendes:

I. Beamte.

1. Inspectoren:
   - Dr. D. J. Coster, Vorsitzender,
   - C. H. Hoorn,
   - J. Mazure Cz.

   Chemischer Assistent: C. K. W. Horn.

2. Marktaufseher:
   - a. Für Vieh, Fleisch und Geflügel,
     - J. van der Kwast,
     - J. C. Kuypers,
     - G. A. Striess.
   - b. Für Fisch, Weich- und Schaalthiere,
     - J. Bakker Kzn.,
     - G. A. Vervooren.
   - c. Für alle übrigen Nahrungsmittel,
     - Dr. J. Munier,
     - J. de Bruine,
     - J C. Berntrop,
     - M. W. Goldbach,
     - J. H. Meulink Hzn.

II. Umfang der Thätigkeit.

	1879	1880
1. Anzahl der mikroskopischen Untersuchungen (auf Trichinen)	150	340
2. Anzahl der vorgenommenen Milchprüfungen	1419	2362
3. „ „ chemisch untersuchten Gegenstände	538	887
4. „ „ Fälle, in denen Fleisch und Geflügel als unbrauchbar sich erwiesen	77	77
5. Anzahl der Fälle, in denen Fisch, Weich- und Schaalthiere sich als unbrauchbar erwiesen	296	495

ENGLAND.

Ueber die Einrichtungen in England schickt mir Herr Dr. Otto Hehner in London folgenden wörtlichen Bericht:

„Nach den Vorschriften des Gesetzes gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel (Sale of Foods and Dreegs Act 1875 und Sale of Food and Dreegs Amendement Act 1880) soll jede Grafschaft in England, Schottland und Irland und jede grössere Stadt (Borough) einen öffentlichen Chemiker (Public Analyst) anstellen, welcher verpflichtet sein soll, gegen einen Betrag von 10 Mark 50 Pf. jede ihm vorgelegte Probe von Nahrungs- und Genuss- oder Arzneimitteln zu analysiren und über deren Beschaffenheit zu berichten.

Diesem Gesetze gemäss haben fast alle Districte und Boroughs Public Analysts angestellt, und zwar haben, soweit Referenten zugekommene Mittheilungen zeigen, 71 Grafschaften und 166 Boroughs oder Stadtdistricte 77 verschiedene Chemiker. Viele der letzteren führen die Analysen in ausserhalb ihrer Bezirke gelegenen Laboratorien aus. Es ist erklärlich, dass einzelne Chemiker eine Anzahl von verschiedenen solcher Anstellungen auf sich concentriren, wie z. B. ein irischer Chemiker für nicht weniger als 27 verschiedene Städte und Districte Untersuchungen ausführt.

Ein bestimmtes Curriculum ist nicht vorgeschrieben und die Wahl des Chemikers ist ganz den Municipal- und Grafschaftsbehörden anheim gestellt; jedoch hat die Regierung solche Wahl zu bestätigen und behält sich das Recht vor über die Competenz des Erwählten Beweise zu verlangen oder die Bestätigung abzulehnen. Obwohl in einzelnen Fällen, besonders in dem frühesten Stadium der Wirksamkeit des in 1875 erlassenen Gesetzes Männer ohne genügende Vorbildung angestellt wurden, sind jedoch im Grossen und Ganzen recht competente und gewissenhafte Chemiker zu den verschiedenen Anstellungen gewählt worden.

Obwohl schon im Anfang der 60er Jahre ein Gesetz gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel erlassen worden war, wurden doch vor 1872 nur zwei oder drei Public Analysts ange-

stellt. Von letzterem Jahre datirt der „Adulteration of Food Act“ der schon im Jahre 1875 dem heute in Kraft befindlichen „Sale of Food and Dreeps Act“ Platz machte. Seit 1875 haben sich die Anstellungen von Public Analysts jährlich vermehrt, so dass heute alle Vacanzen gefüllt sind.

Die Bezahlung der Public Analysts geschieht nach sehr verschiedenen Grundsätzen. Manchen ist ein fixes jährliches Gehalt bewilligt (von 100 bis zu 6000 Mark), für welches jede beliebige Zahl von Proben analysirt werden muss; in anderen ein fixes Gehalt mit einer Maximalzahl von Proben; in wieder anderen wird nur nach der Zahl der Analysen bezahlt, gewöhnlich mit Festsetzung einer Minimalzahl derselben; und endlich wird sowohl ein fixes Gehalt wie Bezahlung per Probe bewilligt und zwar von 2,50—21 Mark pro Probe. In fast allen Fällen bezahlt der Chemiker seine Laboratoriumskosten selbst und sind in dieser Beziehung die Untersuchungs-Anstalten privater Natur, aber in einigen wenigen Bezirken werden solche von den betreffenden Behörden vergütet. Im allgemeinen darf angenommen werden, dass jede gesetzliche Nahrungsmittel-Analyse mit 10,50 Mark vergütet wird.

Es war die Absicht der Gesetzgeber, mit dem Nahrungsmittelgesetze dem Publikum Mittel an die Hand zu geben, sich selbst gegen Verfälschungen zu schützen. In nur ganz wenigen und vereinzelten Fällen hat man jedoch von dem Gesetze Gebrauch gemacht und fast alle Proben wurden von bezahlten Inspectoren gekauft und für dieselben untersucht. Diese Inspectoren sind häufig Polizeibeamte, in vielen anderen Fällen solche der verschiedenen Gesundheitsbehörden. Der Public Analyst ist aber weder der Polizei noch den Gesundheitsbehörden untergeordnet; er ist direct den Grafschafts- und Municipalverwaltungen und der Regierung (Local Governement Board) verantwortlich.

In 1875 und 76 untersuchten 54 verschiedene Public Analyst in 103 Districten 15 989 Proben, von welchen 2895 oder 18,1 pCt. als verfälscht erklärt wurden.

Im Jahre 1877 wurden 14 785 Proben in 127 Districten untersucht. 2619 oder 17,7 pCt. waren verfälscht.

In 1878 gab es 168 Districte, welche 15 107 Proben (2505 oder 16,6 pCt. verfälscht) untersuchen liessen.

Von den 17 574 in 1879 in 212 Districten ausgeführten Analysen gaben 3032 oder 17,2 pCt. ungünstige Resultate, während in 1880 17 919 Proben in 237 Districten untersucht und 3132 oder 17,5 pCt. für verfälscht erklärt wurden.

Die Thätigkeit der Chemiker hat im allgemeinen einen recht günstigen Einfluss auf die Qualität der Nahrungsmittel ausgeübt. Obwohl der Procentsatz zwischen ächten und verfälschten Proben sich nicht während der letzten fünf Jahre wesentlich geändert hat, so ist doch die Quantität des Verfälschungszusatzes in den einzelnen Fällen im Durchschnitte bedeutend gesunken und kommen gesundheitsschädliche Verfälschungen fast gar nicht mehr vor.

Nur zwei Bestimmungen des Gesetzes haben sich nicht nur nicht bewährt, sondern wesentlich den guten Einfluss desselben vermindert.

Erstens sind zwar die verschiedenen Grafschaften und Städte verpflichtet, Public Analysts anzustellen, aber es steht den Behörden völlig frei, ob sie durch die Inspectoren den Chemikern Proben zur Analyse unterbreiten lassen wollen oder nicht; und in gar manchen Fällen hat man seit dem Bestehen des Gesetzes absichtlich keine Schritte gethan, dasselbe in Wirksamkeit treten zu lassen. So wurde z. B. 1880 in 41 Städten und 2 Grafschaften nicht eine einzige Probe untersucht. Als natürliche Folge werden solche unbeschützten Districte zu Sammel- und Verkaufsplätzen verfälschter Waaren.

Zweitens bestimmt das Gesetz, dass im Falle vorkommenden Zweifels über die Richtigkeit der vom Public Analyst ausgeführten Analyse die für diesen Fall zurückbehaltene Hälfte der Probe den Accise-Chemikern in Somerset House zu London unterbreitet werden solle, und in fast allen solchen Fällen wird deren Entscheidung als endgültig angenommen. Nun sind leider die aus Sparsamkeitsgründen angestellten Accise-Chemiker durchaus nicht einer solchen verantwortlichen Stellung gewachsen und stehen der Mehrzahl der Public Analysts in Kenntniss und chemischer Erfahrung weit nach. Die Entscheidungen dieses Appellationsgerichts fallen daher häufig recht unbefriedigend und dem Thatbestande zuwider aus.

Es spricht der Umstand für die Zuverlässigkeit der Public Analysts im allgemeinen, dass nur eine ganz verschwindend kleine Zahl ihrer Analysen in Zweifel gezogen und den Accisebeamten zur Entscheidung übertragen wird. So wurden z. B. von den 17 574 in 1879 untersuchten Proben nur in 26 oder 0,15 pCt. aller Fälle appellirt.

SCHWEDEN und NORWEGEN.

Die Verhältnisse und Einrichtungen in Schweden und Norwegen erhellen aus folgendem wörtlichen Bericht von Herrn Prof. Aug. Almèn in Upsala:

„Zur Antwort auf Ihre Frage über den etwaigen Bestand und die Verhältnisse von Untersuchungsämtern resp. Control-Stationen für Untersuchung von menschlichen Nahrungs- und Genussmitteln in Schweden und Norwegen, will ich als allgemeine Bemerkung vorausschicken, dass es bei uns üherhaupt kein Amt resp. keine Institution giebt, welche als auschliessliche oder wesentlichste Aufgabe die Untersuchung von menschlichen Nahrungs- und Genussmitteln hat. Das einzige, was in dieser Beziehung als etwas Selbständiges bei uns existirt, besteht darin, dass unsere Hauptstadt Stockholm einen besonderen Handelschemiker gegen ein bestimmtes, mir nicht näher bekanntes jährliches Gehalt, angestellt hat. Diesem Chemiker liegt es ob, nicht nur die Nahrungs- und Genussmittel, sondern überhaupt alle Handelswaaren auf Verfälschungen resp. gesundheitswidrige Zusätze etc. zu untersuchen.

Sonst werden bei uns Untersuchungen von menschlichen Nahrungs- und Genussmitteln nur nebenbei an solchen Instituten ausgeführt, welche hauptsächlich im Interesse der Landwirthschaft hie und da in unserem Lande eingerichtet sind. Diese Institutionen sind folgende:

1. Die chemische Versuchsstation der Königl. Landwirthschaftlichen Akademie bei Stockholm (Landtbruksakademiens experimentalfält, Stockholm).

2. Die chemische Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Instituts zu Ultuna in der Landvogtei Upsala (schwedisch Upsala Län).

Diese Stationen, von denen die erstgenannte im Jahre 1856 und die 2. im Jahre 1860 gegründet wurde, werden beide vom Staate unterhalten. Der jährliche Etat für die erste ist 6000 und für die zweite 4500 schwedische Kronen. Jedes Institut hat als Vorstand einen Professor, an dessen Seite ein Assistent

angestellt ist. Sämmtliche Beamte beziehen ihr Gehalt vom Staate. Guten Beistand leisten überdies auch oft Volontaire, die behufs eines fortgesetzten Studiums für weitere Ausbildung zu practischen Chemikern in den Instituten sich aufhalten. Die Institutionen beschäftigen sich zwar vorwiegend mit Untersuchungen über Ackererde, Dünge- und Futtermitteln, aber es werden doch hier, wie gesagt, auch menschliche Nahrungs- und Genussmittel untersucht. Dasselbe gilt auch von den folgenden Nummern 3 und 4.

3. Die chemischen Stationen für Landwirthschaft und Gewerbe.

Es giebt 5 solcher ebenfalls auf Kosten des Staates gegründeter Institute. Dieselben finden sich in folgenden 5 Städtchen: Skara (in der Vogtei Skaraborgslän), Hahmstad (Hallandslän), Kalmar (Kalmarlän), Westeras (Westeraslän), Örebro (Örebrolän).

Die 4 ersten wurden im Jahre 1877 und die letztgenante im Jahre 1880 gegründet. Jedes Institut hat einen Vorstand, einen Assistenten und einen Diener. Die Betriebsunkosten werden zur Hälfte mit 3000 Kronen vom Staate und zur andern Hälfte mit mindestens 3000 Kronen jährlich von dem in jeder Vogtei sich vorfindenden Verein (schwedisch Hushallningssällskap) getragen. Die letztgenannten Vereine sind ausserdem verpflichtet, passende Räumlichkeiten für die chemischen Untersuchungen wie auch Wohnungen für den Vorstand und den Assistenten zu beschaffen und für den Unterhalt sämmtlicher Locale zu sorgen; letztere Kosten können bisweilen von den obengenannten 3000 Kronen abgerechnet werden. Die Untersuchungen werden theils unentgeltlich und theils nach einer niedrigen von der Landwirthschaftlichen Akademie festgestellten Taxe ausgeführt.

Sämmtliche Institute stehen unter Aufsicht von der Landwirthschaftlichen Akademie, an die sie auch jährlich einen Bericht über ihre Wirksamkeit einsenden müssen.

4. Endlich haben auch einige der obengenannten Vereine (Hushallningssällskap) chemische Stationen mehr privater Natur eingerichtet, welche vornehmlich die Aufgabe haben, Ackererde, Dünger, Futterstoffe und Getränke zu untersuchen. Solcher Stationen giebt es mehrere, nämlich für „Malmöhnslän" bei dem Landwirthschaftlichen Institut Alnarp, für „Östergöthlandslän" in den Städten Norrköping und Wadstena, für „Göteborgs", „Westerbothues" und „Westermorrlands län" in den Städten Göteborg, Umeå und Hernösand.

Die Verhältnisse in Norwegen sind mir wenig bekannt. Soweit ich erfahren habe, werden dort chemische Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Getränken theils von dem, am Landwirthschaftlichen Institute zu Aas angestellten Chemiker und theils von einem besonderen vom Staate angestellten Landwirthschafts-Chemiker (Landbrugskemiker) ausgeführt.

Zur Illustration des Umfanges der Thätigkeit möge die Anzahl der im Jahre 1880 ausgeführten Untersuchungen dieser Art von folgenden Instituten mitgetheilt werden:

Skara:	Wasserproben	23
	Getränke und Nahrungsmittel	69
	Giftuntersuchungen, hauptsächlich Tapeten	459
Halmstad:	Wasser und Nahrungsmittel	14
	Giftuntersuchungen (wie oben)	1155
Kalmar:	Wasserprüfungen	58
	Getränke etc.	42
	Giftuntersuchungen (wie oben)	149
Westeras:	Wasserprüfungen	19
	Getränke etc.	57
	Giftuntersuchungen (wie oben)	1025

RUSSLAND.

Für Russland hat auf mein Ersuchen Herr Prof. G. Thoms, Vorsteher der chemischen Controlstation am Polytechnicum in Riga, freundlichst die Erhebungen angestellt. Derselbe wurde dabei von dem Gouverneur von Livland, Kammerherrn Baron Uexkill Güldenband, welcher das ins Russische übersetzte Circulair an sämmtliche Gouverneure von circa 80 Gouvernements versandte, in zuvorkommendster Weise unterstützt.

Bis Mitte Februar d. J. sind von 35 Gouvernements Berichte eingegangen, nämlich: St. Petersburg, Jaroslaw, Kalisch, Rjasan, Wilna, Ehstland, Petrokow, Tschernigow, Tambow, Kaluga, Taganrog, Smoalki, Grodno, Witebsk, Olonetz, Nischni-Nowgorod, Twer, Kurland, Smolensk, Wolhynien, Radom, Bessarabien, Wjätka, Podolsk, Simbirsk, Jekaterinoslaw, Kowno, Saratow, Charkow, Tula, Sedlez, Ufa, Kostroma, Kutaïs, Pensa.

Die sämmtlichen Berichte lauten übereinstimmend dahin, dass besonders eingerichtete Untersuchungsämter für Nahrungs- und Genussmittel nicht existiren, dass dagegen die Controle der Lebensmittel seitens der Medicinalbehörden ausgeübt wird. Auch im ganzen Königreich Polen existirt keine besondere Untersuchungsstation für Nahrungs- und Genussmittel.

Die erforderlichen Untersuchungen werden in Warschau in erster Instanz von 6 Stadtärzten, in zweiter Instanz von der Stadtmedicinal-Behörde ausgeführt; beide Theile sind mit den nöthigen Apparaten: Galactometer, Mikroskopen versehen und geschieht die Untersuchung in erster Instanz gratis, in zweiter nach der vom Ministerium des Innern bestätigten Taxe. Eine Ausnahme nur bilden folgende Gouvernements und Städte:

1. Charkow. Hier ist 1878 durch die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Regierung ein besonderes städtisches Laboratorium neben der Medicinalbehörde begründet, in welchem Untersuchungen von Lebensmitteln aller Art (Brod, Mehl, Milch, Trinkwasser etc.) im allgemeinen Interesse ausgeführt werden. Die Stadt zahlt zur Unterhaltung des Laboratoriums 470 Rubel; die Leitung desselben befindet sich in den Händen eines Arztes,

welchem zugleich die Ueberwachung der sanitären Verhältnisse der Stadt obliegt. In dem Laboratorium können auch Untersuchungen für Private auf Grund eines vom Minister des Innern bestätigten Tarifs vom 26. Mai 1871 sub 4595 ausgeführt werden.

2. Riga. In der Stadt Riga besteht seit 1. September 1867 neben der Medicinal-Behörde eine permanente städtische Sanitäts-Commission, welche aus Mitgliedern der Stadtverwaltung unter Cooptation geeigneter fachwissenschaftlicher Kräfte (Aerzte, Chemiker und Apotheker) zusammengesetzt ist. Die Commission hat sich im Laufe der Jahre mit folgenden Fragen befasst, nämlich mit:

a. Massnahmen gegen drohende Epidemien;
b. den Verunreinigungen der Strassen, Höfe und Plätze etc.;
c. den fliessenden instagnirenden Gewässern in und um Riga, dieselben wurden den sorgfältigsten Analysen unterworfen;
d. der Reinigung von Latrinen;
e. Fabriken und gewerblichen Anlagen;
f. dem Leichen- und Beerdigungswesen;
g. der Controle von Schlachthäusern;
h. der Beseitigung von Senkgruben etc.

Die Marktcontrole liegt, soweit sanitäre Verhältnisse in Betracht kommen, nach wie vor in den Händen der Medicinal-Behörde und der Polizei.

Neben der Sanitäts-Commission ist auf diesem Gebiete auch vielfach die mit dem Polytechnikum verbundene chemische Versuchsstation seit 1863 thätig gewesen; dieselbe ist 1872 zu einem selbstständigen Institute erhoben und steht von da unter der Leitung von Prof. G. Thoms.

Die Versuchsstation hat sich stets mit Vorliebe die Lösung sanitärer Fragen zur Aufgabe gestellt; unter diesen sind hervorzuheben: Luftuntersuchungen in den städtischen Schulräumen, die Controle von Tapeten — es sind bisher circa 3000 Proben Tapeten auf Arsen untersucht, — Untersuchungen von Trinkwasser, Bier, Wein etc.

AMERIKA.*)

Die stets im Wachsen begriffene Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel rief auch in Amerika eine Gegenbewegung wach, in Folge deren das Staats-Gesundheitsamt in Washington im Jahre 1881

I. Eine allgemeine Untersuchung vorwiegend derjenigen Nahrungs- und Genussmittel anordnete, welche am meisten der Verfälschung ausgesetzt sind,

II. Einen Preis für den besten Gesetz-Entwurf zur Unterdrückung der Verfälschungen ausschrieb.

Ad. 1. Was die Enquête der Nahrungs- und Genussmittel anbelangt, so stellte sich z. B. Folgendes heraus:

1. Thee. Von 14 aus verdächtigen Quellen bezogenen Theesorten erwiesen sich 5 als verfälscht, und zwar 1 mit Sand, 1 mit einem Anwurf von Gyps, 3 mit extrahirten Blättern; 90 aus guten Quellen bezogene Proben zeigten keine Verfälschung.

2. Kaffee. Dr. H. B. Hill untersuchte 10 Proben Kaffee-Bohnen und 7 Proben gemahlenen Packet-Kaffee; während die ersteren sich als rein erwiesen, enthielten bei den letzteren: 1 Probe keine Bestandtheile des Kaffee's, 2 sehr wenig, die übrigen 50—70 %; die hauptsächlichsten Bestandtheile waren: gedörrter Weizen, Erbsen, Bohnen oder Cichorien. Von 3 Kaffee-Extracten bestand 1 aus Cichorien, 2 aus gedörrtem Roggen.

3. Mehl. 58 Proben Weizenmehl und 20 Proben Roggenmehl erwiesen sich als rein und unverfälscht.

4. Brod. Von 18 Proben enthielten 8 Proben Alaun; von 51 anderen wurde in 2 Proben Kupfer, in 6 sehr viel Alaun und in 2 Kupfer und Alaun nachgewiesen.

5. Gemahlener schwarzer Pfeffer. Im Ganzen wurden 48 Proben untersucht; davon waren nur 12 Proben unverfälscht: die anderen zeigten Beimengungen entweder von Sand, Getreidemehl oder Leinsamenschalen etc.

6. Gemahlener Ingwer. Unter 11 Proben erwiesen sich 6 als vermischt mit Getreidemehl, Weizenkleie, Schalen von schwarzem Pfeffer, Gelbwurz oder Sand bis zu 5 %.

7. Gemahlene Muskatblüthe. Die untersuchten 8 Proben enthielten durchweg nur wenig Muskatblüthe und wesentliche Beimengungen, und zwar von Getreidemehl, Kleie etc.

In derselben Weise zeigten weitere gemahlene Gewürze: wie Gewürznelken, Zimmet, Cayennepfeffer, Senf, die verschiedensten Beimengungen etc.

Ad II. Diese und andere Untersuchungen zeigten klar, dass auch in Amerika die Verfälschung der Nahrungsmittel recht fleissig betrieben wird. Wenngleich bei den verschiedenen

*) Nach dem uns von Herrn Dr. T. J. Turner freundlichst übersandten „National Board of Health Bulletin" von 1881, bearbeitet von Dr. J. Cosack, Assistenten der hiesigen agric. chem. Versuchsstation.

untersuchten Nahrungsmitteln keine gesundheitsgefährlichen Stoffe nachgewiesen werden konnten, so schien es doch geboten, dem Unwesen durch Gesetze ein Ziel zu setzen.

Es wurden daher den verschiedenen Staaten Gesetzentwürfe vorgelegt, von denen folgender in den Staaten New-Jersey und New-York durch die gesetzgebenden Körper angenommen wurde: „Gesetz zur Verhütung der Nahrungsmittel- etc.“. Dasselbe lautet in kurzer Fassung dem Sinne nach folgendermassen:

§ 1. In diesem Staate darf Niemand Nahrungsmittel, welche nach Publikation dieses Gesetzes und im Sinne desselben verfälscht sind, fabriciren, verkaufen oder feilhalten; wer gegen diese Verfügung verstösst, wird im ersten Falle mit einer Geldbusse bis zu 50 Dollars, im Wiederholungsfalle mit einer solchen bis zu 100 Dollars bestraft.

§ 2. Unter Nahrungsmittel ist jeglicher Gegenstand zu verstehen, welcher zur Ernährung des Menschen dient.

§ 3. Ein Nahrungsmittel ist im Sinne dieses Gesetzes verfälscht:

a) Wenn es mit einer Substanz vermischt ist, welche seinen Werth verringert oder seiner Haltbarkeit schadet.
b) Wenn es ganz oder theilweise aus schlechterem und billigerem Material besteht.
c) Wenn demselben ein werthvoller Bestandtheil ganz oder theilweise entzogen ist;
d) Wenn unter dem Namen der echten Waare ein Surrogat verkauft wird.
e) Wenn es ganz oder theilweise aus verdorbenen oder verfaulten, sei es thierischen oder pflanzlichen Stoffen besteht, oder in Bezug auf Milch, wenn dieselbe von kranken Thieren stammt.
f) Wenn es, um die schlechte Beschaffenheit desselben zu verdecken und ihm ein besseres Ansehen zu geben, gefärbt oder gepulvert ist.
g) Wenn ihm giftige Substanzen beigemengt sind.

Anmerkung. a) das Staats-Gesundheitsamt soll von Zeit zu Zeit ein Verzeichniss von sämmtlichen gesundheitsschädlichen Stoffen veröffentlichen.

b) Mischungen, die allgemein als Nahrungsmittel gelten, fallen nicht unter dieses Gesetz, falls sie deutlich durch Etiketten als solche bezeichnet und nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 4. Das Staats-Gesundheitsamt soll von Zeit zu Zeit die erlaubten Schwankungen solcher Waaren bestimmen, welche nicht in der allgemeinen Pharmakopoe aufgeführt sind.

§ 5. Das Staats-Gesundheitsamt hat die Aufgabe, im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Verfälschung der Nahrungsmittel zu überwachen; dasselbe soll demgemäss die Anstellung öffentlicher Analytiker beaufsichtigen, innerhalb 30 Tage nach Erlass dieses Gesetzes die Einführung desselben vorbereiten und Instructionen entwerfen, wie die Proben zu sammeln und zu untersuchen sind; zu dem Zwecke soll das Staats-Gesundheitsamt ermächtigt sein, ausser dem ihm bereits überwiesenen Fonds über eine Summe (von 500 Dollars in New-Jersey und 10000 Dollars in New-York) zu verfügen.

§ 6. Jeder, welcher Nahrungsmittel fabricirt oder verkauft, ist verpflichtet, einem Beamten der Gesundheitspflege auf dessen Verlangen neben Angabe des Preises eine zur Analyse genügende Probe zu überlassen; im Weigerungsfalle trifft ihn eine Geldstrafe von 50 Dollars und im Wiederholungsfalle eine solche von 100 Dollars.

§ 7. Jede Uebertretung dieses Gesetzes wird als Betrug bestraft und derjenige, welcher einem Beamten der Gesundheitspflege in Ausübung seines Amtes Hindernisse in den Weg legt, wird als Betrüger in Strafe genommen.

§ 8. Sämmtliche Gesetze, welche mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen, werden hiermit aufgehoben.

§ 9 Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach seiner Genehmigung in Kraft.

In Ausführung dieses Gesetzes hat das Staatsgesundheitsamt in New-York im Sommer 1881 die Organisation dahin getroffen, dass es 7 Chemiker mit den Untersuchungen beauftragte

und Jedem derselben ein bestimmtes Arbeitsfeld zugewiesen hat, nämlich:

I. Für animalische Nahrungsmittel:

1. Frische und condensirte Milch: Prof. Chandler.
2. Kuh- und Kunstbutter; Käse, Schmalz, Olivenöl, Fruchtessenzen: Prof. Caldwell.
3. Fleisch (frisch, geräuchert, gesalzen oder in Büchsen); Fleischextract und Essenzen von Fleisch und Fisch, Gelatine und Hausenblase: Prof. Chester.

II. Für vegetabilische Nahrungsmittel:

1. Mehl und Brod der Cerealien, Stärkesorten, Präparate von Leguminosen, Kindermehle, Backpulver, doppeltkohlensaures Natrium und Ammonium, Alaun: Dr. Love.
2. Candidirte Früchte, Conserven, Essig, Senf, Ingwer, Gewürze, Antiseptika, Glasuren, Email: Prof. Lattimore.
3. Rohrzucker, Traubenzucker, Syrup, Honig, Confect und Selterswasser: Dr. Pitty.
4. Thee, Kaffee, Cacao, Chocolade: Prof. Lattimore.
5. Wein, Bier und Spirituosen: Dr. Engelhardt.

Vorsitzender des Untersuchungsamtes ist Prof. Chandler, an den alle Gegenstände, welche untersucht werden sollen, einzusenden sind.

Ob noch weitere derartige Einrichtungen in Amerika bestehen, ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden.

NACHTRAG.

Zu den Angaben über die Verhältnisse des Untersuchungsamtes der Stadt Breslau S. 20 erhalte ich durch die Freundlichkeit des Vorstehers desselben, Herrn Prof Dr. Gscheidlen nachträglich noch folgende Ergänzungen:

Die Stadt Breslau gewährt für das Untersuchungsamt eine Subvention von 8790 Mark nebst freiem Gas, Wasser, Schreibhülfe und laufendem Etat; letzterer soll erst nach dreijährigem Bestehen des Untersuchungsamtes endgültig festgestellt werden; vorläufig besteht er aus 1400 Mark für jährliche Unterhaltung und 700 Mark Miethe.

Ausser dem Assistenten Dr. Weingärtner sind an dem Untersuchungsamt noch 2 Hülfsarbeiter Dr. Barisch und Dr. Geisler beschäftigt.

Instruction und Tarif sind folgende:

1. INSTRUCTION

für die Verwaltung der städtischen öffentlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 1. Die auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 errichtete öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen ist eine städtische Anstalt und wird unter dem Namen „Chemisches Untersuchungs-Amt der Stadt Breslau", unter verfassungsmässiger Mitwirkung der beiden städtischen Behörden von

1. einem Director,
2. einem Curatorium

nach Massgabe dieser Instruction verwaltet.

I. Der Director.

§ 2. Die Leitung der Anstalt ist einem Chemiker, Director, übertragen, welchem nach Bedürfniss ein zweiter Chemiker, Assistent, beigegeben werden kann.

§ 3. Der Director hat die volle Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb der Anstalt und für die von derselben abgegebenen Gutachten.

§ 4. Derselbe wird von dem Magistrat unter Festsetzung einer beiden Theilen zustehenden halbjährlichen Kündigung gewählt, und amtseidlich verpflichtet.

§ 5. Derselbe, ausschliesslich im Dienste der Stadtgemeinde Breslau stehend, hat sich jeder Privatpraxis auf das Strengste zu enthalten.

§ 6. Der Director hat, wenn er von der Wahrnehmung seines Amtes durch Krankheit verhindert ist, oder die Stadt Breslau ausser an Sonn- und Feiertagen auf mehr denn 24 Stunden verlassen will, bei dem Magistrats - Decernenten, bei einer entsprechenden Verhinderung von länger als drei Tagen, durch diesen bei dem Oberbürgermeister Urlaub nachzusuchen. Das Königliche Polizei-Präsidium ist von einer solchen Beurlaubung br. m. sofort in Kenntniss zu setzen

§ 7. Im Falle der Beurlaubung oder Erkrankung des Directors vollzieht der Assistent nach Massgabe der ihm von dem Director ertheilten allgemeinen oder besonderen Weisungen die an die Anstalt gelangenden Aufträge, liefert die dazu gehörigen Berichte und Gutachten und führt die Verwaltung des Laboratoriums. Derselbe hat ausserdem in allen die Anstalt betreffenden Arbeiten dem Director

Beistand zu leisten und wird aus diesen Gründen zur Beobachtung besonderer Gewissenhaftigkeit in eidliche Verpflichtung genommen.

§ 8. Der Oberbürgermeister ist befugt, den Director, wie auch den Assistenten in schleunigen Fällen von Amtswegen und zwar jenen auch vor Ablauf der für ihn in § 4 vorgesehenen Kündigungsfrist unter Belassung aller seiner Einkünfte, diesen sofort ohne Entschädigung vom Amte zu suspendiren.

§ 9. Die amtlichen Obliegenheiten des Directors umfassen vornehmlich die chemische, mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln nach Massgabe des in § 1 gedachten Reichsgesetzes und zwar:

a. im Auftrage des Königlichen Polizei-Präsidiums hierselbst, dem er auch auf Anweisung persönlich bei den event. vorzunehmenden Revisionen und bei den sanitätspolizeilichen Geschäften durch Gutachten, mündliche Auskunft u. s. w. zu assistiren hat;
b. auf Requisition von Gerichts-, Polizei- und sonstigen Behörden;
c. auf Ansuchen von Privatpersonen, sofern die Untersuchung im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 begehrt wird.

§ 10. Abgesehen von diesen Geschäften hat der Director alle in sein Fach schlagenden, von der städtischen Verwaltung ihm übertragenen Aufträge, sie mögen zum Gegenstande haben, welchen sie wollen, insbesondere also auch Untersuchungen von Wässern, der Luft in Schul- und Krankenzimmern, des Gases und dergleichen zu erledigen.

§ 11. Die Reihenfolge in der Vornahme der Untersuchungen, persönlichen Revisionen, sanitätspolizeilichen Geschäfte etc. richtet sich nach der Zeitfolge der Anträge mit der Massgabe jedoch, dass die Aufträge des Königlichen Polizei-Präsidiums zuerst, sodann die des Gerichts und der sonstigen Behörden, danach die der städtischen Verwaltung und demnächst unbeschadet der vorigen, die Anträge von Privatpersonen zur Erledigung kommen.

§ 12. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, wenn möglich, ein genügender Theil für eine eventuelle Nachuntersuchung zurückzubehalten, eine angemessene Zeit aufzubewahren und mit dem Namen des Auftraggebers beziehungsweise der Verkaufsfirma zu versehen.

§ 13. Die Untersuchungsanträge sind direct an den Director zu richten und von diesem nach der Reihenfolge ihres Einganges in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Tagesdatums, des Namens und der Wohnung des Auftraggebers und des Gegenstandes der Untersuchung einzutragen. Für Aufträge des Königlichen Polizei-Präsidiums, ingleichen für Requisitionen der Gerichts- und sonstigen Behörden, sowie der städtischen Verwaltung sind besondere Geschäftsbücher anzulegen.

Das Resultat der Untersuchung ist in den bezüglichen Geschäftsbüchern in kurzer, bestimmter Fassung einzutragen. Endlich ist auch in den Fällen, in welchen die Untersuchung gegen Zahlung eines — später durch eine Taxe ein für alle Mal zu normirenden - Preises geschieht, dieser in dem Geschäftbuche zum Soll zu stellen.

§ 14. Das Untersuchungsergebniss ist dem Antragsteller in kurzer, allgemein verständlicher Fassung in geschlossenem Schreiben mitzutheilen. Die näheren Bestimmungen über genauere Angaben dieser Gutachten, über Formulare etc. sind von dem Curatorium festzustellen.

§ 15. Die durch die Untersuchung entstandenen, von dem Director festzusetzenden Gebühren fliessen in die Stadt-Haupt-Kasse und werden von dieser erhoben. Gegen Vorzeigung der von dieser ausgestellten Quittung geschieht demnächst die Aushändigung des Gutachtens und der Probe auf dem Untersuchungsamt.

Bei Auswärtigen erfolgt die Zustellung durch die Post unter Nachnahme.

§ 16. Am Schlusse jeden Kalendermonats wird von dem Director aus dem Geschäftsbuch ein Extrakt über alle im abgelaufenen Monat darin notirten Kosten aufgestellt, letzterer durch einen Kalkulaturbeamten nach dem Geschäftsbuch und rechnerisch geprüft, und darauf mit Insollstellungs-Ordre an die Stadt-Haupt-Kasse zur weiteren Veranlassung abgegeben.

§ 17. Die Beitreibung der nicht berichtigten Gebühren geschieht durch den Magistrat.

§ 18. Ausser den bisher erwähnten Geschäften liegt dem Director ferner ob. alljährlich zur bestimmten Zeit seine Anträge für den nächstjährigen Etat dem Magistrat vorzulegen, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgaben sich innerhalb der im Etat festgesetzten Summen bewegen, und am Schluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu entwerfen. Auch hat derselbe auf Verlangen des Curatoriums dessen Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen und auf Erfordern über seine Verwaltung Auskunft zu geben.

II. Das Curatorium.

§ 19. Das Curatorium ist eine nach § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln etc. eingesetzte Deputation.

§ 20. Dieselbe besteht aus einem von dem Oberbürgermeister ernannten Magistratsmitgliede und vier von der Stadtverordneten-Versammlung aus dieser und der Bürgerschaft auf drei Jahre gewählten Mitgliedern.

§ 21. Dasselbe beaufsichtigt die gesammte Geschäftsführung des Directors beziehungsweise des Assistenten und ist befugt, alle das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührenden Fragen, soweit sie mit der Anstalt in Verbindung stehen und vorbehaltlich der Competenz des Königlichen Polizei-Präsidiums anzuregen. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere: der Entwurf des Etats, die Erstattung des Jahresberichts, die Zulässigkeit von Privatanträgen (§ 9c.) Anträge auf Ankauf von ausserhalb des gewöhnlichen Rahmens liegenden Utensilien und Geräthen, sowie vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats die Fixirung und Vereinbarung der für die der Anstalt übertragenen Untersuchungen zu liquidirenden Kosten. Ausserdem hat das Curatorium die Pflicht, alljährlich wenigstens zweimal die von dem Director zu führenden Geschäftsbücher zu revidiren.

Breslau, den 9. Februar 1881.

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

2. GEBÜHREN-TARIF.

Gegenstand.	Preis. ℳ	Gegenstand.	Preis. ℳ
Bier.		Kochsalz	5
Extractgehalt	4	Fremde Fette	15
Alkohol	4	Asche	4
Asche	4	Fremde Beimengungen, wie:	
Phoshorsäure	8	Kartoffelmehl etc.	5—20
Nachweis von Stärkezucker .	10	Gesammtanalyse	30
Bestimmung des Glycerins .	10	**Cacao, Chokolade, Thee, Kaffee.**	
Nachweis von Hopfensurrogaten	30	Fett	5
Fremde Bestandtheile, wie:		Zucker	5
Salicylsäure etc.	à 5	Asche	4
Säuregehalt	5	Phosphorsäure	8
Gesammtanalyse	60	Theïn, Theobromin	30
Branntwein und Liqueur.		Zusätze, wie Stärke, minera-	
Alkohol	4	lische Bestandtheile etc. . .	5—20
Zucker	5	Künstliche Färbung	5
Fuselöl	4	Fremde Blätter in Thee . .	5
Farbstoffe	5	Kaffeesurrogate, wie Cichorie etc.	30
Asche	4	**Conditorwaaren.**	
Zusätze, wie:		Giftige Farbstoffe	5
Nietrobenzol, Blausäure etc. .	10—30	**Essig.**	
Metallische Beimengungen . .	5	Freie Säure	5
Gesammtanalyse	40	Essigsäuregehalt	5
Brot, Backwaare, Mehl, Stärke.		Fremde Stoffe, wie Pflanzen-	
Wassergehalt	4	stoffe etc.	5
Asche	4	**Fette, Oele,** siehe Butter.	
Mineralische Zusätze		**Fruchtsäfte und Fruchtgelées.**	
qualitativ	3	**Eingekochte Früchte.**	
quantitativ	10	Zuckergehalt	5
Mutterkorn	4	Fremde Zusätze, wie:	
Backfähigkeit	12	Farbstoffe	5—20
Butter.		**Gewürze**	5—20
Wassergehalt	3	**Honig**	5—20
Fettgehalt	5		

Gegenstand.	Preis. ℳ
Käse.	
Gesammtanalyse	30
Fremde Bestandtheile, wie: Blei etc.	5
Mehl, siehe Brot.	
Milch.	
Trockensubstanz	5
Specifisches Gewicht und Fettgehalt	5
Kaseïn und Milchzucker . .	à 5
Fremde Zusätze, wie Mehl etc.	5—20
Gesammtanalyse	30
Petroleum.	
SpecifischesGewicht. Entflammbarkeitspunkt	3
Papier, Tapeten, künstliche Blumen.	
Giftige Farben	5
Aschegehalt und mineralische Zusätze	5—20
Spielsachen, Gummiwaaren.	
Giftige Farbstoffe und Zusätze	5
Wasser.	
Untersuchung auf organische Substanz, Chlor, salpetrige Säure und Ammoniak . .	15
Gesammthärte	5
Gesammtanalyse	60
Wein.	
Extract	4
Alkohol	4
Asche	4
Schwefelsäure	5
Nachweis von Stärkezucker .	10
Fremde Farbstoffe	5
Glycerin	10
Säure	5
Zucker	10
Gesammtanalyse	50
Wurst.	
Stärkezusatz	5
Farbstoffe, z. B. Anilin . .	5
Conservirende Beimengungen, wie Salicylsäure, Borsäure etc.	5

Anmerkungen. 1. Für die Untersuchung und Begutachtung solcher Gegenstände, welche in dem Tarif nicht speciell aufgeführt sind, wird in Gemässheit der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1875 eine Gebühr von 3 Mark pro Arbeitsstunde berechnet, einschliesslich der Reagentien und Gefässe.

2. Für Untersuchungen zu gerichtlichen oder medicinalpolizeilichen Zwecken ist der § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872 massgebend.

Breslau, den 31. März 1882.

Der Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN.

SCHLUSSBEMERKUNGEN.

und sehen sich noch tagtäglich nicht nur in ihrem guten Ruf sondern auch schwer an ihrem Vermögen geschädigt.

Unsere an sich wenig musterhafte Presse, die nachgerade ob aller leeren Principienfechtereien und leidenschaftlichen Parteischürungen fast jeglichen ruhigen Blick und ein objectives Urtheil verloren hat, that ein Uebriges, um das Publikum aufzuregen und irre zu führen; man wirbelte, um die Lectüre nur thunlichst pikant zu machen, möglichst viel Staub auf und sah schliesslich vor lauter Wald die Bäume nicht mehr.

Das lang ersehnte Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 war bis jetzt auch nicht im Stande, volle Klarheit in die Situation zu bringen, weil noch immer die Ausführungsbestimmungen fehlen.*)

Den übertriebenen Agitationen der Tagespresse ist dadurch zwar ein Damm gesetzt, aber im allgemeinen ist die Bewegung nur langsamer geworden und nicht aufgehoben. So ist es denn gekommen, dass im Publikum nicht nur ein grosses Misstrauen gegen alles, was Wissenschaft und Chemie heisst, sondern auch in Folge der gleichzeitigen Unsicherheit in der Rechtssprechung eine gewisse Panik Platz gegriffen hat.

Ja man kann wohl sagen: es ist die höchste Zeit geworden, dass man bei der Controle des Handels mit Lebensmitteln mit mehr Sachkenntniss, Gründlichkeit und Würde zu Werke geht.

Dass Verfasser in dieser Hinsicht nicht allein steht oder zu schwarz sieht, beweist unter anderem die neu erschienene Schrift von dem auf diesem Gebiet sehr bewanderten Hofrath Prof. Dr. H. Fleck, Vorstand der Königlichen Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden: „Die Chemie im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege“ (Dresden 1882). Derselbe zeigt an einer Reihe Gutachten, wie oberflächlich und leichtfertig die Untersuchungen vorgenommen werden und sagt Seite 9:

„Angeregt durch die herrschende Strömung haben sich im Verlaufe der letzten 5 Jahre zumal in den grösseren Städten Deutschlands Privatlaboratorien etablirt, welche sich zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln den Behörden und dem Publikum zur Verfügung stellten.“

---

*) Dieselben sind jetzt in Bearbeitung und sollen demnächst erscheinen; auch braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass die Materie äusserst schwieriger und complicirter Natur ist, die nicht mit Hast bearbeitet werden kann.

„Jetzt, wo sich die Gemüther beruhigt haben, wo man nicht mehr in jedem Glase Bier einen Giftbecher, in jedem Stück Brod ein Schwerspathgebäck zu fürchten glaubt, liegt die Thätigkeit mancher dieser Privatlaboratorien nach der angedeuteten Richtung hin gar sehr darnieder. Diejenigen Chemiker, welche Untersuchungen von Nahrungsmitteln zu Schleuderpreisen anfangs bewerkstelligten, sahen sich gezwungen, ihre Taxe entsprechend zu erhöhen und verloren hierdurch die Kundschaft im Publikum; solche Chemiker, welche ihren Arbeiten entsprechende Gebühren forderten, blieben sehr bald ohne Auftraggeber und jetzt sehen wir in diesen Privatlaboratorien in der Hauptsache technische Prüfungsanstalten, welche Handwerkern und Fabrikanten, Kaufleuten und Agenten die Untersuchung von technischen Rohstoffen oder Producten der chemischen Industrie besorgen, theilweise auch durch Uebernahme der Redaction von Fachjournalen ihre Existenz zu sichern suchen; — die Nahrungsmitteluntersuchungen aber sind von der Tagesarbeit fast ganz verschwunden.“

H. Fleck hebt mit vollem Recht hervor, dass sich die Nahrungsmittel-Untersuchungen nicht nach bestimmten Recepten ausführen lassen; dass gerade die Motive zu dem Nahrungsmittelgesetz gezeigt haben, wie wenig die experimentirende Wissenschaft bis jetzt den an sie gestellten Anforderungen der Gesetzgebung Rechnung zu tragen vermag, wie sehr noch lange fortgesetzte wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne der Nahrungsmittelprüfung nothwendig sind.

„Hierzu bedarf es aber,“ sagt Fleck Seite 7, „des Zusammenwirkens aller der analytischen Chemie verfügbaren Kräfte; hierzu bedarf es der Errichtung solcher Institute, welche wie die chemische Centralstelle in Dresden, nicht auf die Betheiligung der Behörden und Privaten an der Lieferung entsprechender Aufträge angewiesen zu sein brauchen, um existiren zu können, sondern welche, aus Staatsmitteln erhalten, die Lösung hygiënisch-chemischer Fragen anstreben und durchführen.“

Die Annahme, dass solche Institute durch die aus den Honorar-Analysen eingehenden Kostenbeträge sich selbst erhalten können, wäre nach Fleck nur dann zutreffend, wenn:

1. „Die Liquidationen, d. h. die für chemische und einschlagende Untersuchungen gebotenen Taxen hoch genug wären, um in allen Fällen das Zusammenwirken materieller Mittel und intellectueller Kräfte, wie sie bei Ausführung chemi-

scher Untersuchungen erforderlich sind, entsprechend zu honoriren;

2. wenn die zur Prüfung eingesendeten Objecte einen solchen Werth besässen, um eine in letzterem Sinne eingehaltene Gebührentaxe jederzeit zu rechtfertigen;

3. wenn den betreffenden Behörden wie dem Publikum allezeit die Mittel zur Verfügung ständen, einen solchen Kostenaufwand, ungeachtet des bisweiligen Missverhältnisses zwischen Objectwerth und Untersuchungsgebühren zu bestreiten."

Dieses ist aber keineswegs der Fall; im Publikum, ja selbst unter den Gebildeten und Aerzten herrschen gar eigene Ansichten über die Art und Weise der quantitativen chemischen Analysen; man glaubt durchweg, dass es nur einer Spindel oder eines Reagenzglases bedarf, um die Untersuchung zu bewerkstelligen. „Berücksichtigt man aber," sagt Fleck, „dass z. B. bei eingehender Prüfung einer Milch, eines Weines oder Bieres auf deren Reinheit und Güte für jedes Object wenigstens 2 Tage lang die volle Thätigkeit eines Chemikers in Anspruch genommen wird, dass derselbe täglich wenigstens 12 Mark verdienen muss, um sein Laboratorium zu unterhalten und zu leben, so ergiebt sich, dass die vollständige Prüfung von Milch, Bier oder Wein nicht unter 24 Mark Kostenaufwand bewerkstelligt werden kann; und nun fragt es sich: Hat das Resultat dieser Prüfung für den Privatmann so hohen Werth, dass er für ein so geringfügiges Object, wie z. B. eine Flasche Bier repräsentirt, noch 24 Mark Prüfungsgebühren aufwendet? Oder soll der Chemiker auf Grund einer oberflächlichen, daher billigen Prüfungsweise massgebende Gutachten ausstellen? Oder thut der Privatmann nicht besser, die Untersuchung eines Nahrungs- und Genussmittels gegenüber solchen Thatsachen ganz zu unterlassen und das Untersuchungsamt mit seinen Aufträgen zu vermeiden?"

Aus diesen und anderen Gründen hat der Verfasser bereits 1879 in der Vorrede zu seiner „Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel" II. Bd. darauf hingewiesen, dass eine erspriessliche Controle des Handels mit Lebensmitteln nur durch Errichtung öffentlicher d. h. aus öffentlichen Mitteln unterhaltener Laboratorien möglich ist.

Diese Ansicht findet auch nachgerade vielfach ihre Vertretung im Publikum und bei den Kaufleuten. So ist die Handelskammer in Minden unterm 12. März 1881 durch folgendes Gesuch beim Reichskanzleramt vorstellig geworden:

„Hohes Reichskanzleramt wolle hochgeneigtest dahin wirken, dass öffentliche önotechnische Anstalten unter Zuziehung von Fachleuten errichtet werden, und Untersuchungen wegen Weinfälschungen nicht eher angestrengt werden dürfen, bis von einer solchen Anstalt sichere Erkennungsmerkmale unberechtigter Beisätze nachgewiesen sind, und nicht einfache Untersuchungen irgend eines nächsten besten Chemikers Beweiskraft erhalten.“

Ein ähnliches Votum hat der Verband deutscher Chocolade-Fabrikanten in einer Schrift: „Das deutsche Nahrungsmittelgesetz und die Chocolade-Industrie“ Mannheim 1881, abgegeben. Hier heisst es auf Grund einer beigelegten Schrift von dem bereits genannten Hofrath Prof. Dr. Fleck, S. 34:

„Diese Erfahrungen, zu denen ich noch eine ganze Reihe fügen könnte, müsste ich nicht befürchten, die Geduld der Leser zu lange in Anspruch zu nehmen, haben in mir schon lange den Wunsch einer staatlichen Controle des Expertenwesens wachgerufen.“ Und weiter:

„Man fahndet mit aller Energie auf Winkeladvocaten und Kurpfuscher, während der Winkelchemiker gar viele existiren, die dem guten Ruf der Wissenschaft, welche sie vertreten, mehr schaden als nützen und trotzdem unangefochten ihr Wesen treiben.“

Angesichts solcher Urtheile seitens der Vertreter der Wissenschaft wie der Praxis erscheint es dringend geboten, einen anderen Weg in der practischen Handhabung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. zu betreten, und zwar um so mehr, als es sich um ein Gesetz handelt, welches dazu bestimmt ist, direct und in erster Linie für das leibliche Wohl des Menschen in wohlthätigster Weise Sorge zu tragen.

Die bisherigen Erfahrungen machen folgende Forderungen unablässig:

1. Errichtung von Laboratorien, welche mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft aufs beste und reichhaltigste ausgestattet sind;
2. Anstellung von Chemikern resp. technischen Beamten, welche sowohl durch ihre Schul-, Universitäts- wie technische Vorbildung alle Garantien bieten, dass sie der hohen und wichtigen Aufgabe in jeder Hinsicht gewachsen sind;
3. Unterhaltung der Laboratorien und Besoldung der Beamten aus öffentlichen Mitteln.

Gegen den letzteren Punkt werden sich, wie nicht anders zu erwarten ist, gleich eine Anzahl Stimmen ergeben. Wenn man aber bedenkt, dass es sich hier um die Handhabung eines Gesetzes handelt, welches sich in nichts von anderen Gesetzen unterscheidet, zu deren Aufrechterhaltung ebenfalls technische Beamte aller Art aus öffentlichen Mitteln besoldet und vollständig unabhängig vom Publikum gestellt werden, so erscheint diese Forderung nur als Consequenz anderer bereits bestehender Einrichtungen und durchaus nicht als unbillig.

Der Chemiker ist hier der Wächter des Gesetzes, wie der Zollbeamte für die Zollgesetze, der Richter und Polizeibeamte für andere Gesetze etc. und wenn letztere öffentliche Beamte sind, die bei Entfaltung ihrer Thätigkeit nicht vom Publikum honorirt werden, warum soll denn der Control-Chemiker eine Ausnahmestellung einnehmen?

Die Chemie ist allerdings eine junge Wissenschaft und es gehört noch viel dazu, ehe sich unsere ergrauten studirten Männer an den Gedanken gewöhnen können, dass sie anderen Wissenschaftszweigen völlig gleichberechtigt ist.*) Wenn sie sich aber an den Universitäten eine gleiche Stellung mit anderen Wissenschaftszweigen errungen hat, dann darf man ihr auch in unserer Verwaltung eine solche nicht mehr absprechen; dieses um so weniger, als sie nachgerade in alle Zweige des practischen Lebens tief eingreift und für dasselbe eine solche Bedeutung gewonnen hat wie kaum ein anderer Wissenschaftszweig.

Es handelt sich ja nicht allein um Constatirung der Reinheit oder Unreinheit einer Waare, sondern um zahlreiche andere ebenso wichtige Fragen hygiënisch-chemischer Art.

Bei den landwirthschaftlichen Handelswaaren, bei den Sämereien, Futter- und Düngemitteln sind wir schon längst gewohnt, den Handelswerth nach ihrem Gehalt an Werth bedingenden Bestandtheilen zu normiren; warum soll dieses bei den Pflanzen und den Thieren zur Geltung gekommene Princip nicht auch beim Menschen anwendbar sein? Es giebt eine ganze Anzahl Nahrungsmittel, besonders Conserven, deren Nährstoff-

---

*) Thatsächlich gilt der Chemiker selbst in gebildeten Kreisen noch vielfach nur als Tausendkünstler und nicht als Mensch mit wissenschaftlicher Bildung. Hieran ist die Einrichtung des Studiums an den Universitäten vielfach selbst Schuld; denn eine Zeitlang war das Studium der Chemie eine Zufluchtsstätte fast ausschliesslich für alle diejenigen, welche wegen ungenügender Schulbildung keine anderen Fächer auf den Universitäten studiren konnten. Mögen nun solche Chemiker in der Chemie auch Vorzügliches leisten, so bewirkt doch der Mangel an allgemeiner Bildung nicht selten, dass sie im öffentlichen Leben, besonders in wissenschaftlichen Kreisen eine nur untergeordnete Stellung einnehmen.

gehalt und Nährwerth nicht im Verhältniss zu ihrem Preise steht. Wie nützlich könnte nicht in dieser Hinsicht für die wenig bemittelte Volksklasse, für die Arbeiter, ein Untersuchungsamt wirken, wenn es durch Wort und Schrift belehrend auf solche Verhältnisse aufmerksam machte und eine bessere, rationellere Ernährung anzubahnen suchte?

Wer denkt hierbei nicht auch unwillkürlich und mit Entrüstung an den grossen Schwindel mit Geheimmitteln? Man pflegt bei allen Uebelständen stets mit Vorliebe die Gesetzgebung verantwortlich zu machen; aber wie anderswo, so ist auch hier die Gesetzgebung ganz gut, wenn sie nur richtig gehandhabt wird. Und die Hauptschuld liegt daran, dass einerseits das Volk zu gutmüthig und leichtgläubig ist, dass es andererseits aber auch an Organen fehlt, welche die nöthige Aufklärung hierüber verbreiten.

Wenn in jeder Nummer einer Zeitung, worin sich eine Reclame-Notiz eines Geheimmittels befindet, gleichzeitig eine aufklärende Notiz über Zusammensetzung und wirklichen Geldwerth erschiene, so würde dem Schwindel bald eine Grenze gesetzt. Dazu dürften aber wieder die öffentlichen Untersuchungsämter berufen sein. Der Ortsgesundheitsrath in Karlsruhe hat dieses Verfahren schon seit einigen Jahren in dortiger Gegend eingeschlagen und dadurch grosse Erfolge erzielt. (Vergl. Die medicinischen Geheimmittel, ihr Wesen und ihre Bedeutung von K. Schnetzler und Fr. Neumann. 2. Aufl. Karlsruhe. 1881).

In nicht seltenen Fällen sind ferner die Gerichtsbehörden in Verlegenheit, wo sie die nothwendig gewordenen gerichtlich-chemischen Untersuchungen ausführen lassen sollen; die Verwaltungsbehörden stehen rathlos da, wenn es sich um Verunreinigung von Bächen und Flüssen, oder um Beschädigung von Boden und Pflanzen oder um Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch industrielle Abflusswasser und Gase etc. etc. handelt*); der in entlegenen Ortschaften wohnende Arzt weiss

*) In vielen Fällen wird für diese und andere Fragen einzig der Arzt verantwortlich gemacht; denn er ist bis jetzt neben dem Apotheker und Thierarzt der einzige technische Rathgeber für unsere Verwaltungen in allen naturwissenschaftlichen Fragen. Neuerdings ist sogar durch eine kriegsministerielle Verfügung bestimmt, dass der Arzt die quantitativen Analysen der Apotheker überwachen und die Fähigkeit derselben für Ausführung von quantitativen Analysen durch ein abzuhaltendes Examen bestätigen soll. Wenn man bedenkt, dass bei weitem die meisten oder fast alle Aerzte, selbst diejenigen, welche zur Verwaltung übergehen, nie in ihrem Leben die Ausführung einer quantitativen Analyse angesehen noch viel weniger solche selbst ausgeführt haben, so muss man diese Verfügung höchst wunderlich finden.

Aber auch in unserer Verwaltung muss die Einrichtung, dass der Arzt allein über alle naturwissenschaftlichen Fragen entscheidet und votirt, nachgerade als

sich nicht zu helfen oder an wen er sich wenden soll, wenn er im öffentlichen Interesse eine Untersuchung von Brunnenwasser, Grundluft, Grundwasser oder eine Untersuchung über die Grösse der Verunreinigung der Luft in öffentlichen Anstalten durch den Aufenthalt der Menschen etc., für nöthig erachtet.

Alle diese Untersuchungen würden gleichzeitig durch ein solches öffentliches Laboratorium erledigt werden können; es wäre gleichsam die Centralstelle des betreffenden Bezirkes für Beantwortung aller Fragen hygiënisch-chemischer Natur.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, dass es einem derartigen öffentlichen Laboratorium an wichtigen und gemeinnützigen Arbeiten nicht fehlen würde; das Publikum aber wird ein grösseres Vertrauen zu den Resultaten der Untersuchung haben, weil es sich sagt, der Gutachter hat als öffentlicher Beamter kein persönliches Interesse an dem Ausfall der Untersuchung.

Im Princip lässt sich daher nichts dagegen einwenden, dem Chemiker als öffentlichem Beamten im Dienste der Commune oder des Staates eine Stellung anzuweisen.

Es kommt daher nur darauf an, wie die Mittel für diese neuen Stellungen beschafft werden sollen? Diese Frage ist in unserer auf's Sparen angewiesenen Zeit nicht gleichgültig, aber vielleicht doch nicht so schwierig zu lösen, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte.

Die Kosten der ersten Einrichtung (vom Gebäude abgesehen, das sich in vielen Fällen vorfinden dürfte), sowie die der jährlichen Unterhaltung lassen sich wie folgt veranschlagen:

I. Erste Einrichtung für Tische, Apparate und Utensilien aller Art, Bücher und Literatur 16 000 Mark

---

mittelalterlich bezeichnet werden. Denn die Zeiten, wo derselbe nicht nur über die gesammte Medicin, sondern auch über Chemie, Physik und womöglich noch Landwirthschaft Vorlesungen hielt, ist vorüber; die vielgerühmte Vielseitigkeit ist in unserer Zeit ein Unding geworden; man hat genug zu thun, sich in einem Specialfach orientirt zu halten, zumal in den naturwissenschaftlichen Fächern, deren wissenschaftliches Beobachtungsmaterial mit jedem Tage anschwillt.

Es kann nicht ausbleiben und hält auch nicht schwer durch eine Reihe von Beispielen zu zeigen, wie gerade durch die stiefmütterliche Beachtung von naturwissenschaftlichen Fragen besonders der Chemie durch unsere Verwaltung in Verfügungen und Verordnungen die gröbsten Versehen und Fehler vorgekommen sind und tagtäglich vorkommen.

Entweder muss der zur Verwaltung übergehende Arzt einen ganz anderen Bildungsgang an der Universität durchmachen — was bei dem ohnehin sehr ausgedehnten Fach kaum möglich sein dürfte — oder aber man muss die ihm in der Verwaltung zufallenden Obliegenheiten theilen, indem man ihm als Vertreter der Naturwissenschaften vorwiegend einen Chemiker zur Seite stellt.

II. Jährliche Unterhaltung:

1. Besoldungen:

Gehalt des Vorstehers	4500 Mark		
„ „ I. Assistenten	2000 „		
„ „ II. „	1500 „		
„ „ Dieners . .	1000 „		
		9000 Mark	
2. Bureau- und Reisekosten		1200 „	
3. Unterhaltung des Laboratoriums und Ergänzung der Apparate		4500 „	
4. Bibliothek		300 „	
5. Reparatur am Gebäude oder Miethe . . .		750 „	
6. Insgemein		250 „	
		16 000 Mark	

Mit diesen Mitteln wird sich schon viel ausrichten lassen; zwar wird es mit den grössten Schwierigkeiten verbunden sein, für derartige Ausgaben, wenn es sich um Einrichtung mehrerer solcher Laboratorien handelt, Platz im Staatshaushalt zu finden; auch nur ganz vereinzelte und sehr grosse Städte werden in der Lage sein, eine solche Summe auf ihren Etat zu bringen. Aber was eine einzelne Stadt, eine einzelne Commune nicht vermag, das vermögen schliesslich mehrere zusammen; das können event. mehrere Kreise oder ein Regierungsbezirk oder bei schwächerer Bevölkerung eine Provinz leisten.

Es wäre ja nur nöthig, die Gesammtkosten auf die einzelnen Communen im Verhältniss zu ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Consumtionsgrösse zu vertheilen und den Communalsteuern zuzuschlagen.

Das Wort „Steuerzuschlag" hat zwar für jeden Staatsbürger nachgerade einen unangenehmen Klang; aber es ist in diesem Falle nicht so gefährlich. Soll z. B. in einem Regierungsbezirk mit 400 000 Einwohnern oder 80 000 Familien ein derartiges Laboratorium errichtet und die Unterhaltungskosten durch eine Zuschlagssteuer vertheilt werden, so würde das im Durchschnitt pro Kopf und Jahr nur 4 Pfennige oder pro Familie 20 Pfennige betragen.

Das ist also eine äusserst geringe Beisteuer, welche selbst eine Arbeiter-Familie nicht drückend empfinden würde.

Dann aber auch kommen diese Auslagen den einzelnen Haushaltungen doppelt und dreifach zu gute, indem das öffentliche Laboratorium für reine und preiswürdige Speisen und Getränke Sorge trägt. Auch fehlt es nicht an ähnlichen Ein-

richtungen dieser Art. Der Beitrag zu dem Viehseuchen-Fonds wird ebenfalls auf die Communalsteuer resp. hier Grundsteuer geschlagen und zwar, ohne dass wegen der geringen Höhe die Betheiligten etwas davon gemerkt haben. Die Handelskammern decken die Kosten ihrer Verwaltung dadurch, dass sie eine Zuschlagssteuer bis zu 10 pCt. der Gewerbesteuer erheben dürfen. Im Königreich Sachsen werden die Kosten für die Geschäftsführung und die Unternehmungen des Landesculturraths durch Zuschläge zu der Grundsteuer aufgebracht etc. Die Art der Aufbringung der Kosten für die Unterhaltung derartiger öffentlicher Laboratorien*) ist daher weder neu noch drückend.

Vor der Hand aber dürfte es genügen, in Bezirken von ca. 400 000 Einwohnern ein derartiges Laboratorium zu besitzen.

Es ist nämlich nicht nothwendig, dass jeden Augenblick eine Revision der Kaufläden statt hat, es genügt, wenn dieses in den einzelnen Orten des Bezirkes strichweise und von Zeit zu Zeit geschieht; denn schon die Thatsache, dass überhaupt Controle geübt und sachgemäss geübt wird, schreckt vor Uebervortheilungen zurück.

Für die örtliche Marktcontrole, besonders der Milch, können, soweit dieses nicht von den Beamten des Bezirkslaboratoriums möglich ist, Polizei-Beamte angelernt werden; auch können Ortsgesundheits-Commissionen, wie im Canton Luzern, S. 101 u. s. w., mit einigen Vorprüfungen einfacher Natur betraut werden; die örtlichen Vorprüfungen dürfen aber für gerichtliche Verfolgungen nicht massgebend sein; hat sich bei denselben etwas Verdächtiges gezeigt, so sollen grössere und gute Durchschnittsproben an das Bezirks-Laboratorium zur eingehenden Untersuchung und endgültigen Entscheidung abgehen.

Andererseits könnten hervorragende Apotheker**) des Bezirkes, welche eine specifisch chemische oder mikroskopische

*) Bei der ersten Einrichtung könnte entweder der doppelte Zuschlag erhoben oder die Zuschlagssumme des ersten Jahres verwendet werden, so dass die Thätigkeit erst im zweiten Jahre der Steuererhebung ihren Anfang nähme. Dabei müsste die Stadt des Bezirkes, in welcher das Laboratorium etablirt wird, die Laboratoriums-Räume besonders stellen.

**) Ich habe mich wiederholt an anderen Stellen dagegen ausgesprochen, dass die Controle des Handels mit Lebensmitteln in die Hände der Apotheken-Besitzer in den einzelnen Ortschaften gelegt wird; wenngleich mir das in den betreffenden Kreisen sehr übel genommen ist, so glaube ich doch noch immer an dieser Ansicht festhalten zu müssen. Denn abgesehen von einer durchgehends mangelhaften Einrichtung und ungenügenden Vorbildung für derartige Untersuchungen betreibt der Apotheken-Besitzer in seinem Wohnort wie jeder Kaufmann ein kaufmännisches Geschäft, und kann sich füglich nicht zweckmässig als Control-Beamter über seine Mitbürger aufwerfen.

Vorbildung genossen und sich für diesen oder jenen Theil der Lebensmittel-Untersuchungen ganz besonders eingerichtet haben, mit zu den Untersuchungen herangezogen werden, nach Art der Einrichtung, wie sie von der Stadt Görlitz, S. 20, und von dem Untersuchungsbureau des Apothekervereins im Kreise Leipzig, S. 58 u. s. f., getroffen ist. Die betreffenden Mitarbeiter würden die einschlägigen Proben unter der Bezeichnung des Gegenstandes mit Nummern oder Marken durch das Bezirks-Laboratorium zugestellt erhalten und den Befund ihrer Untersuchung resp. das Gutachten wieder unter der einfachen Nummerbezeichnung an letzteres, welches Reserveproben zur etwaigen Nachuntersuchung zurückbehalten hat, mittheilen. Die Kosten dieser Untersuchungen könnten nach einem vereinbarten Tarif aus den Mitteln des Bezirks-Laboratoriums bestritten werden, und zwar aus dem Theil der Einnahmen desselben, welche aus den Untersuchungen für Private erwachsen, denn während alle von Behörden oder Ortsgesundheits-Commissionen beim Bezirks-Laboratorium beantragten Untersuchungen kostenfrei ausgeführt werden, zahlen Private in dem betreffenden Bezirk für beantragte Untersuchungen ein mässiges Honorar, wie z. B, auch bei den städtischen Untersuchungsämtern in Paris, S. 127, und Amsterdam, S. 128, etc. der Fall ist.

Was sodann die Beamten der Bezirks-Laboratorien resp. der Bezirks-Untersuchungsämter anbelangt, so können wiederum die Einrichtungen in Amsterdam, Paris etc. als Vorbild dienen. Da die Arbeiten vorwiegend hygiënisch-chemischer Natur sind, so empfiehlt sich, das Vorsteheramt einem bewährten und auf diesem Gebiet bewanderten Chemiker zu übertragen; demselben steht unter den Assistenten ein geübter Mikroskopiker zur Seite; und wenn dann im Curatorium dieser Institute neben einem Verwaltungsbeamten ein Arzt (der Regierungs-Medicinal-Rath oder Kreisphysikus), ein Apotheker und ein Thierarzt berathende und beschliessende Stimme besitzen, so dürften die Institute im Stande sein, allen an Sie herantretenden wissenschaftlichen Anforderungen und Aufgaben gerecht zu werden. Für Entscheidungen über rein practische Fragen oder Verhalten des Untersuchungsamtes gegenüber der Praxis würden sich weitere Commissionen empfehlen, zu denen, wie z. B. in Kiel, S. 11, Landwirthe, Fabrikanten und Kaufleute in den verschiedenen Handelsbranchen herangezogen werden.

Man wähne nur nicht, dass bei Einrichtung dieser öffentlichen Bezirks-Untersuchungsämter oder Bezirks-Laboratorien manche bis jetzt existirende Privat-Laboratorien in dem Umfange

ihrer Thätigkeit beeinträchtigt werden. Einmal ist es ja möglich, derartige bewährte Privat-Chemiker — und es befinden sich darunter naturgemäss ja wohl die tüchtigsten Analytiker — für die öffentlichen Laboratorien heranzuziehen; dann aber auch werden die jetzt existirenden Privat-Laboratorien durch diese Einrichtung eher mehr als weniger Aufträge erhalten. Denn den öffentlichen Untersuchungsämtern fallen vorwiegend die von den Behörden beantragten Untersuchungen, sowie die Verbreitung chemischer Analysen und chemischer Kenntnisse zu, und je mehr man sich im Publikum von der Bedeutung und Wichtigkeit chemischer Untersuchungen überzeugt, desto mehr Zuspruch werden auch die Privat-Laboratorien erhalten.

Das aber ist unbedingtes Erforderniss, dass der Vorsteher eines solchen öffentlichen Laboratoriums oder Untersuchungsamtes sein Amt nicht etwa im Nebenamt bekleidet, sondern sich voll und ganz seiner hohen und umfangreichen Aufgabe, die einen ganzen Mann erfordert, hingeben kann.

Ein weiteres Erforderniss ist, dass diese Einrichtung, wenn überhaupt, dann ganz allgemein in den Staaten und Ländern getroffen wird.

Denn wenn in einigen Districten eine scharfe, in anderen gar keine Controle ausgeübt wird, so werden letztere, in denen Schwindler und Charlatane ungestört ihr Handwerk treiben können, naturgemäss zu Abladeplätzen für alle schlechten und verfälschten Waaren. Das hat die bereits bewährte Einrichtung der Deutschen landwirthsch. Controlstationen gezeigt, das beweist auch der vorstehende interessante Bericht von Dr. Otto Hehner über englische Verhältnisse; derselbe sagt S. 135:

„Nur zwei Bestimmungen des Gesetzes haben sich nicht nur nicht bewährt, sondern wesentlich den guten Einfluss desselben vermindert. Erstens sind zwar die verschiedenen Grafschaften und Städte verpflichtet „Public Analysts“ anzustellen, aber es steht den Behörden vollständig frei, ob sie durch die Inspectoren den Chemikern Proben zur Analyse unterbreiten lassen wollen oder nicht; in gar manchen Fällen hat man seit dem Bestehen des Gesetzes absichtlich keine Schritte gethan, dasselbe in Wirksamkeit treten zu lassen; so wurde z. B. 1880 in 41 Städten und 2 Grafschaften nicht eine einzige Probe untersucht. Als natürliche Folge werden solche unbeschützten Districte zu Sammel- und Verkaufsplätzen verfälschter Waare.“

Wie immer man auch über vorstehende Vorschläge urtheilen mag, das folgt wohl mit Nothwendigkeit aus den Mittheilungen

und Betrachtungen, dass, wenn in Folge des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. vom 14. Mai 1879 eine Controle des Handels mit denselben stattfinden soll, diese auch nach allen Anforderungen der Wissenschaft und in allen Districten ausgeübt werden muss.

Dieses zugegeben, wird sich der richtige Modus für derartige Einrichtungen schon finden, falls der bisherige sich als unzureichend und der vorgeschlagene als unpractisch erweist.

Den ersten Anfang zu einer staatlichen Regelung der Untersuchungsämter in Deutschland hat vor kurzem das Grossherzogthum Baden gemacht (vergl. S. 85).

Denken wir uns aber ganz Deutschland mit einem Netz von öffentlichen Bezirks-Untersuchungsämtern überzogen, die in ihrer Wirksamkeit durch Orts-Gesundheits-Commissionen (bestehend aus einem Verwaltungsbeamten, Arzt, Apotheker und Thierarzt) in den einzelnen Aemtern oder Ortschaften unterstützt werden und denken wir uns ferner, dass diese in dem deutschen Reichsgesundheitsamt ihre oberste Centralstelle finden würden, welche das zu Tage geförderte Untersuchungsmaterial sammelt und zusammenstellt, einheitliche Untersuchungsmethoden anbahnt und solche vervollkommnet etc., so wäre damit eine feste Organisation geschaffen, deren segensreiche Wirkungen für das öffentliche Wohl nicht ausbleiben können.

Behörden wie Private, Bemittelte wie Unbemittelte, Reiche wie Arme werden gleichen Nutzen daraus ziehen; nur Fälscher, Schwindler und Charlatane, die Blutsauger des Volkes, werden dadurch in ihrem Betriebszweige eine Beeinträchtigung erfahren, und das kann man im allgemeinen Interesse nur recht bald und allseitig wünschen.

Druck von H. S. Hermann, Berlin, Beuthstr. 8.

